

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	4
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 10.1 Wahl des Jugendparlaments 2025	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/279/2025	7

TOP Ö 12 Beitritt der Stadt Erlangen zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und Schwerpunktsetzung des ersten Aktionsplans	
Beschlussvorlage 13/252/2025	9

TOP Ö 13 Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters	
Beschlussvorlage 14/259/2025	14

TOP Ö 14 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) -Teilberichte 1 und 2; Erneute Stellungnahmen der Dienststellen	
Beschlussvorlage 14/260/2025	16
Protokollvermerk vom 26.10.2023 14/260/2025	18
2025-11-27 Übersicht Rückmeldungen inkl. Ergänzungen final 14/260/2025	19

TOP Ö 15 Anpassung der Bahnmiere für Erlanger Bäder	
Beschlussvorlage 52/195/2025	45
Anlage 1 - Gebührenänderung der Bahnen und Lehrschwimmbecken 2026 52/195/2025	47
Anlage 2 - Tarifordnung Bahnbelegung Bäder Bayern 52/195/2025	48

TOP Ö 16 Entgelterhöhung in den Schul- und Großsporthallen	
Beschlussvorlage 52/196/2025	49
Anlage 1: aktuelle Entgeltordnung Großsporthallen 52/196/2025	51
Anlage 2: Entgelterhöhung Großsporthallen 52/196/2025	52
Anlage 3: aktuelle Entgeltordnung Schulsportstätten 52/196/2025	53
Anlage 4: Entgelterhöhung Schulsportstätten 52/196/2025	54

TOP Ö 17 EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)	
Beschluss Stand: 14.10.2025 771/029/2025	55
EB 77 Bilanz 2024 771/029/2025	58
EB 77 Gewinn- und Verlustrechnung 2024 771/029/2025	60

TOP Ö 18 GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2024	
Beschlussvorlage BTM/111/2025	61
Anlage_Bilanzen und GuVs zum 31.12.2024 BTM/111/2025	66

TOP Ö 19 Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2026	
Beschlussvorlage 20/081/2025	72
Anlage 1 Haushaltsplan WFH 2026 20/081/2025	74

TOP Ö 20 Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und Budgetierungsregeln	
Beschlussvorlage II/044/2025	78
Auswertung Sachkonto 529101 II/044/2025	81

TOP Ö 21 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2026 des Theaters - schauspiel erlangen, siehe Arbeitsprogramm ab Seite179	
Beschlussvorlage 44/032/2025	82
Arbeitsprogramm_2026_Amt 44 44/032/2025	84
TOP Ö 22.1 Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51)	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: JHA 13.11.2025 510/160/2025	91
Buchungskordinaten MNB 2025 Wirtschaftliche Jugendhilfe 510/160/2025	100
TOP Ö 23 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung; Änderung der Abfallgebühren 2026 bis 2027	
Beschlussvorlage 30/125/2025	101
Anlage_1_Änderungssatzung_Abfallgebührensatzung_Entwurf_20251027 30/125/2025	105
Anlage_2_Abfallbeseitigungsgebühren_Städtevergleich 30/125/2025	107
TOP Ö 24 Neuerlass der Bestattungs- und Friedhofsatzung	
Beschlussvorlage 30/126/2025	108
Anlage 1 Bestattungs- und Friedhofsatzung 30/126/2025	110
Anlage 2 Grabmal- und Grabpflegeordnung 30/126/2025	123
TOP Ö 25 Änderung der Plakatierungsverordnung	
Beschlussvorlage 30/129/2025	128
Anlage_1_Aenderungssverordnung_Plakatierungsverordnung_20251105 30/129/2025	130
TOP Ö 26 Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung); Antrag "Haushaltskonsolidierung" der SPD Fraktion Nr. 059/2025	
Beschlussvorlage 30/130/2025	131
Anlage_1_Änderungssatzung_Grundsteuer_Hebesatz_Entwurf_20251106 30/130/2025	133
Anlage_2_Antrag_SPD_Fraktion_059_2025 30/130/2025	134
TOP Ö 27 Handlungsansätze zur Sicherung bezahlbaren Wohnens – Antrag der SPD-Fraktion Nr. 050/2025 vom 05.05.2025	
Beschluss Stand: 12.11.2025 50/147/2025	137
Antrag 050_2025 - SPD - Geförderter Wohnbau 50/147/2025	149
TOP Ö 28 Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters	
Beschluss Stand: 12.11.2025 55/114/2025	151
EJC Wirtschaftsplan 2026 mit Erläuterungen 55/114/2025	154
TOP Ö 29 Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen sowie Baukostenzuschuss	
Beschluss Stand: JHA 13.11.2025 510/161/2025	176
TOP Ö 30 Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung - Auf dem Weg zu einer gesamtstädtischen Strategie	
Beschluss Stand: JHA 13.11.2025 51/184/2025	180
JHA 13.11.25 Strategieprozess Kita 51/184/2025	183
Projektplan 51/184/2025	196
Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung 51/184/2025	198
TOP Ö 31 Bau-Turbo für Erlangen Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP Fraktion	
Beschlussvorlage 611/248/2025	203
Anlage 1 - Fraktionsantrag-Antrag Nr. 0642025 611/248/2025	207
TOP Ö 32 Nahverkehrsplan Erlangen 2025	
Beschluss Stand: 30.10.2025 613/331/2025	209
Anlage 2: Präsentation NVP im Stadtrat am 30.10.25 613/331/2025	214

Anlage 3: Fragen zum NVP im UVPA am 14.10.2025 613/331/2025	248
TOP Ö 33 Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städteregion Beschlussvorlage 614/098/2025	250
Anlage 1, Handwerkerparkausweis+, Muster 614/098/2025	253
Anlage 2, Vereinbarung zur Anerkennung der Handwerkerparkausweise 614/098/2025	255
TOP Ö 34 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Jahresabschluss 2024 - Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2024 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)	
Beschluss Stand: 08.07.2025 EBE-B/039/2025	259
TOP Ö 35 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Wirtschaftsplan 2026 hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung	
Beschluss Stand: 16.09.2025 EBE-B/042/2025	262

Einladung

Stadtrat

10. Sitzung • Donnerstag, 27.11.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Wahl des Jugendparlaments 2025 | 13-2/279/2025
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Beitritt der Stadt Erlangen zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und Schwerpunktsetzung des ersten Aktionsplans
Behandlung gegen 17:00 Uhr.
Die Anlagen stehen digital zur Verfügung. | 13/252/2025
Beschluss |
| 13. | Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters
Der Prüfungsbericht steht digital zur Verfügung. | 14/259/2025
Beschluss |
| 14. | Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) -Teilberichte 1 und 2; Erneute Stellungnahmen der Dienststellen | 14/260/2025
Beschluss |
| 15. | Anpassung der Bahnmiere für Erlanger Bäder | 52/195/2025
Beschluss |
| 16. | Entgelterhöhung in den Schul- und Großsporthallen | 52/196/2025
Beschluss |
| 17. | EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/029/2025
Beschluss |

18.	GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2024	BTM/111/2025 Beschluss
19.	Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2026	20/081/2025 Beschluss
20.	Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und Budgetierungsregeln	II/044/2025 Beschluss
21.	Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2026 des Theaters - schauspiel erlangen, siehe Arbeitsprogramm ab Seite 179	44/032/2025 Beschluss
22.	Mittelbereitstellungen	
22.1.	Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51)	510/160/2025 Beschluss
23.	Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung; Änderung der Abfallgebühren 2026 bis 2027	30/125/2025 Beschluss
24.	Neuerlass der Bestattungs- und Friedhofsatzung	30/126/2025 Beschluss
25.	Änderung der Plakatierungsverordnung	30/129/2025 Beschluss
26.	Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung); Antrag "Haushaltskonsolidierung" der SPD Fraktion Nr. 059/2025	30/130/2025 Beschluss
27.	Handlungsansätze zur Sicherung bezahlbaren Wohnens – Antrag der SPD-Fraktion Nr. 050/2025 vom 05.05.2025	50/147/2025 Beschluss
28.	Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters	55/114/2025 Beschluss
29.	Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen sowie Baukostenzuschuss	510/161/2025 Beschluss
30.	Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung - Auf dem Weg zu einer gesamtstädtischen Strategie	51/184/2025 Beschluss
31.	Bau-Turbo für Erlangen - Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP	611/248/2025 Beschluss

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 32. | Nahverkehrsplan Erlangen 2025
Vortrag der Abteilung Mobilitätsplanung gegen 18:00 Uhr.
Der Nahverkehrsplan steht digital zur Verfügung. | 613/331/2025
Beschluss |
| 33. | Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städtereion | 614/098/2025
Beschluss |
| 34. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2024 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2024
einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
Die Anlagen stehen digital zur Verfügung. | EBE-B/039/2025
Beschluss |
| 35. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2026
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung
Der Wirtschaftsplan steht digital zur Verfügung. | EBE-B/042/2025
Beschluss |
| 36. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 18. November 2025

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/279/2025

Wahl des Jugendparlaments 2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Vom 27. bis 31. Oktober wurde das Jugendparlament neu gewählt. Wahl- und Kandidaturberechtigt waren alle Jugendlichen, die zum Wahlzeitpunkt zwölf bis 18 Jahre alt waren und ihren Hauptwohnsitz seit drei Monaten in Erlangen hatten. Die Stimmen konnten in der Wahlwoche in festgelegten Wahllokalen (Bürgerinformation im Rathaus, Geschäftsstelle Stadtjugendring, in Schulen) abgegeben werden. Gewählt wurde mit Stimmzetteln.

Die Auszählung erfolgte vom 3. bis 5. November im Rathaus. Das Wahlergebnis:

Nr	Nachname	Vorname	Schule	Stimmen
1	Weinrich	Marissa	Albert-Schweitzer-Gymnasium	733
2	Kumar	Apoorv	Albert-Schweitzer-Gymnasium	704
3	Burger	Sonja Juliane	Albert-Schweitzer-Gymnasium	703
4	Miglani	Kriti	Albert-Schweitzer-Gymnasium	688
5	Grille	Robin	Gymnasium Fridericianum	561
6	Neubert	Helena	Emmy-Noether-Gymnasium	547
7	Okay	Mustafa	Eichendorffschule	502
8	Beyer	Sarah Stefanie	Marie-Therese-Gymnasium	455
9	Karaaslan	Nazar	Eichendorffschule	401
10	Sun	Leonie	Christian-Ernst-Gymnasium	389
11	Johannssen	Marlene	Gymnasium Fridericianum	364
12	Krause	Laura	Ohm-Gymnasium	342
13	Mitriki	Zoi	Eichendorffschule	324
14	Zittlau	Isabella	Marie-Therese-Gymnasium	323
15	Ackermann	Alexander	Ohm-Gymnasium	321
16	Kamble	Avaneesh	Emmy-Noether-Gymnasium	298
17	Schmitt	Franka	Emmy-Noether-Gymnasium	280
18	Hui	Zhicheng	Realschule am Europakanal	271
19	Onufryk	Marko	Eichendorffschule	270
20	Funke	Florentine	Christian-Ernst-Gymnasium	266

21	Brau	Paul Anton	Christian-Ernst-Gymnasium	247
22	Zakharova	Aurora	Christian-Ernst-Gymnasium	225
	Lennartz	Laurina	Ohm-Gymnasium	225
24	Lade	Christoph	Ohm-Gymnasium	220
	Alhajdawud	Naser	/	220
26	Bailey	Helena	Georg-Zahn-Schule	217
27	Stötzel	Ulrike	/	200
28	Eze	Esther	Hermann-Hedenus-Mittelschule	195
29	Bendrich	Lennart	Christian-Ernst-Gymnasium	191
30	Kelch	Simon	/	185
31	Eze	Divine	Hermann-Hedenus-Mittelschule	180
32	Engel	Caspian	Realschule am Europakanal	175
	Eze	Grace	Hermann-Hedenus-Mittelschule	175
34	Ito De Andrade	Hadassa	Christian-Ernst-Gymnasium	170
35	Moškon	Mateo	Ohm-Gymnasium	164
	Tripathi	Viraal	Ohm-Gymnasium	164
37	Ober	Nils	/	162
38	Alhajdawud	Malak	/	148
39	Tsouni	Vlasis	Christian-Ernst-Gymnasium	139
40	Keita	Alama	/	138
41	Alhajdawud	Hanaa	/	134
42	Musleh	Khaled	/	101
43	Musleh	Adwaa	/	74
44	Oleksiiuk	Yeva	/	60

Insgesamt waren 7.094 Jugendliche wahlberechtigt. Es nahmen 1.219 Wahlberechtigte an der Wahl teil. Von den abgegebenen 1.219 Stimmzetteln waren 1.198 gültig, 21 waren ungültig. Die Wahlbeteiligung lag bei 17,18 %. Die Vorstellung des neuen Jugendparlaments erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 27. November.

Das neue Jugendparlament erhält weiter die erforderliche Unterstützung, Beratung und Führung durch das Bürgermeister- und Presseamt. Der eingesetzte Geschäftsführer wird diese Aufgabe mit dem Ziel wahrnehmen, Geschäftsführung im notwendigen Umfang zu garantieren. Die selbständige Organisation des Jugendparlamentes wird auch in Zukunft so weit wie möglich gefördert.

Um die Bekanntheit des Jugendparlaments weiter zu stärken, werden weiterhin Erlanger Schulen alle zwei oder drei Monate in kurzer und knapper Form über aktuelle Themen und Termine des Jugendparlaments schriftlich informiert. Zudem wird die Webseite (www.erlangen.de/jugendparlament oder www.erlangen.de/jupa) auf dem aktuellen Stand gehalten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/252/2025

Beitritt der Stadt Erlangen zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und Schwerpunktsetzung des ersten Aktionsplans

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Beschluss	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen tritt der Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) bei.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, unter Federführung der Gleichstellungsstelle, einen ersten Gleichstellungsaktionsplan gemäß den Vorgaben der Charta zu erarbeiten. Der Aktionsplan soll im Rahmen eines breit angelegten Beteiligungsprozesses entstehen.

Der thematische Schwerpunkt dieses Aktionsplans soll auf dem Bereich Gewaltschutz (Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt) liegen.

Der Aktionsplan ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Abstrakt

Mit dem Beitritt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene bekennt sich die Stadt Erlangen sichtbar und verbindlich zu den dort definierten Werten und Zielen. Diese umfassen unter anderem das Bekenntnis zur Gleichstellung als Grundrecht, zur Überwindung von Diskriminierung und Geschlechterstereotypen sowie zur gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter in allen kommunalen Handlungsfeldern.

Erlangen nimmt seit vielen Jahren eine Vorreiterrolle in der kommunalen Gleichstellungsarbeit ein. Mit dem Beitritt zur Charta wird diese Rolle gestärkt und auf eine europaweit vernetzte Grundlage gestellt. Die bestehenden Konzepte und Maßnahmen werden durch den strukturierten Rahmen der Charta ergänzt und auf ein weiteres strategisches Niveau gebracht.

Die Charta dient der Stadt dabei, Gleichstellung als verbindliche Querschnittsaufgabe zu verankern. Interne und externe Maßnahmen der Gleichstellungsarbeit werden künftig noch enger verzahnt gedacht, geplant und umgesetzt. Dies erhöht die Wirksamkeit der bestehenden Aktivitäten und fördert Synergien zwischen Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Zugleich wird die Stadt Teil eines europaweiten Netzwerks, das Know-how, Erfahrungsaustausch und politische Sichtbarkeit in gleichstellungspolitischen Fragen bietet.

Ziele und Gründe für den Beitritt der Stadt Erlangen

- Strategische Ausrichtung: Verknüpfung der bereits etablierten externen und internen Wirkungskreise der kommunalen Gleichstellungsarbeit in Erlangen zu einer kohärenten Gesamtstrategie.
- Prozess- und Ergebnisoptimierung: Bestehende Ansätze (z. B. Gleichstellungskonzept, Masterplan) werden durch die Charta systematisch ergänzt und weiterentwickelt.
- Verständigung durch Beteiligung: Gezielter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft fördert Transparenz, Akzeptanz und Konsens.
- Netzwerke und Know-how: Zugang zu nationalen und europäischen Netzwerken und Austauschplattformen für Gleichstellung auf kommunaler Ebene.
- Ressourcenoptimierung: Effizientere Maßnahmenplanung mit Fokus auf Wirkungsorientierung bei schlanker Ressourcennutzung.
- Positive Außenwahrnehmung: Deutlich sichtbares öffentliches Bekenntnis der Stadt Erlangen zur Gleichstellung aller Geschlechter.

Hintergrund – Europäische Charta für die Gleichstellung

- Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wurde 2006 vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) entwickelt.
- Ziel ist es, Kommunen und Regionen bei der Integration und Umsetzung von Gleichstellungspolitik in ihrem gesamten Handeln zu unterstützen.
- Die Charta hat sich als wirksames und praxisorientiertes Instrument in zahlreichen europäischen Kommunen etabliert.
- Sie bezieht sich auf sämtliche Aufgabenbereiche und Politikfelder kommunaler Selbstverwaltung – von der Rolle als politische Akteurin über die Funktion als Arbeitgeberin und Dienstleistungserbringerin bis hin zur Stadtplanung und nachhaltigen Entwicklung.
- Bisherige Unterzeichnerkommunen (Stand Juni 2024):
 - Über 2.000 Kommunen in 36 europäischen Ländern
 - 64 Kommunen in Deutschland
 - 4 Kommunen in Bayern: München, Nürnberg, Würzburg, Kaufbeuren
- Die Charta ist in drei Teile gegliedert:
 - Teil I – Grundsätze: Thematisiert unter anderem den Abbau von Mehrfachdiskriminierung, die paritätische Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, die Überwindung von Geschlechterstereotypen sowie die geschlechtergerechte Ausrichtung aller kommunalen Tätigkeiten.
 - Teil II – Konkrete Schritte: Nennung von Maßnahmen, die unterzeichnende Kommunen ergreifen sollen, darunter insbesondere die Erstellung und regelmäßige Überprüfung eines Gleichstellungsaktionsplans.
 - Teil III – 39 Artikel: Enthält detaillierte Anregungen zur praktischen Umsetzung in allen relevanten kommunalen Handlungsfeldern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beitrittsverfahren

- Beschlussfassung durch den Stadtrat
- Unterzeichnung des Beitrittsformulars durch den Oberbürgermeister (Erhalt einer Urkunde)
- Übermittlung an den RGRE

Verpflichtungen mit der Unterzeichnung

Mit dem Beitritt verpflichtet sich die Stadt Erlangen, die Grundsätze der Charta anzuerkennen und innerhalb von zwei Jahren einen Gleichstellungsaktionsplan zu erarbeiten und umzusetzen.

Grundsätze (Auszug):

- Gleichstellung als Grundrecht.
- Bekämpfung von Diskriminierung und Benachteiligung.
- Paritätische Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen.
- Abbau von Geschlechterstereotypen.
- Integration der Geschlechterperspektive in alle kommunalen Aktivitäten.
- Entwicklung und Umsetzung eines Gleichstellungsaktionsplans.

Kosten:

- Der Beitritt zur Charta ist mit keinen unmittelbaren Kosten verbunden.
- Etwaige Ausgaben können im Rahmen der im Gleichstellungsaktionsplan definierten Einzelmaßnahmen entstehen.
- Umfang und Finanzierung dieser Maßnahmen richten sich nach den vorhandenen Ressourcen und Bedarfen vor Ort.
- Über den Gleichstellungsaktionsplan und die damit verbundenen Kosten wird gesondert durch den Stadtrat entschieden.

Aktionsplan:

- Innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung zu erstellen, zu beschließen und umzusetzen.
- Enthält gleichstellungspolitische Ziele und Prioritäten, konkrete Maßnahmen sowie erforderliche Ressourcen.
- Themenschwerpunkt wird durch den Stadtrat definiert.
- Entscheidungsspielraum des Stadtrates sowie der Verwaltung in Bezug auf Umfang und Maßnahmendesign.

Thematische Ausrichtung des ersten Erlanger Aktionsplans:

2024 erreichte die Zahl der Opfer häuslicher Gewalt mit **265 942** einen neuen Höchststand. Dies entspricht einem Anstieg von rund 3,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im Fünfhjahresvergleich ist sogar ein Anstieg von 14% zu verzeichnen. Das bedeutet, dass in Deutschland durchschnittliche alle zwei Minuten ein Mensch Gewalt im sozialen Nahraum erlebt. **Rund 73% der Betroffenen sind Frauen.** Davon entfielen **etwa 171 100 Fälle** auf Partnerschaftsgewalt – ein Anstieg um **1,9 Prozent** gegenüber 2023. In diesem Bereich waren fast **80 Prozent** der Betroffenen Frauen, während etwa **drei Viertel** der Tatverdächtigen Männer waren. (***Medienberichte über vorläufige Polizeistatistiken.** Das offizielle Bundeslagebild Häusliche Gewalt für das Jahr 2024 wird im Herbst 2025 vom Bundeskriminalamt veröffentlicht werden.*)

Laut dem Bundesministerium des Innern und für Heimat *Lagebild Gewalt gegen Frauen 2023* wurden **360 Frauen** durch Gewalttaten getötet; insgesamt gab es **938 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte** an Frauen, darunter **155 tödliche Fälle** durch (Ex-)Partner. Der unsicherste Ort für Frauen ist damit noch immer ihr eigenes Zuhause. Gleichzeitig werden auch Kinder und Männer Opfer häuslicher Gewalt.

Das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**, auch bekannt als **Istanbul-Konvention**, wurde 2011 verabschiedet und trat 2014 als

völkerrechtlicher Vertrag in Kraft. Es schafft verbindliche Rechtsnormen zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Im Februar 2018 trat die Istanbul-Konvention als Bundesgesetz in Deutschland in Kraft. Bereits in der Präambel wird anerkannt, dass die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist. Gleichstellungsarbeit wird somit ausdrücklich als Präventionsarbeit anerkannt. Kommunale Gleichstellungsarbeit muss folglich die in der Konvention gesetzten Vorgaben im Sinne ihrer Ausstrahlungswirkung zwingend mitdenken.

Während die Verantwortung für die lückenlose Umsetzung der Istanbul-Konvention in vielen Bereichen bei Bund oder Ländern liegt – etwa im materiellen Recht, bei Ermittlungen und Strafverfolgung – können die Kommunen einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie sind oft erste Anlaufstellen für (potenziell) Betroffene, können lokale Schutz- und Unterstützungsstrukturen schaffen und Präventionsmaßnahmen umsetzen.

Einen wichtigen rechtlichen Rahmen dafür bietet seit **28. Februar 2025** das **Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz)**. Es verpflichtet die Länder, ab **1. Januar 2027** ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und gewährt ab **1. Januar 2032** einen kostenlosen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung.

Kommunen können durch die Umsetzung dieser Vorgaben maßgeblich zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen beitragen. Hierzu gibt es in Erlangen seit Langem Beratungsstellen und unterschiedliche Netzwerke. Die aktuellen Projekte und Maßnahmen werden durch den wachsenden Bedarf vor Herausforderungen gestellt. Eine strategische Aufstellung und Zusammenführung der bestehenden Strukturen, sowie die Verankerung von Maßnahmen werden in Erlangen seit langem sowohl von der Zivilgesellschaft als auch über Anträge der Stadtratsfraktionen, sowie der Bürgerinnen-Versammlungen eingefordert.

Aus den oben genannten Gründen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der wachsenden Betroffenenzahlen, sowie der Erlanger Strukturen bietet sich an, das Thema „Gewaltschutz Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ als Schwerpunkt des ersten Erlanger Gleichstellungsaktionsplans zu setzen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Europäische Charta der Gleichstellung

Anlage 2: Liste der Deutschen Beitrittskommunen und ihre Aktionspläne (Stand Juni 2024)

Anlage 3: Beitrittsurkunde zur Unterschrift

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/259/2025

Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung werden in den jeweils vorliegenden Fassungen festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 der beiden genannten Stiftungen Entlastung erteilt.

Hinweis: Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.11.2025 mit der Thematik befasst und empfohlen, die o. g. Jahresabschlüsse festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen.

II. Begründung

Es handelt sich bei beiden Stiftungen um rechtlich selbständige Stiftungen. Sie sind daher rechtlich von der Stadt Erlangen unabhängig, werden jedoch von dieser verwaltet. Anders als die rechtlich unselbständigen Stiftungen (fiduziarische Stiftungen) sind sie nicht Teil des Haushalts der Stadt Erlangen.

Vom Revisionsamt wurden die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der beiden Stiftungen geprüft. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde vom Revisionsamt vorgeschlagen, die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der beiden Stiftungen festzustellen und dem Oberbürgermeister Entlastung zu erteilen. Das Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 für beide Stiftungen ist damit abgeschlossen.

Anmerkungen zur Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung:

Am 26.10.2023 wurde vom Stadtrat die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung beschlossen. Die jeweiligen Stiftungszwecke sind ähnlicher Natur. Nach Vollzug der Zulegung verwaltet die Stadt Erlangen ab 2025 nur noch eine rechtlich selbständige Stiftung. Dadurch ergeben sich deutliche Vorteile bei Bedienung des Stiftungszwecks sowie bei Kapitalerhalt und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand (Haushaltsplanung, Rechnungsprüfung, Steuererklärung etc.). Mit Schreiben vom 07.10.2024 der Regierung von Mittelfranken (Stiftungsaufsicht) wurde die Zulegung entsprechend angeordnet. Das Stiftungsvermögen war binnen eines Monats nach Zustellung des Schreibens (somit bis 15.11.2024) zu übertragen. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung erlischt damit. Der Jahresabschluss 2024 wird daher der letzte dieser Stiftung sein.

Die Stadtkämmerei hat keine Stellungnahme zum Prüfungsbericht abgegeben und damit signalisiert, dass mit den wesentlichen Aussagen im Bericht Einverständnis besteht.

Anlage: Prüfungsbericht Nr. 06/2025 vom 30.07.2025 des Revisionsamtes

Der oben genannte Prüfungsbericht ist elektronisch als Anlage zu diesem TOP im Ratsinformationssystem abrufbar. Zur Vermeidung von Druck- und Papierkosten stellen wir gedruckte Prüfungsberichte nur noch gegen Anforderung zur Verfügung. Diese können gerne per Mail unter revisionsamt@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 86-2816 bezogen werden.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/260/2025

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) -Teilberichte 1 und 2; Erneute Stellungnahmen der Dienststellen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

11, 17, 20, BTM, 34, 50, 51, 63, EBE, EB77

I. Antrag

1. Die neu eingeholten Stellungnahmen der Dienststellen zum Prüfungsbericht des BKPV über die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (Teilberichte 1 und 2) werden zur Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu verfahren.

II. Begründung

Der BKPV hat die o. g. Prüfung vorwiegend im Jahr 2022 durchgeführt. Der Prüfungsbericht und die Stellungnahmen der Verwaltung wurden in der Sitzung des Stadtrats am 26.10.2023 behandelt (Vorlage 14/154/2023). Anschließend erfolgte eine Übermittlung an die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 28.11.2023 teilte die Regierung u. a. mit, dass die offenen Prüfungsfeststellungen „zielführend zum Abschluss gebracht werden sollen“.

Seitens des Oberbürgermeisters wurde in der Sitzung am 26.10.2023 zugesagt, nach zwei Jahren einen Bericht zum Sachstand der Umsetzung der noch offenen Prüfungsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

Vom Revisionsamt wurden daher zu den seinerzeit noch nicht (vollständig) erledigten Feststellungen erneute Stellungnahmen bei den zuständigen Dienststellen eingeholt. Diese sind in der Anlage abgedruckt. Die im Jahr 2023 bereits als erledigt dargestellten Prüfungsfeststellungen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht erneut aufgenommen.

Falls Fragen oder Klärungsbedarf von Stadtratsmitgliedern bestehen, wird möglichst um Rückmeldung im Vorfeld der Sitzung an das Revisionsamt gebeten. Die zuständigen Dienststellen würden dann um zusätzliche Informationen gebeten bzw. zur Stadtratssitzung eingeladen.

Weitere Informationen:

1. In Bayern ist das Prüfungswesen der Kommunen zweigeteilt. Die örtliche Prüfung nimmt kraft Gesetzes das Revisionsamt wahr, für die überörtliche Prüfung ist der BKPV zuständig. Die überörtliche Prüfung wird dabei in einem Turnus von etwa 5 bis 8 Jahren durchgeführt. Die Prüfungsgegenstände der überörtlichen Prüfung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der örtlichen Prüfung. Es werden jedoch meist andere Schwerpunkte gesetzt. Auch erfolgt eine Abstimmung zwischen Revisionsamt und BKPV zur Vermeidung von Doppelprüfungen.

2. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung liegt beim Stadtrat und nicht etwa beim Revisionsausschuss. Der Revisionsausschuss ist das zuständige Gremium für die örtliche Prüfung.
3. Das Revisionsamt ist für die Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen in koordinierender Hinsicht zuständig. Für die Erledigung sind die jeweils betroffenen Dienststellen verantwortlich. Die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen beruhen auf Mitteilungen der jeweiligen Dienststellen. Eine Überprüfung durch das Revisionsamt, ob die Angaben zutreffend, sinnvoll oder hinreichend sind, erfolgte nicht. Dies wäre – in politischer Hinsicht – Aufgabe des Stadtrates als zuständiges Gremium sowie der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde. Auch der BKPV wird sich bei der nächsten überörtlichen Prüfung traditionell erneut mit den Feststellungen aus der letzten Prüfung befassen.

Anlagen: - Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter Stand 12.11.2025
 - Protokollvermerk vom 26.10.2023

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

OBM/13-2/WD005-T. 2306

Erlangen, 26.10.2023

14/154/2023

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) - Teilberichte 1 und 2; Stellungnahmen der Dienststellen

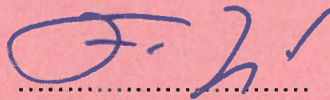
I. Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen Tagesordnungspunkt 8 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Frau StRin Linhart bittet um einen Bericht im Stadtrat in zwei Jahren. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt dies zu. Die Zweijahresfrist soll aber erst nach der Rückmeldung der Regierung von Mittelfranken laufen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Amt 14** zum Weiteren.

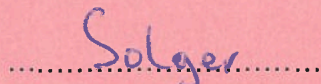
Vorsitzende/r:



Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:



Solger

Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter

zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre
2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband (BKPV) – Stand 12. November 2025

Hinweis:

Die Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen sind von den angegebenen Fachämtern abgegeben worden. Diese sind somit für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Das Revisionsamt ist für die redaktionelle Zusammenstellung zuständig. Eine Prüfung der Stellungnahmen auf Richtigkeit durch das Revisionsamt fand nicht statt.

Zur besseren Übersicht wurden die einzelnen Feststellungen vom Revisionsamt mit einem Status versehen. Die jeweilige Einstufung erfolgte wiederum aufgrund der Angaben in den Stellungnahmen.

Erledigungen früherer Feststellungen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	16: Die außerordentlichen Ergebnisse sind unzutreffend ausgewiesen; das örtliche Buchungsverfahren ist nicht sachgerecht.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Eine große Position ist bei der Prüfung der Schadensersatzleistungen und der ggf. folgenden Umbuchung auf außerordentliche Konten übersehen worden. Generell muss der Ablauf bei den außerordentlichen Vorgängen auch aufgrund von Personalwechseln überarbeitet werden. Die ersten Gespräche zwischen Amt 20, Amt 24 und Amt 30 haben bereits stattgefunden. Umsetzung ab HHJ 2023 vorgesehen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Der Ablauf wurde neu geregelt. Seit dem Abschluss zum Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Abfrage der Schadensfälle und Umbuchung der Aufwendungen und Erträge durch SG 201-3 in das außerordentliche Ergebnis.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	21: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein (betrifft Vermächtnis Babette Zielbauer)	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen unter Beobachtung der Marktsituation zu veräußern.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Das Stiftungsdepot wurde von der Fürst Fugger Privatbank zum 30.06.2025 ordentlich gekündigt und die enthaltenen Wertpapiere wurden veräußert. Der Verkaufserlös wurde der Stadt Erlangen am 07.07.2025 übertragen und das Guthaben am 11.07.2025 neu angelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	26: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein (betrifft Josefine-Riha-Stiftung)	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen unter Beobachtung der Marktsituation zu veräußern.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Das Stiftungsdepot wurde von der Fürst Fugger Privatbank zum 30.06.2025 ordentlich gekündigt und die enthaltenen Wertpapiere wurden veräußert. Der Verkaufserlös wurde der Stadt Erlangen am 07.07.2025 übertragen und das Guthaben am 11.07.2025 neu angelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	43: Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird bisher nicht geführt.	20	Teilweise offen

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Nach den Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2022 werden im KLR-Modul Umlagen von den Querschnitts- und Serviceämtern auf die Produktämter durchgeführt werden. Eine Übernahme der Umlagen in die Finanzbuchhaltung zur Kennzahlenermittlung wird geprüft.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Eine Kostenrechnung im Sinne einer Umlagerechnung auf die organisationsbezogenen Teilhaushalte wird seit 2023 umgesetzt. Allerdings lediglich im Modul KLR des Finanzverfahrens NSK. Eine Weiterverrechnung auf Produkte ist als Testverfahren für das HHJ 2025 im Jugendamtsbereich vorgesehen.

Eine Übertragung der Umlagewerte aus dem Modul KLR in das Finanzverfahren (externes Rechnungswesen) ist bisher noch nicht vorgesehen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	50: Erlass von Hilfebescheiden	51	Erledigt

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Wir verweisen dazu auf den Prüfbericht der internen Revision Abt. 512 – Abteilung Sozialdienst (Prüfung Nr. 01/2023), Punkt 2.2.1. wonach seitens des Fachbereichs bereits die (schrittweise) Überführung der Aufgabe der Erstellung von (fast allen) Bescheiden in das Sachgebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geplant ist. Die Zeitpunkte der Übertragung sind abhängig von den Personalressourcen für die fachliche und technische Realisierung der einzelnen Dokumentvorlagen in der Fachsoftware sowie für die Bearbeitung der Aufgabe in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Aufgrund fachlicher Notwendigkeit im Kinderschutz (Verwaltungsakt mit sofortigem Vollzug u.a. mit vorübergehenden Eingriffen in das Sorgerecht der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) soll als Ausnahme die Aufgabe der Bescheiderstellung bei Inobhutnahmen in den Sachgebieten von ASD und BSD bleiben.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 30.09.2025):

Die stufenweise Überführung der Erstellung auch der Leistungsbescheide hin zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe (SG 512-5) ist aufgrund der weiteren Einführung der Fachsoftware OK.JUS abschließend erfolgt.

Aufgrund fachlicher Notwendigkeit im Kinderschutz (Verwaltungsakt mit sofortigem Vollzug u.a. mit vorübergehenden Eingriffen in das Sorgerecht der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) bleibt als Ausnahme die Aufgabe der Bescheiderstellung bei Inobhutnahmen in den Sachgebieten von ASD und BSD (SG 512-1,2,3) zu bearbeiten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	51: Turnus bzw. Bekanntgabe der Hilfeplanfortschreibungen	51	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

S. hierzu bitte die Ausführungen sowie Stellungnahme des Fachamtes vom 02.06.2023 (Punkt 2.2.3 des og. Prüfberichtes der internen Revision Abt. 512). Hilfeplanung als zentrales

Steuerungsinstrument ist für alle Leistungen halbjährlich als Standard fachlich sinnvoll und mit einer ausreichenden Personalausstattung zu realisieren. In der aktuellen Strategie mit begrenzten Personalressourcen erfolgt die Terminierung von Hilfeplangesprächen nach fachlicher Priorisierung. Zu berücksichtigen ist, dass Verzögerungen in der Hilfeplanung z.T. nicht im Verantwortungsbereich des Jugendamts liegen. Die Abteilung plant ein Konzept zu entwickeln, wie schwerpunktmäßig insbesondere bei kostenintensiven Hilfen die Hilfeplanung intensiviert werden kann.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 11.11.2025):

Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument ist für alle Leistungen halbjährlich als Standard fachlich sinnvoll und mit einer ausreichenden Personalausstattung zu realisieren. Stellenplananträge wurden seit 2017 nicht mehr genehmigt, trotz wiederholter Beantragung durch die Abteilung bzw. das Fachamt. Der nach herrschender Meinung und durch die überörtliche Rechnungsprüfung geforderte Turnus von 6 Monaten für die Durchführung von Hilfeplangesprächen kann daher mit den vorhandenen Personalressourcen nicht realisiert werden. Mit den vorhandenen ist ein höherer Standard nicht leistbar.

In der aktuellen Strategie, mit begrenzten Personalressourcen, erfolgt die Terminierung von Hilfeplangesprächen nach wie vor nach fachlicher Priorisierung.

Die Abteilung bzw. das Fachamt hat daher erneut Stellen für die Sachbearbeitung Soziale Dienste im diesjährigen Stellenplan beantragt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	60 b): Kassenführung im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen (fehlender Abgleich mit den im Sozialhilfeverfahren ermittelten Leistungen bei Barauszahlungen)	50	Nicht mehr relevant

Stellungnahme Amt 50 vom 31.05.2023:

Ein manueller täglicher Abgleich sämtlicher Einzelbarauszahlungsanordnungen mit den Barbuchungen im System OPEN/PROSOZ ist aufgrund der hohen Anzahl an Buchungen nicht leistbar. Zudem könnte hierbei nur ein Teil der Anordnungen abgeglichen werden, da nicht alle Barauszahlungen aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ heraus veranlasst werden.

Ein Teil der Barzahlungsanordnungen muss außerhalb des Systems manuell erstellt werden. Dies ist u. a. bei Barzahlungen aus dem Titel „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ der Fall, welche gar nicht über das System verwaltet werden oder bei sehr dringenden Auszahlungen in Fällen, in welchen noch keine Daten im System erfasst wurden (z. B. dringliche Neuanträge von Frauen im Frauenhaus). Dies ist auch der Grund für die unterschiedlichen Formen der Auszahlungsanordnungen.

Grundsätzlich ist Amt 50 jedoch bestrebt die Anzahl von Barauszahlungen so gering wie möglich zu halten. In einigen Situationen, in denen existenzielle Notlagen bestehen, kann auf Barauszahlungen nicht verzichtet werden.

Grundsätzlich befürwortet Amt 50 die Einführung eines Kassenautomaten sehr. Das Fachverfahren OPEN/PROSOZ bietet hierfür auch eine geeignete Schnittstelle. Allerdings müsste die Einführung und die Betreuung eines solchen Kassenautomaten federführend von Amt 20 übernommen werden, da hiervon durchaus auch andere Ämter profitieren könnten und die Betreuung eines Kassenautomaten nach unserer Einschätzung zu den Aufgaben der Stadtkämmerei bzw. Stadtkasse gehört.

Weitere automatisierte Kassenverfahren können von Amt 50 nicht beurteilt werden.

Fest steht jedoch, dass ohne eine technische Lösung eine Umstellung der bisherigen Kassenführung nicht möglich ist.

Stellungnahme Amt 50 vom 06.08.2019:

Seitens des BKPV wird der Einsatz eines automatisierten Kassenverfahrens oder eines Kassenautomaten empfohlen. Nach Ziffer 2.1 Abs. 1 der DA Zahlstellen und Handvorschüsse sind die Zahlstellen organisatorisch den Dienststellen zuzuordnen, bei denen sie eingerichtet sind. In Erledigung der Zahlungsgeschäfte sind sie jedoch Teil der Stadtkasse und unterstehen dabei fachlich dem Kassenverwalter.

Wie in unserer ersten Stellungnahme zu TZ 60b bereits geschrieben, ist aus Sicht von Amt 50 für die Einführung eines automatisierten Kassenvorgfahrens oder eines Kassenaufmaten daher Amt 20 federführend zuständig. Darüber hinaus sollte ein solches automatisiertes Kassenvorgfahren oder ein Kassenaufmat flächendeckend für alle Zahlstellen der Stadtverwaltung eingeführt werden um einen einheitlichen Standard und eine Harmonisierung der Systeme und Prozesse zu erreichen. Auch diese flächendeckende Einführung ist nur bei Amt 20 richtig angesiedelt.

Diese Prüfungsfeststellung ist aus Sicht von Amt 50 erledigt.

Stellungnahme Amt 50 vom 16.12.2020:

Wie in der Stellungnahme vom 06.08.2019 formuliert ist diese Prüfungsfeststellung aus Sicht von Amt 50 erledigt. Wir bitten daher den Status „in Bearbeitung“ auf „erledigt“ abzuändern.

Nach Mitteilung von Amt 50 vom 31.05.2023 ist der o. g. Sachstand noch zutreffend.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 50 vom 08.09.2025):

Ein Abgleich der Einzelbarauszahlungsanordnungen mit den Barbuchungen im System OPEN/PROSOZ findet weiterhin nicht statt. Mittlerweile gibt es allerdings nur noch sehr wenige Barauszahlungen. Perspektivisch wird die Auflösung dieser Zahlstelle angestrebt.

Grund für den Rückgang der Barauszahlungen ist insbesondere die Einführung der Bezahlkarte im Bereich Asylbewerberleistungsrecht. Außerdem wurde die Aufgabe „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ umorganisiert. Die Auszahlungen in diesem Bereich erfolgen mittlerweile ausschließlich unbar über den elektronischen Rechnungsworkflow.

Die Einführung eines automatisierten Kassenvorgfahrens oder eines Kassenaufmaten ist aus Sicht von Amt 50 somit nicht mehr erforderlich.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	62 b): Vollständigkeit der elektronischen Archivierung nicht sichergestellt.	17	Erledigt

Stellungnahme Amt 17 vom 26.06.2023:

Mit der stadtweiten Einführung des digitalen Rechnungsworkflows soll nach Rücksprache mit der Stadtkasse dieses Ziel umgesetzt werden.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahme Amt 17 vom 19.09.2025):

Aus Sicht Amt 17 ist der Status von TZ 1 erledigt.

Der elektronische Rechnungsworkflow ist stadtweit für Einzelanordnungen eingeführt und die Archivierung über unser Kassensbelegarchiv ist sichergestellt. Das Kassensbelegarchiv ist auf den höchsten technischen Sicherheitsstandard.

Ebenfalls werden alle nachträglich gescannten Dokumente im Kassensbelegarchiv gespeichert.

Kommunalwirtschaftsrechtliche Angelegenheiten:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
2	Die Grundsätze der Ertrags- und Aufwandsperiodisierung wurden unzureichend beachtet.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Für den JA 2022 wurde der Abgabeschluss für die Kassenanordnungen der Dienststellen und der Buchungsschluss für die Stadtkämmerei verlängert. Zusätzlich wurden die Anordnungs-Dienststellen mittels JA-Vermerk und Informationsveranstaltungen auf die periodengerechte Zuordnung hingewiesen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Der Abgabeschluss für Kassenanordnungen sowie der Buchungsschluss wurde verlängert:

HHJ	Abgabeschluss Kassenanordnungen	Buchungsschluss Kassenanordnungen	Buchungsschluss Jahresabschluss-Buchungen
2021	04.02.2022	04.03.2022	14.04.2022
2022	17.02.2023	10.03.2023	21.04.2023
2023	16.02.2024	08.03.2024	19.04.2024
2024	14.02.2025	07.03.2025	22.04.2025

Zudem werden die Fachdienststellen regelmäßig und gezielt auf die rechtzeitige Abgabe der Kassenanordnungen hingewiesen. (Anleitung Jahresabschlussarbeiten, Vermerk Abschluss des Haushaltsjahres, Erinnerungsmail von Stadtkasse und Systemverwaltung).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 b	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: Personaldurchschnittskosten.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Das Verfahren wird durch Amt 11 anhand der Vorgaben des BKPV umgesetzt. Die Werte werden für die nächste Verwaltungskostenberechnung vorliegen und werden nach Prüfung verwendet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Die Berechnungsgrundlage des Personalamtes hat sich ab 2024 verändert. Unter anderem werden andere Jahressarbeitsstunden und ein anderer Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz zu Grunde gelegt. Die Versorgungszuschläge sind seitdem vergleichbar, jedoch sind für 2024 die städtischen Werte durchgängig höher als die Werte der Gemeindekasse. Das Personalamt erstellt den neuen Bericht 2025 im Oktober. Es wird geprüft, ob die geänderten Parameter dauerhaft sind. Wenn dem so ist, werden sie auch für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 c	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: VKE auf Vollständigkeit prüfen.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Zukünftig werden die Kosten des Ratssaals mit angesetzt werden. Ein erstes Gespräch mit dem GME ergab, dass die Kosten des Ratssaals gesondert ausgewiesen werden können.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Die Verrechnung des Ratsaals und der Fraktionszimmer wurde bereits in der Verwaltungskostenerstattung 2024 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 d	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: VKE für Kostenrechner Fleischhygiene und Betriebe gewerblicher Art vollständig ermitteln und buchen. Zusätzlich weitere Einrichtungen einbeziehen.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Die Weiterverrechnung der KommunalBIT -Kosten wurde über den Vermerk vom 23.09.2022 erneut geregelt. Die BGA's werden ab 2023 mit den entstandenen Verwaltungskosten belastet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Die Weiterverrechnung der Kosten für die KommunalBIT-Leistungen wurde in der Verrechnung 2024 bereits angestoßen und umgesetzt. Die Verrechnung der Verwaltungskosten im Bereich Kostenrechner, Fleischhygiene und BgAs wird vorgenommen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
4	Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf Sachbearbeiter/innen sollte auf Ausnahmen beschränkt werden.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Im Rahmen des elektronischen Rechnungsworkflows, welcher in 2023 stadtweit eingeführt wird, wird sich die Anzahl der Feststellungs- und Anordnungsbefugten verringern. Geschuldet ist dies der teilweisen organisatorischen Neuaufstellung der Rechnungsstellen in den Dienststellen und den Lizenzkosten. Gleichwohl bedarf es aber einer (auch künftig) breit aufgestellten Anordnungsbefugnis in den Dienststellen, so dass im Krankheits- oder Urlaubsfall keine Anordnungen unbearbeitet bleiben. Ein Skontoverlust wäre sonst unter Umständen gegeben. Weiterhin wurden die Höchstgrenzen der Anordnungsbefugnis neu und übersichtlich sortiert (künftig drei Wertgrenzen).

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Ein Prozess zur Bereinigung der Anordnungsbefugnisse wurde durch die Stadtkasse in Zusammenarbeit mit Amt 20-SV bereits entwickelt. Das PRODIMA-Team besteht jedoch auf einer Prozessbeteiligung. Die Stadtkasse wartet noch auf Rückmeldung.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 a	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Erlass der DA muss vom zuständigen Organ beschlossen werden. Darüber hinaus wären in der Dienstanweisung künftig auch regelmäßige Berichtspflichten aufzunehmen.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Die Berichtspflicht wird künftig nachgeholt und dies in einer noch zu erlassenden Erklärung.
Vorschlag: Es wäre eine generelle Regelung von Ref. III/Amt 11 zu treffen, ob und in welchen Fällen ein Beschlussgremium mit dem Erlass von Dienstanweisungen zu befassen ist.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Eine DA zur Anlage von liquiden Mitteln existiert bereits. Ein Neuerlass hat derzeit keine Priorität, da auf Jahre keine liquiden Mittel vorhanden sein werden. Zeithorizont: Ende 2026

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 b	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Künftig wären Anlagen bei nicht systemrelevanten Banken zu unterlassen.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Eine Anlage bei der VW-Bank als kurzzeitig systemrelevanter Bank ist nicht mehr gegeben. Kündigung steht an.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 d	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Die Stadt sollte künftig die Liquiditätsplanung der Eigenbetriebe und städtischen Eigengesellschaften in ihre Liquiditätsplanung einbeziehen.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Regelung wird in die künftige DA Kassen- und Anordnungswesen aufgenommen.

Cashpooling ist auf Grund der BaFin Vorgaben keine Option (laut Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag muss die Konzernmutter eine Banklizenz beantragen oder je Einzelfall einen Antrag stellen). Eine Antwort der Regierung von Mittelfranken sieht das anders und hiernach ist Cashpooling sehr wohl möglich (E-Mail vom 18.08.2022 Knitl Wolfgang)

Grundsätzlich ist jedoch die Finanzlage der Mutter mit den Töchtern künftig eng abzustimmen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Siehe TZ 5a. Zudem wurden die Personalkostenabrechnung sowie die laufenden Zuschüsse auf Monatsabrechnungen umgestellt, sodass es derzeit also kaum Kapital gibt, mit dem „gepoolt“ werden könnte.

Friedhofs- und Bestattungswesen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
6	Fehlende Gebührenbedarfsermittlung nach Maßgabe des Art. 8 KAG	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Der Gebührenbedarf, insbesondere auch für Grabstätten, wird nach Maßgabe des KAG neu ermittelt. Der Fachbereich prüft, ob dazu eine Fremdvergabe erforderlich ist.

Einen Kostendeckungsgrad für die Leichen- und Aussegnungshallen anzustreben, liegt bisher nicht im (politischen) Willen, da die Nutzungsgebühr so massiv erhöht werden muss, dass die Benutzung noch weniger attraktiv wäre. Der Trend, diese Dienstleistung bei privaten Bestattungsunternehmen in Anspruch zu nehmen, würde sich zu Lasten der städtischen Hallen verstärken.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

In 10/2025 soll eine neue Friedhofsgebührensatzung vom Stadtrat beschlossen werden. Diese neue Satzung bzw. der ihr zugrundeliegende Gebührenbedarf wurde nach Maßgabe des Art. 8 KAG neu ermittelt. Die (neue) rechnerische Gebührenermittlung führt zu einer vollen Verteilung der angesetzten Kosten. Auch wurden die Vorgaben des KAG hinsichtlich des Kalkulationszeitraums von maximal vier Jahren eingehalten. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
9	BAB-Kostenverteilungsschlüssel sind zutreffend und aktualisiert anzuwenden.	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Die Schlüssel zur Kostenverteilung müssen komplett neu berechnet und festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird das Seminar „Grundlagen der Friedhofskalkulation“ besucht.

- Die Umsetzung erfolgt spätestens mit der Betriebsabrechnung 2023

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

Die neue Satzung für die Jahre 2026 bis 2027 beruht auf den Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2022 bis 2024. Diese Berechnungsgrundlage wurde dem BKPV zur Überprüfung vorgelegt und dieser stellt fest, dass die neue Kalkulation sachgerecht, transparent und schlüssig aufgebaut ist. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 a	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Entstehen der Gebührenschild detaillierter regeln.	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Analog der Nachbarkommunen kann die Gebührenpflicht in der zu überarbeitenden Satzung folgendermaßen geregelt werden:

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §§2 und 3 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
(2) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

Das Entstehen der Gebührenschuld ist in der neuen Satzung nun deutlich detaillierter und feingliedriger abgebildet. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 c	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Pauschale Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle.	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Für die Benutzung der Leichenhalle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofsgebührensatzung wird bisher nur der Pauschalbetrag von 85 € fällig.

Es wird vorgemerkt, in der Satzungsänderung eine Gebühr pro angefangenen Tag zu berechnen.

Wird ein Leichnam im Kühlraum untergestellt, werden gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung noch 17 € pro angefangenen Tag abgerechnet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen sind ebenfalls differenzierter betrachtet worden. Neben der schon existierenden Gebühr pro angefangenem Nutzungstag sind bspw. zwei weitere Gebührentatbestände hinzugekommen, die die Nutzung des Abschieds- sowie Waschraums miteinschließt. Auch die Nutzung der Kühlung wird weiterhin verrechnet. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

Kindertagesbetreuung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
11	Gemessen an den stadtinternen Regelungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen verfügen die städtischen „Regeleinrichtungen“ über eine vergleichsweise hohe Personalausstattung	51	Teilweise nicht mehr relevant, teilweise offen

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel liegt bei 1:10. Der empfohlene durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern lag im Jahr 2020 bei 1:9,24 und im Jahr 2021 als Referenzjahr des Berichts sogar bei 1:9,16.

Der Anstellungsschlüssel der Regeleinrichtungen in Erlangen im Jahr 2021 lag zwischen 7,53 bei Krippen und 9,56 bei Kindergärten. Zwei Einrichtungsformen (mit 434 Kindern in Betreuung) lagen unter dem bayerischen Durchschnittswert sowie dem Vergleichswert der Kindertageseinrichtungen Freier Träger in Erlangen mit 9,31, zwei Einrichtungsformen (mit 904 Kindern in Betreuung) lagen über dem Durchschnittswert.

Bei dem empfohlenen Durchschnitt im Anstellungsschlüssel von 1:9,16 in der Personal-Kind-Relation als Bezugsrahmen ergibt sich ein weit geringerer Überhang an Personal als bei der Bemessung am gesetzlichen Rahmen von 1:10,0.

Der rechnerische Überhang von 16,3 VK auf der Vergleichsgrundlage mit einem Anstellungsschlüssel von 10,0 ist mit den vorhandenen Planstellen für Flexible Fachkräfte (Springer) zum Einsatz in den Einrichtungen zu begründen. 2013 wurde mit Stadtratsbeschluss eine Planstelle Flexible Fachkraft erstmals geschaffen und mit einer weiteren Planstelle in den Folgejahren erweitert, mit einem Volumen von insgesamt 15,77 VzÄ, was größtenteils dem festgestellten rechnerischen Personalüberhang entspricht. Durch die Flexiblen Fachkräfte konnte auf größere Personalschwankungen und Krankheitsausfälle reagiert werden. Auch die Besetzung von Integrativen Plätzen ist flexibel möglich. Durch die Flexiblen Fachkräfte konnte die pädagogische Qualität unter den Herausforderungen von erhöhten Anteilen von Kindern mit Migrationshintergrund sowie erhöhtem Förderbedarf in bestimmten Einrichtungen verbessert werden.

Im Jahr 2021 waren viele Kindertageseinrichtungen durch die Corona-Pandemie maßgeblich beeinträchtigt mit hohen Personalausfällen. Diese konnten durch die Flexiblen Fachkräfte teilweise kompensiert werden.

Hohe Krankenstände und Personalausfälle aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. Abwesenheiten für Fortbildungen u.v.m. in den Kindertageseinrichtungen werden nur unzureichend im Anstellungsschlüssel aufgrund der 42-Tage-Regelung abgebildet.

Mit Beschluss im HfPA vom 20.02.2013 wurde als Teilmaßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels festgelegt, dass Berufspraktikant*innen im Anstellungsschlüssel mit 25 Wochenstunden berücksichtigt werden. Die ausbildungsbedingte Abwesenheit für Theoriewochen/-tage an der Fachakademie und Lernzeiten sollte so besser berücksichtigt werden. Die Mitarbeitenden im Anerkennungsjahr benötigen trotz ihres fortgeschrittenen Ausbildungsstandes regelmäßige Anleitung und besuchen aufgrund ihres theoretischen Unterrichts regelmäßig die Fachakademie sowie für die Abschlussprüfungen. Die Studierendenzahlen für die bisherige Form der Erzieher*innenausbildung ist laut Fachakademien stark rückläufig. Auszubildende der inzwischen verstetigten bezahlten Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) werden aufgrund des Ausbildungsstands und der geringen Praxiszeitanteile nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 11.11.2025):

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel von 10,0, auf dem im Rechnungsprüfungsbericht Bezug genommen wurde, ist nicht mehr gültig. Als Bezugsgröße werden vom StMAS die durchschnittlichen Anstellungsschlüssel als Richtwerte empfohlen und der vorherige Wert von 1:10 in der AVBayKiBiG als Bezugsgröße damit abgelöst. Die bayerischen Durchschnittswerte gelten als Orientierungsgröße.

Die Referenzgröße des bayerischen durchschnittlichen Anstellungsschlüssels verbesserte sich in den Folgejahren weiterhin und der Wert lag im Jahr 2023 bei 1:9,16 und im Jahr 2024 bei 1:9,06.

Bezogen auf die Einrichtungsform stellt sich der durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern im Jahr 2024 wie folgt dar:

Kinderkrippe	8,36
Kindergarten	9,29
Kinderhort	8,35
Haus für Kinder	9,09
Gesamt:	9,06

Dementsprechend ergibt sich kein Personalüberhang von den im Rechnungsprüfungsbericht genannten 16,3 Vollzeitäquivalenten zur Bezugsgröße 1:10 mehr, sondern weit geringer bei einem Bezug zu 1:9,06 als Orientierungswert.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung erfolgte ein Stellenplaneinzug im Jahr 2024 von 2,0 Vollzeitäquivalenten in der Abteilung 515, sowie ein Beschluss im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom 30.04.2025 zur Stelleneinsparung von insgesamt 3,0 VzÄ insgesamt für die Abteilungen 514 und 515, so dass sich die Berechnung ebenfalls verringert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
12	Für die Personalbemessung in den städtischen Spiel- und Lernstuben sollten verbindliche Richtlinien vorgegeben werden.	51	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Für die Erfüllung des Auftrags der Integrativen Spiel- und Lernstuben wurden intern für die Spielstuben ein Anstellungsschlüssel von 1:7 und für die Lernstuben ein Anstellungsschlüssel von 1:7,5 festgelegt. Im Beschluss des Stadtrats 2006 für einen Mindestanstellungsschlüssels für die Kindertageseinrichtungen der Abteilung 515 (damals 512) wurde für die Spiel- und Lernstuben keine verbindliche Richtlinie vorgegeben, sondern offen festgestellt, dass für Spiel- und Lernstuben andere Regelungen getroffen werden.

Die Fachabteilung 514 stimmt dem Bedarf einer verbindlichen Regelung zu und wird hierüber eine Festlegung als Beschluss herbeiführen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 11.11.2025):

Die Festlegung verbindlicher Richtlinien über Beschlüsse wird weiterhin angestrebt. Aufgrund aktueller Organisations- und Planungsprozesse können die momentan innerhalb der Fachabteilung 514 konzeptionell festgelegten Anstellungsschlüssel von 1:7 für die Spielstuben und 1:7,5 für die Lernstuben jedoch noch nicht per Beschluss festgeschrieben werden, da die gesamtstädtischen Überlegungen zur Aufstellung einer gelingenden Kindertagesbetreuung – zu der auch die Spiel- und Lernstuben gehören – noch ausstehen. Der Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“ ist von November 2025 – Oktober 2026 geplant. Die Ergebnisse werden verbindlich festgehalten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14	Prüfung des Faktors 4,5 + x in den Einrichtungen der Fachabteilung 514	51	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Ausgehend von der mit dieser Regelung einhergehenden Intention betrachtet, wird eine mögliche Implementierung der zusätzlichen Finanzförderung „Faktor X“ sowohl für die integrativen Spiel- und Lernstuben von der Fachabteilung als auch seitens des Jugendamtes für weitere integrative Kindertageseinrichtungen i.S. des Art.2 Abs.3 BayKiBiG positiv gewertet. Vor einer evtl. Einführung des erhöhten Gewichtungsfaktors ist jedoch eine Diskussion zu führen inwieweit dieser auch integrativen Einrichtungen der Freien und gemeinnützigen Trägern zu gewähren wäre und welche weiteren Auswirkungen und Klärungsbedarfe eine derartige Umsetzung mit sich bringen würde. Diese Diskussion wird im Laufe des Jahres 2023 angestoßen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 30.09.2025):

Die Einführung eines Faktor X ist aufgrund der Verdichtung von Problemlagen auch bei der Zielgruppe der Spiel- und Lernstuben nach wie vor fachlich als positiv zu bewerten. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der Kooperation sowohl mit den Einrichtungen der Fachabteilung 515 als auch mit den Einrichtungen der freien Träger muss ein solcher Faktor X aber stadtweit bei gegebenen Voraussetzungen möglich sein. Es ist in geeigneten Arbeitsgruppen im aktuellen Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“ zu prüfen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sind und wann unter gegebenen Haushaltsvoraussetzungen eine mögliche Umsetzung anzuvisieren ist, da dessen Einführung insbesondere hinsichtlich der Einrichtungen Freier Träger mit beachtlichen Zusatzkosten verbunden wäre. Ergebnisse des Prozesses sind zum Oktober 2026 zu erwarten.

Personalwesen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
19	Unzulässige Verknüpfung von Teilnahme am Leistungsentgelt und Bewilligung einer Stufenlaufzeitverkürzung	11	Erledigt

Stellungnahme Amt 11 vom 16.06.2023:

Die Feststellung betrifft eine Regelung der Dienstvereinbarung über die Leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DV LoB). Die Umsetzung der Feststellung wird angestrebt, erfordert aber eine Änderung der DV LoB. Amt 11 nimmt diesbezüglich Kontakt mit dem Personalrat auf, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen und zu vereinbaren.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 11 vom 22.09.2025):

Nach Beratung dieser Feststellung mit dem Personalrat im Rahmen der Betrieblichen Kommission wurde in diesem Gremium beschlossen, die entsprechende Regelung (§ 6 Abs. 6 der Dienstvereinbarung über die Leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen - DV LoB) ab dem Jahr 2024 bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten Dienstvereinbarung auszusetzen. Die Neufassung der Dienstvereinbarung liegt im Entwurf vor und wird derzeit mit dem Personalrat abgestimmt. Die oben genannte Festlegung ist darin nicht mehr enthalten. Die Prüfungsfeststellung ist damit bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
21	Die Rufbereitschaftszeiten der im Winterdienst eingesetzten Beschäftigten wurden teilweise nicht tarifgerecht bezahlt. Die diesbezüglichen Regelungen in der DV Winterdienst vom 21.09.2020 sind nichtig.	EB77	Erledigt

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Es wird mit dem Amt 11, dem Gesamtpersonalrat und dem Dienststellenpersonalrat des EB 77 daran gearbeitet die Mängel zu beheben. Erste Gespräche finden ab Anfang Juli 2023 statt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die Dienstvereinbarung Rufbereitschaft Winterdienst wurde überarbeitet und zum 01.11.2023 entsprechend geändert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
22	Der Fahrzeugverleih an Mitarbeiter des EB77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sollte eingestellt werden.	EB77	Erledigt

Stellungnahme EB77 vom 24.05.2023:

Der Fahrzeugverleih an Beschäftigte der Stadt (nicht: EB77) gem. DA Kfz wurde vorläufig eingestellt und soll im Rahmen der anstehenden Neuregelung der DA Kfz nochmals überprüft werden.

Die bisherige Vermietung wurde zum Selbstkostenpreis abgewickelt (nicht: kostenlos oder zu einem günstigeren Preis) und war schon bisher mit schadensrechtlichen Regelungen verbunden. Ausgeschlossen war auch bisher eine gewerbliche Tätigkeit sowie eine Nutzung während der Dienstzeiten. Ob eine Vermietung künftig wieder aufgenommen werden kann, soll im Rahmen der Neuregelung der DA Kfz eingehend überprüft werden. Sie wurde ursprünglich eingeführt, um Beschäftigte z.B. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Sportvereinen oder beim Umzug innerhalb Erlangens zu unterstützen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die neue DA KFZ steht kurz vor dem Abschluss. Die Vermietung von städtischen Fahrzeugen an Mitarbeiter/innen ist darin nicht mehr vorgesehen und wird auch nicht mehr angestrebt. Hier wären inzwischen auch steuerliche Belange mit einzubeziehen, was zu weiteren Schwierigkeiten führen würde. Der Status der TZ kann auf gefolgt/erledigt gesetzt werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23 a	Sonstige Hinweise zum Personalwesen: Der Abzug von nur 75 % der ausgefallenen Sollarbeitszeit vom Jahresarbeitszeitkonto beim Abbau von Zeitguthaben im Rahmen der sog. Bonusregel ist unzulässig. Die Stadt sollte auf eine Änderung der Dienstvereinbarung hinwirken.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 19.06.2023:

Die DA Grünflex von 15 Tagen wird kaum genutzt, durchschnittlich greift die Regelung an fünf Tagen im Jahr pro Mitarbeiter von Stadtgrün. Der praktische Nutzen der Bonusregelung bei Schlechtwetter ist in diesem Zeitraum groß. Mitarbeiterinnen, Grünflächen und Maschinen werden bei Wetterextremen nicht übermäßig strapaziert und es entsteht kein Schaden an Mensch, Grünfläche und Maschine. Dieser wäre zu erwarten, wenn die Leitung von Stadtgrün trotz extremer Wetterereignisse den regulären Arbeitseinsatz einfordert. Das angesprochene hohe Stundenkontingent resultiert aus der zu geringen Personalkapazität bei Stadtgrün und den Winterdiensteinsätzen. Im Zuge einer Änderung der DA Grünflex kann an einer anderen Lösung gearbeitet werden.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die DA Grünflex/Bonusregelung für Schlechtwetter von 15 Tagen wird kaum genutzt, durchschnittlich greift die Regelung an 1,3 Tagen im Jahr pro Mitarbeiter von Stadtgrün (2024). Der praktische Nutzen der Bonusregelung bei Schlechtwetter ist in diesem Zeitraum jedoch hoch. Mitarbeiterinnen, Grünflächen und Maschinen werden bei Wetterextremen nicht übermäßig strapaziert und es entsteht kein Schaden an Mensch, Grünfläche und Maschine. Dieser wäre zu erwarten, wenn die Leitung von Stadtgrün trotz extremer Wetterereignisse den regulären Arbeitseinsatz einfordert. Dies gilt vor allem bei Dauerregen, hier werden die Grünflächen durch Maschinen geschädigt, die Maschinen werden hierbei stark strapaziert. Erkältungserkrankungen werden aufgrund der Nässe gefördert, was zu Personalausfällen führt. Das angesprochene hohe Stundenkontingent resultiert aus der zu geringen Personalkapazität bei Stadtgrün und Winterdiensteinsätzen. Die Stundenkontingente wurden auf das jeweils höchstzulässige Maß von der Belegschaft reduziert, vereinzelt Ausnahmen haben einen Abbauplan mit den Vorgesetzten erarbeitet. Die Vorgesetzten achten auf Einhaltung der Höchstgrenzen.

Eine Überarbeitung der DV Grünflex / flexible Arbeitszeit bei Stadtgrün wurde nicht durchgeführt. Jedoch wird eine allumfassende Novellierung angestrebt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23 b	Sonstige Hinweise zum Personalwesen: Empfehlung zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung.	11	Derzeit keine Umsetzung

Stellungnahme Amt 11 vom 16.06.2023:

Die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten der Stadt Erlangen wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach geprüft, aber aufgrund zu hoher Kosten und eines zu hohen Aufwands nicht weiterverfolgt.

Im Zuge der ab Herbst 2023 geplanten Einführung des Personalmanagementsystems „Loga All-In“ und der voranschreitenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sollen Vor- und Nachteile einer elektronischen Arbeitszeiterfassung erneut abgewogen und frühere Entscheidungen aktualisiert werden. Vorrangig sollen aber bisherige Standardanwendungen stadtweit, für alle Beschäftigten ausgerollt und im Betrieb gefestigt sowie Lösungen für Beschäftigte ohne PC-Arbeitsplatz gefunden werden. Als Optimierung der bisherigen Arbeitszeiterfassung wird seit 01.06.2023 die Arbeitszeit im Dokumentenmanagementsystem Enaio erfasst und sowohl von den Beschäftigten als auch den jeweiligen Führungskräften digital gezeichnet, so dass ein Papierausdruck nicht mehr notwendig ist.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahme Amt 11 vom 22.09.2025):

Das Personalmanagementsystem „Loga All In“ wurde im Jahr 2023 durch das Personal- und Organisationsamt zur Nutzung durch die Dienststellen ausgerollt. Aufgrund der Prioritätensetzung wurden vorrangig die Module Urlaub- und Dienstreisegenehmigung, Reisekostenabrechnung und, angesichts des Fachkräftemangels, das Modul Bewerbungsmanagement umgesetzt und eingeführt. Die damals zurückgestellte Prüfung zur Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung wird aufgrund der mittlerweile verschlechterten Haushaltslage derzeit nicht weiterverfolgt.

Betätigungsprüfung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
25	Die aktive Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats der GEWOBAU sollte künftig intensiviert werden.	II/BTM	Erledigt

Stellungnahme II/BTM vom 26.06.2023:

Das Beteiligungsmanagement wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der GEWOBAU einen Vorschlag zur Schärfung der Statuten erarbeiten, um künftig eine transparentere Information über maßgebliche Investitionsmaßnahmen an den Aufsichtsrat der GEWOBAU sicherzustellen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme II/BTM vom 10.09.2025):

Mit AR-Beschluss der GEWOBAU vom 04.04.2025 wurden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Genehmigungsvorbehalte des Aufsichtsrats für Kauf, Verkauf, Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen ab einer festgelegten Wertgrenze ergänzt.

Informationstechnik:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
28	Grundsätzliche Anmerkungen zum IT-Betrieb: - IT-Kosten pro Arbeitsplatz kritisch überwachen - Auswirkungen der Digitalisierung im Hinblick auf Bürgerservice, Prozessoptimierung sowie den Personalbedarf kritisch beobachten. - Bei Zuordnung der IT-Kosten auch die Auswertbarkeit der an externe IT-Dienstleister getätigten Zahlungen berücksichtigen	17	Erledigt

Stellungnahme Amt 17 vom 26.06.2023:

Die Kosten für die Bereitstellung von IT eines Arbeitsplatzes sind in den letzten Jahren gestiegen. Gründe dafür waren neue Lizenzmodelle der Softwarehersteller, verstärkte Digitalisierungsprojekte zur weiteren Optimierung der Arbeitsplätze durch neue zeitgemäße Programme und Funktionen.

Amt 17 wird in 2023 eine Ämterumfrage bei allen Ämtern durchführen, um einen Überblick über die dezentral beschafften Softwareprodukte zu gewinnen, um die IT-Ausgaben in Zukunft besser steuern zu können. Darüber hinaus wurden die Budgetierungsregeln ab 2023 geändert, die eine Freigabe von Amt 17 bei der Beschaffung von IT vorgeben.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahmen Amt 17 vom 19.09.2025 und 12.11.2025):

Aus Sicht Amt 17 ist der Status von TZ 28 erledigt.

Die Kosten für die Bereitstellung von IT eines Arbeitsplatzes sind in den letzten Jahren weiterhin gestiegen. Gründe dafür waren neue Lizenzmodelle der Softwarehersteller z.B. durch das Supportende von Win10 und die damit verbundene Migration auf Win11/M365, verstärkte Digitalisierungsprojekte zur weiteren Optimierung der Arbeitsplätze durch neue zeitgemäße, Hardware, Programme und Funktionen.

Die monatlichen IT-Kosten für einen Standardarbeitsplatz im Vergleich Win10/Win11 stellen sich wie folgt dar:

Artikel Nr.	Standardarbeitsplatz PC	Win10 Office 2019	Win 11 M365	Differenz
A0010	PC+Tastatur+Maus	49,10 €	35,85 €	-13,25 €
U0011	Benutzerkennung M365	9,44 €	56,84 €	47,40 €
P1075	Headset	1,83 €	1,83 €	0,00 €
A0105	2 Monitore	5,26 €	5,26 €	0,00 €
		65,63 €	99,78 €	34,15 €

Artikel Nr.	Standardarbeitsplatz Notebook	Win10 Office 2019	Win 11 M365	Differenz
A0060	Notebook+Tastatur+Maus	60,80 €	47,61 €	-13,19 €
U0011	Benutzerkennung M365	9,44 €	56,84 €	47,40 €
A0075	Dockingstation	3,10 €	3,10 €	0,00 €
P1075	Headset	1,83 €	1,83 €	0,00 €
A0105	2 Monitore	5,26 €	5,26 €	0,00 €
		80,43 €	114,64 €	34,21 €

Ein direkter Vergleich mit anderen Städten wie München, Nürnberg, Regensburg oder Ingolstadt ist nicht so einfach möglich, da grundlegende Unterschiede vorliegen. In der Welt von KommunalBIT kommt das sogenannte Mietmodell mit Vollkosten zum Einsatz. Das bedeutet, dass sämtliche Kosten – inklusive Betrieb, Wartung, Support und Abschreibung – in die Mietpreise einfließen. Diese Kommunen hingegen betrachten in der Regel lediglich die Investitionskosten, ohne die langfristigen Betriebs- und Folgekosten in vollem Umfang zu berücksichtigen.

KommunalBIT pflegt einen regelmäßig aktualisierten Bestellkatalog zur standardisierten IT-Beschaffung. In den Vergleichskommunen wird dieser weniger intensiv gepflegt, was zu abweichenden Kostenstrukturen führt.

Die sogenannten Standardarbeitsplätze sind somit nicht unmittelbar vergleichbar, da jede Stadt eigene Pakete schnürt, z.B. was den konkreten Inhalt des Standardclients betrifft. Je nach Kommune können Umfang, enthaltene Softwarelösungen, Sicherheitsstandards oder Supportleistungen deutlich variieren – was ebenfalls zu unterschiedlichen Verrechnungssätzen führt.

Die zuvor intransparente ‚Schatten-IT‘ in den Fachämtern wurde nahezu vollständig aufgelöst. Sämtliche IT-Kosten sowie Verträge werden über Amt 17 im KommunalBIT-Budget zentralisiert. Web- und Cloudanwendungen werden nun ausschließlich über Amt 17 bei KommunalBIT beschafft. Dadurch werden die Budgets der Fachämter entlastet, während das Budget von KommunalBIT entsprechend stärker belastet wird.

„New Work“ verdrängt zunehmend das klassische Arbeitsplatzmodell und führt zur verstärkten Einführung mobiler Arbeitsplätze mit mobilen Geräten. Diese Entwicklung verursacht eine höhere Belastung des IT-Budgets, entlastet jedoch gleichzeitig das Gebäudemanagement durch nachhaltige Einsparungen bei der Flächennutzung.

Zudem wurde das Erlanger Jobcenter in die städtischen Strukturen integriert, was das IT-Budget zusätzlich belastet.

Nicht zuletzt haben die Tarifverhandlungen in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst zu einem spürbaren Anstieg der Kosten geführt.

Ein umfassender Soft-/Hardware-Überblick wird am Amt 17 regelmäßig vom IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieses Reports werden nicht mehr benötigte Softwarelizenzen identifiziert und

gekündigt sowie nicht mehr benötigte Hardware eingezogen und zurück-gegeben um die Kosten entsprechend zu reduzieren.

Aufgrund der geltenden Budgetierungsregeln muss Amt 17 in die Beschaffung von IT eingebunden werden und nach Prüfung eine Freigabe erteilen.

Um die Digitalisierung in der Stadtverwaltung voranzutreiben, wurde mit dem Team PRODIMA ein Projekt 2022 gestartet, um die internen Prozesse zu optimieren und zu digitalisieren. Im Bereich der Online-Services für Bürger*innen ist Erlangen in Bayern mit Abstand führen und bietet derzeit rund 380 Online-Dienste an.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
30 b	Verbesserungen bei der Datensicherung in den Bereichen Schutz gegen Ransomware, Abdeckzeitraum und Datenbanksicherungen: Abdeckzeitraum der Datensicherung.	17	Erledigt

Stellungnahme Amt 17 vom 26.06.2023:

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

KommunalBIT hat die Situation analysiert, die festgestellten Effekte bestätigt und begründet. Die Verlängerung des Abdeckungszeitraums für die Datensicherung bei VMware und Datenbanken wird gemeinsam mit KommunalBIT und den Partnerstädten Fürth und Schwabach geprüft und ggf. neu festgelegt.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahme Amt 17 vom 19.09.2025):

Aus Sicht Amt 17 ist der Status von TZ 30 b erledigt.

Es wurde sich in der Strategiegruppe von KommunalBIT und den Trägerstädten auf folgende Sicherungshäufigkeiten und Aufbewahrungsfristen geeinigt:

3.1. Netzlaufwerke: Sicherung 12x am Tag (stündlich 8:00 – 19:00): Aufbewahrung: 2 Tage, zusätzlich 1x Aufbewahrung: 12 Wochen

3.2. Oracle Datenbanken: Sicherung laufend, Aufbewahrung: 2 Wochen

3.3. MS-SQL Datenbanken: Sicherung 3x am Tag, Aufbewahrung: 2 Wochen

3.4. Virtuelle Server: Sicherung 3x am Tag, Aufbewahrung: 2 Tage, Zusätzlich 1x pro Tag Aufbewahrung: 8 Wochen, Ausnahme MS-SQL-Server 25 Tage

3.5. E-Mail (Exchange): Sicherung 1x am Tag, Aufbewahrung: 90 Tage

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 a	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Aufbewahrung der papiergebundenen Originale bei der elektronischen Belegarchivierung	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Dies ist mit Amt 14 festzulegen (Art und Dauer der Aufbewahrung).

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Die DA soll bis 30.04.2026 erstellt sein.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 b	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Fehlende Beigabe von begründenden Unterlagen	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Künftige Regelung in der neuen DA Kassen- und Anordnungswesen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Die DA soll bis 30.04.2026 erstellt sein.

Entwässerungsbetrieb Erlangen (EBE):

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 b	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: Die Nachkalkulationen der Jahre 2015 bis 2020 enthielten Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen von rd. 3,4 Mio. €.	EBE	Erledigt

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Bei der in 2024 anstehenden Nachkalkulation wird geprüft werden, ob die o.g. vorgenommene Sofortabschreibung storniert und stattdessen ein jährliches kalkulatorisches Wagnis von je 850.000 € in die Berechnung aufgenommen werden kann. Alternativ könnte abweichend zur AfABerechnung nach HGB in der Gebührenkalkulation der Ansatz der Abschreibung auf die Restnutzungsdauer gewählt werden, hier jedoch zzgl. der kalkulatorischen Zinsen. Ein Ansatz des Restbuchwertes der abgangenen Anlagenteile nach HGB entfällt dann. Die Gebührenfähigkeit der fraglichen Posten (Ausbuchung Restbuchwert) wäre mit o.g. Vorgehensweise sichergestellt. Ein dauerhafter jährlicher pauschaler Betrag für Anlagewagniskosten ist dagegen nicht möglich, sondern nur für konkret benannte Einzelwagnisse (vgl. Thimet (Hrsg.): Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil IV, Art. 8, Frage 4, Ziff. 4.14). Bei künftigen Anlagenabgängen werden statt des Restbuchwertes entsprechende gebührenfähige jährliche Beträge angesetzt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

Die Gebührenkalkulation 2025-2028 (inkl. Nachkalkulation 2021-2024) wurde vom EBE in Eigenregie erstellt, wobei der BKPv beratend beteiligt war und die fertige Kalkulation geprüft und bestätigt hat.

Entsprechend der Ratschläge des BKPv/Fr. Pfanzelt wurden die o.g. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen nun als Sonderabschreibungen im Rahmen der AfA-Berechnung behandelt, womit sie KAG-konform in die Gebührenkalkulation einfließen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 d	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: - Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden bei der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten - Die Kostenverteilung sollte nochmals insgesamt überprüft und sachgemäß vorgenommen werden.	EBE	Erledigt

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Die Verwendung des VEDEWA-Modells auch für die Gebührenkalkulation wird rechtzeitig vor dem nächsten Kalkulationszeitraum geprüft und die Berechnungsmethoden ggf. umgestellt.

Die Kostenverteilung auf die einzelnen Kostenträger wird im Rahmen der nächsten Nachkalkulation überprüft und ggf. berichtigt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

Wie oben bereits geschildert, wurde die letzte Gebührenkalkulation mit beratender Hilfe und abschließender Prüfung durch den BKPv vom EBE in Eigenregie erstellt.

Hierbei wurde das in Bayern anerkannte und verbreitete VEDEWA-Modell zur Gebührenkalkulation konsequent sowohl bei der Nach-, als auch bei der Vorkalkulation angewendet. Im Ergebnis verschoben sich hierdurch die Kostenmassen zu Lasten des Schmutzwassers und zu Gunsten des Niederschlagswassers.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36 b	Feststellungen zur Erstattung der Straßenentwässerungskosten: Die Berechnungen bei den Gebührenkalkulationen für die Abwassergäste wären künftig anzupassen.	EBE	Wird nicht gefolgt

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Das Niederschlagswasser von Straßen wird in den Mischgebieten in Mischwasserkanäle eingeleitet und dabei mit Schmutzwasser vermischt. Die Bemessung der Niederschlagswasserabgabe erfolgt jedoch nach angeschlossenen Einwohnern und betrifft die Straßen damit nicht.

Die Handhabung wird zur nächsten Gebührenkalkulation überprüft und ggf. angepasst.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

In der Vorauskalkulation 2021-2024 wurden die gezahlten Gebühren der Abwasserpartner für deren eingeleitetes und gereinigtes Abwasser zu ca. 71 % dem Schmutzwasser und zu ca. 29 % dem Niederschlagswasser zugerechnet. Eine Zuordnung zu den Straßenentwässerungskosten erfolgte nicht.

In der aktuellen Kalkulation (Vorauskalkulation 2025-2028 und Nachkalkulation 2021-2024) werden diese Gebühren gemäß Vedewa-Modell zu 100 % dem Schmutzwasser zugerechnet; eine Zuordnung zu den Straßenentwässerungskosten erfolgt weiterhin nicht.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
37	Die Obergrenzen der Beitragssätze sind auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen.	EBE	In Bearbeitung

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Die Notwendigkeit einer Beitragsneukalkulation wurde zuletzt 2012 zusammen mit dem BKPV ausführlich erörtert, vgl. Vermerk vom 25.07.2012, Az. EBEA/KU012.

Demnach wäre eine Beitragsneukalkulation nur dann zwingend nötig, wenn durch die aktuellen Beitragssätze eine Überdeckung eintreten könnte. Da aber die Beitragssätze vor nunmehr über 30 Jahren auf Basis des damaligen Preisniveaus kalkuliert wurden und das allgemeine Preisniveau seitdem gestiegen ist, kann eine Überdeckung durch die aktuellen Beitragssätze ausgeschlossen werden. Gleichwohl hält der EBE selbst eine Aktualisierung der Beitragssätze in den kommenden Jahren für angebracht. Dies soll nach der gerade anlaufenden Beitragsnacherhebung stattfinden, die derzeit alle Kräfte bei EBE-V bindet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

Die derzeit laufende Beitragsnacherhebung dauert planmäßig noch bis Ende 2027 an.

Nach aktueller Planung soll anschließend unverzüglich mit der Neukalkulation der Beitragssätze begonnen werden.

Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
38	Die Verteilung der Verwaltungs-/Overheadkosten auf die verschiedenen Sparten wäre hinsichtlich der sachlichen Angemessenheit zu prüfen und zu aktualisieren.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 24.05.2023:

Die in TZ 38 empfohlene Überprüfung der Verteilerschlüssel inkl. Dokumentation der mehrstufigen Umlagen aller rd. 600 Kostenstellen des EB77 wird nach Behebung der aktuellen massiven personellen Engpässe im kaufmännischen Bereich des EB77 voraussichtlich Anfang 2024 angegangen. Der Vorwurf der mangelnden Kooperationsbereitschaft wird seitens der Fachabteilung in aller Form zurückgewiesen.

Die Prüfung fiel in eine Zeit massiver personeller Engpässe (Ausfall der Hälfte der Wissensträger im kaufmännischen Bereich) zeitgleich mit mehreren arbeitsintensiven Zusatzaufgaben (Abarbeitung komplexer steuerrechtlicher Sachverhalte aus der Betriebsprüfung des Finanzamtes, Konzernbilanz Stadt, Entgeltordnung handwerklicher Bereich u.a.m.). Dies war den Prüfern bekannt.

Dennoch wurden den Prüfern mehr als 50 umfangreiche Dokumente zur Verfügung gestellt und auch in mehrstündigen Online-Besprechungen erläutert. Lediglich das in TZ 38 angesprochene Dokument konnte aufgrund des damit verbundenen erheblichen manuellen Aufwands nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung gestellt werden.

Die Verteilungsgrundlagen der Kostenstellen wurden zum Start des Eigenbetriebs 2002 unter Beratung des BKPV eingerichtet und dann jeweils fortgeschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabenfelder des EB77 durch § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung festgelegt und sehr konstant sind und somit keinem ständigen Wechsel unterliegen (wie z.B. bei projektbezogenen Wirtschaftsbetrieben). Größere Veränderungen baulicher Natur (PPP-Projekt 2009, neues Verwaltungsgebäude und Pforte 2017) wurden berücksichtigt; Veränderungen im Fuhrpark werden fortlaufend eingepflegt. Die Überprüfung der Verteilerschlüssel auch für den Overheadbereich und anschließende Dokumentation wird zeitnah nachgeholt, aber voraussichtlich aufgrund des konstanten Aufgabenzuschnitts keine relevanten Veränderungen zur Folge haben.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Wirtschaftsprüfer des BKPV die Jahresabschlüsse 2002-2004 und zuletzt 2015-2019 geprüft und auch vollinhaltlich bestätigt haben.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Der Prozess der Prüfung und Aktualisierung der Verteilerschlüssel ist in der praktischen Umsetzung. Wie sich gezeigt hat, wird dieser Prozess nicht in einer einmaligen Aktion durchführbar sein, sondern sich zu einem laufenden Prozess entwickeln.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
39	Feststellungen zu den Kalkulationen der Benutzungsgebühren für die Hausmüllabfuhr	EB77	Erledigt

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Die Abfallbeseitigungsgebühren ab 2024 werden im 3. Quartal 2023 kalkuliert. Die Kalkulation der Gewerbemüllgebühren wird aus der bisherigen Gesamtkalkulation genommen und entsprechend angepasst.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPV. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

Umsetzung in der Gebührenkalkulation 2024 bis 2025 siehe Beschluss Stadtrat vom 30.11.2023

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 a	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Vollservice mit fünf Mülladern ist unüblich.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Verschiedene Varianten werden geprüft und den Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPv. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

Beschluss Anpassung der Transportwege vom 12.12.2023 durch den UVPa / Werkausschuss EB 77 und Beschluss des Stadtrates über den Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung vom 15.05.2024.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 c	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Verbesserte Tourenplanung zur Reduzierung der Leerungsfahrten bzw. unproduktiven Arbeitszeiten.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Es ist vorgesehen für die Tourenplanungen ein zeitgemäßes Tourenplanungsprogramm in Kombination mit einem neuen Behälterverwaltungsprogramm und direkter Generierung des Erlanger Abfallkalenders in Zusammenarbeit mit Kommunalbit zu beschaffen und einzusetzen.

Für die Integration der halben Freitage in eine 4 Tage -Woche wird in Zusammenarbeit mit dem DPR des EB 77 eine praxisnahe Umsetzbarkeit geprüft.

Das Thema der Pausenregelung an der Umladestation wird mit dem ZVA gemeinsam geprüft.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPv. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 d	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Arbeitszeiten wären voll auszuschöpfen.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Der Prüfungszeitraum lag in der Coronazeit. Zur möglichst langen Aufrechterhaltung des systemrelevanten Bereiches Müllabfuhr waren nach Maßnahmenplan die Arbeiten begegnungs- und kontaktfrei zu gestalten. Daher wurde in gestaffelten Arbeits- und Pausenzeiten gearbeitet. Arbeitszeit für

Restmüllabfuhr ab 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Biomüllabfuhr ab 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr, jeweils abzüglich täglich 20 Minuten Waschzeit und tägliche Coronatestpflicht während der Arbeitszeit, eine Stunde Pause.

Nach Aufhebung der Coronamaßnahmen wurden die Arbeitszeiten wieder zurückgeführt, sind wieder besser kontrollierbar und werden aktuell besonders beobachtet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPv. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
42	Die Kosten des Winterdienstes wären auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.	EB77	Derzeit keine weiteren Aktivitäten geplant

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Im Rahmen der zu überarbeitenden Dienstvereinbarung wird dieser Punkt geändert.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die Dienstvereinbarung Rufbereitschaft Winterdienst wurde überarbeitet und zum 01.11.2023 entsprechend geändert.

Teilbericht 2:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
	Organisation Amt 63 Bauaufsichtsamt	63	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 63 vom 24.07.2023:

Amt 63 hatte zu dem Prüfbericht eine Synopse erstellt und darin die Meinung, Haltung etc. des Amtes zu den Prüffeststellungen zum Ausdruck gebracht.

Die Kernaussagen daraus in verkürzter Form lauten:

- Im Rahmen einer Amtsklausur am 19. Und 20.07.2023 haben wir insb. das von BKPv thematisierte „Spannungsverhältnis zwischen Technik und Verwaltung“ mit externen Moderation mit höchster Priorität bearbeitet. Verschiedene Arbeitsgruppen werden sich hier inhaltlich mit der Zusammenarbeit befassen.
- Die Anregung „Bauservice“ sehen wir als positiv und sofern die die Voraussetzungen (Qualifikation, Vergütung, Bereitschaft Mitarbeiter) geschaffen werden können, als zeitnah umsetzbar an.
- Das Erteilen der positiven Bauvorbescheide durch die Technik, anstelle der Verwaltung, wird bereits seit 01.12.2022 umgesetzt.
- Die Veränderung vom bisher praktizierten „Vier-Augen-Prinzip“ wird abgelehnt. Das „Vier-Augen-Prinzip“ dient u.a. der Korruptionsprävention und dem Qualitätsstandard, insb. auch für neue Mitarbeitende.
- Eine organisatorische Verlagerung des Bereiches „Grundstücksentwässerung“ hin zum EBE wird abgelehnt. Sowohl die Dienststelle als auch die betroffenen Mitarbeitenden verstehen sich als wesentlicher Bestandteil des Bauaufsichtsamtes, insb. relevant für die Prüfung der gesicherten Erschließung.
- Ebenso wird die organisatorische Gliederung wie vom BKPv abgelehnt. Ein Vorschlag des Amtes hierzu wurde vorgelegt.
- Die Stellenbemessung des BKPv wird abgelehnt.
Im Bereich 63-2 (Technik) erfolgte die Bemessung ohne ausreichende Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“ zur Korruptionsprävention. Wir fordern eine erneute Bemessung unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes.
Im Bereich 63-1 (Verwaltung) wird eine zusätzliche 0,5 Stelle für den Bereich der Unteren Denkmalschutzbehörde benötigt. Dieser Umfang wurde grundsätzlich bestätigt, soll aber aus der vorhandenen Personalstärke generiert werden. Im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung PV-Anlagen auf Denkmälern ist hier der Beratungs- und Arbeitsaufwand (der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde) signifikant erhöht. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe, auch im Sinne der Klimawende, bedarf einer zusätzlichen Kapazität.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 63 vom 05.09.2025):

- „Spannungsverhältnis zwischen Technik und Verwaltung“ wurde bearbeitet.
- Anregung „Bauservice“ wurde im R. d. Qualifikation, Vergütung und Bereitschaft der Mitarbeitenden umgesetzt.
- Z. Thema Bauvorbescheide s. o.
- Abkehr vom „Vier-Augen-Prinzip“ wird weiterhin abgelehnt.
- Für den Bereich „Grundstücksentwässerung“ wurden in den vergangenen 15 Jahren Amt 63 die Verwaltungskosten für nur eine Planstelle in EG 11 vom EBE erstattet. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat Amt 63 vorgeschlagen: Alt. 1: Organisatorische Zuordnung der Mitarbeitenden zum EBE oder Alt. 2 (Vorzugsvariante): Erstattung der Verwaltungskosten für die tatsächlich vorhandenen 3 Vollzeitplanstellen in EG 11 durch EBE an 63. Beide Alternativen sind derzeit zur Überprüfung bei Amt 11.
- Standpunkt zur organisatorischen Gliederung besteht unverändert.
- Standpunkt zur Stellenbemessung ist ebenfalls gleich. Es wird noch darauf hingewiesen, dass der BKPv im Bereich 63-1 (Verwaltung) neben der zusätzlichen 0,5 Stelle für die Denkmalschutzbehörde noch eine weitere 0,5 Stelle für nötig erachtet.

Die vollständige Synopse mit detaillierten Ausführungen ist bei Bedarf bzw. auf Nachfrage bei Amt 63 erhältlich.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/195/2025

Anpassung der Bahnmiere für Erlanger Bäder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	11.11.2025	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	11.11.2025	Ö	Empfehlung	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW

I. Antrag

Im Rahmen der Anpassung der Sporthallenentgelte sollen auch die Preise für Vereine bei der Anmietung von Schwimmbahnen und Lehrschwimmbecken erhöht werden. Der Erlanger Stadtrat empfiehlt dem Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke, die Preise um 10 %, wie in der Anlage 1 beigelegt, zum 01.04.2026 analog zu den neuen Sporthallengebühren anzupassen. Weiterhin wird empfohlen, die Preise in den Jahren 2028 und 2030 um jeweils weitere 5 % zu erhöhen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Preise für die Anmietung der Schwimmbahnen und Lehrschwimmbecken in der Hannah-Stockbauer-Halle und im Hallenbad West.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die letzte Anpassung für die Schwimmbahnen und Lehrschwimmbecken war im Jahr 2015.

Ab dem 01.04.2026 werden für die Erlanger Sportvereine die Gebühren für eine Anmietung der Schul- und Großsporthallen angepasst werden. Eine Gleichbehandlung der Vereine, die Schwimmhallen in den Erlanger Bädern nutzen und der Vereine, die kommunale Sporthallen nutzen, ist zu empfehlen.

Weiterhin soll in die Entscheidung auch ein Vergleich mit den Gebühren in den umliegenden Bädern mit einbezogen werden (siehe Anlage 2).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Erhöhung der Gebühren obliegt dem Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke. Daher empfiehlt der Erlanger Stadtrat, die Mietpreise um 10 %, wie in der Anlage befindlich, ab dem 01.04.2026 anzupassen. Zusätzlich wird empfohlen, die Preise in den Jahren 2028 und 2030 um jeweils weitere 5 % zu erhöhen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlage 1: Gebührenänderung der Bahnen und Lehrschwimmbecken 2026

Anlage 2: Tarifordnung Bahnbelegung Bäder Bayern

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anpassung der Bahnmieten Erlanger Bäder:
(Entgelte inkl. 7 % Ust.)

Datum 11.11.2025

	StR-Beschluss vom.....2025		ESTW AR-vom			
	Erlanger Vereine	auswärtige Vereine	Erlanger Vereine	auswärtige Vereine	Erlanger Vereine	auswärtige Vereine
Hannah Stockbauer Halle	seit 2005	seit 2005	Sept. 2015		NEU..... 2026	
	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.	Euro/Std.
Sportbecken je Bahn	8,00 €	24,00 €	10,00 €	30,00 €	11,00 €	33,00 €
Lehrschwimmbecken	30,00 €	60,00 €	38,00 €	76,00 €	41,80 €	83,60 €
Westbad Hallenbad	seit 2005	seit 2005	Sept. 2015		NEU.....2026	
	Euro/Std.	Euro/Std.				
Sportbecken je Bahn	7,00 €	21,00 €	10,00 €	30,00 €	11,00 €	33,00 €
Lehrschwimmbecken	25,00 €	50,00 €	38,00 €	76,00 €	41,80 €	83,60 €

Veränderung

Erlanger Vereine	auswärtige Vereine	Erlanger Vereine	auswärtige Vereine
Euro/Std.	Euro/Std.		
1,00 €	3,00 €	10%	10%
3,80 €	7,60 €	10%	10%
1,00 €	3,00 €	10%	10%
3,80 €	7,60 €	10%	10%

Für ganztägige Schwimmveranstaltungen wird nur die reine Wettkampfzeit abgerechnet

Die nächste Erhöhung soll im Jahr 2028 erfolgen

Tarifordnung Bahnbelegung Bäder Bayern

Bäder	Bambados Bamberg	Hof	Prienavera Erlebnisbad	Nautiland Würzburg	Donauwörth	ERGOMAR	Aquaria Coburg	Rosenheim HB (5 Bahnen)	STW Regensburg	Rosenheim FB (8 Bahnen)
Abrechnung	Bahn/Std.	Bahn/Std.	Bahn/Std.	Bahn/Std.	Übungsstd. à 45 Min.	Bahn/Std.	Bahn/Std.	Bahn/Std.		Bahn/Std.
Miete einer 25m Bahn										
Förderfähige Vereinsnutzung	20,00 €	25,00 €	41,00 €		100,00 €			39,00 €		
Vereinsnutzung	20,00 €	25,00 €	41,00 €	51,33 €		30,00 €	25,00 € + Ankleidepauschale 6,25 € pro Tag	39,00 €	20,00 € / je Std. zzgl.	
Gewerbliche Nutzung	40,00 €	25,00 €			nicht möglich		nicht möglich	51,00 €	Kartenentgelt	
Miete einer 50m Bahn										
Förderfähige Vereinsnutzung	30,00 €	50,00 €							25,00 € / je Std.	42,00 €
Vereinsnutzung	30,00 €	50,00 €				30,00 €	25,00 € nur Freibad		zzgl.	42,00 €
Gewerbliche Nutzung	100,00 €	50,00 €				nicht möglich			Kartenentgelt	55,00 €
Beckenmiete Sportbecken										
Grundmiete gesamtes Sportbecken	2.500,00 €	k.A.		Bahnen x Anzahl			200,00 € pro Std.	190,00 € / Gewerbl. 250,00 €	400,00 € / je Std.	330,00 € / Gewerbl. 430,00 €
Lehrschwimmbecken										
Grundmiete gesamtes Lehrschwimmbecken				102,67 €						
mit Wassergewöhnungstreppe	45,00 €	nicht vorh.					30,00 € + Ankleidepauschale 7,50 € pro Tag		36,50 € / je Std. zzgl.	
mit Hubboden	80,00 €	nicht vorh.							Kartenentgelt	

Donauwörth:
Schul- und Gruppenregelung je 45 Minuten
Schulschwimmen: 30,00 €
Alle übrigen Vereine und Gruppen: 45,00 €
Förderfähige Sportvereine 100,00 € Saisonpauschale
zusätzliche Nutzung in den Ferien: 10,00 €

Neustadt bei Coburg:
keine Bahnenmitte, nur Gruppentarif als Eintritt
der Gruppeneintritt kostet 2,00 € anstatt 3,50 €
Schwimmlehrer für Vereine und Schulen: 50,00 €/Std.

Ergomar:
25m Becken im Hallenbad x Bahnen
50m Becken im Freibad x 8 Bahnen
Keine Verrechnung von Bahnreservierungen
Stadt Passau bezahlt reduzierten Eintrittspreis für jeden Schüler und jedes Vereinsmitglied

Stadtwerke Passau:
Dies wird nur für städtische Einrichtungen gemacht
für andere (Österreich/Landkreis) werden andere Preise verrechnet

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/196/2025

Entgelterhöhung in den Schul- und Großsporthallen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	11.11.2025	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	11.11.2025	Ö	Beschluss	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Beschluss	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Erhöhung der Entgelte für die Schul- und Großsporthallen im Rahmen der Sporthallenvergabe durch Amt 52 wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen und tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Entgelte für die Nutzung der Sporthallen durch den Vereinssport, um erhöhte Einnahmen aus der Vermietung zu erzielen. Die unterschiedlichen Nutzungsgruppen ergeben sich aus Punkt 5 der Richtlinie zur Überlassung der städtischen Sportanlagen der Stadt Erlangen (s. Anlage zur Vorlage 52/198/2025).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Einnahmeergebnisses aus dem Jahr 2024 und soll für das kommende Haushaltsjahr 2026 durch die Erhöhung ein Einnahmeplus von insgesamt 55.000 € ergeben. Zur besseren Vergleichbarkeit sind die aktuellen Entgeltordnungen mit beigefügt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Angepasste Entgeltordnung für die Schul- und Großsporthallen, gültig ab 01.04.2026.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐

ja*

☐

nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: aktuelle Entgeltordnung für Großsporthallen

Anlage 2: Entgelterhöhung Großsporthallen ab 01.04.2026

Anlage 3: aktuelle Entgeltordnung für Schulsportanlagen

Anlage 4: Entgelterhöhung Schulsportanlagen ab 01.04.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 16 Großsporthallen	Typ	Nutzergruppe 1	Nutzergruppe 1	Nutzergruppe 2-4	Nutzergruppe 2-4	Nutzergruppe 5	Nutzergruppe 5
		(pro Std) netto	(pro Std) brutto	(pro Std) netto	(pro Std) brutto	(pro Std) netto	(pro Std) brutto
Gerd-Lohwasser-Halle (BBGZ)	Vierfach-Sporthalle Gesamthalle	16,00 €	19,04 €	40,00 €	47,60 €	200,00 €	238,00 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 3	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 4	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum 1	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	25,00 €	29,75 €
	Gymnastikraum 2	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	25,00 €	29,75 €
	Kraftraum	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	100,00 €	119,00 €
	Besprechungsraum / Tagungsraum / MZR	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Foyer	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Bewegungslandschaft mit Kletterwand	25,00 €	29,75 €	50,00 €	59,50 €	auf Anfrage	auf Anfrage
Karl-Heinz-Hiersemann-Halle	Vierfach-Sporthalle Gesamthalle	16,00 €	19,04 €	40,00 €	47,60 €	200,00 €	238,00 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 3	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 4	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Kraftraum	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	100,00 €	119,00 €
	Besprechungsraum / Tagungsraum / MZR	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Emmy-Noether-Halle	Dreifach-Sporthalle Gesamthalle	12,00 €	14,28 €	30,00 €	35,70 €	150,00 €	178,50 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 3	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Kraftraum	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	100,00 €	119,00 €
	Foyer	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Friedrich-Sponsel-Halle	Dreifach-Sporthalle Gesamthalle	12,00 €	14,28 €	30,00 €	35,70 €	150,00 €	178,50 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 3	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	25,00 €	29,75 €
	Kraftraum	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	100,00 €	119,00 €
	Besprechungsraum / Tagungsraum / MZR	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Tischtennisraum	4,00 €	4,76 €	6,00 €	7,14 €	10,00 €	11,90 €
	Foyer	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Sporthalle am Europakanal	Dreifach-Sporthalle Gesamthalle	12,00 €	14,28 €	30,00 €	35,70 €	150,00 €	178,50 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 3	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Kraftraum	5,00 €	5,95 €	10,00 €	11,90 €	100,00 €	119,00 €
Egon-von-Stephani-Halle	Zweifach-Sporthalle Gesamthalle	16,00 €	19,04 €	30,00 €	35,70 €	100,00 €	119,00 €
	Anlagenteil 1	8,00 €	9,52 €	15,00 €	17,85 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	8,00 €	9,52 €	15,00 €	17,85 €	50,00 €	59,50 €

Ö 16 Großsporthallen	Typ	Nutzergruppe 1	Nutzergruppe 1	Nutzergruppe 2-4	Nutzergruppe 2-4	Nutzergruppe 5	Nutzergruppe 5
		(pro Std) netto	(pro Std) brutto	(pro Std) netto	(pro Std) brutto	(pro Std) netto	(pro Std) brutto
Gerd-Lohwasser-Halle (BBGZ)	Vierfach-Sporthalle Gesamthalle	20,00 €	23,80 €	54,00 €	64,26 €	268,00 €	318,92 €
	Anlagenteil 1	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 2	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 3	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 4	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Gymnastikraum 1	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	34,00 €	40,46 €
	Gymnastikraum 2	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	34,00 €	40,46 €
	Kraftraum	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	135,00 €	160,65 €
	Besprechungsraum / Tagungsraum / MZR	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Foyer	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Bewegungslandschaft mit Kletterwand	34,00 €	40,46 €	67,00 €	79,73 €	100,00 €	119,00 €
Karl-Heinz-Hiersemann-Halle	Vierfach-Sporthalle Gesamthalle	20,00 €	23,80 €	54,00 €	64,26 €	268,00 €	318,92 €
	Anlagenteil 1	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 2	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 3	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 4	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Kraftraum	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	135,00 €	160,65 €
	Besprechungsraum / Tagungsraum / MZR	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
Emmy-Noether-Halle	Dreifach-Sporthalle Gesamthalle	15,00 €	17,85 €	40,50 €	48,20 €	201,00 €	239,19 €
	Anlagenteil 1	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 2	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 3	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Kraftraum	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	135,00 €	160,65 €
	Foyer	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
Friedrich-Sponsel-Halle	Dreifach-Sporthalle Gesamthalle	15,00 €	17,85 €	40,50 €	48,20 €	201,00 €	239,19 €
	Anlagenteil 1	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 2	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 3	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Gymnastikraum	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	34,00 €	40,46 €
	Kraftraum	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	135,00 €	160,65 €
	Besprechungsraum / Tagungsraum / MZR	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Tischtennisraum	5,00 €	5,95 €	8,00 €	9,52 €	13,50 €	16,06 €
	Foyer	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
Sporthalle am Europakanal	Dreifach-Sporthalle Gesamthalle	15,00 €	17,85 €	40,50 €	48,20 €	201,00 €	239,19 €
	Anlagenteil 1	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 2	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 3	5,00 €	5,95 €	13,50 €	16,06 €	67,00 €	79,73 €
	Kraftraum	7,00 €	8,33 €	13,50 €	16,06 €	135,00 €	160,65 €
Egon-von-Stephani-Halle	Zweifach-Sporthalle Gesamthalle	20,00 €	23,80 €	40,00 €	47,60 €	135,00 €	160,65 €
	Anlagenteil 1	10,00 €	11,90 €	20,00 €	23,80 €	67,00 €	79,73 €
	Anlagenteil 2	10,00 €	11,90 €	20,00 €	23,80 €	67,00 €	79,73 €

Ö 16 Schulsporthallen	Typ	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe
		1 (Std.) netto	1 (Std.) brutto	2-4 (Std.) netto	2-4 (Std.) brutto	5 (Std.) netto	5 (Std.) brutto
Adalbert-Stifter-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum	1,50 €	1,79 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Staatliches Albert-Schweitzer-Gymnasium (sanierter Altbau „M1“)	Zweifach-Sporth.	6,00 €	7,14 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 1	3,00 €	3,57 €	5,00 €	5,95 €	25,00 €	29,75 €
	Anlagenteil 2	3,00 €	3,57 €	5,00 €	5,95 €	25,00 €	29,75 €
Staatliches Albert-Schweitzer-Gymnasium (Neubau 2024 "S1")	Zweifach-Sporth.	8,00 €	9,52 €	16,00 €	19,04 €	60,00 €	71,40 €
	Anlagenteil 3	4,00 €	4,76 €	8,00 €	9,52 €	30,00 €	35,70 €
	Anlagenteil 4	4,00 €	4,76 €	8,00 €	9,52 €	30,00 €	35,70 €
Max- und Justine-Elsner-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Grundschule An der Brucker Lache	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Grundschule Büchenbach-Dorf	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Grundschule Büchenbach-Nord (Mönaus Schule)	Zweifach-Sporth.	4,00 €	4,76 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 1	2,00 €	2,38 €	5,00 €	5,95 €	25,00 €	29,75 €
	Anlagenteil 2	2,00 €	2,38 €	5,00 €	5,95 €	25,00 €	29,75 €
Grundschule Dechsendorf	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	5,00 €	5,95 €	25,00 €	29,75 €
Eichendorffschule (Mittelstufe) "ALT-M1"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Eichendorffschule (Mittelstufe) "NEU-S1"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Grundschule Eltersdorf	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Grundschule Frauenaurach	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Friedrich-Rückert-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Aula	1,50 €	1,79 €	15,00 €	17,85 €	30,00 €	35,70 €
Staatl. Gymnasium Fridericianum - Halle OST -	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Staatl. Gymnasium Fridericianum - Halle WEST -	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Hermann-Hedenus-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum	1,50 €	1,79 €	15,00 €	17,85 €	30,00 €	35,70 €
Loschgegrundschule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Städtisches Marie-Therese-Gymnasium "OBEN"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Städtisches Marie-Therese-Gymnasium "UNTEN"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Michael-Poeschke-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum	1,25 €	1,49 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Staatliches Ohm-Gymnasium "MITTE"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Staatliches Ohm-Gymnasium "OST"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Staatliches Ohm-Gymnasium "WEST"	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Otfried-Preußler-Schule - Sonderpäd. Förderz. II -	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Pestalozzischule	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum	1,50 €	1,79 €	15,00 €	17,85 €	30,00 €	35,70 €
Grundschule Tennenlohe	Einfach-Sporthalle	2,00 €	2,38 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Gymnastikraum	1,50 €	1,79 €	15,00 €	17,85 €	30,00 €	35,70 €
Werner-von-Siemens-Realschule	Zweifach-Sporth.	6,00 €	7,14 €	20,00 €	23,80 €	100,00 €	119,00 €
	Anlagenteil 1	3,00 €	3,57 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
	Anlagenteil 2	3,00 €	3,57 €	10,00 €	11,90 €	50,00 €	59,50 €
Städtische Wirtschaftsschule im Röthelheimpark	Aula	1,25 €	53 1,49 €	15,00 €	17,85 €	30,00 €	35,70 €

Ö 16 Schulsporthallen	Typ	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe	Nutzergruppe
		1 (Std.) netto	1 (Std.) brutto	2-4 (Std.) netto	2-4 (Std.) brutto	5 (Std.) netto	5 (Std.) brutto
Adalbert-Stifter-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Gymnastikraum	2,00 €	2,38 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Staatliches Albert-Schweitzer-Gymnasium (sanierter Altbau „M1“)	Zweifach-Sporth.	8,00 €	9,52 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	7,00 €	8,33 €	34,00 €	40,46 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	7,00 €	8,33 €	34,00 €	40,46 €
Staatliches Albert-Schweitzer-Gymnasium (Neubau 2024 "S1")	Zweifach-Sporth.	11,00 €	13,09 €	22,00 €	26,18 €	81,00 €	96,39 €
	Anlagenteil 3	5,50 €	6,55 €	11,00 €	13,09 €	40,50 €	48,20 €
	Anlagenteil 4	5,50 €	6,55 €	11,00 €	13,09 €	40,50 €	48,20 €
Max- und Justine-Elsner-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Grundschule An der Brucker Lache	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Grundschule Büchenbach-Dorf	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule)	Zweifach-Sporth.	5,50 €	6,55 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Anlagenteil 1	2,50 €	2,98 €	7,00 €	8,33 €	34,00 €	40,46 €
	Anlagenteil 2	2,50 €	2,98 €	7,00 €	8,33 €	34,00 €	40,46 €
Grundschule Dechsendorf	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	7,00 €	8,33 €	34,00 €	40,46 €
Eichendorffschule (Mittelstufe) "ALT-M1"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Eichendorffschule (Mittelstufe) "NEU-S1"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Grundschule Eltersdorf	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Grundschule Frauenaurach	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Friedrich-Rückert-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Aula	2,50 €	2,98 €	20,00 €	23,80 €	40,50 €	48,20 €
Staatl. Gymnasium Fridericianum - Halle OST -	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Staatl. Gymnasium Fridericianum - Halle WEST -	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Hermann-Hedenus-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Gymnastikraum	2,00 €	2,38 €	20,00 €	23,80 €	40,50 €	48,20 €
Loschgegrundschule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Städtisches Marie-Therese-Gymnasium "OBEN"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Städtisches Marie-Therese-Gymnasium "UNTEN"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Michael-Poeschke-Grundschule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Gymnastikraum	1,50 €	1,79 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Staatliches Ohm-Gymnasium "MITTE"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Staatliches Ohm-Gymnasium "OST"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Staatliches Ohm-Gymnasium "WEST"	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Otfried-Preußler-Schule - Sonderpäd. Förderz. II -	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Pestalozzischule	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Gymnastikraum	2,00 €	2,38 €	20,00 €	23,80 €	68,00 €	80,92 €
Grundschule Tennenlohe	Einfach-Sporthalle	2,50 €	2,98 €	13,50 €	16,06 €	40,50 €	48,20 €
	Gymnastikraum	2,00 €	2,38 €	20,00 €	23,80 €	40,50 €	48,20 €
Werner-von-Siemens-Realschule	Zweifach-Sporth.	8,00 €	9,52 €	27,00 €	32,13 €	136,00 €	161,84 €
	Anlagenteil 1	4,00 €	4,76 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
	Anlagenteil 2	4,00 €	4,76 €	13,50 €	16,06 €	68,00 €	80,92 €
Städtische Wirtschaftsschule im Röthelheimpark	Aula	1,50 €	54 1,79 €	20,00 €	23,80 €	40,50 €	48,20 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB 77

Verantwortliche/r:
Weiß, Ulrich

Vorlagennummer:
771/029/2025

EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2024 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
II/BTM, Amt 14

I. Antrag

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt. Der von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (in der die Kanzlei Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aufgegangen ist) geprüfte Jahresabschluss 2024 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von – 1.552.619,89 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 441.791,95 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. - 1.110.827,94 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2024 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im Juni 2025 aufgestellt.

Er enthält

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (in der die Kanzlei Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aufgegangen ist) und wurde im Juli 2025 durchgeführt.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2024 vollinhaltlich erteilt (s. Anlage).

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2024 weiter verschlechtert. Dies resultiert auch durch die allgemeine schlechte Haushaltssituation der Stadt, was zu pauschalen Kürzungen bei der Erlöspauschale geführt hat. Dies macht sich vor allem im Bereich Stadtgrün bemerkbar. Hinzu kommt weiterhin die Problematik bei Rückstellungen. Die erstmals im Jahr 2023 gebildete Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus Erlösbeteiligung der Verwertungsgewinne durch die gemeinsame Sammlung und Verwertung von Papier und Kartonagen mit der DSD GmbH ist mangels eines Verhandlungsabschlusses noch einmal auf TEUR 419 erhöht worden. Dies ist auch in 2024 ergebniswirksam. Daneben haben sich die Pensionsrückstellungen und die Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen bei den Abfall- und Straßenreinigungsgebühren erhöht.

Diese Faktoren waren die maßgeblichen Umstände für das Jahresergebnis von – 1.552.619,89 €, welches nicht mehr vollständig durch Gewinne aus den Vorjahren abgedeckt werden konnte und somit zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 821 (VJ TEUR 0) im Jahr 2024 führte. § 8 EBV sieht einen Ausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt vor, wenn der Verlust 2024 nicht innerhalb von fünf Jahren durch neue Gewinne ausgeglichen werden kann.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 18. November 2025.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 27. November 2025 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung (Werkleitung und Oberbürgermeister)
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 14. Oktober 2025
- Behandlung im Revisionsausschuss am 18. November 2025
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 27. November 2025

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ☐ | <i>ja, positiv*</i> |
| ☐ | <i>ja, negativ*</i> |
| ☒ | <i>nein</i> |

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- | | |
|--------------------------|--------------|
| ☐ | <i>ja*</i> |
| ☐ | <i>nein*</i> |

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Siehe Prüfbericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Anlagen:

Anlage 1: EB 77 Bilanz 2024

Anlage 2: EB 77 Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anlage 3: EB 77 Jahresabschluss 2024 mit Prüfbericht Wirtschaftsprüfer (für Mitglieder des Werkausschusses EB 77 und des Stadtrates)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.10.2025

Protokollvermerk:

Herr Dr. Storck erläutert kurz den Jahresabschluss 2024 des EB 77. Die Beirätin Frau Simon fragt an, inwiefern die Mehrkosten im Bereich Stadtgrün auf Klimaanpassungsmaßnahmen zurückgeführt werden können. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Den Stadtrat Herrn Wening interessiert der Zuwachs an Flächen, der durch die Abteilung Stadtgrün gepflegt werden muss und den dadurch entstandenen Mehraufwand. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (in der die Kanzlei Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft aufgegangen ist) geprüfte Jahresabschluss 2024 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von – 1.552.619,89 € aus.

Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 441.791,95 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. - 1.110.827,94 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



BILANZ – AKTIVSEITE

zum 31.12.2024

Aktivseite (in Tausend Euro)	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung zum VJ	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
A) Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24	23	1	4%
II. Sachanlagen:				
1. Grundstücke mit Geschäftsbauten	13.787	14.222	-434	-3%
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	5.691	5.603	89	2%
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.337	4.227	110	3%
4. Geleist. Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.109	118	991	840%
	24.924	24.169	755	3%
	24.948	24.192	756	3%
III. Finanzanlagen:				
1. Beteiligungen (ZVA / ZVSM)	0	0	0	0%
2. Sonstige Ausleihungen	0	0	0	0%
	0	0	0	0%
B) Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.129	983	146	15%
2. Geleistete Anzahlungen	0	0	0	0%
	1.129	983	146	15%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	428	486	-58	-12%
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0			
2. Forderungen gg. verbundene Unternehmen	29	40	-11	-28%
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0			
3. Forderungen gg. Unternehmen m. Beteiligungsverh.	0	0	0	0%
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0			
4. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	1.505	1.608	-103	-6%
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0			
5. Sonstige Vermögensgegenstände	213	8	205	2618%
	2.175	2.143	32	1%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.361	6.086	2.275	37%
C) Rechnungsabgrenzungsposten	79	116	-37	-32%
D) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	821	0	821	0%
	37.512	33.519	3.993	12%



BILANZ – PASSIVSEITE

zum 31.12.2024

Passivseite (in Tausend Euro)	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
A) Eigenkapital				
I. Stammkapital lt. Satzung	25	25	0	0%
II. Rücklage (Allgemeine Rücklage)	265	265	0	0%
III. Gewinn/Verlust				
Gewinnvortrag	442	804	-362	-45%
Jahresverlust	-1.553	-362	-1.190	328%
nicht gedeckter Fehlbetrag	821	0	821	0%
	0	732	-732	-100%
B) Rückstellungen				
1. für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.860	3.395	465	14%
2. für Altersteilzeit	0	0	0	0%
3. für Urlaub, Überstunden, Berufsgenoss.	1.328	1.287	40	3%
4. für Beihilfeverpflichtungen	1.021	899	122	14%
5. Steuerrückstellungen	0	0	0	0%
6. für Kostenüberdeckungen Abfallwirtschaft	3.545	2.634	911	35%
7. für Kostenüberdeckungen Straßenreinigung	89	339	-249	-74%
8. sonstige Rückstellungen	565	416	149	36%
	10.409	8.970	1.438	16%
C) Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.578	9.776	802	8%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.139			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	80	71	9	13%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	80			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.099	1.280	-181	-14%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.099			
4. Verbindlichkeiten gg. verbundene Unternehmen	12	39	-27	-70%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	12			
5. Verbindlichkeiten gg. Unternehmen m. Beteiligungsverh.	69	69	0	0%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	69			
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/and. EB	7.221	4.361	2.860	66%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	7.221			
7. Verbindlichkeiten gg. ÖPP-Partner	7.401	7.774	-373	-5%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	907			
8. Sonstige Verbindlichkeiten	632	438	194	44%
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	632			
	27.093	23.808	3.285	14%
D) Rechnungsabgrenzungsposten	10	9	1	13%
	37.512	33.519	3.993	12%



GEWINN UND VERLUSTRECHNUNG

Für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung zum VJ	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
1. Umsatzerlöse	41.060	38.835	2.225	6%
- darin Erlöspauschale Stadt	13.624	13.184	440	3%
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen StrRein	249	0	249	0%
- darin Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen StrRein	0	-69	69	-100%
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen AW	0	0	0	0%
- darin Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen AW	-911	-422	-489	116%
2. Aktivierte Eigenleistungen	73	145	-71	-49%
3. Sonstige betriebliche Erträge	308	397	-89	-23%
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen AW	0	0	0	0%
- darin Ertr. a. Herabsetz. Rü/Verb. Kostenüberdeckungen StrRein	0	0	0	0%
Sonstige betriebliche Erträge	308	397	-89	-23%
- darin Betriebszuschuss/Pauschalierlös Stadt	0	0	0	0%
4. Materialaufwand	-14.878	-13.609	-1.268	9%
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, u. Betriebsstoffe u. f. bezogene Waren	-3.085	-3.056	-29	1%
b) Aufwendungen f. bezogene Leistungen	-11.793	-10.554	-1.239	12%
5. Personalaufwand	-21.535	-19.843	-1.691	9%
a) Löhne, Bezüge, Gehälter	-16.301	-15.011	-1.290	9%
b) soziale Abgaben	-3.391	-2.958	-432	15%
c) Aufw. f. Altersversorgung u. f. Unterstützung	-1.843	-1.874	31	-2%
6. Abschreibung	-2.337	-2.115	-222	10%
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.800	-3.730	-70	2%
- darin: Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen AW	0	0	0	0%
- darin: Zuführ. Rückst./Verb. Kostenüberdeckungen STR	0	0	0	0%
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11	10	2	17%
- darin: Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	0	0	0%
9. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	-420	-419	-1	0%
- darin: Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen	-77	-60	-17	28%
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
11. Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0%
a) - darin außerordentlicher Ertrag	0	0	0	0%
b) - darin außerordentlicher Aufwand	0	0	0	0%
12. Sonstige Steuern	-35	-32	-3	9%
01 17. Unternehmensergebnis Ergebnis	-1.553	-362	-1.190	328%
13. Jahresgewinn/-verlust	-1.553	-362	-1.190	328%

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/111/2025

GEWOBAU Erlangen GmbH und GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH: Jahresabschluss 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I, GEWOBAU

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
2. Gemäß Vorschlag von Geschäftsführung und Aufsichtsrat wird folgende Gewinnverwendung beschlossen:
 - a. Auf Zahlung einer Dividende für das Jahr 2024 wird verzichtet.
 - b. Der Bilanzgewinn von 1.361.604,65 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.
4. Der Konzernabschluss zum 31.12.2024 wird gebilligt.
5. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Erlangen GmbH für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.
6. Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Tobias Stöhr, wird ermächtigt, in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu fassen:
 - a. Der Jahresabschluss der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2024, der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 322 HGB versehen ist, wird festgestellt.
 - b. Dem Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.
 - c. Die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München, wird zum Abschlussprüfer der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung nach § 53 HGrG und die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss der Stadt Erlangen.

II. Begründung

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Stadtrats.

Sachbericht zum Geschäftsjahr 2024:

1. Jahresabschlüsse und Konzernabschluss zum 31.12.2024

Die Jahresabschlüsse und der Konzernabschluss zum 31.12.2024 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG wurden zum ersten Mal in Folge von der Bavaria Revisions- und Treuhand AG, München geprüft. Mit Datum vom 15. September 2025 wurde jeweils ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2024	Vj.	2024	Vj.	2024	Vj.
Jahresüberschuss bzw. Ergebnisabführung	1,4	2,4	1,4	2,4	0,2	0,2
Umsatzerlöse inkl. Bestandsveränderung	65,7	62,2	66,0	62,5	5,1	4,7
Instandhaltungskosten	11,3	9,4	11,3	9,4	--	--
Zinsaufwendungen	10,3	8,6	10,3	8,6	0,0	0,0

1) bereinigt um „interne“ Leistungs- und Kapitalbeziehungen zwischen GEWOBAU GmbH und GEWO BTG

Kennzahlen zur Bilanz:

(in Mio. €)	Konzern ¹⁾		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2024	Vj.	2024	Vj.	2024	Vj.
Bilanzsumme	819,3	772,2	8219,8	772,6	1,6	1,5
Anlagevermögen	766,2	723,2	766,2	723,1	0,5	0,6
EK-Quote	34,6%	36,5	34,6%	36,5%	1,5%	1,7%
Investitionen ²⁾	63,4	44,9	63,3	44,6	0,1	0,3
Kreditaufnahme ³⁾	56,9	59,1	56,9	59,1	0,0	0,0

2) Bruttoinvestitionen, vor Abzug der erhaltenen Baukostenzuschüsse

3) Kreditaufnahme abzüglich Umschuldungen

Sonstige Kennzahlen:

	Konzern		GEWOBAU GmbH		GEWO BTG	
	2024	Vj.	2024	Vj.	2024	Vj.
Anzahl der WE	8.849	8.845	8.849	8.845	--	--
(davon öffentl. gefördert/EOF)	(2.793)	(2.784)	(2.784)	(2.784)	--	--
Wohn-/Nutzfläche (qm)	580.607	580.060	580.607	580.060	--	--
Ø-Wohn.-miete (€/qm)	6,29	6,14	6,29	6,14	--	--
Mitarbeiter	132	127	78	73,5	54	53,5
Cash Flow (in Mio.€) ⁴⁾	12,2	15,6	11,9	15,2	0,4	0,4

4) Cash-Flow nach DVFA/SG: Jahresergebnis (vor Gewinnabführung) + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwenden und Erträge, ohne Sondereinflüsse

Der GEWOBAU-Konzern erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.362 T€. Das Ergebnis liegt um 1.638 T€ unter Plan und 1.048 T€ unter dem Vorjahr. Gemäß Lagebericht resultiert der Rückgang im Wesentlichen aus gegenüber der Planung außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stornierung von Projekten sowie höheren Zinsaufwendungen.

Die auf Grundlage eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags erfolgte Ergebnisabführung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH an die GEWOBAU Erlangen GmbH ist in 2024 leicht auf 201 T€ gesunken. Lediglich in der Sparte Instandhaltung sind die Umsätze der Konzerntochter etwas gesunken, während die Umsatzentwicklung in den übrigen Sparten Garten- und Landschaftsbau, Kanalsanierung und Objektbetreuung positiv war. Kostenseitig sind vor allem die Material- und Fremdleistungen sowie die Personalaufwendungen angestiegen.

Die Umsatzerlöse der Muttergesellschaft GEWOBAU resultieren vor allem aus der Bestandsbewirtschaftung. Zum 31.12.2024 bewirtschaftet die GEWOBAU 8.849 eigene Wohnungen, von denen 2.793 Wohnungen der Preis-/Belegungsbindung (öffentlich gefördert/EOF) unterliegen. Die GEWOBAU bewirtschaftet ferner 4.505 (Tief-)Garagen- und sonstige Stellplätze sowie 59 Gewerbeeinheiten. Den Mietanpassungen aus der Bestandsvermietung sowie aus der Neubauvermietung stehen weiterhin erhöhte Abschreibungen gegenüber.

Die Bilanzsumme des Konzerns ist um 47 Mio. € auf 819 Mio. € weiter angestiegen. Dabei entfallen rd. 744 Mio. € (Vj. 696 Mio. €) auf Immobilienvermögen. Die langfristigen Investitionen sind fristenkongruent mit Eigenkapital und langfristigen Fremdmitteln finanziert, der Anlagedeckungsgrad beträgt 96,5% (Vorjahr 96,7%).

Die Eigenkapitalquote liegt mit 34,6% (Vorjahr 36,5%) weiterhin im Mittel vergleichbarer bayerischer Wohnungsgesellschaften. Aufgrund der nach wie vor intensiven, überwiegend fremdfinanzierten Investitionstätigkeit wird sie in den kommenden Jahren weiter rückläufig sein.

Die Investitionen des Geschäftsjahres in Neubau und Sanierung werden im Lagebericht der GEWOBAU wie folgt beschrieben:

Im Geschäftsjahr 2024 wurde der Neubau von 47 Wohnungen und 5 Reihenhäusern in Baiersdorf weitergeführt.

Auf dem Gelände der alten Ziegelei in Spardorf werden im zweiten und dritten Bauabschnitt weitere 174 Wohnungen sowie eine Einrichtung der Lebenshilfe entstehen.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die energetische Sanierung von mehreren Wohnblöcken in Büchenbach mit insgesamt 520 Wohnungen fortgesetzt.

Bereits Mitte 2022 hat die GEWOBAU angefangen, ältere Bestände nach dem Energiesprong-Prinzip zu sanieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in weitere Sanierungsprojekte übertragen, die in 2023 bzw. 2024 gestartet wurden. Für 2 Bauabschnitte mit insgesamt 400 Wohnungen wurde in 2024 mit der Bauvorbereitung begonnen.

Den Kreditaufnahmen für die Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 81 Mio. € (Vj. 69 Mio. €) standen planmäßigen und außerplanmäßigen Tilgungen von langfristigen Finanzierungsmitteln in Höhe von 38 Mio. € (Vj. 35 Mio. €) gegenüber. Die mittel- und langfristigen Fremdmittel sind im Geschäftsjahr durch die Aufnahme langfristiger Objektfinanzierungsmittel um 39 Mio. € auf insgesamt 456 Mio. € angestiegen.

Nicht-finanzielle Leistungen gemäß Lagebericht:

Ein wesentliches Ziel der GEWOBAU Erlangen sind zufriedene Mieter*innen in stabilen Quartieren, in denen sie gut, sicher und zu fairen Mietpreise wohnen können. Über die neu eingerichteten Social-Media-Kanäle erhalten alle Bürger*innen Einblick in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Dadurch soll die digitale Kommunikation und Sachbearbeitung der Mieteranliegen ausgebaut und die Reichweite erhöht werden. Dies soll eine standardisierte Abarbeitung alltäglicher Mieteranliegen ermöglichen, um höhere Kapazitäten für komplexe Mieterthemen zu gewährleisten.

Die GEWOBAU stellt im Stadtgebiet Erlangen (laut Wohnungsbericht 2024 der Stadt Erlangen) rd. 81% aller öffentlich geförderten Wohnungen bereit. Rd. 54% ihrer Wohnungen vergibt die GEWOBAU an Ausländer und Aussiedler. Damit wird deutlich, dass die Integration in den Siedlungen der GEWOBAU stattfindet. Der Anteil der Mieter*innen, die Transfereinkommen beziehen, lag in 2024 bei der Neuvermietung bei 38%.

Ausblick: Die GEWOBAU ist auf dem Weg zur Klimaneutralität. Umgesetzt werden soll das vor allem durch energetische Sanierungen, quartiersbezogene Energiekonzepte sowie den Anschluss an das Fernwärmenetz. Um die Maßnahmen planvoll umzusetzen, wird bis Ende 2025 ein dezidierter Klimapfad erarbeitet. Im Bereich Neubau ist die Situation derzeit durch begrenzte Fördermittel im Freistaat Bayern gedämpft. Die GEWOBAU will daher in den kommenden Jahren verstärkt freifinanzierte Projekte vorantreiben, um dem Bedarf nach neuem Wohnraum gerecht zu werden. Die GEWOBAU wird hierbei insbesondere auf das Potenzial von Nachverdichtungsmaßnahmen setzen, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ohne dabei den Charakter bestehender Siedlungen erheblich zu verändern. Durch eine organisatorische Umstrukturierung im Bereich des Vermietungsmanagements sollen die Prozesse weiter optimiert, die Kundenzufriedenheit gesteigert und die internen Ressourcen gezielt gebündelt werden.

Die Bilanzen und GuVs sind in der **Anlage** wiedergegeben. Die vollständigen Jahresabschlüsse und Lageberichte der Gesellschaften sowie der Konzernabschluss und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt oder bei der GEWOBAU Erlangen GmbH eingesehen werden.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH empfehlen, wie in den Vorjahren auf eine Ausschüttung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von 1.361.604,65 € in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zuzuführen. Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH weist aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der GEWOBAU Erlangen GmbH keinen Gewinn aus.

3. Berichte der Aufsichtsräte zum Jahresabschluss 2024 und Entlastung

Die Aufsichtsräte der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH informieren in ihren Berichten an die Gesellschafterversammlung, dass sie im abgelaufenen Geschäftsjahr ihre Überwachungspflicht in fünf bzw. vier Sitzungen wahrgenommen haben. Wesentliche Beratungsschwerpunkte waren neben Jahresabschluss 2023 und Wirtschaftsplanung 2025 vor allem die diversen Neubau- und Sanierungsvorhaben der GEWOBAU.

Die Aufsichtsräte haben die Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften und den Konzernabschluss in ihrer Sitzung am 24.10.2025 geprüft. Sie empfehlen, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2024 wie vorgelegt festzustellen und den Konzernabschluss zu billigen.

Mit Beschluss vom 24.10.2025 haben die Aufsichtsräte den Geschäftsführern beider Gesellschaften Entlastung erteilt. Sie bitten ihrerseits die Gesellschafterversammlung um Entlastung.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat empfiehlt, die Bavaria Revisions- und Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, München (kurz: Bavaria Treu AG, Mitglied der VdW Bayern-Gruppe) ein zweites Mal in Folge mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2024 zu beauftragen.

5. Beschlussfassungen zur GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

Die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine 100%-ige Tochter der GEWOBAU Erlangen GmbH und damit eine mittelbare Beteiligung der Stadt Erlangen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH werden vom Geschäftsführer der Mutter, Herrn Tobias Stöhr, gefasst. Da die Beteiligungsquote bei mehr als 50% liegt, benötigt er gemäß Satzung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter für seine Stimmabgabe. Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Mutter wiederum benötigt eine Ermächtigung des Stadtrats.

Diese Regelung gilt für Beteiligungen der GEWOBAU Erlangen GmbH, bei denen der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50% beträgt; bei einer geringeren Beteiligungsquote (wie aktuell bei der GEWOLand GmbH) genügt die Zustimmung des Aufsichtsrats der GEWOBAU Erlangen GmbH für Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung. Sinn und Zweck ist die Sicherstellung der demokratischen Legitimation durch die von den Bürgern gewählten Vertreter auch bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen.

6. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt



sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nicht vorhanden

Anlagen: Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des GEWOBAU-Konzerns, der GEWOBAU Erlangen GmbH sowie der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2024

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		25.356,58	52.362,08	II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	621.457.135,89		615.319.635,45	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklagen	5.000.000,00		5.000.000,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	4.360.771,35		4.422.884,35	2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.465.069,35		11.465.069,35	3. Andere Gewinnrücklagen	84.597.440,53		82.188.191,66
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.659.715,02		1.757.827,02			105.008.766,04	102.599.517,17
5. Technische Anlagen und Maschinen	2.917.201,00		2.594.435,00	IV. Konzernbilanzgewinn			
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	850.012,29		977.479,51	1. Jahresüberschuss	1.361.604,65		2.409.248,87
7. Anlagen im Bau	116.244.634,85		74.084.406,91	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.409.248,87		2.841.256,27
8. Bauvorbereitungskosten	7.181.919,53		12.529.340,90	3. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-2.409.248,87		-2.841.256,27
		766.136.459,28	723.151.078,49			1.361.604,65	2.409.248,87
III. Finanzanlagen						283.444.683,44	282.083.078,79
1. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	B. Rückstellungen			
2. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.446.213,00		1.492.568,00
		6.800,00	6.800,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.308.229,87		2.284.779,90
		766.168.615,86	723.210.240,57			3.754.442,87	3.777.347,90
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	448.555.296,07		407.945.641,04
1. Unfertige Leistungen	22.459.461,68		20.562.962,20	2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	45.592.975,00		43.637.266,53
2. Andere Vorräte	6.359,01		12.515,62	3. Erhaltene Anzahlungen	22.326.250,80		22.006.525,56
		22.465.820,69	20.575.477,82	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				a) Verbindlichkeiten aus Vermietung	752.599,82		422.623,12
1. Forderungen aus Vermietung	551.350,04		372.028,51	b) Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen	7.815.222,20		5.364.267,39
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	58.132,46		390.848,99	5. Sonstige Verbindlichkeiten	384.897,32		329.039,36
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	529.693,39		2.768,76			525.427.241,21	479.705.363,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	427.724,14		1.661.141,61	D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.671.364,94	6.674.038,48
		1.566.900,03	2.426.787,87				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.813.188,08		3.305.634,63				
2. Bausparguthaben	23.114.712,24		22.516.048,37				
		28.927.900,32	25.821.683,00				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		168.495,56	205.638,91				
		819.297.732,46	772.239.828,17			819.297.732,46	772.239.828,17

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	62.873.133,27		59.480.327,95
b) aus dem Verkauf von Grundstücken	0,00		296.219,39
c) aus Betreuungstätigkeit	674.944,31		33.540,51
d) aus anderen Lieferungen und Leistungen	<u>210.362,23</u>		<u>275.378,66</u>
		63.758.439,81	60.085.466,51
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		1.896.499,48	2.089.738,34
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.780.303,47	952.576,08
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.261.649,54</u>	<u>1.818.265,25</u>
		71.696.892,30	64.946.046,18
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	-30.575.347,17		-28.001.931,52
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00		-40.331,94
c) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit	-318.276,98		
d) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	<u>-1.079.122,20</u>		<u>-1.051.591,66</u>
		-31.972.746,35	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-6.789.206,61		-6.162.789,84
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-1.961.701,65</u>		<u>-1.922.882,50</u>
		-8.750.908,26	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-14.018.481,67	-13.701.089,97
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.316.729,69	-3.077.261,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		53.343,63	62.786,99
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-10.329.765,31</u>	<u>-8.641.705,87</u>
11. Ergebnis nach Steuern = Konzernjahresüberschuss		1.361.604,65	2.409.248,87
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.409.248,87	2.841.256,27
13. Einstellung in andere Gewinnrücklagen		<u>-2.409.248,87</u>	<u>-2.841.256,27</u>
14. Konzernbilanzgewinn		<u><u>1.361.604,65</u></u>	<u><u>2.409.248,87</u></u>

Bilanz zum 31. Dezember 2024

GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen

Aktiva				Passiva			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		25.355,58	52.220,08	II. Kapitalrücklage		167.074.312,75	167.074.312,75
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	621.457.135,89		615.319.635,45	1. Gesellschaftsvertragliche Rücklage	5.000.000,00		5.000.000,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	4.360.771,35		4.422.884,35	2. Bauerneuerungsrücklage	15.411.325,51		15.411.325,51
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	11.465.069,35		11.465.069,35	3. Andere Gewinnrücklagen	84.597.440,53		82.188.191,66
4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.659.715,02		1.757.827,02			105.008.766,04	102.599.517,17
5. Technische Anlagen und Maschinen	2.917.201,00		2.594.435,00	IV. Bilanzgewinn			
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	366.054,74		426.680,96	1. Jahresüberschuss	1.361.604,65		2.409.248,87
7. Anlagen im Bau	116.244.634,85		74.084.406,91	2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.409.248,87		2.841.256,27
8. Bauvorbereitungskosten	7.181.919,53		12.529.340,90	3. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	-2.409.248,87		-2.841.256,27
		765.652.501,73	722.600.279,94			1.361.604,65	2.409.248,87
III. Finanzanlagen						283.444.683,44	282.083.078,79
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00		25.000,00	B. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	450.000,00		450.000,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.446.213,00		1.492.568,00
3. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	2.075.808,87		2.092.548,90
4. Sonstige Ausleihungen	1.800,00		1.800,00			3.522.021,87	3.585.116,90
		481.800,00	481.800,00	C. Verbindlichkeiten			
		766.159.657,31	723.134.300,02	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	448.555.296,07		407.945.641,04
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern	45.592.975,00		43.637.266,53
I. Vorräte				3. Erhaltene Anzahlungen	22.326.250,80		22.031.372,56
1. Unfertige Leistungen	22.459.461,68		20.562.962,20	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2. Andere Vorräte	6.359,01		12.515,62	a) Verbindlichkeiten aus Vermietung	752.599,82		422.623,12
		22.465.820,69	20.575.477,82	b) Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen	7.789.155,97		5.244.388,09
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	734.908,10		676.248,82
1. Forderungen aus Vermietung	551.350,04		372.028,51	6. Sonstige Verbindlichkeiten	384.897,32		329.039,36
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	58.132,46		390.848,99			526.136.083,08	480.286.579,52
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	904.221,06		724.839,61	D. Rechnungsabgrenzungsposten		6.671.364,94	6.674.038,48
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	529.693,39		2.768,76				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	427.724,14		1.660.834,16				
		2.471.121,09	3.151.320,03				
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben							
1. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.394.346,44		3.048.445,47				
2. Bausparguthaben	23.114.712,24		22.516.048,37				
		28.509.058,68	25.564.493,84				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		168.495,56	203.221,98				
		819.774.153,33	772.628.813,69			819.774.153,33	772.628.813,69

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

**GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen
mit beschränkter Haftung, Erlangen**

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse			
a) aus Bewirtschaftungstätigkeit	63.179.232,72		59.787.400,09
b) aus Verkauf von Grundstücken	0,00		296.219,39
b) aus Betreuungstätigkeit	674.944,31		33.540,51
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	235.362,23		300.378,66
		64.089.539,26	60.417.538,65
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		1.896.499,48	2.089.738,34
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		3.686.674,85	946.563,73
4. Sonstige betriebliche Erträge		2.248.176,28	1.810.596,81
		71.920.889,87	65.264.437,53
5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Bewirtschaftungstätigkeit	-35.505.343,29		-32.590.438,87
b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke	0,00		-40.331,94
c) Aufwendungen für Betreuungstätigkeit	-319.615,85		
d) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	-180.774,64		-403.394,35
		-36.005.733,78	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.216.470,36		-3.711.133,60
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.220.313,09		-1.250.416,20
		-5.436.783,45	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.848.478,63	-13.541.254,32
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.203.762,91	-2.962.546,46
9. Erträge aus Beteiligungen		200.832,23	212.374,96
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		64.161,63	73.460,99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-10.329.520,31	-8.641.508,87
12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		1.361.604,65	2.409.248,87
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.409.248,87	2.841.256,27
14. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen		-2.409.248,87	-2.841.256,27
15. Bilanzgewinn		1.361.604,65	2.409.248,87

Aktiva				Passiva			
			Vorjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	142,00	B. Rückstellungen			
II. Sachanlagen				Sonstige Rückstellungen		232.421,00	192.231,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		483.957,55	550.798,55	C. Verbindlichkeiten			
		483.958,55	550.940,55	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.066,23		119.879,30
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.354.221,06		1.174.839,61
I. Vorräte						1.380.287,29	1.294.718,91
Geleistete Anzahlungen		0,00	24.847,00				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	734.908,10		676.248,82				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		307,45				
		734.908,10	676.556,27				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		418.841,64	257.189,16				
		1.153.749,74	958.592,43				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	2.416,93				
		1.637.708,29	1.511.949,91			1.637.708,29	1.511.949,91

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		5.062.113,61	4.715.556,27
2. Sonstige betriebliche Erträge		13.473,26	7.668,44
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-960.497,56	-794.233,88
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.572.736,25		-2.451.656,24
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 203.393,44 (Vj. EUR 182.929,25)	-741.388,56		-672.466,30
		-3.314.124,81	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-170.003,04	-159.835,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-419.066,23	-421.786,68
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		432,00	576,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-11.495,00	-11.447,00
davon an verbundene Unternehmen: EUR 11.250,00 (Vj. EUR 11.250,00) davon aus der Aufzinsung: EUR 245,00 (Vj. EUR 197,00)			
9. Ergebnis nach Steuern		200.832,23	212.374,96
10. Aufwendungen aus Gewinnabführung verbundene Unternehmen		-200.832,23	-212.374,96
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/081/2025

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	90.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	63.300,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	27.000,-- €

2. im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	90.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	63.300,-- €
und dem Saldo von	27.000,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Dr. Janik
Oberbürgermeister

II. Begründung

Anlage: 1 Haushaltsplan 2026 WFH Stiftung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ergebnishaushalt Kostenträger 72110010 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung (Gemeinde 02)

Selbständige Stiftungen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
3	+ sonstige Transfererträge						
4	+ öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte						
5	+ Auflösung von Sonderposten						
6	+ privatrechtl. Leistungsentgelte	64.771	64.700	71.000	71.000	71.000	71.000
7	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen						
8	+ sonstige ordentliche Erträge						
9	+ aktivierte Eigenleistungen						
10	+/- Bestandsveränderungen						
S1	= Ordentliche Erträge	64.771	64.700	71.000	71.000	71.000	71.000
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-220	-300	-20.500	-500	-500	-500
14	- Bilanzielle Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen	-47.189	-47.900	-33.300	-53.300	-53.300	-53.300
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.199	-8.700	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500
S2	= Ordentliche Aufwendungen	-55.608	-56.900	-63.300	-63.300	-63.300	-63.300
S3	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	9.163	7.800	7.700	7.700	7.700	7.700
17	+ Finanzerträge	14.562	16.400	19.300	19.300	19.300	19.300
18	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen	-20					
S4	= Finanzergebnis	14.542	16.400	19.300	19.300	19.300	19.300
S5	Ordentliches Ergebnis	23.705	24.200	27.000	27.000	27.000	27.000
19	+ Außerordentliche Erträge						
20	- Außerordentliche Aufwendungen						
S6	= Außerordentliches Ergebnis						
S7	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	23.705	24.200	27.000	27.000	27.000	27.000
21	+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung						
22	- Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen						
S8	= Ergebnis des Teilhaushalts	23.705	24.200	27.000	27.000	27.000	27.000
HINWEIS	Gesamtbetrag der Erträge ohne interne Leistungsverrechnung	79.333	81.100	90.300	90.300	90.300	90.300
HINWEIS	Gesamtbetrag der Aufwendungen ohne interne Leistungsverrechnung	-55.628	-56.900	-63.300	-63.300	-63.300	-63.300

Haushalt 2026: Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Haushaltsvermerk
Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Haushalt 2026

Finanzhaushalt Kostenträger 72110010 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung (Gemeinde 02)							
Selbständige Stiftungen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024 Euro	Ansatz 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Planung 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
3	+ sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte						
5	+ privatrechtl. Leistungsentgelte	64.771	64.700	71.000	71.000	71.000	71.000
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen						
7	+ sonst. Einzahlg. aus lfd. Verw.tätigkeit						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.262	16.400	19.300	19.300	19.300	19.300
S1	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	79.033	81.100	90.300	90.300	90.300	90.300
9	- Personalauszahlungen						
10	- Versorgungsauszahlungen						
11	- Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen	-41	-300	-20.500	-500	-500	-500
12	- Transferauszahlungen	-29.640	-47.900	-33.300	-53.300	-53.300	-53.300
13	- Sonst. Auszahlg. aus lfd. Verw.-tätigkeit	-7.380	-8.700	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500
14	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-20					
S2	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-37.081	-56.900	-63.300	-63.300	-63.300	-63.300
S3	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.952	24.200	27.000	27.000	27.000	27.000
15	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen						
16	+ Einz. aus Invest.-beiträgen u.ä. Entgelten						
17	+ Einz. aus Veräußerung v. Sachvermögen						
18	+ Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen						
19	+ Einz. für sonstige Investitionstätigkeit						
S4	= Einz. aus Investitionstätigkeit						
20	- Ausz. f. Erwerb v. Grundstücken/Gebäuden						
21	- Ausz. für Baumaßnahmen						
22	- Ausz. f. Erwerb von immat. u. bewegl. Sachvermögen						
23	- Ausz. f. Erwerb v. Finanzvermögen						
24	- Ausz. f. Investitionsförderungsmaßnahmen						
25	- Ausz. f. sonstige Investitionstätigkeit						
S5	= Ausz. aus Investitionstätigkeit						
S6	Saldo aus Investitionstätigkeit						
S7	Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	41.952	24.200	27.000	27.000	27.000	27.000
26A	+ Einz. aus d. Aufnahme v. Krediten						
26B	+ Einz. aus den der Kreditaufn. wirtsch. vergl. Vorgängen						
26C	+ Einz. aus Schuldendiensthilfen zur Tilgung v. Krediten						
S8	= Einz. für Finanzierungstätigkeit						
27A	- Ausz. f.d. Tilgung von Krediten						
27B	- Ausz. f.d. Tilgung v.d. Kreditaufn. wirtsch. vergl. Vorgängen						
S9	= Ausz. für Finanzierungstätigkeit						
S10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit						
S11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	41.952	24.200	27.000	27.000	27.000	27.000

Haushalt 2026: Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Haushaltsvermerk
Die Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/044/2025

Haushalt 2025 – Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept und Budgetierungsregeln

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 in der vorliegenden Fassung (Erfüllungsstand 30.09.2025, Anlage 1) wird fortgeschrieben. Durch die Kürzung der Planansätze für sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen in den Jahren 2026 bis einschließlich 2028 wird das Einsparvolumen in einem ersten Schritt um insgesamt 7,2 Mio. € erhöht.
2. Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.

II. Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)

Im April 2025 wurde dem Stadtrat ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) vorgelegt, in dem Einsparungen des Ergebnishaushalts für die Jahre 2025 bis einschließlich 2028 im Volumen von insgesamt 64,3 Mio. € vorgeschlagen wurden (sog. Konsolidierungsscheck). Beschlossen wurde vom Stadtrat die reduzierte Umsetzung von Maßnahmen im Volumen von 57,7 Mio. € (Vorlagennummer II/39/2025).

In der Genehmigung zur Erhöhung von Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 vom 20.05.2025 hat die Regierung von Mittelfranken darauf hingewiesen, dass sie die Stadt Erlangen in der Verpflichtung sieht, im Zuge künftiger Fortschreibungen des HKK weitere Verbesserungen der finanziellen Rahmendaten (insbesondere hinsichtlich Liquidität, Schuldenstand, freiwillige Leistungen etc.) auf den Weg zu bringen. Dabei wäre es Aufgabe, in einem ersten Schritt das um 10,4 Prozent verringerte Einsparvolumen des beschlossenen HKK von 57,7 Mio. € durch anderweitige Einsparmaßnahmen so auszugleichen, dass das ursprünglich vorgesehene Volumen von 64,3 Mio. € wieder erreicht wird. Und bei den freiwilligen Leistungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wäre deren Umfang zunächst mindestens auf das Niveau von 2024 zurückzuführen und in der Folge weiter deutlich zu vermindern.

Im Zuge der Beantragung der Erhöhung des Kassenkreditvolumens für November 2025 bis Februar 2026 hat die Regierung von Mittelfranken auf die Unabdingbarkeit hingewiesen, diese Aufgabe nun zu erfüllen und vom Stadtrat noch in diesem Jahr beschließen zu lassen. Andernfalls könnten weitere Genehmigungen nicht in Aussicht gestellt werden können.

Außerdem wurde auf die generelle Bedeutung der Reduzierung der freiwilligen Leistungen für die Antragstellung auf Bedarfszuweisungen nach Art. 15 BayFAG hingewiesen. Die Auszahlung eines Teilbetrages von 15,0 Mio. € der im Volumen von 35,0 Mio. € der Stadt Erlangen in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung wird voraussichtlich nur mit einer entsprechenden Auflage im Jahr 2026 zur Auszahlung kommen.

Bei einer Analyse der Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisrechnung 2025 zur Identifizierung von weiteren signifikanten Einsparpotentialen fallen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und hier insbesondere die sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen wie zum Beispiel Honorare, Sicherheitsdienstleistungen, Catering etc. (Sachkonto 529101) auf. Dem Planansatz 2025 von 17,9 Mio. € stehen insbesondere in Folge der vorläufigen Haushaltsführung im Ist Aufwendungen von 9,6 Mio. € (Stand 31.10.2025) gegenüber. Die Stadtkämmerei hält es für vertretbar, die Planansätze 2026 bis einschließlich 2028 um jährlich 2,4 Mio. €, insgesamt also 7,2 Mio. € zu kürzen. Die Forderung, in einem ersten Schritt mindestens das durch den Stadtratsbeschluss am 30.04.2025 um 6,6 Mio. € verringerte Einsparvolumen des HKK wiederherzustellen, wäre damit erfüllt.

Die Kürzung der Ansätze soll wie folgt vorgenommen werden: Gekürzt werden grundsätzlich nur Planansätze über 20.000 €. Die Planansätze 2026 werden auf das für 2025 prognostizierte Ist gekürzt, jedoch um max. 20 % (s. Anlage).

1.2. Freiwillige Leistungen

Sowohl im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit als auch im Antragsverfahren auf Bedarfszuweisung wird das Niveau der freiwilligen Leistungen der Stadt Erlangen immer wieder thematisiert.

Wie im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind auch bei den freiwilligen Leistungen, die mit einer Vorabdotierung versehen sind, im laufenden Haushaltsjahr in Folge der vorläufigen Haushaltsführung deutliche Plan-Ist-Abweichungen zu verzeichnen.

Über das Kürzungspotential der Jahre 2026 ff. finden derzeit verwaltungsintern Abstimmungsgespräche statt, über deren Ergebnis im Stadtrat im Dezember nach Maßgabe der Regierung ein Stadtratsbeschluss zu fassen ist.

1.3 Budgetierungsregeln

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung sollen -wie bereits im Zuge der Budgetabrechnung 2024 praktiziert- erwirtschaftete Verbesserungen der Sachmittelbudgets nicht zu 70 %, sondern zu 100 % an den Haushalt zurückfließen. Der nach Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 dem Fachamt verbleibende 30 %-Anteil würde damit entfallen, ebenso etwaige Zuführungen an die Budgetrücklage. Dies entlastet zum einen die für Entnahmen aus der Budgetrücklage bereitzustellende Liquidität. Zum anderen kommen die im Zug der vorläufigen Haushaltsführung erzielten Verbesserungen der Sachmittelbudgets dem allgemeinen Haushalt zugute.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vorlage des fortgeschriebenen HKK bei der Regierung von Mittelfranken und Berücksichtigung der beschlossenen Kürzungen im Haushalt 2026 und in der mittelfristigen Finanzplanung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des HKK durch die Referate und Fachämter in eigener Zuständigkeit, Herbeiführung erforderlicher Stadtratsbeschlüsse, weitere Fortschreibung des HKK

Anlage: Auswertung Sachkonto 529101

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sachkonto 529101 - Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen Anpassung an die vorläufige Haushaltsführung

Amt	Plan 2025 nach Konsolidierung	Hochrechnung auf Basis der Ist-Zahlen zum 31.10.	Vorläufiger Plan 2026	Anpassung an Art. 69 GO	Plan 2026 nach Art. 69 GO
11	0	5.558	0	0	0
13	281.050	226.968	328.200	16.200	312.000
14	0	0	1.200	0	1.200
16	1.500	2.331	1.500	0	1.500
17	419.100	241.212	369.700	73.900	295.800
20	51.500	16.224	40.900	8.100	32.800
23	373.800	429.543	385.000	0	385.000
24	523.000	322.255	369.000	46.700	322.300
30	0	0	0	0	0
31	135.500	187.614	48.500	0	48.500
33	1.063.000	1.263.806	1.174.000	0	1.174.000
34	118.500	93.522	100.700	7.100	93.600
37	8.500	13.765	8.500	0	8.500
39	72.800	51.697	70.000	0	70.000
40	616.000	48.189	573.900	114.700	459.200
41	166.300	116.378	288.600	57.700	230.900
42	12.000	8.255	12.000	0	12.000
43	3.417.500	3.348.475	3.612.000	263.500	3.348.500
44	515.000	595.849	515.000	0	515.000
45	33.000	6.071	53.000	10.600	42.400
46	190.145	110.004	212.700	42.500	170.200
47	972.000	1.086.109	846.900	0	846.900
50	6.376.000	1.306.583	6.375.300	1.217.500	5.157.800
51	2.035.498	1.695.945	2.851.700	565.300	2.286.400
52	118.500	94.528	48.500	0	48.500
61	258.000	66.754	116.500	23.300	93.200
63	2.500	104	2.500	0	2.500
66	95.700	207.164	212.000	4.800	207.200
SUMME	17.856.393	11.544.904	18.617.800	2.451.900	16.165.900

Referat	Plan 2025 nach Konsolidierung	Hochrechnung auf Basis der Ist-Zahlen zum 31.10.	Vorläufiger Plan 2026	Anpassung an Art. 69 GO	Plan 2026 nach Art. 69 GO
OBM	282.550	229.299	330.900	16.200	314.700
I	127.000	108.293	57.000	0	57.000
II	425.300	445.767	425.900	8.100	417.800
III	1.600.600	1.604.099	1.644.400	81.000	1.563.400
IV	5.921.945	5.319.331	6.114.100	489.000	5.625.100
V	8.411.498	3.002.527	9.227.000	1.782.800	7.444.200
VI	879.200	596.277	700.000	74.800	625.200
VII	208.300	239.311	118.500	0	118.500
SUMME	17.856.393	11.544.904	18.617.800	2.451.900	16.165.900

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/44/YD001

Verantwortliche/r:
Yildiz, Damla

Vorlagennummer:
44/032/2025

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2026 des Theaters - schauspiel erlangen, siehe Arbeitsprogramm ab Seite 179

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Das Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für das Theater – schauspiel erlangen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Arbeitsprogramm 2026 des Theaters wird, vorbehaltlich des noch festzustellenden Budgets, welches die finanzielle Basis für das Arbeitsprogramm bildet, inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Theaters - schauspiel erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative

Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen: Arbeitsprogramm Theater – schauspiel erlangen für 2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Arbeitsprogramm 2026

44 / [Theater] schauspiel erlangen

Zuständiger Fachausschuss: KFA

Einbringung am: 12.11.2025

gez. Jonas Knecht

Datum: 28. Juli 2025

Unterschrift Amtsleitung

Datum: 28. Juli 2025

gez. Anke Steinert-Neuwirth

Unterschrift Referent*in

Arbeitsprogramm 2026

Fachausschuss KFA

Amt 44/[Theater]/schauspiel erlangen

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

Allgemeine Angaben	
Verantwortlich	Jonas Knecht
Beschreibung	Die „Umsetzung Klimaaufbruch“ (gemäß Stadtratsbeschluss BV 31/163/2022) wird dem Handeln des Amtes zugrunde gelegt.
Auftragsgrundlage	Art. 3 Bayerische Verfassung: „Bayern ist ein Rechts- Kultur und Sozialstaat.“ Kultur ist kommunale Gestaltungsaufgabe.
Zielgruppe	Erlanger Bevölkerung jeden Alters, theaterinteressiertes Publikum aus der Metropolregion und Deutschland;
Ziele / Aufgaben	Als kommunales Theater fällt dem schauspiel erlangen ein vielschichtiges Aufgabenfeld zu, das unter anderem beinhaltet, ein breitgefächertes, kulturelles Angebot für die Erlanger Bevölkerung und alle interessierten Menschen innerhalb der Metropolregion bereitzustellen. Um diesem Teilauftrag gerecht zu werden und Theater in all seinen Facetten für das Publikum des schauspiel erlangen erfahrbar zu machen, wurde für die Saison 2025/2026 ein Spielplan konzipiert, der moderne Klassikerinterpretationen, Neue Dramatik, die Vielfalt theatraler Ausdrucksformen und hybride, interdisziplinäre Produktionskonzepte miteinander vereint. Diesen ambitionierten Spielplan realisiert das selbst produzierende Schauspielhaus mit eigenem Ensemble durch die Erarbeitung von 12 bis 14 Neuinszenierungen pro Spielzeit (inklusive Kinder- und Jugendtheater). Darüber hinaus wird der Spielplan durch Kooperationen mit Festivals und anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen ergänzt. Neben der Präsentation künstlerischer Vielfalt ist es ein ausgesprochenes Ziel des schauspiel erlangen, durch partizipative Formate in die Stadtgesellschaft hineinzuwirken (z. B. durch Spielclubformate wie die Bürger:innenbühne), einen signifikanten Beitrag zur kulturellen Identität der Stadt Erlangen zu leisten und abstrakte Schlagworte wie kulturelle Teilhabe und soziale Inklusion für alle Erlanger:innen in eine lebendig erfahrbare Praxis zu überführen. Durch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen und anderen Kulturinstitutionen erfüllt das schauspiel erlangen zudem wichtige Aufgaben im Bereich der kulturellen Bildung und erreicht damit unter anderem, dass Kindern und Jugendlichen der nachhaltige Zugang zu unterschiedlichen künstlerischen Sparten und Ausdrucksformen ermöglicht wird (z. B. durch die kulturellen Vermittlungsformate »Kulturwiesel«, »Kulturfüchse« und »Kulturfalken«). Durch das Eröffnen von Dialog- und Diskursräumen und das Kreieren von Foren für eine kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit den politischen und sozialen Entwicklungen unserer Zeit leistet das schauspiel erlangen zudem einen zentralen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung, zur Stärkung des Gemeinwesens und der Demokratie.

Produktgruppen	
Untergeordnete Produktgruppen	26110080 Amt 44: Leistungen für Theater 26111080 - 26119980 Eigenproduktionen, Gastspiele, Sonstige Veranstaltungen

Arbeitsprogramm 2026

Fachausschuss

KFA

Amt

44/[Theater]/schauspiel erlangen

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich



Stadt
Erlangen

28.07.2025

in eigener Verantwortung	
Untergeordnete Produktgruppen mit anteiliger Verantwortung	

Finanzdaten	2025 Ansatz (€)	2026 Entwurfsansatz (€)
Budgetdaten		
Summe Erträge (Sachmittel)	1.444.800	1.544.800
Summe Aufwendungen (Sachmittel)	-3.492.476	-3.598.500
Saldo Sachkostenbudget (SKO - Budgetvolumen)	-2.047.676	-2.053.700
Personalaufwand	-4.525.600	-4.550.800
Budgetrücklage		
Stand 30.06.2025	0	0
Investitionen		
0300 Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-150.000	-100.000

Personal			
Personalausstattung			
	Gesamt	Beamte	Tarifbeschäftigte
IST-Stand lt. Stellenplan 2025	35,41	0,00	35,41
davon derzeit besetzt mit			
- Vollzeitkräften	16,00	0,00	16,00
- Teilzeitkräften	14,25	0,00	14,25
- Davon derzeit nicht besetzt "freiwillig" bzw. "gesperrt"	5,16		5,16
Stammkräfte mit NV-Bühne-Vertrag, davon			
- Vollzeitkräften	21,00	0,00	21,00
- Teilzeitkräften	8,01	0,00	8,01

Arbeitsprogramm 2026

Fachausschuss

KFA

Amt

44/[Theater]/schauspiel erlangen

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich



Stadt
Erlangen

28.07.2025

Anmerkungen zu sonstigen Beschäftigungsverhältnissen			
- Stundenkontingente			
- Saisonkräfte			
- Anzahl der Ausbildungsarbeitsplätze	2,00	0,00	2,00
Verwaltungsbereich:	0,00		0,00
gewerblicher Bereich:	2,00		2,00
- Anzahl der bestellten Auszubildenden im Amt	2,00	0,00	2,00

Stellenplan 2026

Beantragte Änderungen	Funktion + Stellenumfang (VZ bzw. TZ-Anteile)	Stellenwert
(Übersicht ohne Stellenwertänderungen und ohne Begründungstext)		
Folgende neue Planstellen wurden von der Fachdienststelle beantragt	--	
Folgende Stelleneinzüge, Stellensperren und kw-Vermerke sind vorge-sehen	--	

Arbeitsprogramm 2026

• auf Basis des IST-Personalstandes 2025

Analysen, Fakten, Kennzahlen

--

Entwicklungstrends und Prognosen

Das schauspiel erlangen hat kürzlich den Spielplan für die Spielzeit 2025/2026 vorgestellt, dessen Schwerpunkte unter anderem zeitgenössische, politische Dramatik sowie ein vielfältiges Theaterangebot für Kinder und Jugendliche bilden. Das für die Saison 2025/2026 konzipierte, vielschichtige Programm evoziert auf den ersten Blick nicht den Eindruck eines von Sparvorgaben dominierten, spärlichen Konsolidierungsspielplans, denn es ist das ausgesprochene Ziel des Hauses, trotz einschneidender Sparvorgaben die eigene Sichtbarkeit und Relevanz zu wahren. Dennoch soll an dieser Stelle deutlich werden, dass von Seiten des schauspiel erlangen alle Anstrengungen und Bemühungen ausgereizt sind, um den Betrieb am Haus aufrechtzuerhalten. Die Prognose für das Haushaltsjahr 2026 muss entsprechend verhalten, wenn nicht sogar negativ ausfallen: Sollte es zu weiteren Sparrunden kommen und sich der dem schauspiel erlangen zur Verfügung stehende Etat weiter verringern, so wäre eine Abwärtsspirale zu befürchten. Damit verbunden wären unter anderem massive Einnahmeneinbußen, Qualitätsverlust, eine schwindende Sichtbarkeit und Relevanz. Entsprechend

wäre im ungünstigsten Fall der Fortbestand des schauspiel erlangen in seiner aktuellen Struktur als eigenproduzierender Stadttheaterbetrieb nicht mehr gewährleistet.

Anschließend an die Ausführungen zu den Zielen und Aufgaben des schauspiel erlangen soll an dieser Stelle noch einmal die besondere gesellschaftliche Verantwortung hervorgehoben werden, die dem Haus zufällt: Das schauspiel erlangen stärkt die Demokratie, eröffnet Reflexionsräume, trägt zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen bei und stärkt das Gemeinwesen. Entsprechend befördert Haus nicht nur die Attraktivität des Kulturstandorts Erlangen, sondern ist zudem ein außerordentlich relevanter Baustein für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer modernen, demokratischen Stadtgesellschaft, aus deren Mitte das schauspiel erlangen nicht wegzudenken ist.

Herausforderungen

Die Tarifierhöhungen, die in Analogie zu den tariflichen Anpassungen im Geltungsbereich des TVöD auch für NV Bühne Solo-Mitarbeitende umgesetzt werden, werden durch den städtischen Haushalt nur zur Hälfte ausgeglichen, was zu einer weiteren Verringerung des zur Verfügung stehenden Sachmitteleinsatzes des schauspiel erlangen führt und damit die ohnehin schon prekäre finanzielle Situation des Hauses drastisch verschärft. Die größte Herausforderung für die Spielzeit 2025/2026 wird es sein, den Betrieb am Haus bestmöglich aufrechtzuerhalten und die obenstehend beschriebene Abwärts Spirale abzuwenden.

Auch die in den Arbeitsprogrammen der vergangenen Jahre immer wieder beschriebene, teilweise unzureichende räumliche Situation am Haus mit partiell maroder Bausubstanz und veralteter, teils desolater Ausstattung (vgl. hierzu die Ausführungen unter »Langfristige strategische Ziele der Dienststelle«) stellt die Mitarbeitenden des Hauses täglich vor eklatante Herausforderungen.

Langfristig strategische Ziele der Dienststelle

Die im Arbeitsprogramm 2025 formulierten Ziele bezüglich der Integration barrierearmer respektive barrierefreier Veranstaltungsformate in den Spielplan sowie der Ausbau des Angebots für ein internationales Publikum konnten aufgrund der Sparvorgaben bislang nicht umgesetzt werden, sollen aber auch zukünftig ein ausgesprochenes Ziel des schauspiel erlangen sein. Ebenso soll die Digitalisierung am Haus weiter vorangetrieben werden. Da sich über die letzten Jahre eine nachhaltige Veränderung im Publikumsverhalten eingestellt hat und das klassische Abonnementpublikum rückläufig ist, wird es perspektivisch notwendig sein, die konventionelle Abonnementstruktur durch ein den veränderten Bedürfnissen der Zuschauenden besser entsprechendes Verkaufssystem zu substituieren.

Wie bereits im Arbeitsprogramm 2025 formuliert, bedarf es dringend einer geeigneten Alternative zu den aktuell genutzten Probebühnen in der Glockenstraße 1b und Hauptstraße 34, da diese Räumlichkeiten aufgrund baulicher Gegebenheiten (z. B. nicht barrierefrei zugänglich) und der ungenügenden Ausstattung (u. a. fehlende Garderoben-/Umzugsmöglichkeiten, veraltete Sanitär- sowie fehlende Duscheinrichtungen, unzureichende Lüftung) nur bedingt für die Arbeitsprozesse eines modernen Theaterbetriebs geeignet sind. Notwendig ist zudem der Ausbau der in der Innenstadt gelegenen Theaterräumlichkeiten rund um das Markgrafentheater, da sich der aktuelle Repertoire-Spielbetrieb aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten (nicht vorhandene Seiten- und Hinterbühnen) logistisch herausfordernd und ineffizient gestaltet.

Durch den Ausbau von Lagermöglichkeiten in unmittelbarer Theaternähe hätte das schauspiel erlangen die Möglichkeit, vorhandene personelle und zeitliche Ressourcen angesichts einer deutlichen Verminderung von Transportwegen und -zeiten besser zu nutzen, was zeitgleich eine Verringerung

der durch Transport-, Auf- und Abbauarbeiten bedingten Schließzeiten des Hauses zur Folge hätte. Hierdurch hätte das schauspiel erlangen die Möglichkeit, pro Spielzeit deutlich mehr Vorstellungstermine anzusetzen und dem Publikum einen noch abwechslungsreicheren Spielplan anzubieten

Was wollen wir im nächsten Jahr erreichen?

Unbedingt vermieden werden sollen betriebsbedingte Kündigungen/Nichtverlängerungen;

Der für die Spielzeit 2025/2026 konzipierte Spielplan (vgl. hierzu Saisonbroschüre für die Spielzeit 2025/2026) soll möglichst umfänglich zur Umsetzung gebracht werden.

Zudem soll der durch den Stadtrat bestätigte Bedarfsbeschluss umgesetzt werden, der für das Haushaltsjahr 2026 einen Umzug der Büroräumlichkeiten des schauspiel erlangen von den angemieteten Flächen in der Hauptstraße 55 in das »ZAM – Zentrum für Austausch und Machen« vorsieht. Neben einer Verbesserung der Arbeitsplatzsituation verschiedener Abteilungen (u. a. Dramaturgie, Kommunikation/Marketing, künstlerisches Betriebsbüro, künstlerische Interaktion und Vermittlung, Projektkoordination, Verwaltung) durch das Vorhandensein von Sozial-, Begegnungs- und Besprechungsräumen sowie einer Küche, sollen hierdurch bestmöglich Synergieeffekte an der Schnittstelle zwischen ZAM und schauspiel genutzt werden (Nutzung der Werkstätten, Kooperationen, Wissenstransfer etc.).

Was wollen wir dafür tun?

Da alle Möglichkeiten und Strategien, um den Wegfall finanzieller Mittel zu kompensieren, inzwischen ausgereizt sind, wissen wir das nicht;

Wie wollen wir das anpacken?

Welche Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?

Sämtliche Budgetpositionen wurden geprüft und auf ein Minimum reduziert, Ausstattungsetats wurden weiter verknappt und das schauspiel erlangen verzichtet, wo möglich, auf das Engagement von Gastkünstler*innen. Zudem wurde am Haus ein umfassendes Sponsoring- und Fundraisingkonzept erarbeitet, um höhere Einnahmen zu generieren, was sich jedoch angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage äußerst schwierig gestaltet. Vakante Positionen im Geltungsbereich des NV Bühne Solo werden nicht oder nur mit reduzierter Arbeitszeit wiederbesetzt. Darüber hinaus forciert das schauspiel erlangen weiterhin die Kooperation mit anderen Kulturinstitutionen, um Kosten zu reduzieren und Synergien zu nutzen.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass all diese Anstrengungen und Bemühungen inzwischen ausgereizt sind und es zukünftig nicht mehr möglich sein wird, einen weiteren Wegfall finanzieller Mittel durch eigene Mehrarbeit, Kooperationen oder andere Strategien zu kompensieren. Entsprechend stehen dem schauspiel erlangen weder finanziell noch personell oder infrastrukturell die notwendigen Ressourcen zur Verfügung, um den Anforderungen an einen modernen Stadttheaterbetrieb gerecht zu werden.

Arbeitsprogramm 2026

Fachausschuss KFA

Amt 44/[Theater]/schauspiel erlangen

Ggf. Hinweis auf untergeordnete Organisationseinheit (Abt./SG)/ oder Produktbereich

Sofern Stellenplananträge für 2026 gestellt wurden:

Falls die für 2026 beantragten Stellen durch Beschlussfassung des Stadtrats genehmigt werden, können die im jeweiligen Stellenplanantrag aufgeführten Aufgaben zusätzlich erfüllt werden. Das Arbeitsprogramm 2026 wird dadurch entsprechend ergänzt.

Bei Nichtgenehmigung wird auf die im jeweiligen Stellenplanantrag dargestellten Auswirkungen verwiesen.

DMS-Einführung

Die DMS-Einführung ist von _____ bis _____ geplant bzw. wurde im Jahr _____ bereits abgeschlossen.

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
V/510-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/160/2025

Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.11.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt.

gez. Beugel, 31.10.2025
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 € davon
			600.000 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanzma- nagement, Ausbildungs- förderung und Unter- haltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergärten (Freie Trä- ger)	Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/Kul- tur/Sport (lfd. Zwe- cke)
			11.500 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirt- schaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36321010 Allgemeine Förderung der Erzie- hung in der Familie (Gesundheits- fachkräfte nach § 16 SGB VIII)	Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Perso- nen a.v.E.
			150.500 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirt- schaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderung v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter - Kinder (§ 19 SGB VIII)	Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Perso- nen i.E.
			1.770.700 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirt- schaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 3633* Hilfen zur Erziehung §§ 27 II bis 35 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Perso- nen

			979.600 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36341* Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen
			128.600 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36342* Inobhutnahme, Notaufnahme § 42 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen und Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
			1.959.100 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36343* Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen § 35a SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen und Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen

Anmerkung: Die Mittelnachbewilligung für die Wirtschaftliche Hilfe wurde hier auf Hilfearten zusammengefasst. Die detaillierte Übersicht mit den einzelnen Buchungskordinaten ist als Anlage beigelegt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen/Einsparungen

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	2.500.000 € bei Sachkonto 402101 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	250.000 € bei Sachkonto 402201 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	90.000 € bei Sachkonto 456251 Verspätungszuschläge Gewerbesteuer
Sonderbudget KommunalBit	Kostenstelle 175100 ITK Standard	in Höhe von Produkt 11150010 Service-Einrichtungen der Verwaltung	570.000 € bei Sachkonto 459901 Andere sonst. Erträge a. lfd. Verw.-tätigkeit
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	790.000 € bei Sachkonto 534101 Gewerbesteuerumlage
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090	und in Höhe von	1.400.000 € bei

	Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 11130010 Finanzmanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)
--	-------------------------------------	--------------------------------------	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2025 - Stand 31.07.2025 (Vorlagen-Nr. 510/158/2025) - mitgeteilt, reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 nicht vollständig berücksichtigt. Von dem errechneten Zuschussbudget von 37,6 Mio. € wurden nur 32 Mio. € bewilligt. Über die restlichen Budgetmittel wurde eine Mittelnachbewilligung im laufenden Haushaltsjahr zugesagt.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen in Höhe von 5,6 Mio. € haben sich keine Änderungen ergeben. Eine Gegenfinanzierung aus dem eigenen Budget ist nicht möglich, da im Rahmen der Haushaltskonsolidierung etwaige Personalkosten-Gutschriften wie z. B. durch verzögerte Stellenwiederbesetzungen, unbesetzte Stunden usw. gestrichen wurden. Des Weiteren wurde die Budgetsonderrücklage mit Rechnungsergebnis 2024 aufgelöst.

Auch amtsinterne Einsparungen aufgrund der Vorgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der vorläufigen Haushaltsführung haben bei weitem nicht das Volumen, die Kostensteigerungen der beiden großen Finanzbereiche abzudecken.

Die Mittelnachbewilligung betrifft die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Betriebskostenförderung / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen Freier Träger und der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen) auch deshalb, weil hier in der Haushaltsaufstellung der Mittelbedarf nicht vollständig gedeckt worden war.

Produkt 3652 – Betriebskostenförderung / Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger:

Die Zahlungsströme fallen im Haushaltsjahr 2025 höher aus als zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung gemeldet. Dies hat folgende Gründe:

- Die Kalkulation bzw. Planung insbesondere im Bereich der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG ist nur bedingt exakt möglich. Die Betriebskostenförderung ist eine kindbezogene Förderung, welche von mehreren individuellen Faktoren des Kindes abhängig ist (u.a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Diese Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, so dass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes nur sehr schwer zu prognostizieren ist, da derzeit in Erlangen über 100 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern sind.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen beantragen die Förderung im onlinegestützten Abrechnungsverfahren der Regierung KiBiG.web für das laufende Jahr (01.01. - 31.12.) im Voraus mittels eigener Auslastungsprognose. Das sogenannte Kita-Jahr beginnt jedoch am 01.09. eines Jahres. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Großteil der Kinder mit dem Besuch der Einrichtung beginnt oder den Besuch beendet. Die Träger stehen daher vor der großen Schwierigkeit, bereits zu Jahresbeginn abschätzen zu müssen, wie die Auslastung der Einrichtung zum 01.09. des laufenden Jahres sein wird. Erst zum 30.04. des Folgejahres erfolgt durch den Träger die tatsächliche Endabrechnung. Aus dieser Gegenüberstellung erfolgen dann ggf. weitere Zahlungsansprüche des Trägers bzw. Rückzahlungsansprüche der Gemeinde.

- Neben den o.g. individuellen Faktoren eines Kindes ist die kindbezogene Förderung zudem vom Basiswert abhängig. Dieser Basiswert wird jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt. Die jährliche Anpassung bildet die Kostenentwicklungen, insbesondere bei den Personalkosten, ab.
Der Basiswert wird i.d.R. erst im Januar des laufenden Haushaltsjahres veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ist dieser Basiswert nicht bekannt. Die Spannbreite der prozentualen Basiswertsteigerung lag in den letzten Jahren im Bereich von 2 % bis 7 % und ist daher kein exakt kalkulierbarer Multiplikator. Der Basiswert für das Jahr 2025 wurde am 08.01.2025 bekanntgegeben und weist eine Steigerung zum Vorjahr von 4,9 % auf. Diese Erhöhung hat bei 5.000 förderungsfähigen Kindern einen enormen Einfluss auf das rechnerische Ergebnis.
- Die Stadt Erlangen reicht die Förderzahlungen der Regierung an die Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Dies betrifft auch Förderleistungen, an denen die Gemeinde selbst keine Beteiligung hat (z.B. Personalbonus, Förderung von Assistenzkräften).
Neue Förderungen der Regierung und/oder unterjährige Änderungen in den Zuschussrichtlinien führen u. U. dazu, dass sich die Aufwendungen erhöhen, da die Auszahlung durch die Gemeinde erfolgt. Dies führt aber immer zu korrespondierenden Mehrerträgen. So kommt es auch im Jahr 2025 zu Mehraufwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie Personalbonus. Hier werden ca. 500.000 € mehr durch die Regierung an die Freien Träger ausgereicht als im ursprünglichen Planansatz vorgesehen. Diese erhöhen zwar das Rechnungsergebnis unserer Erträge, aber auch der Aufwendungen, bleiben aber letztendlich haushaltsneutral.

Der Zuschussmehrbedarf von 600.000 € zum aktuellen Aufwendungsansatz errechnet sich aus der Differenz von den zu erwartenden Mehrerträgen von etwa 3,9 Mio. € und Mehraufwendungen von 4,5 Mio. €.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz Aufwendungen) zur Verfügung	39.717.400€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
Summe der bereits vorhandenen Mittel	39.717.400€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<u>40.317.400€</u>

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2025

Nachrichtlich:

Produkt 3652:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung (Aufwendungen) 9.969.577 €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Produkte 3632, 3633, 3634 - Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen

Anmerkung: Zur leichteren Darstellung wird hier nur auf die Haupthilfen nach §§27 II - 42 SGB VIII

(Produkte 3633 und 3634) Bezug genommen.

Gründe für die laufenden Mehraufwendungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe:

- Insgesamt stiegen die Aufwendungen der Städte und Landkreise im Bereich der Pflichtaufgaben bei den Hilfeleistungen zuletzt von Jahr zu Jahr deutschlandweit erheblich an. Die Situation in Erlangen ist kein Einzelfall.
- Von 2010 bis 2023 gab es eine deutschlandweite Steigerung um ca. 130 %. Es sind hier Kostensteigerungen von ca. 15 % laut aktueller Initiative des Deutschen Städtetags sowie nach den jüngsten Erhebungen des Informationsdienstes der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zu verzeichnen. Allgemeine Preissteigerungen, Tarifentwicklung sowie eine Ausweitung der Pflichtleistungen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Gesetzgeber sind zentrale Kostentreiber.
- Hohe Kostensteigerungen zeigen sich z.B. bei den Tagessätzen der stationären und teilstationären Hilfen. Tagessätze werden i.d.R. von der Entgeltkommission festgelegt und sind dann zu akzeptieren. Kostentreiber sind hier die allgemeine Kostenentwicklung sowie die tariflichen Abschlüsse. Dies bedingt z.B. eine 6 %-ige Lohnsteigerung allein aufgrund der Tarifbindung über alle Hilfen rückwirkend zum 01.06.2025.
- Laut diverser Studien haben die psychischen Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich zugenommen (insbesondere in Folge von Corona bzw. der teilweise prekären Lebenssituation junger Menschen). Für diese jungen Menschen ist das Jugendamt im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig, z.B. in der Schulbegleitung oder stationären Unterbringung.
- Aufgrund dessen sowie wegen der gestiegenen erzieherischen Bedarfe ist eine Zunahme an stationären Unterbringungen in Therapeutischen Wohngruppen, die deutlich kostenintensiver sind als heilpädagogische Angebote, zu verzeichnen. Auch z.B. die Gewährung von ambulanten Hilfeleistungen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Schulbegleitung) steigt von Jahr zu Jahr. Hinsichtlich der deutlichen Steigerung der Aufwendungen bei der Schulbegleitung gibt es ebenfalls eine aktuelle Initiative des Städtetags.
- Einzelfallhilfen für junge Menschen, für die aufgrund ihres hohen Bedarfes trotz aller Bemühungen kein geeigneter Platz in einer Wohngruppe zur Verfügung gestellt werden kann, und die daher individuelle Hilfen mit hohem personellem und finanziellem Aufwand benötigen. Diese Maßnahmen sind auch aufgrund des Schutzes der Kinder vor Kindeswohlgefährdungen erforderlich.

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz Aufwendungen) zur Verfügung	24.662.600€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	€
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	€
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	€
Summe der bereits vorhandenen Mittel	24.662.600€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	<u>29.662.600€</u>

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer

☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2025

Nachrichtlich:

Produkte 3633, 3634

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung (Aufwendungen) 4.656.755 €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus dem allgemeinen Haushalt sowie Mehrerträgen im Sonderbudget Kommunal-Bit.

Aufgrund von Hochrechnungen wird davon ausgegangen, dass die Beteiligungsbeträge der Einkommen- und Umsatzsteuer höher ausfallen als angesetzt.

Bei den Verspätungszuschlägen Gewerbesteuer sind Mehrerträge von knapp über 90.000 € vorhanden.

Die Gewerbesteuer wird den ursprünglich geplanten Ansatz von 120 Mio. € im Jahr 2025 voraussichtlich nicht erreichen. Die Gewerbesteuerumlage wird daher nicht in voller Höhe aufwandswirksam.

Aufgrund geringerer Rückerstattungen der Stadt an Gewerbesteuerpflichtige in Kombination mit einem geringeren Erstattungszinssatz nach § 233a AO infolge einer Gesetzesänderung ist lediglich mit Erstattungszinsen von 600 T€ anstelle der ursprünglich geplanten 2 Mio. € zu rechnen.

Aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme von KommunalBIT-Leistungen erwartet die Stadt für das Jahr 2024 eine ungeplante Rückerstattung in Höhe von 642 T€ brutto. Diese wird teilweise zur Deckung herangezogen.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Anlage: Buchungskordinaten MNB 2025 Wirtschaftliche Jugendhilfe

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 13.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.600.000 € davon
			600.000 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanzmanagement, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergärten (Freie Träger)	Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
			11.500 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36321010 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Gesundheitsfachkräfte nach § 16 SGB VIII)	Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a.v.E.
			150.500 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36323010 Förderung v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter - Kinder (§ 19 SGB VIII)	Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i.E.
			1.770.700 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 3633* Hilfen zur Erziehung §§ 27 II bis 35 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen
			979.600 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36341* Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen
			128.600 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB	Produkt 36342* Inobhutnahme, Notaufnahme	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat.

	Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	§ 42 SGB VIII	Personen und Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen
			1.959.100 € für
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allg. KST SGB Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abt. 512)	Produkt 36343* Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen § 35a SGB VIII	Sachkonto 533* Jugendhilfe an nat. Personen und Sachkonto 529101 Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen

Anmerkung: Die Mittelnachbewilligung für die Wirtschaftliche Hilfe wurde hier auf Hilfearten zusammengefasst. Die detaillierte Übersicht mit den einzelnen Buchungskordinaten ist als Anlage beigefügt.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen/Einsparungen

Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	2.500.000 € bei Sachkonto 402101 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	250.000 € bei Sachkonto 402201 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	90.000 € bei Sachkonto 456251 Verspätungszuschläge Gewerbesteuer
Sonderbudget KommunalBit	Kostenstelle 175100 ITK Standard	in Höhe von Produkt 11150010 Service-Einrichtungen der Verwaltung	570.000 € bei Sachkonto 459901 Andere sonst. Erträge a. lfd. Verw.-tätigkeit
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	790.000 € bei Sachkonto 534101 Gewerbesteuerumlage
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von Produkt 11130010 Finanzmanagement	1.400.000 € bei Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)

mit 14 gegen 0 Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Käs
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö22.1 Buchungskordinaten MNB 2025 - Wirtschaftliche Jugendhilfe

SK	SKO Bezeichnung	KST	KST Bezeichnung	KTR	KTR Bezeichnung	Hilfebezeichnung	Ansatzverteilung	Zwischensumme
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36321010	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	533101.36321010 (§ 16 Gesundheitsfachkraft <u>mit</u> HzE)	6.400,00 €	11.500,00 €
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512681	Koordinationsstelle Frühe Hilfen	36321010	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	533101.36321010 (§ 16 Gesundheitsfachkraft <u>ohne</u> HzE)	5.100,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36323010	Förderg. v. gem. Wohnformen f. Väter/Mütter-Kind	533201.36323010 (§ 19)	150.500,00 €	150.500,00 €
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36331210	Kosten für ein Kind in Eltern-Kind-Einrichtung	533201.36331210 (§ 27 Hilfe für Kind in Mu-Ki-Einr.)	14.800,00 €	1.770.700,00 €
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36334010	Erziehungsbeistandschaft	533101.36334010 (§ 30)	52.100,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36335010	Sozialpädagogische Familienhilfe	533101.36335010 (§ 31 SPFH)	399.900,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36336010	Erziehung in der Tagesgruppe	533201.36336010 (§ 32 HPT - freier Träger)	95.800,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36337110	Vollzeitpflege	533101.36337110 (§ 33)	124.000,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36337310	Familiäre Bereitschaftspflege	533101.36337310 (§ 33 FBB)	44.100,00 €	
533104	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36337311	Unterbringung in Familien f. unbegl. minderj. Flüchtlinge	533104.36337311 (§ 33 UMA)	6.700,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36338110	Heimerziehung	533201.36338110 (§ 34 Heim)	736.700,00 €	
533204	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36338111	Heimerziehung f. unbegl. minderj. Flüchtlinge	533204.36338111 (§ 34 Heim UMA)	168.100,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36338310	Betreutes Wohnen	533101.36338310 (§ 34 BW)	4.500,00 €	
533104	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36338311	Betreutes Wohnen f. unbegl. minderj. Flüchtlinge	533104.36338311 (§ 34 BW UMA)	8.600,00 €	979.600,00 €
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36339210	Stationäre Einzelbetreuung - Inland -	533201.36339210 (§ 35 ISE im Inland i. E./a.E)	108.100,00 €	
533204	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36339210	Stationäre Einzelbetreuung - Inland -	533204.36339210 (§ 35 ISE im Inland i. E. UMA)	7.300,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341110	HjV Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	533101.36341110 (§ 41 Betreuungshelfer /EBS)	28.900,00 €	
533104	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341110	HjV Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	533104.36341110 (§ 41 EBS UMA)	3.500,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341121	HjV Pflegekinderwesen: Vollzeitpflege	533101.36341121 (§ 41 Vollzeitpflege)	30.800,00 €	
533104	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341121	HjV Pflegekinderwesen: Vollzeitpflege	533104.36341121 (§ 41 Vollzeitpflege UMA)	8.200,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341131	HjV Heimerziehung	533201.36341131 (§ 41 Heim)	134.500,00 €	
533204	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341131	HjV Heimerziehung	533204.36341131 (§ 41 Heim UMA)	138.300,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341132	HjV sonstige betreute Wohnformg	533101.36341132 (§ 41 BW)	48.700,00 €	
533104	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341132	HjV sonstige betreute Wohnformg	533104.36341132 (§ 41 BW UMA)	53.700,00 €	128.600,00 €
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341210	Eingliederungshilfe f. junge Volljährige - ambulant	533101.36341210 (§ 41 Eingliederungshilfe ambulant)	24.800,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341220	Eingliederungshilfe f. junge Volljährige - stationär	533101.36341220 (§ 41 Eingliederungshilfe BW/Vollzeitpflege)	59.000,00 €	
533104	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige a.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341220	Eingliederungshilfe f. junge Volljährige - stationär	533104.36341220 (§ 41 Eingliederungshilfe BW UMA)	26.700,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341220	Eingliederungshilfe f. junge Volljährige - stationär	533201.36341220 (§ 41 Eingliederungshilfe Heim)	406.900,00 €	
533204	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36341220	Eingliederungshilfe f. junge Volljährige - stationär	533204.36341220 (§ 41 Eingliederungshilfe Heim UMA)	15.600,00 €	
529101	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36342010	Inobhutnahme, Notaufnahme	529101.36342010 (§ 42 sonst. Dienstleistung) Security	15.600,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36342010	Inobhutnahme, Notaufnahme	533101.36342010 (§ 42 a. E.)	12.700,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36342010	Inobhutnahme, Notaufnahme	533201.36342010 (§ 42 i. E.)	81.700,00 €	
533204	Jugendhilfe f. unbegl. ausl. Minderjährige i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36342010	Inobhutnahme, Notaufnahme	533204.36342010 (§ 42 a vorläufig i. E./§ 42 UMA i. E.)	18.600,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343010	Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	533101.36343010 (§ 35 a ambulant)	6.800,00 €	1.959.100,00 €
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343110	Amt 51: Eingliederungshilfe - Teilleistungsstörungen	533101.36343110 (§ 35 a Legas./Dysk.)	67.600,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343120	Amt 51: Eingliederungshilfe - Erziehungsbeistandschaft	533101.36343120 (§ 35 a EBS)	19.300,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343130	Amt 51: Eingliederungshilfe - Integrationshelfer	533101.36343130 (§ 35 a Schulbegleiter/Integrationshelfer)	387.500,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343140	Amt 51: Eingliederungshilfe - Autismusambulanz	533101.36343140 (§ 35 a Autismusambulanz)	23.500,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343160	Amt 51: Eingliederungshilfe - Schulgeld	533101.36343160 (§ 35 a Schulgeld)	4.300,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343210	Amt 51: Eingliederungshilfe - Teilstationäre Leistungen	533201.36343210 (§ 35 a HPT - freier Träger)	275.700,00 €	
581101	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343220	Eingliederungshilfe-Integrative Kita-Plätze (ts)	§ 35 a integr städtischer Träger	61.800,00 €	
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343220	Eingliederungshilfe-Integrative Kita-Plätze (ts)	533201.36343220 (§ 35 a integr. - freier Träger)	58.800,00 €	
529101	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343310	Amt 51: Eingliederungshilfe - Heimunterbringung	§ 35 a Heim sonstige Dienstleistungen (Security)	12.800,00 €	5.000.000,00 €
533201	Jugendhilfe an natürliche Personen i.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343310	Amt 51: Eingliederungshilfe - Heimunterbringung	533201.36343310 (§ 35 a Heim)	967.200,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343320	Amt 51: Eingliederungshilfe - Pflegefamilie	533101.36343320 (§ 35 a Vollzeitpflege)	14.600,00 €	
529101	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343330	Amt 51: Eingliederungshilfe - Betreutes Wohnen	529101.36343330 (§ 35 a BW sonst. Dienstleistung- Security)	42.000,00 €	
533101	Jugendhilfe an nat.Personen a.v.E.	512590	Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen	36343330	Amt 51: Eingliederungshilfe - Betreutes Wohnen	533101.36343330 (§ 35 a BW)	17.200,00 €	
							5.000.000,00 €	5.000.000,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB-77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/125/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung; Änderung der Abfallgebühren 2026 bis 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.11.2025	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.11.2025	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 27.10.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende zweijährige Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren endet planmäßig zum 31.12.2025. Die künftigen Abfallgebühren wurden für einen Zweijahreszeitraum für die Jahre 2026 bis 2027 kalkuliert.

Ende 2025 liegt voraussichtlich eine positive Gebührenfortschreibung in Höhe von 3.644.086 € vor. Die Entwicklung der Kostensteigerungen führt trotz positiven Fortschreibungsergebnis im Kalkulationszeitraum im Jahr 2027 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 228.357 €, welches ausgeglichen werden muss.

In die Kalkulation der Abfallgebühren 2026 bis 2027 fließen die derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten, sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen und deren Sammel-, Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten ein.

Kernpunkt der Kostensteigerungen (gerechnet für 2026/2027) sind:

- Die Verbandsumlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft ER/ERH steigt um rund 1.628.750 €. Gründe hierfür sind die Steigerungen der Transportkosten und die Kostenerhöhung für die thermische Verwertung (CO₂-Bepreisung). Ab 2027 wird ebenfalls ein Anstieg der CO₂-Bepreisung erwartet, da ab diesem Zeitpunkt der nationale Emissionshandel durch den freien europäischen Emissionshandel abgelöst wird. Die Aufwandssteigerung wird durch eine Rückzahlung in Höhe 1.470.000 € aus der Investitionsrücklage des Zweckverbandes gemindert.
- Preissteigerung der Bioabfallverwertung um 89.296 € gegenüber dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum. Berücksichtigung finden hier mögliche erhöhte Entsorgungskosten auf Grund der Überschreitung der Grenzwerte für Störstoffe. Bislang lag der Biomüll der Stadt Erlangen unter

dem Grenzwert.

- Im kalkulierten Personalaufwand sind die Auswirkungen des Tarifabschlusses TVÖD 2025 (ab 01.04.2025 +3%, ab 01.05.2026 +2,8 % sowie die Erhöhung der Jahressonderzahlung auf 85 %) enthalten. Ab 2027 wird von einer Tarifierhöhung von 2,73 % (Durchschnittswert) ausgegangen. Weiterhin wurden Stellenanmeldungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Haltertätigkeiten etc. berücksichtigt. Die Kostensteigerung beträgt etwa 1.032.800 €.

Der Tarifabschluss führt ebenfalls zu einer Kostensteigerung im Bereich der Verwaltungskostenerstattungen.

- Im Bereich der Verwaltungskostenerstattung sind wesentliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Im Bereich des Umweltamtes wurde die personelle Umstrukturierung, die Förderrichtlinie für die Abfallvermeidungsmaßnahmen sowie eine Erhöhung des Zuschusses für den Gebrauchtwarenhof berücksichtigt (gesamt 384.309 €). Die weiteren Verwaltungskostenerstattungen steigen stetig. Bereits im Jahr 2025 stieg der Abfallwirtschaftsanteil für Amt 11 um 73.440 €. Für den Kalkulationszeitraum wird im Mittel mit einer Steigerung der allgemeinen Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von 167.000 € gerechnet.
Auf Grund der Ausgliederung des BgA Gewerbemüll, war der Aufwand für die Steuerstelle der Stadtkasse sowie der Abfallberatung direkt dem Bereich Hausmüll zuzuordnen.
- Papiererlöse sind an den Preisindex des EUWID gekoppelt und unterliegen somit dem äußerst volatilen Papiermarkt. Dieser kann nicht eingeschätzt werden, daher werden die Erlöse im Rahmen des Vorsichtsprinzips ermittelt. Einfluss haben auch die sinkenden Papiermengen, sowie die veränderte Qualität in Richtung Kartonagen.
- Auf Grund der geplanten Einführung einer zukunftsorientierten Behältersoftware steigt der Aufwand um 81.000 € jährlich (Mittelwert).
- Für die behördlich beauftragten Ertüchtigungen von drei Grundwassermessstellen der Deponie Buckenhof sind im Jahr 2026 einmalig 90.107 € zu veranschlagen.

Im Ergebnis der Kalkulation ist es erforderlich, die Abfallgebühren der bestehenden Behältergrößen für die Jahre 2026 bis 2027 durchschnittlich um 2,83 % anzuheben.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2026 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

Behältergröße	Gebühr ohne Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026	EURO	Prozent
60 Liter	229,20 €	237,48 €	8,28 €	3,61%
80 Liter	280,80 €	288,36 €	7,56 €	2,69%
120 Liter	382,80 €	390,12 €	7,32 €	1,91%
240 Liter	691,20 €	695,40 €	4,20 €	0,61%
770 Liter	2.276,40 €	2.298,24 €	21,84 €	0,96%
1.100 Liter	3.122,40 €	3.137,88 €	15,48 €	0,50%
4.400 Liter 14 täglich	14.077,20 €	14.866,92 €	789,72 €	5,61%
4.400 Liter wöchentlich	28.154,40 €	29.733,72 €	1.579,32 €	5,61%
60 Liter geteilt	190,80 €	200,16 €	9,36 €	4,91%
80 Liter geteilt	208,80 €	214,32 €	5,52 €	2,64%
120 Liter geteilt	294,00 €	300,24 €	6,24 €	2,12%
			Ø	2,83%

Behältergröße		Gebühr mit Eigenkompostierungsabschlag		Gebührenänderung in	
		bis 31.12.2025	ab 01.01.2026	EURO	Prozent
60	Liter	194,40 €	201,12 €	6,72 €	3,46%
80	Liter	234,00 €	239,88 €	5,88 €	2,51%
120	Liter	313,20 €	317,52 €	4,32 €	1,38%
240	Liter	552,00 €	550,20 €	- 1,80 €	-0,33%
770	Liter	1.830,00 €	1.832,28 €	2,28 €	0,12%
1.100	Liter	2.485,20 €	2.472,24 €	- 12,96 €	-0,52%
4.400	Liter 14 täglich	11.527,20 €	12.204,24 €	677,04 €	5,87%
4.400	Liter wöchentlich	23.053,20 €	24.408,48 €	1.355,28 €	5,88%
60	Liter geteilt	156,00 €	163,92 €	7,92 €	5,08%
80	Liter geteilt	162,00 €	165,84 €	3,84 €	2,37%
120	Liter geteilt	224,40 €	227,64 €	3,24 €	1,44%
				Ø	2,48%

Die Kalkulation umfasst u.a. auch die Anpassung der Gebühren für zusätzliche Sonderabfuhr, für die Entsorgung von besonders gekennzeichneten städtischen Abfallsäcken.

	bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
Sonderabfuhr 80 - 240 l Hausmüll und BIO	27,40 €	27,55 €
Sonderabfuhr 770 - 1.100 l Hausmüll	123,70 €	124,31 €
Sonderabfuhr 4.400 l Hausmüllbehälter	260,00 €	283,34 €
Abfallsack	5,50 €	5,55 €
Fuhrleistung für Hausmüll-/Gartenabfallcontainer	107,20 €	141,23 €
Mietpreis		
je Presse	136,00 €	179,17 €
je Container/Behälter > 9 cbm	37,50 €	37,50 €
je Container/Behälter > 4,4 cbm bis 9 cbm	26,50 €	26,50 €
je Container/Behälter > 1,1 cbm bis 4,4 cbm	16,50 €	16,50 €

Auf Grund des Prüfungsvermerkes des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) werden die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbemüll) ab 2024 gesondert kalkuliert.

Die Entwicklung der Kostensteigerungen im Bereich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen führt trotz des positiven Fortschreibungsergebnisses im Kalkulationszeitraum im Jahr 2027 zu einer Unterdeckung in Höhe von rund 143.529,09 €, welcher ausgeglichen werden muss.

Aus diesem Grund sind die Fuhrleistungen für den Gewerbemüll von 118,00 € auf 151,42 € je Abfuhr anzuheben.

Um den Verwaltungsaufwand niedrig zu halten, wird für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bis zu einem Volumen von 1 m³ eine Pauschale in Höhe von 113,00 EUR eingeführt. Ab 1 m³ wird die Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwand-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz



nein

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 27.10.2025)
2. Städtevergleich der Abfallgebühren zum Stand der Satzungen 10/2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1990 in der Fassung vom 15. Mai 2024
(Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Dezember 1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 31. Mai 2024)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09. August 1996, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	19,79 EUR	237,48 EUR
80 Liter	24,03 EUR	288,36 EUR
120 Liter	32,51 EUR	390,12 EUR
240 Liter	57,95 EUR	695,40 EUR
770 Liter	191,52 EUR	2.298,24 EUR
1100 Liter	261,49 EUR	3.137,88 EUR
4400 Liter (14-tägige Abfuhr)	1.238,91 EUR	14.866,92 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.477,81 EUR	29.733,72 EUR
60 Liter (geteilt)	16,68 EUR	200,16 EUR
80 Liter (geteilt)	17,86 EUR	214,32 EUR
120 Liter (geteilt)	25,02 EUR	300,24 EUR“.

2. In § 3 Abs. 2 werden die Angabe „27,40 EUR“ durch die Angabe „27,55 EUR“, die Angabe „123,70 EUR“ durch die Angabe „124,31 EUR“ und die Angabe „260 EUR“ durch die Angabe „283,34 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „107,20 EUR“ durch die Angabe „141,23 EUR“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „5,50 EUR“ durch die Angabe „5,55 EUR“ ersetzt.
5. In § 3a Abs. 1 Buchstabe a wird die Angabe „118,00 EUR“ durch die Angabe „151,42 EUR“ ersetzt.
6. In § 3a Abs. 1 Buchstabe b wird die Angabe „136,00 EUR“ durch die Angabe „179,17 EUR“ ersetzt.
7. § 3b enthält folgende Fassung:
„Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird

bis zu einem Volumen von 1 m³ eine Pauschale in Höhe von 124,31 EUR und ab 1 m³ die Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.“

8. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für maximal 2 Personen)	16,76 EUR	201,12 EUR
80 Liter	19,99 EUR	239,88 EUR
120 Liter	26,46 EUR	317,52 EUR
240 Liter	45,85 EUR	550,20 EUR
770 Liter	152,69 EUR	1.832,28 EUR
1100 Liter	206,02 EUR	2.472,24 EUR
4400 Liter (14-tägige Abfuhr)	1.017,02 EUR	12.204,24 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	2.034,04 EUR	24.408,48 EUR
60 Liter (geteilt)	13,66 EUR	163,92 EUR
80 Liter (geteilt)	13,82 EUR	165,84 EUR
120 Liter (geteilt)	18,97 EUR	227,64 EUR“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Städtevergleich Abfallgebühren

Stand: Satzungen 10/2025
bzw. neue Gebühren ab 2026

Stadt	Grund- gebühr	Restmüll		BIO		Papier		Gesamt- kosten	Anmerkungen
		Größe	Preis	Größe	Preis	Größe	Preis		
Nürnberg		120 l wöchentlich	370,97 €	60 l/120 l/ 240 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	370,97 €	- Kalkulationszeitraum 2024 - 2027 , Erhöhung um 32 % - Nürnberg hat wöchentliche Restmüllabfuhr; eine Umrechnung auf 14-tägige Abfuhr ist aufgrund der Betriebs- und Personalkosten für den Vergleich nicht möglich - Gebührenaufschlag 20 % bei Treppen - Anschluss grds. 60 l Bio bzw. max. 50 % des RM-Volumens und 240 l Papier, weitere Tonnen gegen Gebühr je nach Größe zwischen 48,00 € und 175,00 € - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Erlangen ab 2026		120 l 14-tägig	390,12 €	120 l/240 l wöchentlich	0,00 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	390,12 €	- Kalkulationszeitraum 2026-2027 für 2 Jahre - Bioabfuhr wöchentlich - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Fürth		120 l 14-tägig	211,20 €	120 14-tägig	135,60 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	346,80 €	- Kalkulationszeitraum 2025-2027 - Bioabfuhr 14-tägig - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig 20,00 € bar bei Abholung
Schwabach	60,00 €	120 l 14-tägig	292,80 €	120 l 14-tägig	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	352,80 €	- Kalkulationszeitraum 2025-2028 - Bioabfuhr 14-tägige Leerung - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Ingolstadt*		120 l wöchentlich	294,72 €	120 l 14-tägig	0,00 €	120 l monatlich	0,00 €	294,72 €	- Kalkulationszeitraum 10/2022-10/2026 - Bioabfuhr 14-tägig, jedoch nicht flächendeckend - Sperrmüllabfuhr kostenfrei
Würzburg		120 l 14-tägig	292,56 €	80 l Mär-Nov wöchentlich Dez-Feb 14-tägig	0,00 €	80 l 14-tägig	0,00 €	292,56 €	- Kalkulationszeitraum 2025-2027 - Bereitstellung von Bio und Papier von Standardgrößen in Abhängigkeit des Restmüllvolumens, bei Abweichungen Mehrkosten in Höhe von mind. 103,73 € Bio und 46,28 € Papier - Bioabfuhr Winter nur 14-tägig - Erschwerniszuschlag Treppen und Entfernung 5-10 % - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig (10,00 € pro angefahrenem m³)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/34

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Standesamt und
Friedhofsverwaltung

Vorlagennummer:
30/126/2025

Neuerlass der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 06.11.2025, Anlage 1) samt der Anlage Grabmal- und Grabpflegeordnung (Entwurf vom 06.11.2025, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die dazugehörige Anlage wurde sprachlich angepasst und die einzelnen Vorschriften systematisch grundlegend neu geordnet. Mit Ausnahme der Aufnahme von aktueller Rechtsprechung im Bereich der Regelungen zum Grabnutzungsrecht, hat es ansonsten keine inhaltlichen Änderungen gegeben. Dies sind auch die Gründe, weshalb dieser Beschlussvorlage keine Synopse beigefügt wurde. Ziel der systematisch neu geordneten, jedoch inhaltlich im Vergleich zur vorherigen kaum veränderten Bestattungs- und Friedhofssatzung, ist eine bessere Verständlichkeit für Bürger*innen sowie alle sonstigen Anwender*innen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Anlagen:

- Entwurf der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 06.11.2025
- Entwurf der Anlage zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 06.11.2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Erlangen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen, deren Nutzung durch diese Satzung geregelt ist:
 1. die stadteigenen Friedhöfe
 - a) Zentralfriedhof
 - b) Friedhof Bruck
 - c) Friedhof Büchenbach
 - d) Friedhof Dechsendorf
 - e) Friedhof Eltersdorf
 - f) Friedhof Frauenaaurach - ALT
 - g) Friedhof Frauenaaurach - NEU
 - h) Friedhof Kriegenbrunn-Hüttendorf
 - i) Friedhof Tennenlohe
 - j) Westfriedhof
 2. die stadteigenen Leichenhäuser, Aufbahrungsräume und Trauerhallen,
 3. das stadteigene Personal.
- (2) Der Ehrenfriedhof wird vom Geltungsbereich dieser Satzung nicht umfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens. Sie dienen außerdem der Ruhe, dem Abschied und der Stille. Die Friedhofskultur unterstützt die Hinterbliebenen bei der Trauerbewältigung und beim Gedenken an die Verstorbenen. Die folgenden Satzungsbestimmungen haben das Ziel, die Friedhöfe zukunftsfähig zu führen und zugleich als Ort des Gedenkens in ihrer traditionellen Form zu erhalten.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:
 1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofs

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze; im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den

Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Bruck

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz.

3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Büchenbach

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinforstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach; im Osten durch den Rhein-Main-Donau-Kanal; er umfasst des Weiteren das Wohngebiet „In der Reuth“. Er umfasst nicht das Grundstück Fl.-Nr. 194 Gemarkung Büchenbach (Seniorenwohnheim).

4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Dechsendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf.

5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Eltersdorf

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf.

6. Bestattungsbezirke der Friedhöfe Frauenaaurach – NEU und Frauenaaurach - ALT

Sie umfassen das Gebiet des Stadtteiles Frauenaaurach.

7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Kriegenbrunn-Hüttendorf

Er umfasst das Gebiet der Stadtteile Kriegenbrunn und Hüttendorf.

8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Tennenlohe

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofs

Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter die Nummern 1 bis 8 fallen.

- (2) Die Friedhöfe dienen grundsätzlich der Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Erlangen hatten. Eine verstorbene Person ist grundsätzlich auf dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Nach Verfügbarkeit kann auch eine Grabstätte auf einem anderen Erlanger Friedhof erworben werden.
- (3) Bestattungspflichtige mit Hauptwohnsitz in Erlangen können ein Grabnutzungsrecht für Verstorbene auf einem der Erlanger Friedhöfe nach Verfügbarkeit erwerben.
- (4) Für eine verstorbene Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, ist der Graberwerb nur auf dem Westfriedhof möglich. Der Erwerb von Baumgrabstätten, Gräbern im Urnenhochbeet und islamischen Grabstätten ist davon ausgenommen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer

Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, werden keine Grabnutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

§ 5 Grabstätten allgemein

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen werden Grabnutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung und nach Verfügbarkeit verliehen.
- (2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Einzelgrabstätten (§ 6),
 2. Familiengrabstätten (§ 7),
 3. Kindergrabstätten (§ 8),
 4. islamische Grabstätten (§ 9),
 5. Urnenerdgrabstätten (§ 10),
 6. Gräber in einem Urnenbeet oder Urnenhochbeet (§ 10),
 7. Baumgrabstätten (§ 10),
 8. Gräber in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage (§ 10),
 9. Nischengräber in Kolumbarien, Urnennischen, Urnenkammern und Urnenstelen (§ 10),
 10. anonyme Erdgrabstätten (§ 11),
 11. anonyme Urnengrabstätten (§ 11).
- (3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze richten sich nach den Belegungsplänen der Friedhofsverwaltung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Grabstätte, einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 6 Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine einzige Erdbestattung.

§ 7 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten zwei bis vier Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können zusätzlich beigesetzt werden.
- (2) Alte Familiengrabstätten mit überdurchschnittlich großen Maßen können im Einzelfall auch mehr als vier Plätze für Erdbestattungen aufweisen. In den Fällen, in denen das Grabnutzungsrecht an einer alten Familiengrabstätte ohne zeitliche Einschränkung besteht, werden diese als Sondergrabstätten bezeichnet.
- (3) Ehrengabstätten sind Familiengrabstätten für verdiente Persönlichkeiten der Erlanger Stadtgeschichte, wie z.B. Ehrenbürger*innen und Bürgermeister*innen und deren Angehörige.

§ 8 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind einstellige Grabstätten, die für die Erdbestattung eines Kindes bis zu einer Sarglänge, bzw. bei sarglosen Bestattungen bis zu einer Körpergröße von 1,00 m vergeben werden.

- (2) In der Kindergemeinschaftsgrabanlage können verstorbene Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Totgeburten und nicht bestattungspflichtige Kinder bestattet werden. Die Beisetzung kann als Erdbestattung bis zu einer Sarglänge, bzw. bei sarglosen Bestattungen bis zu einer Körpergröße von 0,30 m sowie als Aschekapseln erfolgen. Die Beisetzung findet ohne Beisein der Angehörigen statt. An einem Kindergemeinschaftsgrab wird kein Grabnutzungsrecht verliehen.
- (3) Fehlgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Frauenklinik des Universitätsklinikums Erlangen oder in jeder anderen Grabstätte bestattet werden.

§ 9 Islamische Grabstätten

Auf dem Westfriedhof sind Grabfelder mit Grabstätten eingerichtet, die ausschließlich zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung von Verstorbenen islamischen Glaubens bestimmt sind. Die Gräber werden der Reihe nach belegt.

§ 10 Urnengrabstätten

- (1) Urnenerdgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnenerdgrabstätten bis zu sechs Urnenplätze.
- (2) Urnengräber im Beet oder Hochbeet sowie Baumgrabstätten sind zweistellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Diese werden der Reihe nach vergeben.
- (3) Gräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen bieten jeweils Platz für eine Urne. An einem Urnengemeinschaftsgrab wird kein Grabnutzungsrecht verliehen.
- (4) Gräber in Kolumbarien, Urnennischen, Urnenkammern und Urnenstelen bieten jeweils Platz für zwei Urnen. Die Verschlussplatten dieser Urnengrabstätten stehen im Eigentum der Stadt Erlangen.

§ 11 Anonyme Grabstätten

Anonyme Erdgrabstätten sind Einzelgrabstätten. Anonyme Urnengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten. Die Beisetzungen werden ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und gepflegt.

§ 12 Erwerb und Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) An einer freien Grabstätte kann ein Grabnutzungsrecht erworben werden. Das Grabnutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Erlanger Bürger*innen können ein Grabnutzungsrecht vor Eintritt eines Todesfalls erwerben, sofern Grabstätten in ausreichender Anzahl verfügbar sind.
- (2) Ein Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur einer einzelnen natürlichen und volljährigen Person verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Über das Grabnutzungsrecht wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat das Recht, sich selbst und Angehörige in einer Grabstätte beisetzen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann die Beisetzung weiterer Personen zulassen. Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten:
 1. der*die Ehepartner*in oder der*die Lebenspartner*in,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,

4. die Großeltern,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Geschwister,
 7. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person,
 8. die Verschwägerten ersten Grades.
- (4) Das Grabnutzungsrecht beinhaltet ebenfalls die Befugnis, im Rahmen der bestehenden Grabaufgaben und der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ein Grabmal errichten zu lassen sowie das Grab entsprechend anzupflanzen und zu pflegen. Ein Grabmalzwang besteht nicht, ausgenommen bei Grabstätten im Urnenbeet, Urnenhochbeet (§ 10 Abs. 2) und in der Urnenkammer (§ 10 Abs. 4).
- (5) Grabaufgaben im Sinne dieser Satzung sind Vorgaben der Friedhofsverwaltung, die diese für jede einzelne Grabstätte als grundsätzliche Regelung festlegen kann. Sie können bspw. Vorgaben zu den Maßen und den Gestaltungsmöglichkeiten für eine Grabstätte enthalten. Grabaufgaben gelten stets für eine konkrete Grabstätte und sind von der jeweils nutzungsberechtigten Person zu beachten. Die Grabaufgaben für die betroffene Grabstätte werden der nutzungsberechtigten Person vor Erwerb des Grabnutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

§ 13 Dauer des Grabnutzungsrechts

- (1) Ein Grabnutzungsrecht ist mindestens für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben.
- (2) Ablaufende Grabnutzungsrechte können um die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verlängerung innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Rechts beantragt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen. Die Verlängerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Grabnutzungsrechts besteht nicht.
- (3) Die Verlängerung kann insbesondere versagt werden, wenn
 1. der Platzbedarf des Friedhofs, Einschränkungen bei der betreffenden Grabstätte oder sonstige wichtige Gründe dies erfordern,
 2. massive und wiederkehrende Verstöße gegen die Vorschriften der Grabmal- und Grabpflegeordnung, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, festgestellt wurden,
 3. eine Umgestaltung von Grabfeldern oder Friedhofsteilen im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- (4) Das Grabnutzungsrecht ist durch die nutzungsberechtigte Person zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Grabnutzungsrechts kürzer ist als die Ruhezeit für die verstorbene Person. Das Grabnutzungsrecht wird nur um volle Monate verlängert; maßgeblich ist der Tag des erstmaligen Erwerbs.

§ 14 Übertragung des Grabnutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Grabnutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Nach der Übertragung erhält die neue nutzungsberechtigte Person eine Urkunde (Grabbrief). Der alte Grabbrief verliert seine Gültigkeit.
- (2) Zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person kann die Übertragung eines Grabnutzungsrechts auf eine in § 12 Abs. 3 genannte Person erfolgen, wenn die nutzungsberechtigte Person zu Gunsten dieser Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht

verzichtet. Die Übertragung erfolgt auf Antrag der begünstigten Person nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr.

- (3) Bereits mit Erwerb des Grabnutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person in einer letztwilligen Verfügung eine Person bestimmen, die im Falle ihres Todes das Grabnutzungsrecht übernehmen soll.
- (4) Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person kann die Person die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf sich beantragen, der es von der nutzungsberechtigten Person in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt die nutzungsberechtigte Person, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Grabnutzungsrecht auf Antrag auf die in § 12 Abs. 3 genannten Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 12 Abs. 3 hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, so wird das Grabnutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Grabnutzungsrecht in begründeten Einzelfällen auch auf eine der verstorbenen Person nahestehenden Person übertragen werden.

§ 15 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - 1. wenn das Grabnutzungsrecht abgelaufen ist und innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts keine Verlängerung beantragt wurde,
 - 2. wenn nach Ablauf der Ruhezeit auf das Grabnutzungsrecht verzichtet wird. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Gebühren besteht in diesen Fällen nicht,
 - 3. wenn die nutzungsberechtigte Person verstirbt und alle in Frage kommenden Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es keine berechtigte Person innerhalb eines Jahres seit Beisetzung der verstorbenen nutzungsberechtigten Person übernimmt. In diesen Fällen kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der bestatteten Person eine persönliche Verbindung hatten. Ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Gebühren besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Ein Verzicht auf das Grabnutzungsrecht ist vor Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich nicht möglich.

§ 16 Einschränkung und Entzug des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung eingeschränkt werden, wenn die Belegung einer Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Friedhofsverwaltung entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr an ihrem bisherigen Ort belassen werden kann. Das Einverständnis der nutzungsberechtigten Person ist erforderlich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen leistet die Friedhofsverwaltung für die Restdauer der Ruhezeit einen gleichwertigen kostenlosen Ersatz und trägt die Kosten für die Umbettung.

§ 17 Genehmigung von Grabanlagen

- (1) Provisorische Grabmale sowie provisorische Einfassungen aus Holz bedürfen keiner Genehmigung. Als provisorisches Grabmal sind naturalisierte Holztafeln oder Kreuze zulässig.

Sie dürfen, ebenso wie die Einfassungen, nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Provisorien dürfen die Maße der Grabanlage innerhalb einer Gruppe nicht überschreiten.

- (2) Die Errichtung von dauerhaften Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen, Grabbegrenzungsplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen davon sind die Grabmale von Gräbern im Urnenbeet, Urnenhochbeet und bei Baumgrabstätten (§ 10 Abs 2).
- (3) Die Genehmigung ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals und/oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch die nutzungsberechtigte Person zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung ist in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, QR-Codes sowie der Fundamentierung, beizufügen. Bei der Anbringung von QR-Codes ist der Inhalt des dahinterstehenden Links vollständig schriftlich offenzulegen. Die antragstellende Person hat eine Erklärung abzugeben, während der gesamten Nutzungsdauer die alleinige Verantwortung für den Inhalt des Links zu tragen.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der Grabmal- und Grabbpflegeordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, und den Grabauflagen für die jeweilige Grabstätte entspricht.
- (5) Die Versetzung der Grabanlage darf frühestens 12 Monate nach einer Erdbeisetzung erfolgen. Bei Urnenbeisetzungen ist eine Versetzung jederzeit möglich.
- (6) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals bzw. einer baulichen Anlage innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt diese.
- (7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Entfernen und Änderung der Grabanlagen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabnutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, werden in einem Verzeichnis geführt und unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (3) Nach Ablauf oder Erlöschen des Grabnutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die vormals nutzungsberechtigte Person oder den nach § 12 Abs. 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

§ 19 Unterhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 12 Monate nach der Beisetzung eingeebnet und entsprechend den Vorgaben der Grabmal- und Grabbpflegeordnung, die als Anlage Bestandteil

dieser Satzung ist, gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt, bepflanzt und gepflegt werden.

- (2) Grabstätten sind so zu erhalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabstätte weder belästigt noch gefährdet oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Sollte kein Grabmal versetzt werden, ist eine natürliche Einfassung aus Pflanzen in der in den Grabaufgaben angegebenen Größe herzustellen und dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (4) Bei allen Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen, stark wachsende oder absterbende Bäume, Hecken und Sträucher, Wildwuchs und Sämlinge von der nutzungsberechtigten Person geschnitten oder beseitigt werden.

§ 20 Ersatzvornahme

- (1) Werden die aufgrund dieser Satzung bestehenden Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten der pflichtigen Person selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Eine solche Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort der pflichtigen Person nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung, die an die pflichtige Person adressierte, schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die pflichtige Person nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Leistungen der Friedhofsverwaltung

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung hoheitlich ausgeführt. Zu diesen Verrichtungen zählen insbesondere:
 1. das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 2. die Beisetzung von Urnen,
 3. die Anführung des Sarges und Überführung der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte,
 4. die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschl. notwendiger Umsargungen,
 5. das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Trauerhalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 22 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschekapseln und Urnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und

Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

- (2) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.
- (3) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens zwei Werktage vor der Bestattung oder Trauerfeier der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen, sowie die Nutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle sind nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (4) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 23 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге dürfen grundsätzlich höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung zwingend mitzuteilen.
- (2) Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 24 Ausheben und Betreten von Grabgruben

- (1) Die Gräber werden von Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen. Weder Hinterbliebenen noch anderen Privatpersonen ist es erlaubt, selbst Beisetzungshandlungen vorzunehmen oder die ausgehobene Grabgrube zu betreten.
- (2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen muss auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb entfernt werden. Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Grabstätten mit einer Teil- oder Totalabdeckung.
- (3) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt ohne Vorankündigung oder Fristsetzung eine Ersatzvornahme im Sinne des § 20 dieser Satzung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.

§ 25 Ruhezeit

Bei Erdbestattungen beträgt die Mindestruhezeit 15 Jahre. In Abweichung hierzu beträgt sie für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr 10 Jahre. Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 26 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Gebeinen oder Ascheresten werden auf Antrag der nutzungsberechtigten Person vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) Ausgrabungen werden nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitenden der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.
- (4) Wird der Sarg bei einer Ausgrabung beschädigt, so sind Leichen, Leichenteile oder Gebeine vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.
- (5) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Bestattungen ausgeschlossen.
- (6) Für die Kosten der Ausgrabung und Umbettung, sowie den Ersatz von Schäden, die an Grabstätten und Anlagen durch die Ausgrabung entstanden sind, hat die antragstellende Person aufzukommen.

§ 27 Friedhofsordnungen

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für die einzelnen Friedhöfe Friedhofsordnungen zu erlassen. Diese werden an den jeweiligen Friedhöfen öffentlich ausgehängt.

§ 28 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum sperren.

§ 29 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jede Person, die einen Friedhof besucht, hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.
- (3) Besucher*innen und Gewerbetreibenden ist es insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege auf den Friedhöfen mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern und E-Scootern, zu befahren; ausgenommen vom Verbot sind Kinderwägen und Rollstühle sowie das Befahren der Wege durch Gewerbetreibende mit Berechtigungsschein,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Trauerfeiern und Bestattungen ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 3. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfälle, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind, insbesondere Hausmüll und Grünabfälle aus privaten Haushalten oder Gewerbebetrieben, in den Sammelstellen für den Friedhof abzulagern,
 4. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie Grabschmuck oder Bepflanzungen unbefugt zu entfernen,
 5. Waren aller Art oder gewerbsmäßige Dienste anzubieten, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben oder Spenden zu sammeln,
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 7. Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Assistenzhunde,

8. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen,
 9. Film- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken,
 10. Handwerkszeug, Gefäße, Gießkannen und sonstige Gegenstände hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen aufzubewahren oder anzubringen, sowie
 11. die Vegetation (Bäume, Hecken, Sträucher, Stauden) der Friedhöfe zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 30 Gewerbliche Tätigkeit auf Friedhöfen

- (1) Steinmetz*innen, Bildhauer*innen, Gärtner*innen und Bestatter*innen bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die Schäden nach Abs. 7 abdeckt. Antragsteller*innen, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner*innen haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abgewickelt werden.
- (4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn auf die Verlängerung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf verzichtet wird. Die Zulassung ist erst nach Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr gültig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit entziehen, wenn die betroffene gewerbetreibende Person erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihr die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (6) Die Zulassung wird durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen. Er ist nicht übertragbar. Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Angestellte. Wer auf dem Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Abgebaute Grabmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (9) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Die Wege innerhalb der Grabfelder sowie die unbefestigten Wege und die Rasenflächen dürfen nicht befahren werden. Bei besonders erschwerten Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Diebstähle von Privateigentum, für Schäden, die durch Dritte oder Tiere, verursacht werden oder infolge höherer Gewalt entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

- 1. entgegen § 17 Abs. 2 Grabmale, Einfassungen, Teilabdeckungen, Grabbegrenzungsplatten oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet,
- 2. entgegen § 22 Abs. 3 ohne Anmeldung eine Trauerfeier abhält oder die Trauerhalle und/oder die Leichenhalle nutzt,
- 3. entgegen § 24 Abs. 1 ein Grab öffnet oder schließt, Beisetzungshandlungen vornimmt oder die Grabgrube betritt,
- 4. entgegen § 28 Abs. 2 einen gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht,
- 5. entgegen § 29 Abs. 3 Nr. 1 die Wege auf den Friedhöfen befährt,
- 6. entgegen § 29 Abs. 3 Nr. 3 Erde und Abfälle nicht ordnungsgemäß ablagert,
- 7. entgegen § 29 Abs. 3 Nr. 5 Waren aller Art oder gewerbsmäßige Dienste anbietet, Werbung irgendwelcher Art betreibt oder Spenden sammelt,
- 8. entgegen § 29 Abs. 3 Nr. 6 Druckschriften verteilt,
- 9. entgegen § 29 Abs. 3 Nr. 7 Tiere mitführt,
- 10. entgegen § 30 Abs. 1 ohne Zulassung gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durchführt,
- 11. entgegen § 30 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien lagert, Grabmale oder Teile davon aus dem Friedhof nicht entfernt oder die Arbeitsflächen nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt,

12. entgegen § 13 Abs. 3 der Grabmal- und Grabpflegeordnung wasser- und umweltschädigende Substanzen, Pestizide Insektizide, steinschädigende Mittel oder Salze, insbesondere Kochsalz verwendet,
13. entgegen § 13 Abs. 5 der Grabmal- und Grabpflegeordnung Handwerkszeug, Gefäße und sonstige Gegenstände dauerhaft hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen lagert.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 26.07.2018 i.d.F. vom 28.10.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 09.08.2018 und Nr. 23 vom 18.11.2021) außer Kraft.

Anlage zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen: Grabmal- und Grabpflegeordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen, die den Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung unterliegen.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Grabmale und Grabstätten sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie sich in die Umgebung des Grabes einordnen, die Würde des Ortes bewahren und die Gestaltung des Friedhofs als Grünanlage erhalten bleibt.

§ 3 Grabmal

- (1) Als Grabmal gelten Grabgedenkzeichen aller Art, die als dauerhaftes Mal auf oder an einem Grab angebracht werden. Darunter fallen insbesondere stehende oder liegende Grabsteine, Kreuze, Platten, Namenstafeln oder sonstige Grabdenkzeichen, aus Naturstein, Glas, Metall oder dauerhaftem Holz. Insbesondere bei Metall und Glas können bei Genehmigungen des Grabmals besondere Anforderungen an die Sicherheit, z.B. Bruchsicherheit bei Glas oder Anforderungen wegen Verletzungsgefahr bei Metall, gestellt werden. Alle Materialien müssen wetterbeständig, umweltverträglich und dauerhaft sein.
- (2) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- (3) Zusätzlich zu den Grabinschriften sind eingravierte QR-Codes mit Informationen über die verstorbene Person und ihre Lebensgeschichte zulässig, wenn sie frei von jeglicher Werbung, Verunglimpfung, Diskriminierung und Ähnlichem sind.

§ 4 Stehende Grabmale

- (1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen:
 - a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke
 - b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke

Bei mehrteiligen stehenden Grabmalen, die ineinander/miteinander verdübelt werden, ist die Mindeststärke für die jeweiligen Einzelteile einzuhalten.
- (3) Die Breite eines stehenden Grabmals darf bei
 - a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm,
 - b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm,
 - c) einem Urnengrab bis zu 50 cm
 betragen.
- (4) Die Gesamthöhe eines stehenden Grabmals darf bei
 - a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm,
 - b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm,

c) einem Urnengrab bis zu 70 cm

betragen. Die Gesamthöhe des Grabmals bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.

§ 5 Liegende Grabmale

- (1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Ruhezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.
- (2) Liegende Grabmale müssen ab Geländeoberkante eine Höhe von mindestens 10 cm aufweisen.
- (3) Die Abmessungen eines liegenden Grabmals dürfen bei
 - a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,
 - b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,
 - c) einem Urnenerdgrab höchstens 80 x 100 cm,
 - d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark)
 - e) einen Urnenbeet oder Urnenhochbeet höchstens 35 x 35 cm bei einer Mindeststärke von 4-6 cmbetragen.

§ 6 Schriftplatten und Abdeckungen

- (1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.
- (2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.
- (3) Abdeckungen innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten sind zulässig, wenn diese maximal die Hälfte der Grabfläche überdecken.

§ 7 Einfassungen

- (1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen. Die Mindesthöhe der Einfassung ab Geländeoberkante beträgt 10 cm.
- (2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke bei Natursteineinfassungen auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen. Die Mindeststärke von Metalleinfassungen muss mindestens 5 mm betragen und allseitig miteinander verbunden sein.
- (3) Grabeinfassungen aus aneinander gereihten oder zusammengefügt Einzelsteinen müssen dauerhaft standsicher miteinander verbunden sein. Einfassungen aus anderen Materialien, insbesondere aus Holz, Kunststoff oder mittels Aneinanderreihung von Gegenständen sind unzulässig.

§ 8 Grabbegrenzungsplatten

- (1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind. Die Verlegung muss spätestens 24 Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- (2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo diese vorgesehen sind und in den Grabaufgaben genannt werden. Als Grabbegrenzungsplatten sind Betonplatten zu verlegen. Diese dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.
- (3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.
- (4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

§ 9 Abweichungen

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorschreiben oder genehmigen.

§ 10 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz (BestG) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 11 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen, Einfassungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmale und Einfassungen zu überprüfen.

§ 12 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen anzupassen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, der Gräbergruppen und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen. Alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.
- (2) Liegt die Grabstätte in einer Gruppe ohne Grabbegrenzungsplatten, ist die Rasenfläche um die Grabstätte herum von der Nutzungsberechtigten Person zu pflegen und zu kürzen. Die Entfernung des Rasens ist nicht gestattet.
- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen wasser- und umweltschädigende Substanzen, Pestizide Insektizide, steinschädigende Mittel und Salze, insbesondere Kochsalz nicht verwendet werden.
- (4) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,
 2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,
 3. die Herstellung der Grabumrandung aus Schüttstoffen wie Kieselsteinen/Splitt o.Ä,
 4. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z. B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern
 5. die Ablage von Lebensmitteln.
- (5) Das Lagern von Handwerkszeug, Gefäßen und sonstigen Gegenständen hinter Grabmalen oder in Hecken, Sträuchern und an Bäumen ist verboten. Diese Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und 3 Monate zur Abholung im Betriebshof der Friedhofsverwaltung gelagert. Nach dieser Frist werden die Gegenstände entsorgt.

§ 14 Bepflanzung

- (1) Anpflanzungen dürfen über die Grabmaße, und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedriger Bepflanzung oder Stauden bepflanzt werden. Bei Gräbern ohne Grabanlage dürfen die Bepflanzungen bei Familiengrabstätten maximal 1,20 m und bei Urnengrabstätten maximal 0,70 m hoch sein.
- (2) Grabmale und Einfassungen müssen von Bewuchs freigehalten werden.
- (3) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.
- (4) Anpflanzungen außerhalb der Grabanlage sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenbeet, Urnenhochbeet, Urnenkammern und Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Die Grabgruppen von Urnenbeeten, Urnenhochbeeten und Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, unterhalten und gepflegt. Die Pflege ist mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Die Grabanlagen und Pflanzungen sind Eigentum der Friedhofsverwaltung und dürfen nicht beschädigt und/oder entfernt werden.
- (3) Eigene Anpflanzungen sind nicht gestattet. Das Aufstellen von Schnittblumen, Laternen, Kerzen und sonstiger Gegenstände darf nur innerhalb einer Fläche von 50 x 50 cm auf der Grabfläche erfolgen. Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht gestattet.

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumgräber und Obstbaumwiese

- (1) Die für Baumgräber und Obstbaumwiese ausgewiesenen Grabgruppen werden als durchgehende Rasenfläche gestaltet. Die Anlage und Pflege des Rasens sowie die Pflege der Bäume und eine etwa notwendige Ersatzpflanzung obliegen der Friedhofsverwaltung und sind mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (2) Bei Baumgräbern ist das Ablegen von Blumen, Einpflanzungen, Kerzen, Steinen und sonstigen Gegenständen lediglich in den dafür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Bei der Obstbaumwiese ist das Ablegen jeglicher Gegenstände nicht erlaubt. Das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen an Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Auf dem Grab dürfen keine Laternen, Kerzen, Steine, Weihwasserbehälter und sonstige Gegenstände abgestellt, oder Anpflanzungen vorgenommen werden.
- (4) Bei der Urnenbeisetzung ist das Ablegen von Blumen in geringem Umfang erlaubt. Diese sind von der nutzungsberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen eigenständig zu entfernen.

§ 17 Besondere Gestaltungsvorschriften für Kolumbarien, Urnenwände und Urnennischen

- (1) Die einheitliche Gestaltung der Kolumbarien, Urnenwände und Urnennischen darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Beschriftung ist von der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Eine Beschriftung/Symbol ist anzubringen.
- (3) Grabschmuck und Gegenstände dürfen nur in geringer Anzahl (2 Stück je Grab) vor der Nische abgelegt werden. Eine dauerhafte Befestigung von Grabschmuck und Gegenständen ist nicht gestattet. Die Nachbargräber dürfen durch Grabschmuck und Gegenstände nicht beeinträchtigt werden. Die Beschriftung darf durch den Grabschmuck nicht verdeckt werden.
- (4) Brennbare Kerzen/Grablichter sowie jeglicher Grabschmuck aus Wachs sind aufgrund von Brandgefahr und Verschmutzungen verboten.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/129/2025

Änderung der Plakatierungsverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) (Entwurf vom 05.11.2025, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit der Änderungsverordnung sollen neue Möglichkeiten der Wahlplakatierung in der Innenstadt geschaffen werden. Bisher waren für diese Zwecke nur Dreiecksstände aus Metall zulässig. Diese haben den Vorteil einer hohen Stabilität und damit auch Nachhaltigkeit sowie einer ansprechenden Optik. Als Alternative dazu sollen nun auch Holzstände zugelassen werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlage: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung), Entwurf vom 05.11.2025

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraß- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Innenstadtbereich dürfen Plakate nur auf Dreieckständern mit Rahmen aus Metall oder Massivholz angebracht werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; II/20

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
30/130/2025

Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer bei der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung); Antrag "Haushaltskonsolidierung,, der SPD Fraktion Nr. 059/2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung) (Entwurf vom 06.11.2025, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 059/2025 der SPD-Fraktion ist damit erledigt.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Grundlagen der Steuerberechnung für die Grundsteuer auf der Grundlage des Einheitswertes als verfassungswidrig eingestuft. Aufgrund angepasster Rechtsgrundlagen im Rahmen der Grundsteuerreform berechnet sich die Grundsteuer seit dem 01.01.2025 nach den neuen Berechnungsgrundlagen, den Äquivalenzbeträgen für die Grundsteuer B.

Die Grundsteuer wird wie folgt berechnet: Messbetrag x Hebesatz der Stadt Erlangen.

Die Stadt Erlangen hat in der Grundsteuer-Hebesatzsatzung vom 04.11.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre einen Hebesatz von 425 v. H. für die Grundsteuer A und einen Hebesatz von 590 v. H. für die Grundsteuer B festgesetzt.

Eine im Rahmen der Beschlussfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept am 30.04.2025 von der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B auf 625 % wurde vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt (Vorlagennummer II/039/2025, Anlage 2_Abstimmungsskript Konsolidierungsscheck, Ref. II/Amt 20, lfd. Nr. 11). In der Folge wurden die gegenüber der Regierung von Mittelfranken im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts nachzuweisenden Einsparziele verfehlt. Die SPD-Fraktion hat am 03.06.2025 einen Antrag gestellt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2026 auf 625 v. H. festzusetzen.

2. Änderungen:

Für die Grundsteuer B wird ein Hebesatz von 625 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2026 vorgeschlagen.

In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage soll die Grundsteuer B ab 01.01.2026 auf das Steuerniveau vor

der Senkung der Grundsteuerhebesätze zum 01.01.2020 zurückgeführt werden. Das Rechnungsergebnis für die Grundsteuer B lag 2019 bei 24,4 Mio. €, 2024 lag es bei 21,4 Mio. €. Für 2025 wird ein Jahresergebnis von 23,7 Mio. € (Haushaltsansatz bei 23,5 Mio. €) erwartet.

Die Hochrechnung weist weiterhin einen Hebesatz von 625 v. H. als aufkommensneutral in Bezug auf das Jahr 2019 auf. In der Hochrechnung sind weiterhin Unwägbarkeiten berücksichtigt, da insbesondere die neu hinzugekommene Möglichkeit des erweiterten Erlasses erstmals ab 2026 greift (Antragstellung und Verbescheidung), außerdem sind die beim Finanzamt eingereichten Einsprüche gegen die Grundlagenbescheide noch nicht vollständig abgearbeitet.

Damit ab 01.01.2026 für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 625 v. H. angewandt werden kann, muss die Satzung am 01.01.2026 in Kraft treten.

3. Bemerkungen

Ein Beschluss des Stadtrates im November 2025 ist unabdingbar.

Im Falle der Zustimmung des Antrags müssen insgesamt ca. 44.000 Bescheide vorbereitet, erstellt, gedruckt und versandt werden. Mit den Vorbereitungen zur Erstellung der Bescheide kann erst begonnen werden, wenn die Grundsteuer-Hebesatzsatzung in den amtlichen Seiten bekannt gemacht worden ist. Die Hausdruckerei und die Poststelle benötigen aufgrund des hohen Bescheidvolumens mindestens 3 Wochen für Druck und Versand. Zu berücksichtigen ist außerdem die Fälligkeitsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des neuen Grundsteuerbescheides, für die Bekanntgabe müssen 4 Tage einkalkuliert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Ablehnung des Antrags ca. 18.000 Grundabgabenbescheide aufgrund der Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren versandt werden müssen. Auch diese müssen vorbereitet, erstellt, gedruckt und versandt werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Anlagen:

1. Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Erlangen (Grundsteuer-Hebesatzsatzung), Entwurf vom 06.11.2025
2. SPD-Fraktionsantrag Nr. 059/2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer in der Stadt Erlangen vom 04.11.2024 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14.11.2024)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), folgende Satzung:

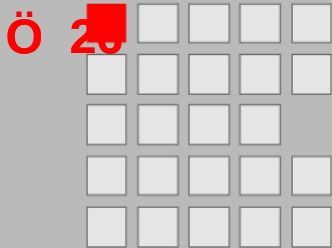
Art. 1

§ 1 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2026 und Folgejahre 625 v. H.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **03.06.2025**
Antragsnr.: **059/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/20**
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Haushaltskonsolidierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Regierung von Mittelfranken hat die Kreditaufnahmen zur Fortführung der Investitionstätigkeit im Jahr 2025 nur unter der Auflage genehmigt, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben ist und dabei in einem ersten Schritt das Volumen der Einsparungen bzw. Einnahmeverbesserungen zu erreichen ist, das der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. April mehrheitlich aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept gestimmt hat. Dabei verweist die Regierung von Mittelfranken insbesondere auf die nach ihrer Betrachtung noch zu hohen freiwilligen Leistungen.

Datum
03.06.2025

Unseres Erachtens ist es notwendig, dass der Stadtrat, der ja die Verschlechterungen am Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen hat, nun der Verwaltung im Vorfeld der Einbringung des Haushalts 2026 mit mittelfristiger Finanzplanung eine Orientierung gibt, wo die von der Regierung geforderten Haushaltsverbesserungen wesentlich erreicht werden sollen.

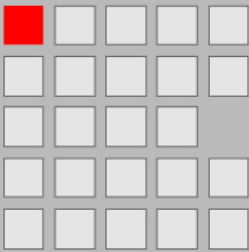
Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Dabei ist für uns weiterhin eine Erhöhung der Grundsteuer zwingend notwendig. Ohne Einnahmeerhöhung wären derart massive Einsparungen notwendig, dass dies Strukturen in unserer Stadt zerstören würde. Das würde das vielfältige kulturelle Leben, Freizeit und Sport gefährden, soziale Ungleichheiten verstärken und damit auch den sozialen Frieden in unserer Stadt gefährden. Unser Ziel bleibt, dies zu verhindern und bewährte Strukturen in unserer Stadt zu erhalten.

Seite
1 von 3

Eine Erhöhung der Einnahmen könnte grundsätzlich über die Erhöhung der Grund- oder der Gewerbesteuer erfolgen; die Alternativen Übernachtungssteuer und Verpackungssteuer hat die Staatsregierung zu Lasten aller bayerischen Kommunen gesetzlich ausgeschlossen.

Bei gleichem Aufkommensvolumen belastet die Grundsteuererhöhung zwar erheblich mehr Bürger*innen und Gewerbetreibende in unserer Stadt als eine Anhebung der Gewerbesteuer, die Erhöhung je Betroffenen fällt aber deutlich geringer aus. Eine Gewerbesteuererhöhung würde dagegen in der jetzigen Situation vor allem die mittleren Betriebe in unserer Stadt stark belasten, die deutlich weniger Steuergestaltungs- und -umgehungsmöglichkeiten haben als die Großunternehmen; diese könnten eine höhere Gewerbesteuerzahlung wahrscheinlich ganz oder größtenteils vermeiden. Eine so erhebliche, einseitige Mehrbelastung von Handwerk, mittlerer Industrie, Handel und Gastronomie erscheint uns auch angesichts der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage und dem Bedarf, den Standort Erlangen für verlässliche Gewerbesteuererinnahmen zu diversifizieren, nicht wünschenswert. Daher ist eine weitere Grundsteuererhöhung, die die



Erlanger Betriebe zwar auch, aber in vielen Fällen geringer belastet als eine Gewerbesteuererhöhung, für uns die bessere Option.

Sollte es zur Grundsteuererhöhung nicht kommen, wären wohl massive Einschnitte in den folgenden Bereichen notwendig:

- Reduzierung von freiwilligen Leistungen an Vereine und Organisationen, wohl mit der Folge der Einstellung von Angeboten. Große verbliebene Empfänger*innen von freiwilligen Leistungen sind noch EMI, GVE, E-Werk, ZAM, Dreycedern, Jugendfarm, Stadtjugendring, Frauenhaus – bei dem es sich allerdings nicht um eine echte freiwillige Leistung handelt –, Frauennotruf, Schuldnerberatung – auch keine echte freiwillige Leistung –, Obdachlosenhilfeverein, die Diakonie mit verschiedenen Angeboten, das HIPPY-Projekt und die verschiedenen Förderungen an Sportvereine (u.a. Übungsleiter*innen)
- Schließung von nicht kostendeckenden städtischen Angeboten oder vergleichbaren stadtnahen Einrichtungen: Theater, Museen, Festivals, Stadtbibliothek, Stadtteilhäuser, Jugendtreffs (diese zwei Punkte jeweils auch die kooperativ getragenen Einrichtungen im Röthelheimpark), Abenteuerspielplätze, Sporthallen (außerhalb des Schulbetriebs), Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Angebotseinschränkung im ÖPNV (diese zwei Punkte mit entsprechend höherer Gewinnausschüttung der ESTW), Abschaffung Sozialticket, City-Management/ETM
- Massive Einschnitte in den Bildungs- und Sozialangeboten der Stadt: Kürzungen freiwilliger Leistungen bei KiTas, Mittags- und Ganztagsbetreuung, Streichung freiwilliger Angebote an Schulen, Einstellung städtisch finanzierter Programme im Jobcenter, Schließung Rentenberatung, Einstellung sozialpädagogischer Dienste und ähnlicher Leistungen in Sozial- und Jugendamt über Pflichtaufgaben hinaus.

Blanko-Stellenkürzungen ohne damit verbundene Angebotseinstellungen über das bereits im Haushaltskonsolidierungskonzept enthaltene Maß hinaus erscheinen mit Blick auf die Personalverantwortung und den bereits großen Sparbeitrag des städtischen Personals nicht vertretbar. Weitere Personaleinsparungen müssen zwingend mit Aufgabenreduzierung einhergehen.

Derart massive Einschnitte müssen aus unserer Sicht vermieden werden. Es erscheint uns deshalb unverzichtbar, zumindest einen wesentlichen Teil der nach den Auflagen der Regierung von Mittelfranken noch vorzunehmenden Haushaltskonsolidierung über die Erhöhung der Grundsteuer zu erzielen.

Wir beantragen daher:

Der Erlanger Stadtrat beauftragt die Verwaltung, eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer auf 625 Punkte ab dem Jahr 2026 vorzubereiten und die entsprechende Satzung in den Stadtrat einzubringen.

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

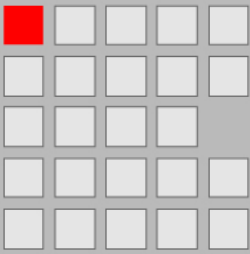
Munib Agha
Sprecher für Haushalt und Finanzen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
03.06.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 3



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
03.06.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
3 von 3

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/147/2025

Handlungsansätze zur Sicherung bezahlbaren Wohnens – Antrag der SPD-Fraktion Nr. 050/2025 vom 05.05.2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und EJC-Beirat	12.11.2025	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	12.11.2025	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Amt 61, Amt 30, GEWOBAU

I. Antrag

1. Den dargestellten Handlungsansätzen und ihrer Bewertung wird zugestimmt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.05.2025 (Antragsnummer 050/2025) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Einkommensorientierte Förderung EOF ist das soziale Wohnungsbauprogramm des Freistaats Bayern im Bereich des Mietwohnungsbaus. Durch eine Quotenregelung wird in diesem Rahmen in Erlangen ein Anteil von 30 Prozent der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Geschosswohnungen umfasst. Die Umsetzung der Quote wird gemäß der Vorlagen 611/009/2014, 611/208/2017, 611/213/2024 und 611/224/2025 verbindlich in den städtebaulichen Verträgen vereinbart.

Wenn keine Fördermittel zum Zeitpunkt der Planung und Realisierung eines konkreten Bauvorhabens zur Verfügung stehen, kann die Umsetzung der Quotenregelung jedoch nicht eingefordert werden, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

Daher wurden von Amt 50 in Zusammenarbeit mit Amt 61 und Amt 30 Möglichkeiten und Voraussetzungen alternativer Instrumente und Maßnahmen zur staatlichen EOF-Förderung geprüft, um trotz dieser Situation bezahlbares Wohnen zu sichern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Folgende Optionen wurden als Alternativen zur staatlichen EOF-Förderung in die Bewertung einbezogen:

- a) Alternativen zur EOF-Förderung auf Basis städtebaulicher Verträge
Belegungs- und Mietpreisbindungen im freifinanzierten Wohnungsbau;
mittelbare Belegung von freifinanziertem Wohnraum;
Ablösezahlungen für nicht geschaffenen EOF-Neubauwohnraum;
unbefristete Bindungen;
- b) Aufbau eines Belegrechtsprogramms für private Vermieter;
- c) Verlängerung von auslaufenden Belegungsrechten und Mietpreisbindungen;
- d) Ausweisung von Sanierungssatzungsgebieten zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets
- e) Ausweisung von Erhaltungssatzungsgebieten (Milieuschutz).

Diese Handlungsansätze werden im Folgenden beschrieben und bewertet.

2.1 Alternativen zur EOF-Förderung auf Basis städtebaulicher Verträge

a) Belegungs- und Mietpreisbindungen im freifinanzierten Wohnungsbau

Ansatz:

Vorhabenträger*innen könnten die Quotenregelung für EOF-Wohnungen ersatzweise durch die Übernahme von Belegungs- und Mietpreisbindungen im freifinanzierten Wohnungsbau erfüllen.

Bewertung:

Mangels Inanspruchnahme eines staatlichen Förderprogramms erhält der/die Vorhabenträger*in in diesen Fällen jedoch keine staatlichen Fördermittel, die die Belastungen auffangen, die mit den Belegungs- und Mietpreisbindungen einhergehen. Es mag sich nicht grundsätzlich verbieten, Belegungs- und Mietpreisbindungen in einem bestimmten Rahmen unabhängig von einem Förderprogramm vorzusehen. Zur Sicherstellung des bei städtebaulichen Verträgen gesetzlich verankerten, gesamtwirtschaftlichen Angemessenheitsgebots ist jedoch dabei auch eine (wirtschaftliche) Kompensation zugunsten der Vorhabenträgers bzw. der Vorhabenträgerin für die mit solchen Bindungen einhergehenden Belastungen zu verlangen, sei es beispielsweise durch den Erhalt von kommunalen (anstatt staatlichen) Fördermitteln, eine vergünstigte Bereitstellung von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau durch die Kommune oder andere wirtschaftlich wirksame Vorteile. Dies dürfte im Hinblick auf die gegenwärtige Haushaltssituation nicht realistisch sein.

b) Mittelbare Belegung von freifinanziertem Wohnraum

Ansatz:

Die Belegungs- und Mietpreisbindung könnte auf bestehenden, freifinanzierten Wohnraum übertragen und damit erfüllt werden.

Bewertung:

Hier gelten die Ausführungen unter a) sinngemäß.

c) Ablösezahlungen

Ansatz:

Die Verpflichtung zur Schaffung von gefördertem Wohnraum könnte durch die Vereinbarung einer Ablöseregelung im Wege der Zahlung eines Ablösebetrags abgegolten werden. Diese Alternative soll jedoch keine regelmäßige Option für Vorhabenträger*innen sein, da Priorität die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sein muss. Sie ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die beiden vorhergehenden Alternativen a) und b) den Einsatz städtischer Finanzmittel erfordern. Diese könnten durch Ablösezahlungen (teilweise) generiert werden, wenn ansonsten keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die durch die Ablösesumme erzielten Mittel würden zweckgebunden im Haushalt der Stadt Erlangen für den sozialen Wohnungsbau eingestellt werden.

Bewertung:

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Ablöseregelungen im Hinblick auf geförderten Wohnraum ist für städtebauliche Verträge generell nicht unumstritten, jedenfalls aber sind an deren vertragliche Ausgestaltung bestimmte Anforderungen zu stellen. Zulässig soll die Ablösung einer Verpflichtung zur „Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen“ gem. § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauGB dabei nur in Bebauungsplangebieten sein, in denen sozialer Wohnungsbau von vornherein angestrebt wurde, dieser aber schlichtweg nicht umsetzbar ist. Die generelle Vereinbarung einer „Ablöse“ für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus ohne Berücksichtigung der konkreten Bauleitplanung scheidet aus. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit ist zudem zu fordern, dass die eigentliche Zielsetzung der Bauleitplanung, nämlich die Deckung des besonderen Wohnbedarfs, trotz der vertraglichen Ablösevereinbarung sichergestellt ist. D.h., der seitens des Vorhabenträgers bzw. der Vorhabenträgerin abgelöster geförderter Wohnraum muss stattdessen durch die Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet und in gewissem zeitlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben des jeweils betroffenen Vorhabenträgers bzw. der jeweils betroffenen Vorhabenträgerin unter Verwendung der im Wege der Ablösung eingenommenen Mittel geschaffen werden. Hierfür müssten der Stadt jedoch insbesondere die gegebenenfalls weiter erforderlichen finanziellen Mittel sowie die hierfür notwendigen Grundstücksflächen zur Verfügung stehen. Dies dürfte im Hinblick auf die gegenwärtige Haushaltssituation wenig realistisch sein.

d) unbefristete Bindungen in städtebaulichen Verträgen

Die Vereinbarung unbefristeter Bindungen ist in städtebaulichen Verträgen generell nicht möglich (BGH 8.2.2019 – V ZR 176717, NJW 2019, 2016). Hinzu kommt, dass unseren städtebauvertraglichen Regelungen das bayerische Wohnungsbauprogramm zugrunde liegt. Hierfür bestehen Regularien, auf die die Stadt keinen Einfluss nehmen kann. Diese Regularien sehen eine unbefristete Bindung nicht vor. Jeder Fördermittelbescheid im Rahmen des bayerischen Wohnungsbauprogramms enthält daher die Festlegung einer konkreten, beschränkten Bindungsdauer.

2.2 Belegrechtsprogramm für private Vermieter

Ansatz:

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf dem öffentlich geförderten Wohnungsmarkt sollen private Vermieter*innen gewonnen werden, um mehr bezahlbaren Wohnraum in Erlangen zu erschließen. Entsprechend der Daten zum Mietwohnungsbestand ist hierfür grundsätzlich Wohnraumpotential anzunehmen.

Durch ein Belegrechtsprogramm für private Vermieter*innen soll erreicht werden, dass diese ihren Wohnraum zu bezahlbaren Preisen (innerhalb der jeweils aktuell geltenden Mietobergrenzen für Transferleistungsbeziehende) anbieten. Das Verfahren zur Vergabe der einzelnen Wohnungen soll sich im Grundsatz nach den für die öffentlich geförderten Wohnungen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen richten, insbesondere nach den Vorschriften des BayWoBindG.

Für die Umsetzung des Programms sollen zwischen der Stadt Erlangen und den Vermieter*innen sogenannte Belegungsvereinbarungen geschlossen werden. Dabei sollen möglichst sowohl einmalige Belegungen (d.h. nach Auszug des Erstmieters bzw. der Erstmieter*in steht die Wohnung wieder frei zur Vermietung zur Verfügung) als auch längerfristige, frei zu vereinbarende Bindungsdauern möglich sein.

Um private Vermieter*innen hierfür zu gewinnen, sind entsprechende Anreize notwendig. Diese könnten in folgenden Aspekten bestehen:

- Vorauswahl von geeigneten Mieter*innen durch die Stadt;
- Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums durch die Stadt;
- Wegfall von Maklerkosten, da die Stadt Erlangen einkommensschwache Haushalte vorschlägt und somit als Vermittler dieser Mietinteressenten agiert;
- bedarfsweise Unterstützung und Beratung durch Fachstellen der Stadt zur Sicherung des Mietverhältnisses (zum Beispiel durch Mietschuldenübernahme oder Schlichtung bei Problemen mit Mieterhaushalten);
- pauschale Sanierungszuschüsse bei Vereinbarung eines festen Bindungszeitraums, gestaffelt nach der vereinbarten Bindungsdauer.

Bewertung

- Die Umsetzung des Programms ist von der Bereitschaft privater Vermieter*innen für Vereinbarungen mit der Stadt abhängig, wozu sie nicht gesetzlich verpflichtet sind; ohne deutliche finanzielle (oder geldwerte) Anreize ist diese Bereitschaft in der gegenwärtigen Lage des Mietwohnungsmarkts jedoch vermutlich gering einzuschätzen.
- Um entsprechende Anreize zu schaffen, sind daher finanzielle Leistungen und darüber hinaus personelle Ressourcen der Stadt (Akquise, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich.
- Der Umfang des durch ein Belegrechtsprogramm erschließbaren Wohnraums ist nicht vorhersehbar. Eine maßgebliche Kompensation von fehlendem EOF-Wohnraum erscheint aber nicht erzielbar. Mietbindungen und Belegungsbindungen an bestehenden privaten Wohnungen können voraussichtlich lediglich zur kurzfristigen Entlastung des Wohnungsmarktes dienen.

2.3 Verlängerung von auslaufenden Belegungsrechten und Mietpreisbindungen

Ansatz:

Vor dem Hintergrund zunehmend begrenzter Ausbauchancen für EOF-Wohnungen kommt dem Erhalt des Wohnungsbestands umso mehr Bedeutung zu. Daher sind Wege zu erschließen, um geförderten Wohnraum über den eigentlich vorgesehenen Ablaufzeitpunkt der Bindung hinaus zu erhalten.

a) EOF-Wohnungen

Die Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem geförderten Mietwohnraum

ist förderungsfähig gemäß Nr. 2.2 WFB. Miet- und Belegungsbindungen an Mietwohnungen, die seit dem 1. Januar 2000 im Rahmen der EOF gefördert werden und deren Förderung gemäß der Förderentscheidung innerhalb von fünf Jahren auslaufen, können auf Antrag des Förderempfängers durch eine neue Förderentscheidung für weitere 15 Jahre unmittelbar anschließend an das bisherige Bindungsende verlängert werden. Voraussetzung ist, dass hierfür ein erheblicher, nicht nur kurzfristiger Bedarf besteht (vergleiche Nr. 9.1, Nr. 36.1 WFB). Das objektabhängige Darlehen wird zu den bis dahin geltenden Konditionen fortgeführt (Nr. 36.2 WFB). Der Zinssatz für das belegungsabhängige Darlehen wird ab dem Zeitpunkt der Verlängerung für den noch nicht getilgten Darlehensrestbetrag mit dem für eine Neubewilligung geltenden Zinssatz gewährt (Nr. 36.3 WFB).

Der Antrag kann bereits fünf Jahre vor Ablauf der Bindungen gestellt werden. Zur Sicherung des Bestands wird sich die Stadt Erlangen daher frühzeitig, spätestens jedoch fünf Jahre vor Ablauf der Belegungsbindungen, mit den jeweiligen Vermieter*innen in Verbindung setzen und auf eine Verlängerung der Bindungen hinwirken.

b) Geförderte Wohnungen des 1. Förderwegs

Für Wohnungen des 1. Förderweges gibt es in Bayern derzeit keine staatliche Förderung für die Verlängerung von Belegungsbindungen. Deshalb ist mit den jeweiligen Bauherr*innen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Bayerischen Modernisierungsprogramm zu besprechen (siehe c).

c) Geförderte Wohnungen nach dem Bayerischen Modernisierungsprogramm

Staatliche Fördermittel können nicht nur für den Wohnungsneubau, sondern auch für Modernisierungen in Anspruch genommen werden. Damit soll die sozialverträgliche Anpassung bestehenden Wohnraums an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes ermöglicht werden. Somit kann auch über dieses Förderprogramm bezahlbarer Wohnraum für einkommensschwache Haushalte erhalten bzw. geschaffen werden.

Auch auslaufende Förderentscheidungen nach dem Bayerischen Modernisierungsprogramm können auf Antrag der Förderempfänger*innen durch eine neue Förderentscheidung für weitere zehn Jahre unmittelbar anschließend an das bisherige Bindungsende verlängert werden. Voraussetzung ist, dass hierfür ein erheblicher, nicht nur kurzfristiger Bedarf besteht. Der Zinssatz für das Darlehen wird ab dem Zeitpunkt der Verlängerung für den noch nicht getilgten Darlehensrestbetrag mit dem für eine Neubewilligung geltenden Zinssatz gewährt. Wohnungen, bei denen Belegungsbindungen ablaufen, haben bereits ein gewisses bauliches Alter erreicht, so dass Modernisierungen oft erforderlich sein werden.

Bewertung (a bis c):

- Durch eine Verlängerung von auslaufenden Belegungsrechten und Mietpreisbindungen könnte die fehlende Förderung neuer EOF-Wohnungen teilweise ausgeglichen und eine möglichst hohe Bestandssicherung erreicht werden. Grundsätzlich verbietet es sich nicht, unabhängig von einem Förderprogramm entsprechende Belegungs- und Mietpreisbindungen vorzusehen.
- Als Anreiz für die Inanspruchnahme einer staatlichen Förderung im Rahmen einer Bindungsverlängerung könnten zusätzliche städtische Fördermittel in Betracht gezogen werden. Diese könnten beispielsweise in Form von Sanierungspauschalen bestehen, die zweckgebunden für die langjährig genutzten Wohnimmobilien einzusetzen sind. Hierfür müssen jedoch entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sein.

- Die Sanierungspauschalen stellen in diesem Zusammenhang lediglich einen einzelfallbezogenen Anreiz dar und ersetzen nicht durch das Baugesetzbuch geregelte städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (BauGB § 136; vgl. Punkt 2.4).
- Für den Fall, dass keine (ausreichenden) staatlichen Fördermittel für Bindungsverlängerungen zur Verfügung stehen, wäre außerdem nachrangig eine städtische Förderung in Verbindung mit abzuschließenden Belegrechtsvereinbarungen mit den Vorhabensträger*innen vorzusehen.
- Von Amt 50 wurde Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufgenommen, um die Möglichkeiten von Bindungsverlängerungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der gegebenen staatlichen Förderchancen konkret abzustimmen. Folgende Klärungen konnten herbeigeführt werden (Stand: 10.09.2025):
- Nach Auskunft der Regierung von Mittelfranken bestehen für die Verlängerung von auslaufenden Belegungsbindungen von EOF-Wohnungen (Nr. 2.2, 9.1. WFB) noch Fördermittel.
- Im Bereich von geförderten Wohnungen des 1. Förderwegs besteht die Möglichkeit zur Fortsetzung von auslaufenden Belegungsbindungen nur im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms (BayMod). Das BayMod ist jedoch auch von der aktuellen Situation fehlender Fördermittel betroffen. Grundsätzlich ist jedoch eine Antragstellung möglich, sofern ein Gebäude mindestens 15 Jahre alt ist. Aussichtsreich könnte diese Möglichkeit gegebenenfalls für Gebäude sein, für die Maßnahmen nicht direkt beginnen müssen und eine Bewilligung in den kommenden Jahren ausreichend wäre.

2.4 Ausweisung von Sanierungssatzungsgebieten zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird (§ 136 (2) BauGB). Städtebauliche Missstände können sozialer und/oder baulicher Art und/oder funktions-/nutzungsbedingt sein. Ein Sanierungsgebiet wird als Satzung förmlich festgelegt, wenn die Sanierung notwendig ist und im öffentlichen Interesse liegt. Die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen ist mit vorbereitenden Untersuchungen nachzuweisen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden (§141 (1) BauGB).

Innerhalb des Erlanger Stadtgebiets gibt es die Sanierungsgebiete Nördliche Altstadt sowie Erlanger Neustadt mit Teilen des Quartiers Lorlebergplatz. Die Frist der Sanierungssatzungen endet zum 31.12.2031. Sanierungsziele zum Erhalt von Wohnstrukturen sind in diesen Satzungen nicht als Ziel formuliert.

Bewertung:

- Lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten, potenziell geeignete Gebiete müssten noch identifiziert werden.
- Für die umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen und die Sanierung selbst müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Für die Weiterverfolgung dieses Ansatzes wäre ein politischer Auftrag erforderlich.
- §7h EstG „Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten [...]“ könnte einen finanziellen Anreiz (allerdings nur für Privatpersonen) begründen.

- Mit diesem Instrument werden voraussichtlich keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen und wenn, dann vermutlich nicht zu günstigeren Konditionen als dort bisher.
- Eine direkte Steuerungsmöglichkeit von Belegungsrechten und Mietpreisbindungen im Bestand im Rahmen von Sanierungssatzungen ist nicht bekannt.

2.5 Ausweisung von Erhaltungssatzungsgebieten (Milieuschutz)

Um bestehende Sozialstrukturen zu schützen, soziale Segregation zu verhindern und ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu erhalten, wäre gutachterlich zu prüfen, inwiefern die Ausweisung von neuen Erhaltungssatzungsgebieten erforderlich bzw. möglich ist.

Durch Erhaltungssatzungen kann die Stadt Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen (§ 172 (1) Nr. 2 BauGB), wobei gem. § 172 (4) Satz 1 BauGB die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Es kann somit nur die vorhandene Sozialstruktur, aber nicht der einzelne Mieter geschützt werden.

Im Rahmen der Erhaltungssatzungen werden Landesregierungen ermächtigt, für die Grundstücke in Gebieten einer Satzung nach Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung erfolgen darf. Ein solches Verbot gilt als Verbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Schutzwürdig ist grundsätzlich jede Art von Wohnbevölkerung, soweit deren Zusammensetzung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll (vgl. Lemmel, a.a.O., RdNr. 8; BVerwG vom [BVERWG 18.6.1997](#) NVwZ 1998, 503 = BVerwGE 105, [BVERWGE 105, 67](#) m.w.N.). Diese Voraussetzung ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn wegen eines sich im Satzungsgebiet abzeichnenden Potentials zur baulichen Aufwertung und damit zur Verdrängung von einkommensschwächeren Bewohner*innen die Gefahr einer unerwünschten Änderung der Struktur der Wohnbevölkerung besteht (vgl. BayVGH vom VGHMUENCHEN [5.8.1994](#), a.a.O., S. 372).

Anders als im Sanierungsrecht (vgl. Pkt. [2.4]), besteht nicht die grundsätzliche Pflicht, förmliche vorbereitende Untersuchungen durchzuführen. Die Voraussetzungen einer Erhaltungssatzung lassen sich aber ohne eingehende Ermittlungen kaum erfüllen, da der Stadt für den Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bekannt sein muss, wie sich die Wohnbevölkerung im Erhaltungsgebiet zusammensetzt und welche Veränderungen drohen (BeckOK BauGB/Seith, 67. Ed. 1.8.2025, BauGB § 172 Rn. 6-7.1).

Aktuell bestehen für die Stadt Erlangen zwei Erhaltungssatzungen nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Abs. 4 BauGB. Die Satzungen umfassen die Gebiete „Jaminstraße“ und „östliche Hertleinstraße“.

Anlass für den Erlass der ersten Milieuschutzsatzung „Östliche Hertleinstraße“ war die im Jahr 1984 erstmals bekannt gewordene Verkaufsabsicht des Bundesvermögensamtes für Wohnungen in der Hertleinstraße. Die Milieuschutzsatzung hat in der kritischen Phase des angekündigten Wohnungsverkaufs ihre Aufgabe erfüllt, indem sie die Verhandlungsposition der Stadt im Gespräch mit der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin gestärkt hat. Letztlich konnte allerdings ein Verkauf nicht verhindert werden. Im Ergebnis haben sich die mit dem Erlass dieser Milieuschutzsatzung erwarteten Wirkungen nur zum geringen Teil erfüllt.

Bewertung:

- Lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten, potentiell geeignete Gebiete müssten noch identifiziert werden.
- Für die umfangreichen vorbereitenden Ermittlungen müssen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Für die Weiterverfolgung dieses Ansatzes wäre ein politischer Auftrag erforderlich.
- Eine direkte Steuerungsmöglichkeit von Belegungsrechten und Mietpreisbindungen im Bestand im Rahmen von Erhaltungssatzungen ist nicht bekannt.
- Mit diesem Instrument werden voraussichtlich keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen und wenn, dann vermutlich nicht zu günstigeren Konditionen.
- Es kann lediglich eine „Luxussanierung“ verhindert werden. Eine Abkoppelung der Mietpreisentwicklung von der allgemeinen Marktsituation ist nicht möglich.
- Angesichts des mit dem Erlass von Milieuschutzsatzungen hohen Verwaltungsaufwands für Untersuchungen der Sozialstruktur in den zu betrachtenden Gebieten hinsichtlich ihrer Erhaltungswürdigkeit und der geringen Wirksamkeit dieses Instruments zur Erreichung der gewünschten Ziele ist dieses Instrument jedoch nicht zu empfehlen.

3. Prozesse und Strukturen

3.1 Handlungsstrategie zur Sicherung bezahlbaren Wohnens

Aus der Darstellung und kritischen Bewertung der genannten Handlungsansätze geht hervor, dass die konkrete Umsetzung jeweils an unterschiedliche finanzielle oder gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist beziehungsweise kommunale Flächenressourcen erfordert. Die aufgezeigten Optionen können die fehlende EOF-Förderung daher nur sehr begrenzt kompensieren.

Um die Optionen jedoch möglichst umfassend und weitgehend für die Sicherung bezahlbaren Wohnens auszuschöpfen, werden im weiteren strategischen Prozess die folgenden Aktivitäten und Maßnahmen umgesetzt.

→ Entwicklung und politische Beschlussfassung einer städtischen Förderrichtlinie

Die künftige Umsetzung bestimmter Maßnahmen im Rahmen der oben dargestellten Möglichkeiten erfordert einen finanziellen Anreiz in Form einer städtischen Förderung, um Wohnungseigentümer*innen für eine Beteiligung an den Maßnahmen zu gewinnen. Dazu ist eine eigene städtische Förderrichtlinie zu erstellen und zu beschließen, die unter anderem Festlegungen zu Förderhöhe oder Bindungsdauer von gefördertem Wohnraum trifft. Auf Basis einer solchen Förderrichtlinie könnten städtische Fördermittel als Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen bewilligt werden.

→ Frühzeitige Gespräche zur Verlängerung von Belegungsrechten und Mietpreisbindungen

Die Möglichkeiten zur Verlängerung von Belegungsbindungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten genutzt. Hierzu werden in Frage kommende Vermieter*innen frühzeitig und proaktiv angesprochen, um mögliche Verlängerungen zu vereinbaren und die bestehenden staatlichen Fördermöglichkeiten hierfür ausgeschöpft. Sobald auch im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogramms perspektivisch wieder Mittel zur Verfügung stehen, wird diese Option auch für die Verlängerung von Belegungsbindungen für geförderte Wohnungen des ersten Förderwegs genutzt und rechtzeitig Vorgespräche mit Mieter*innen hierfür geführt.

→ Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit privaten Vermietern:

Es wird ein Konzept entwickelt und umgesetzt, mit dem private Vermieter*innen gezielt für ein städtisches Belegrechtsprogramm akquiriert werden können. Neben der Schaffung städtischer finanzieller Anreize (siehe Förderrichtlinie) sind hierfür Regelungen für Belegungsvereinbarungen zu konkretisieren und Beratungsstrukturen aufzubauen, um Vermieter*innen fachlich in dem Prozess zu begleiten und zu unterstützen (zum Beispiel bei der Sicherung von Mietverhältnissen).

→ Etablierung eines Runder Tisches Soziales Wohnen

Mit einem Runden Tisch Soziales Wohnen sollen Formate zur Kommunikation mit Akteur*innen des Erlanger Wohnungsmarktes geschaffen bzw. fortgeführt werden. Ziel ist die gegenseitige Information und der Wissenstransfer sowie der Austausch über Bedarfe und die Vernetzung zur Stärkung (bezahlbaren) Wohnens auf einem angespannten Wohnungsmarkt. Hierzu sollen u.a. die Bauwirtschaft, Wohnungsunternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen einbezogen werden.

Der Runde Tisch Soziales Wohnen ist als beratendes Expert*innengremium zu verstehen. In diesem Format soll Expertise aus verschiedenen Bereichen des Wohnungsmarkts gesammelt werden, sowohl von der „Anbieter*innenperspektive“ als auch der Perspektive sozialer Organisationen und Initiativen sowie der „Nachfrageperspektive“.

Aus der Diskussion und dem Erfahrungsaustausch sollen weitere Erkenntnisse und Schlussfolgerungen gezogen werden, die für die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung bezahlbaren Wohnens nutzbar gemacht werden können.

Für die institutionalisierte Vernetzung aller relevanten Akteure mittels eines Runden Tisches Soziales Wohnen werden diese angesprochen und zur Mitwirkung aufgerufen. Eine erste Diskussionsgrundlage hierfür stellt das vorliegende Konzept zur Sicherung bezahlbaren Wohnens dar.

Darüber hinaus wird innerhalb der Stadtverwaltung die arbeitsteilige und kooperative Zusammenarbeit zwischen den Fachämtern und Abteilungen mit einem unmittelbaren Bezug zum Thema weitergeführt und intensiviert.

→ Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wohnen

Wohnungsmärkte sind hochkomplex und aufgrund ihrer Differenziertheit schwer zu überblicken. Aus diesem Grund sollen die Informationen und Beratungsangebote der Stadt Erlangen zum Themenfeld Wohnen professionell weiterentwickelt und ausgebaut werden. Insbesondere soll sich das Informations- und Beratungsangebot sowohl auf Mieter*innen als auch auf private Vermieter*innen erstrecken, unter anderem durch:

- Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien zu aktuellen Themen rund um das Thema Wohnen und den sozialen Wohnungsmarkt;
- aktive Pressearbeit zu aktuellen Themen, Fragen und Problemstellungen des Erlanger Wohnungsmarkts.

→ Vorbereitende Untersuchungen für die Ausweisung von Sanierungssatzungsgebieten und Erhaltungssatzungsgebieten

Es wird ein politischer Beschluss angestrebt, um potenziell geeignete Quartiere zu identifizieren und systematisch auf Eignung als Sanierungs- oder Erhaltungssatzungsgebiet zu prüfen. Hierzu werden die notwendigen Ressourcen (finanziell, personell) für die Durchführung der umfangreichen vorbereitenden Untersuchungen kalkuliert und dargestellt. Die oben genannten Beschränkungen dieser

Handlungsansätze (siehe 2.4 und 2.5) sind dabei zu berücksichtigen.

→ Fortsetzung des fachlichen Erfahrungsaustausches mit anderen Städten

In der Auseinandersetzung mit der geschilderten Problematik erfolgte seitens Amt 50 bereits ein fachlicher Austausch mit anderen bayerischen Städten. Daraus ergaben sich folgende Erkenntnisse:

- Aufgrund ebenfalls begrenzter Haushaltsmittel wird auch hier eine eigene kommunale Förderung nicht als realistische Alternative mit relevantem Wirkungsgrad gesehen.
- Vereinbarungen für eine Kompensation von fehlenden EOF-geförderten Wohnungen durch Wohnungen mit gedämpfter Mietpreisbindung werden wegen des begrenzten Umfangs erzielbaren Wohnraum als unbefriedigend beurteilt.
- Als weitere Möglichkeit wurde die sukzessive Herabsetzung der notwendigen Erfüllungsquote für EOF-Wohnungen genannt, um zumindest begrenzt vorhandene Fördermittel abrufen zu können. Bei dem derzeitigen vollständigen Förderstopp stellt dies jedoch keine wirksame Lösung dar. Zudem steht dem weiter steigender Bedarf gegenüber.
- Programme wie die „Sozialgerechte Bodennutzung“ (SoBoN) der Stadt München setzen voraus, dass die Kommune über Grundstücke zum Verkauf verfügt. Im Rahmen dieses Programms wird unter anderem die Entstehung von mehr gefördertem beziehungsweise preisgebundenem Wohnraum gestärkt. Gegebenenfalls könnten sich vergleichbare Optionen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen für das Baugebiet 413 als Teil der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II ergeben.
Amt 50 wird mit anderen Kommunen im kontinuierlichen fachlichen Austausch bleiben, um Lösungsansätze, Instrumente und Impulse zur Sicherung bezahlbaren Wohnens anderer Städte für Erlangen zu prüfen.

3.2 Notwendige Rahmenbedingungen und Ressourcenvoraussetzungen

Die Umsetzung der genannten Arbeitsschritte erfordert entsprechende Ressourcen, um eine gezielte, systematische und kontinuierliche Umsetzung – auch in ressortübergreifender Abstimmung und Zusammenarbeit – zu ermöglichen. Folgende Rahmenbedingungen und ressourcenbezogene Voraussetzungen sind notwendig

→ Haushaltsmittel bereitstellen:

Viele Maßnahmen sind nur umsetzbar, wenn entsprechende kommunale Mittel beschlossen werden. Dies geht im Einzelnen aus den oben dargestellten Handlungsoptionen hervor. Dazu sind eine Klärstellung sowie politische Beschlüsse und die Sicherstellung im Haushalt nötig. Im Zuge der dargestellten Maßnahmen sind konkrete Kostenkalkulationen zu erstellen.

→ Personelle Kapazitäten schaffen:

Die verwaltungsseitige Umsetzung des dargestellten strategischen Programms zur Sicherung bezahlbaren Wohnens erfordert gesonderte personelle Kapazitäten, beispielsweise für die proaktive Akquise und Beratung von privaten Vermieter*innen, die rechtzeitige Vorbereitung von Bindungsverlängerungen, die notwendige Voruntersuchungen im Rahmen der Ausweisung von Sanierungs- und Erhaltungsatzungsgebieten oder die Etablierung und Organisation des Runden Tisches Soziales Wohnen als begleitendes Expertengremium. Diese Schritte sollten mittelfristig in feste Arbeitsaufgaben und politische Beschlüsse überführt werden, um handlungsfähig zu bleiben und insbesondere bei Verfügbarkeit neuer Fördermöglichkeiten unmittelbar reagieren und Maßnahmen umsetzen zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Antrag 050_2025 – SPD Geförderter Wohnbau

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und EJC-Beirat am 12.11.2025

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann beantragt die Änderung des Antrags durch Änderung der Formulierung von Satz 1.: „Die dargestellten Handlungsansätze und ihre Bewertung werden zur Kenntnis genommen.“

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Beirat: einstimmig abgelehnt mit 4 gegen 0 Stimmen.

SGA/WA-EJC: mehrheitlich abgelehnt mit 6 gegen 5 Stimmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Den dargestellten Handlungsansätzen und ihrer Bewertung wird zugestimmt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.05.2025 (Antragsnummer 050/2025) ist damit bearbeitet.

Einstimmig abgelehnt mit 4 gegen 0 Stimmen.

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC am 12.11.2025

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann beantragt die Änderung des Antrags durch Änderung der Formulierung von Satz 1.: „Die dargestellten Handlungsansätze und ihre Bewertung werden zur Kenntnis genommen.“

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

Beirat: einstimmig abgelehnt mit 4 gegen 0 Stimmen.

SGA/WA-EJC: mehrheitlich abgelehnt mit 6 gegen 5 Stimmen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Den dargestellten Handlungsansätzen und ihrer Bewertung wird zugestimmt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.05.2025 (Antragsnummer 050/2025) ist damit bearbeitet.

Mehrheitlich abgelehnt mit 7 gegen 4 Stimmen.

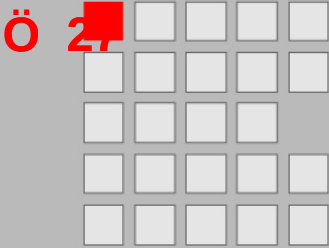
Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 05.05.2025
Antragsnr.: 050/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V / 50
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Geförderter Wohnungsbau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im letzten Jahrzehnt ist es durch konsequente Wohnungspolitik in Erlangen gelungen, dass nicht nur allgemein die Zahl der Wohnungen gestiegen ist, sondern gegen den Trend in Bund und Land auch die der geförderten Wohnungen. Gleichwohl bleibt die Nachfrage nach Wohnungen hoch, und gerade der Bedarf an geförderten Wohnungen nimmt sogar noch zu. Dies zeigt die stetig steigende Zahl an offenen Wohnungsanträgen von Haushalten mit geringem Einkommen. Gerade für diese Gruppe ist der Mangel an Wohnungen oft existenziell und kann auch massive soziale Folgewirkungen haben.

Datum
05.05.2025

Die Steigerung der Baukosten und die rasch und deutlich gestiegenen Finanzierungskosten haben die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau massiv verschlechtert. Nun sind auch noch die Fördermittel für den geförderten Wohnungsbau massiv überzeichnet, auch, weil der Freistaat die Neubauvorhaben seiner eigenen Gesellschaft BayernHeim – die den Ersatz für die verkauften GBW-Wohnungen schaffen soll – aus diesen Fördermitteln finanziert. Aktuell werden daher nach unserer Information keine Förderzusagen mehr erteilt und auch kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mehr genehmigt. In Erlangen sind dadurch Neubauvorhaben für eine höhere vierstellige Zahl geförderter Wohnungen akut gefährdet.

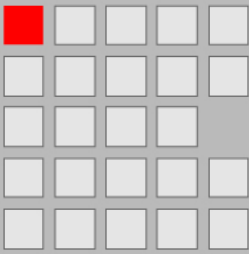
Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2

Speziell für Erlangen kommt hinzu, dass nur wenige Flächen für Neubauvorhaben zur Verfügung stehen und auch die Nachverdichtungsmöglichkeiten begrenzt sind. Auch wenn es weiterhin gilt, diese Potentiale voll zu nutzen und damit weiter zusätzliche Wohnungen in Erlangen zu schaffen, müssen daneben Maßnahmen treten, im Bestand bezahlbare Wohnungen zu sichern. Es gilt zu verhindern, dass durch zunehmenden Mangel an bezahlbaren Wohnungen der soziale Frieden in Erlangen gefährdet wird.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

1. Verwaltung und Gewobau stellen dar, wie sich der faktische Förderstopp durch den Freistaat auf geplante Neubauvorhaben für geförderte Wohnungen auswirkt, sowohl bei der Gewobau als auch bei städtischen und privaten Vorhaben wie beispielsweise Regnitzstadt, Siemens-Mitte oder Siemens-Campus (gegebenenfalls, soweit städtebauliche Verträge betroffen sind, dazu auch ergänzend in nichtöffentlicher Sitzung).



2. Die Stadt nutzt ihre Möglichkeiten über den Städtetag und die Gewobau über den Verband der bayerischen Wohnungswirtschaft, um eine Erhöhung der Fördermittel für den geförderten Wohnungsbau bzw. eine Finanzierung der BayernHeim jenseits dieser Mittel zu erreichen und so den faktischen Förderstopp zu beseitigen. Gleichzeitig sollte die aktuell hohe Nachfrage nach Fördermitteln genutzt werden, die Bindungsdauer des geförderten Wohnungsbaus zumindest massiv auszuweiten (wenn nicht gar abzuschaffen) und das Ablösen der Verpflichtungen auszuschließen.
3. Die Verwaltung entwickelt ein Konzept, um auch unter der Bedingung des faktischen Förderstopps ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen in Erlangen zu schaffen. Orientiert an den aktuellen und zukünftigen lokalen Herausforderungen sollen neue Wege und flexibel einsetzbare, zielgerichtete Instrumente entwickelt und etabliert werden. Bereits bestehende Maßnahmen sollen verstärkt und fortlaufend weiterentwickelt werden. Neben der Nutzung bestehender Förderstrukturen ist zu prüfen, inwieweit auch für vermietende Privatpersonen Möglichkeiten und Anreize geschaffen werden können, um sich aktiv an der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Erlangen zu beteiligen.

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225

spd.fraktion@stadt.erlangen.de

www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum

05.05.2025

Ansprechpartnerin

Katja Rabold-Knitter

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Andreas Bammes
Sprecher für Soziales

Seite

2 von 2

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EJC

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/114/2025

Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC	12.11.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und EJC-Beirat	12.11.2025	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

Gemeindeordnung Bayern (GO)

Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Erlangen - Erlanger Jobcenter (EJC) hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2026 in den Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC zur Begutachtung, sowie zur Beschlussfassung im STR gemäß § 5 Abs.1 Betriebssatzung i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 4 Betriebssatzung

3. Prozesse und Strukturen

Begutachtung des Wirtschaftsplans 2026 im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss EJC am 12.11.2025

Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 im STR am 27.11.2025

Im Einzelnen wird auf die Anlage EJC Wirtschaftsplan 2026 mit Erklärungen verwiesen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐

*ja, positiv**

☐

*ja, negativ**

☒

nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: EJC Wirtschaftsplan 2026 mit Erläuterungen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und EJC-Beirat am 12.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters wird festgestellt.

Kenntnis genommen.

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss / Werkausschuss EJC am 12.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters wird festgestellt.

Einstimmig angenommen mit 11 gegen 0 Stimmen.

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Wirtschaftsplan 2026 des Erlanger Jobcenters

erlangen.de/jobcenter



Feststellungsbeschluss
für das
Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des Art. 88 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO), des § 13 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) und des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter vom 24.11.2022 erlässt der Stadtrat der Stadt Erlangen folgenden Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	60.396.575 EUR
in den Aufwendungen mit	60.396.575 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	81.000 EUR
in den Ausgaben mit	81.000 EUR

ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf:	0 EUR
--	-------

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf:	0 EUR
--	-------

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf:	2.000.000 EUR
---	---------------

Der Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Erfolgsplan 2026 - Kurzübersicht

1. Umsatzerlöse	1.182.916
2. Fördermittel	4.932.707
2.1 Drittmittel	395.870
2.2 Projektmittel u. sonstige Mittel Stadt Erlangen	4.536.837
3. Mittelzuweisungen	10.288.295
3.1 Eingliederungstitel	2.273.746
3.2 Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)	168.873
3.3 Verwaltungstitel (Bund)	6.653.133
3.4 Verwaltungstitel (Kommunal)	1.192.543
4. Neue Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)	43.992.657
4.1 Erstattung Bund	35.948.583
4.2 Erstattung Kommune	6.064.428
4.3 auf ALG II Bundesabrechnung anrechnungsfähige Erstattungen	1.125.679
4.4 auf KdU Beteiligung Bund anrechnungsfähige Erstattungen	839.968
4.5 Erstattungen einmalige Leistungen	0
4.6 Erstattungen Bildung und Teilhabe	2.000
4.7 Aufkommen aus Buß- und Verwarnungsgeldern	12.000
I. GESAMTLEISTUNG	60.396.575
5. Materialaufwand u. bezogene Leistungen	3.643.639
5.1 Aufwand für RHB und Waren	307.200
5.2 Aufwand für bezogene Leistungen	2.318.254
5.3 Aufwand für bezogene Leistungen Eingliederung	1.018.185
6. Personalaufwand	11.268.483
7. Abschreibungen	93.656
8.a, Sonstiger betrieblicher Aufwand (Arbeitslosengeld II)	43.980.657
8.a,1 Kosten der Unterkunft (KdU)	15.763.400
8.a,2 Regelbedarfe/ Mehrbedarfe	26.529.790
8.a,3 Einmalige Bedarfe	331.468
8.a,4 Bildung und Teilhabe (BuT)	1.356.000
8.b, Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachkosten)	1.406.718
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.200
10. Sonstige Steuern	1.222
II. GESAMTKOSTEN	60.396.575
III. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	0

Erfolgsplan 2026 nach Geschäftsbereichen

	Geschäftsbereiche EJC (Hauptkostenstellen)							Umlagen Hilfskostenstellen					Summe Wirtschaftsplan 2026	Summe Wirtschaftsplan 2025
	ALG II Neue Grundsicherung	Leistungssachbearbeitung	Aktivierende Leistungen	Integrationsmanagement	Maßnahmen Selbstvornahme	Maßnahmen geförderte Projekte	Vermögensverwaltung	Modul Sprachförderung	Gebäudekosten	Kfz-Kosten	Abteilungsumlagen	Overhead, Stabsstellen & Sonderfunktionen		
1. Umsatzerlöse		24.200			605.400	483.856	36.334		33.126				1.182.916	1.441.352
2. Fördermittel	30.971	1.612.309	1.165.505	94.226	942.523	1.026.964					57.599	2.610	4.932.707	4.920.210
3. Mittelzuweisungen	163.178	3.702.419	2.827.021	1.241.770	1.422.966	189.568					181.127	560.246	10.288.295	9.857.124
4. Neue Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)	43.980.657	12.000											43.992.657	42.335.094
I. GESAMTLEISTUNG	44.174.806	5.350.928	3.992.526	1.335.996	2.970.889	1.700.388	36.334		33.126		238.726	562.856	60.396.575	58.553.778
5. Materialaufwand u. bezogene Leistungen	194.434			1.038.185	307.200	1.900			33.360		1.810.660	257.900	3.643.639	3.655.668
6. Personalaufwand		3.270.982	2.658.068	185.278	1.557.624	1.154.351		26.224	265.321		382.632	1.768.001	11.268.483	11.145.430
7. Abschreibungen		673	4.323		4.986				66.719		11.500	5.454	93.656	159.511
8.a, Sonstiger betrieblicher Aufwand (Arbeitslosengeld II)	43.980.657												43.980.657	42.323.094
8.b, Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachkosten)		29.880	53.174	4.100	43.061	11.369		290	787.390	19.911	338.055	119.489	1.406.718	1.266.803
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen												2.200	2.200	2.000
10. Sonstige Steuern										1.222			1.222	1.273
II. GESAMTKOSTEN (direkt)	44.175.091	3.301.535	2.715.564	1.227.563	1.912.871	1.167.620		26.514	1.152.790	21.133	2.542.847	2.153.044	60.396.575	58.553.778
III. UMVERTEILUNG (indirekt)		2.064.267	1.286.094	109.303	1.063.829	538.129		-26.514	-1.119.664	-21.133	-2.304.122	-1.590.188	0	0
IV. ERGEBNIS	-286	-14.874	-9.133	-869	-5.811	-5.361	36.334	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan

Allgemein

Den Ansätzen im Wirtschaftsplan 2026 sind großteils Erfahrungswerte aus dem Jahr 2024 zugrunde gelegt. Alle bereits bekannten Änderungen sowie Vorhaben, die das Jahr 2026 betreffen, wurden bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Wirtschaftsplans berücksichtigt. Beispielsweise sind sämtliche Kosten für die Implementierung einer gemeinsamen Eingangszone sowie Kosten für IT-Projekte (Schnittstelle zwischen Prosoz und NSK, KI-Assistenten, etc.) zur weiteren Effizienzsteigerung geplant.

Für unbekannte bzw. unsichere Größen (z.B. Kostensteigerungen) wurden seitens des Controllings und der Werkleitung möglichst realistische Annahmen getroffen.

Die im Stadtrat vom 30.04.2025 beschlossenen Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts wurden vom EJC bereits nahezu vollumfänglich umgesetzt und sind im Wirtschaftsplan 2026 entsprechend berücksichtigt.

Personalkosten

Die Personalkosten wurden auf Basis des Tarifabschlusses (TVöD) 2025 anhand der jeweils geltenden Entgelttabellen berechnet. Zudem ist die Übertragung des Tarifiergebnisses auf Beamt*innen einkalkuliert. Der Planansatz der Personalkosten für das Jahr 2026 liegt nur leicht über dem Planwert des Vorjahres. Dementsprechend wird ein Großteil der Mehrkosten aufgrund der Tarifierhöhung durch den Personalabbau im EJC kompensiert.

Neue Grundsicherung (ehemals Bürgergeld, Arbeitslosengeld II)

Das bisherige Bürgergeld soll im Jahr 2026 durch die „Neue Grundsicherung“ abgelöst werden (der Zeitpunkt steht noch nicht fest, ca. Januar - Juli 2026). Ob diese Reform, wie politisch beabsichtigt, zu einer Senkung der Kosten für entsprechende Leistungen in Erlangen führen wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt schwer zu prognostizieren. Daher wurde vorsichtshalber die Planannahme getroffen, dass die Kosten weiterhin auf dem Niveau des Bürgergelds entstehen werden. Die Planzahlen für den Bereich „Neue Grundsicherung“ sind somit ebenfalls auf Basis der Erfahrungswerte aus dem Jahr 2024 angesetzt. Die jüngsten Prognosen zur Entwicklung der Zahlen der Bedarfsgemeinschaften in Erlangen gehen von einem leichten Rückgang aus. Aufgrund der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage und der unsicheren Zukunftsperspektive in Deutschland, plant das EJC etwas pessimistischer und trifft die Annahme, dass die Zahl Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2026 ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2024 liegen wird (ca. 2.700 Bedarfsgemeinschaften).

Der größte Teil der Kosten aus dem Bereich „Neue Grundsicherung“ wird durch den Bund finanziert. Im städtischen Haushalt wirken sich insbesondere die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) aus, welche zu 37,2% von der Kommune zu tragen sind. Das EJC rechnet mit einem kommunalen Anteil an diesen Ausgaben in Höhe von 5,54 Mio. € (Vorjahr: 5,76 Mio. €).

Jobcenterverwaltung, Selbstvornahme Maßnahmen und Drittmittelprojekte

Bereits seit dem Jahr 2023 standen dem EJC nicht ausreichend Bundesmittel zur Verfügung, um die mit Gründung des Eigenbetriebs beschlossene Aufbauorganisation vollständig zu finanzieren. Auch im Jahr 2026 werden voraussichtlich nicht genügend Bundesmittel in den Titeln zur Verfügung stehen, sodass das EJC nur durch zusätzliche Mittel der Stadt Erlangen dazu in der Lage ist, einen Wirtschaftsplan mit neutralem Ergebnis zu erstellen. Da beim Bund aller Voraussicht nach auch in den kommenden Jahren eine angespannte Haushaltssituation vorherrschen wird, benötigt das EJC auch in Zukunft städtische Mittel zur Finanzierung ungedeckter Kosten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die voraussichtliche Mittelausstattung durch den Bund im Vergleich zum Vorjahr:

	2026	2025
Verwaltungstitel (VWT)	5.089.900 €	5.127.504 €
Eingliederungstitel (EGT)	3.836.979 €	3.457.674 €
Bundesmittel	8.926.879 €	8.585.178 €

Nach dem Beschluss des Bundeshaushalts 2025 im September 2025, erfuhr das EJC, dass die Kürzung der Bundesmittel nicht so stark wie ursprünglich befürchtet ausfiel. Im Wirtschaftsplan 2025 wurden in Summe ca. 300 T€ weniger Bundesmittel geplant, als im Nachhinein tatsächlich in die Titel eingestellt wurden.

Für den Ansatz der Bundesmittel im Jahr 2026 wurden die vorläufigen Zahlen laut dem Info-schreiben des BMAS vom 08.10.2025 zugrunde gelegt. Dementsprechend rechnet das EJC mit einer Erhöhung der Bundesmittel um ca. 342 T€ im Vergleich zum Vorjahr, welche sich aus einer Erhöhung des EGT um ca. 380 T€ und einer Kürzung des VWT um ca. 38 T€ ergibt.

Zur Umsetzung und Realisierung der geplanten angemessenen Fallschlüssel würde ein VWT in Höhe von ca. 7,93 Mio. € benötigt. Zur Umsetzung des geplanten Arbeitsmarkpro-gramms wird ein EGT in Höhe von ca. 2,27 Mio. € benötigt. Obwohl das EJC von der Um-schichtungsmöglichkeit Gebrauch machen, und insgesamt voraussichtlich ca. 1,56 Mio. € (40,74%) aus dem EGT in den VWT umschichten wird, werden die Bundesmittel im VWT nicht ausreichen. Kompensiert wird die Entnahme bzw. Umschichtung aus dem EGT - erfah-rungsgemäß - durch die Vereinnahmung und ggf. weitere Beantragung von Drittmitteln für Arbeitsförderungsprojekte. Das EJC plant im Jahr 2026 mit Fördermitteln von externen Mit-telgebern in Höhe von ca. 396 T€. Weitere 541 T€ werden von der Stadt Erlangen zweckge-bunden zur Verfügung gestellt.

Trotz bereits realisierter, aber auch geplanter Sparmaßnahmen, sind die Kosten seit Grün-dung des Eigenbetriebs auf einem so hohen Niveau, dass sie nicht komplett über Bundes-mittel finanziert werden können. Ursachen hierfür sind sowohl im Bereich der Maßnahmen als auch im hoheitlichen Bereich, die verpflichtend abzunehmenden Leistungen der Stadt Er-langen aber auch verhältnismäßig hohe Tarifierhöhungen der letzten Jahre. Insbesondere die Kostenverrechnung durch das Personalamt und Amt 17 bzw. KommunalBit, wurden als starke Kostentreiber identifiziert. Beispielsweise wurden dem EJC im Jahr 2025 bei nahezu gleicher Inanspruchnahme von Leistungen wie im Vorjahr durch Amt 11 für Verwaltungskos-ten insgesamt ca. 137 T€ mehr in Rechnung gestellt, was einer Kostensteigerung von über 27% entspricht. Auch die durch Amt 24 (GME) verrechneten Verwaltungskosten sind im Ver-gleich zum Vorjahr über 13% gestiegen. Eine Finanzierung von jährlichen Kostensteigerun-gen in dieser Höhe ist über die ohnehin schon knappen Bundesmittel nicht möglich und führt im Ergebnis dazu, dass das EJC mehr kommunale Mittel für ungedeckte Kosten benötigt und auch in Zukunft benötigen wird.

Mittelbedarf des EJC im Haushalt der Stadt Erlangen

	Wirtschaftsplan EJC 2026		
	Budgetbedarf Amt 20	Im Budget anderer Ämter vorgesehen	
			Summe
1.1 Erstattungen für Dienstleistungen des EJC an Stadt		679.300 davon	679.300
Amt 50 - Sachbearbeitung Unterhalt		23.700	
Amt 50 - Außendienst		500	
Amt 50 - Einkauf im Sozialkaufhaus		132.000	
Amt 50 - Pacht Container (Alfred-Wegener-Str.)		36.300	
Amt 40 - Durchführung Berufsschulklassen		483.900	
Amt 24 - Auftrag Diensträder		2.900	
1.2 Erstattungen für vom EJC durchgeführte Projekte		540.600 davon	540.600
Amt 51 - Just BEst		143.800	
EB77 - Sozialkaufhaus (Gebührenfinanzierung)		90.000	
WA (Ref. II) - Mittelschulabschluss		90.000	
BTM (Ref. II) - Cafe Hergricht		181.800	
Amt 33 - Bike		35.000	
1.3 Sonstige Erstattungen			
Amt 11 - Personalkosten Fachstelle Finanzen		57.600	57.600
1.4 Gesetzliche Finanzierungspflicht Stadt			
Amt 50 - Schulbeihilfe		189.900	189.900 *
Kommunaler Finanzierungsanteil an Verwaltungskosten	1.192.500		1.192.500
Kommunaler Anteil Kosten der Unterkunft (KdU)	5.544.000		5.544.000
Kommunaler Anteil Einmalige Leistungen	330.500		330.500
1.5 Finanzierung Arbeitsmarktprogramm			
Ungedeckte Kosten - Behördlicher Teil (Hoheit)	1.311.700		1.311.700
Ungedeckte Kosten - Selbstvornahmemaßnahmen	630.000		630.000
Ungedeckte Kosten - Drittmittelgeförderte Maßnahmen	722.600		722.600
Ungedeckte Kosten - wegen nicht auskömmlicher Titel (EGT / VWT)	1.274.400		1.274.400
	11.005.700	1.467.400	12.473.100
2.1 Erstattungen von EJC für Dienstleistungen von			
Gesamtpersonalrat	10.600		10.600
Amt 13 - für Gemeindeorgane	75.300		75.300
Amt 13 - für Ratsangelegenheiten	12.700		12.700
Amt 13 - für Betreuung von Ausschüssen	1.700		1.700
Amt 13 - Gleichstellungsstelle	7.400		7.400
Amt 14 - für Rechnungsprüfung	8.500		8.500
Amt 17 - Digit	192.900		192.900
Amt 20 - Haushalt	6.900		6.900
Amt 20 - Steuer	9.000		9.000
Amt 20 - Vollstreckung	58.000		58.000
Amt 20 - Systemverwaltung NSK	7.000		7.000
Amt 20 - Buchhaltung u. Mahnwesen	1.000		1.000
Amt 23 - Verrechnung Grundstücksverwaltung	700		700
Amt 30 - Rechtsangelegenheiten	25.500		25.500
Amt 30 - Versicherungen (Policen)		77.400	77.400
Amt 24 - Verwaltungskosten GME		55.700	55.700
KommunalBit		788.400	788.400
2.2 Erstattungen von EJC an GME für Mieten		423.400 davon	423.400
Amt 24 - für Bogenpassage		73.000	
Amt 24 - für Rathaus		186.400	
Amt 24 - für Cafe Hergricht		61.800	
Amt 24 - für Jugendberufsagentur (JuBA)		102.200	
2.3 Erstattungen von EJC an Personalamt		1.183.100 davon	1.183.100
Amt 11 - Verwaltungskosten Personalamt		693.000	
Amt 11 - Kostenerstattung Versorgungsbezüge (Beamte)		400.100	
Amt 11 - Kostenerstattung Beihilfen (Beamte)		90.000	
2.4 Erstattungen von EJC an Amt 50 für Bildung und Teilhabe		1.358.500 davon	1.358.500
Amt 50 - Erstattung BuT Verwaltungskosten		194.400	
Amt 50 - Erstattung BuT Sachkosten		1.164.100	1.164.100 *
	417.200	3.886.500	4.303.700
Saldo	10.588.500	-2.419.100	8.169.400

*Die Zahlung der Schulbeihilfe von Amt 50 an das EJC (Nr. 1.4) sowie die Erstattung der BuT Sachkosten des EJC an Amt 50 (Nr. 2.4) wurden erstmals im Wirtschaftsplan 2026 in die Übersicht „Mittelbedarf des EJC im Haushalt der Stadt Erlangen“ aufgenommen. Die interkommunale Umverteilung im Bereich der BuT Sachkosten, welche ebenfalls durch das EJC vereinnahmt und an Amt 50 weitergeleitet wird, ist aufgrund der Ungewissheit über die Zahlung und die Höhe der eventuellen Zahlung, nicht enthalten (vgl. 2024: ca. 1,23 Mio. €; 2025: ca. 1,29 Mio. €).

Durch die Berücksichtigung der BuT Sachkosten ergibt sich ein deutlich niedrigerer Mittelbedarf des EJC gegenüber der Stadt Erlangen.

Das EJC plant die Vereinnahmung von kommunalen Mitteln in Höhe von ca. 12,47 Mio. €, denen Erstattungen an die Stadt Erlangen in Höhe von ca. 4,30 Mio. € entgegenstehen. Im Saldo weist das EJC, inklusive der allgemeinen Mittel für ungedeckte Kosten, einen Mittelbedarf in Höhe von ca. 8,17 Mio. € gegenüber der Stadt Erlangen aus, der sich wie oben dargestellt zusammensetzt.

Gegen den Kämmereientwurf (ca. 9,38 Mio. €) für das Sachmittelbudget des EJC in 2026 (Bezeichnung für EJC eigentlich nicht passend, da auch Personalkosten enthalten sind), legte das EJC keine Einwendungen ein. Zum Zeitpunkt der Haushaltsgespräche 2026 rechnete das EJC damit, dass die Mittel laut Kämmereientwurf ausreichen würden, sofern noch weitere 27 T€ eingespart würden. Da sich der Kämmereientwurf am Vorjahreswert orientiert, ist der Bereich BuT Sachkosten darin nicht berücksichtigt. Um eine Vergleichbarkeit zwischen dem Kämmereientwurf und der Übersicht „Mittelbedarf des EJC im Haushalt der Stadt Erlangen“ herzustellen, müssen die BuT Sachkosten (siehe gelbe Markierungen) ausgenommen werden. Entsprechend würde sich in der Übersicht ein Budgetsaldo in Höhe von ca. 9,14 Mio. € ergeben. Wie bereits zuvor erwähnt, wurden bis zur Fertigstellung des Wirtschaftsplans noch sämtliche bekannte Änderungen, das Jahr 2026 betreffend, berücksichtigt. Dies geschah generell nach der Vorgabe, dass der daraus resultierende geänderte Mittelbedarf nicht über dem Mittelbedarf laut Kämmereientwurf liegen darf. Insbesondere durch die voraussichtlich höhere Ausstattung an Bundesmitteln ist es dem EJC möglich, in der finalen Version des Wirtschaftsplans einen Mittelbedarf auszuweisen, welcher um 238.300 € unter dem Mittelbedarf laut Kämmereientwurf liegt.

Investitionsplan 2026

	T EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	
Grundstücke , grundstücksgleiche Rechte	
Technische Anlagen, Maschine, Betriebsvorrichtungen	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Ausstattung und Sanierung Alfred-Wegener-Str.	20,0
Ersatzbeschaffungen Büromöbel und -Ausstattung	20,0
Einrichtung Service-Bereich (gemeinsame Eingangszone)	30,0
Summe	70,0

Vermögensplan 2026

	T EUR
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfes	
Jahresergebnis	0
Abschreibungen	81,0
Einnahmen gesamt	81,0
Ausgaben	
Sachanlagen und Immaterielle Anlagenwerte	70,0
Tilgung von Krediten	11,0
Ausgaben gesamt	81,0

Finanzplan 2026 - 2029

	2026	2027	2028	2029	2030
	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR	T EUR
Einnahmen / Finanzierung des Bedarfes					
Jahresergebnis	0	0	0	0	0
Abschreibungen	81,0	100,8	41,6	42,4	43,3
Einnahmen gesamt	81,0	100,8	41,6	42,4	43,3
Ausgaben					
Sachanlagen und Immaterielle Anlagenwerte	70,0	40,8	41,6	42,4	43,3
Tilgung von Krediten	11,0	60,0	0,0	0,0	0,0
Ausgaben gesamt	81,0	100,8	41,6	42,4	43,3

Zum Zeitpunkt der Erstellung des 5-jährigen Finanzplans waren keine größeren Einnahmen und Ausgaben für die kommenden Wirtschaftsjahre bekannt, welche sich aus Anlagenänderungen (Erneuerungen, Erweiterungen, Neubau, Veräußerung) ergeben. Das aufgenommene Darlehen bei der Flessa-Bank wird im Jahr 2027 mit 60 T€ endfällig. Für die Planung wurde eine lineare Entwicklung in den Investitionen zugrunde gelegt, die sich aus Anschaffungen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Instandhaltung ergeben.

PIStNr.	Volumen	Funktionsbezeichnung	Stellenwert	FS
KST KTR PRO	Sperre	Stellenvermerke		

55 - Erlanger Jobcenter (EJC)

5500000 EJC09 11000EJC 100	1,00	weitere Werkleitung	A16	F-EJ
5500005 EJC09 11000EJC 100	1,00	Geschäftszimmerkraft	09a	
5500010 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5500015 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5500020 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5500025 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,18	Sachbearbeitung (Verwaltung)	10	
5500040 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,23	Sachbearbeitung (Verwaltung) KW 1,00 01.01.2026	13	
550A010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Auszubildende KfB	AZU	
550S000 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		
550S100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

551 - Abteilung Finanzen und Controlling

5510000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Abteilungsleitung	13	
5510010 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	10	
5510020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09a	
5510030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Teamleitung	11	
5510040 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Kaufmännisch)	09a	
5510042 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Kaufmännisch)	09a	

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5510044 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Kaufmännisch)	09a	
5510046 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Kaufmännisch)	09a	
5510050 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Kaufmännisch)	06	
5510055 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Kaufmännisch)	09a	
5510060 EJC09 11000EJC 100	0,50	Hilfskraft	04	
5510070 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
551S000 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		
551S100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

552 - Abteilung Prozesse und Qualität

5520000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Abteilungsleitung	A14	F-EJ
5520010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5520040 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5520050 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5520060 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5520070 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5520080 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,25	Sachbearbeitung (Verwaltung)	10	
5520090 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	10	

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5520100 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5520110 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5520120 EJC09 11000EJC 100	0,50 0,10	Sachbearbeitung (Verwaltung)	11	
5520130 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A12	F-EJ
552S000 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		
552S100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

553 - Abteilung Leistungssachbearbeitung

5530000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Abteilungsleitung	A14	F-EJ
5530010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09a	
5530020 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,25	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A12	F-EJ
5530030 EJC09 11000EJC 100	0,50	Teamleitung	A12	F-EJ
5530040 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5530050 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5530070 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5530080 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5530090 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,49	Sachbearbeitung (Verwaltung)	04	
5530100 EJC09 11000EJC 100	0,50	Außendienstmitarbeiter/in	09a	

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5530110 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5530120 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09a	
5530130 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A8	V
5530140 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09a	
5530160 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5530170 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	04	
553S000 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		
553S100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

553- 1 - Sachgebiet Leistungssachbearbeitung 1

5531000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachgebietsleitung	A12	F-EJ
5531010 EJC09 11000EJC 100	1,00	ständige Vertretung	A11	F-EJ
5531020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531050 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531080 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531110 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531120 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531150 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5531160 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5532070 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532150 EJC09 11000EJC 100	0,50 0,20	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ

553-2 - Sachgebiet Leistungssachbearbeitung 2

5532000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachgebietsleitung	A12	F-EJ
5531070 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532010 EJC09 11000EJC 100	1,00	ständige Vertretung	A11	F-EJ
5532020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5532030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A11	F-EJ
5532050 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532080 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532090 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09a	
5532110 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,10	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532130 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532140 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
Ü5532000 EJC09 11000EJC 100	0,10	Sachbearbeitung (aus Führung)		

PIStNr.	Volumen	Funktionsbezeichnung	Stellenwert	FS
KST KTR PRO	Sperre	Stellenvermerke		

553-3 - Sachgebiet Leistungssachbearbeitung 3

5532160 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachgebietsleitung	A12	F-EJ
5531030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531040 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531060 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531090 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5531130 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532040 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532060 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	A1011	F-EJ
5532120 EJC09 11000EJC 100	1,00	ständige Vertretung	A11	F-EJ
5532170 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	

556 - Abteilung Maßnahmen und Projekte zur Arbeitsförderung

5560000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Abteilungsleitung	13	
5520031 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	02	
5520032 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5520035 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Leitung	11	
5560020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5560030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09a	
5560040 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,18	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5560050 EJC09 11000EJC 100	1,00	Reinigungskraft	02	
5560060 EJC09 11000EJC 100	1,00	Reinigungskraft	02	
5560070 EJC09 11000EJC 100	1,00	Reinigungskraft	02	
5560080 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,26	Helfer/in	03	
5560090 EJC09 11000EJC 100	1,00	Hausverwalter/in	04	
5560100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Hausverwalter/in	05	
5560110 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560120 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560130 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,08	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560140 EJC09 11000EJC 100	1,00	Lehrkraft	09b	
5560150 EJC09 11000EJC 100	0,50	Lehrkraft	09b	
5560160 EJC09 11000EJC 100	0,50	Lehrkraft	09b	
5560170 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560180 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560190 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	

PIStNr.			Volumen	Funktionsbezeichnung	Stellenwert	FS
KST	KTR	PRO	Sperre	Stellenvermerke		
5560200			1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100	0,17			
5560210			1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100				
5560220			0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100	0,01			
5560230			1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100				
5560240			1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100	0,46			
5560250			1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100				
5560260			1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100				
5560270			0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
EJC09	11000EJC	100				
5560280			1,00	Sachbearbeitung (Technik)	09a	
EJC09	11000EJC	100				
5560290			0,50	Sachbearbeitung (Technik)	09a	
EJC09	11000EJC	100				
5560300			1,00	Sachbearbeitung (Technik)	09a	
EJC09	11000EJC	100				
5560310			1,00	Facharbeiter/in	04	
EJC09	11000EJC	100				
5560320			1,00	Hilfskraft	02	
EJC09	11000EJC	100				
5560330			1,00	Hilfskraft	02	
EJC09	11000EJC	100				
5560340			1,00	Hilfskraft	02	
EJC09	11000EJC	100	0,23			
5560342			1,00	Hilfskraft	02	
EJC09	11000EJC	100	0,23			
5560344			1,00	Hilfskraft	02	
EJC09	11000EJC	100	0,23			

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5560350 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Technik)	09b	
5560360 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,05	Fahrer/in	04	
5560370 EJC09 11000EJC 100	1,00	Fahrer/in	04	
5560375 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,10	Fahrer/in	04	
5560380 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560390 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,22	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560400 EJC09 11000EJC 100	0,50	Lehrkraft	09b	
5560410 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,49	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560415 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560420 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560430 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560440 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560460 EJC09 11000EJC 100	1,00	Lehrkraft	09b	
5560470 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560480 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560490 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	S12	
5560500 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5560510 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5560520 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,23	Hilfskraft	02	
556A020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Auszubildende KfB	AZU	
556A030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Auszubildende	AZU	
556A040	1,00	Auszubildende KfB	AZU	
556S100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

557 - Abteilung aktivierende Leistungen

5570000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Abteilungsleitung	13	
5570010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570040 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570050 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570060 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570070 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
5570080 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	06	
557S000 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		

PIStNr.	Volumen	Funktionsbezeichnung	Stellenwert	FS
KST KTR PRO	Sperre	Stellenvermerke		

557S100 **1,00** **Beschäftigung ohne Planstelle**
EJC09 11000EJC 100

557-1 - aktivierende Leistungen

5571000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachgebietsleitung	11
5520033 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Sozialer Bereich)	09c
5571010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	10
5571020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571050 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571070 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571080 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571090 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571110 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571120 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571130 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571140 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c
5571150 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5571160 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5571S00 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		
5571S10 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

557-2 - aktivierende Leistungen

5572000 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachgebietsleitung	10	
5572010 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572020 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572030 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572040 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572050 EJC09 11000EJC 100	0,50 0,12	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572060 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572070 EJC09 11000EJC 100	1,00 0,15	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572080 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	10	
5572090 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572100 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572110 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572120 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	

PIStNr. KST KTR PRO	Volumen Sperre	Funktionsbezeichnung Stellenvermerke	Stellenwert	FS
5572130 EJC09 11000EJC 100	0,50	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572140 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572150 EJC09 11000EJC 100	1,00	Sachbearbeitung (Verwaltung)	09c	
5572S00 EJC09 11000EJC 100	1,00	zbV		
5572S10 EJC09 11000EJC 100	1,00	Beschäftigung ohne Planstelle		

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/161/2025

Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Marien, An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen sowie Baukostenzuschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.11.2025	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für die energetische Sanierung des Flachdachs sowie den Einbau einer Lüftungsanlage im Kinderhaus St. Marien werden 13 Krippenplätze, 125 Kindergartenplätze und 52 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Katholische Kirchenstiftung Erlangen erhält für die energetische Sanierung des Kinderhauses St. Marien einen Baukostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 1.193.121 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebotes im Stadtteil Bruck, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.
Des Weiteren soll das Platzangebot im Grundschulsprenkel „An der Brucker Lache“ sichergestellt werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für die Sanierung des Flachdachs und den Einbau einer Lüftungsanlage im Kinderhaus „St. Marien“ nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Katholische Kirchenstiftung Erlangen plant für ihr Kinderhaus „St. Marien“ im Stadtteil Bruck (An der Lauseiche 1, 91058 Erlangen) eine energetische Sanierung des Flachdachs sowie den Einbau einer Lüftungsanlage. Aufgrund des undichten Daches, das bereits mehrmals provisorisch ausgeteilt wurde, haben sich Feuchtigkeitsflecken und infolgedessen Schimmel gebildet. Der Einbau einer neuen Lüftungsanlage ist deshalb aus hygienischen und energetischen Gründen dringend erforderlich.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Sowohl die Krippen- als auch die Kindergartenplätze sind im Bezirk „Bruck“ verortet.

1 Krippengruppe im Kinderhaus St. Marien:

Für die Krippenplätze ist ein gesamtstädtischer Bedarf vorhanden. Hier liegt die Versorgungsquote mit den Krippenplätzen in St. Marien bei 49,7 % und prognostisch 2030 bei 50,0 %. Somit unterhalb der Zielversorgungsquote von 53%.

5 Kindergartengruppen im Kinderhaus St. Marien:

Im Kindergartenalter ist die Versorgungsquote bei 106,6 % und prognostisch 2030 bei 117,8 % mit den Kindergartenplätzen für die Stadt Erlangen. Hier ist eine detailliertere Betrachtung notwendig, denn im Kindergartenbezirk Bruck beträgt die Versorgungsquote derzeit 97,6% und 2030 prognostisch 98,7 %. Dementsprechend sind die Betreuungsplätze kleinräumig bedarfsnotwendig. Ohne die 125 Kindergartenplätze des Kinderhaus St. Marien wäre 2030 nur noch eine Versorgungsquote von 72,1 % in Bruck vorhanden.

2 Hortgruppen im Kinderhaus St. Marien:

Die Hortplätze sind im Grundschulsprengel „An der Brucker Lache“ verortet. Hier ist derzeit nur eine Versorgungsquote (inkl. der 52 Hortplätzen) von 71,7 % und prognostisch bis zum Schuljahr 2029/30 eine Versorgungsquote von 87 % vorhanden.

Die Gesamtheit der Plätze des Kinderhauses kann als bedarfsnotwendig bestätigt werden.

Die Finanzierung der Baumaßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss vom 19.05.2022 (510/074/2022) und vom 15.05.2024 (510/130/2024) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten lt. Kostenschätzung vom 01.09.2025		1.643.257 €
Grds. förderfähige Kosten (Kostenhöchstwert gem. Ziffer 5.2.2.3 FAZR)	Berechnung auf Grundlage der Kostenschätzung gerundet: KG 300: 613.707 € KG 400: 554.887 € KG 700 pauschaliert: 210.347 €	1.378.941 €

./ BAFA Förderung (Bundesförderung für die effiziente Sanierung von Gebäuden)		185.820 €
Voraussichtlicher Baukostenzuschuss		1.193.121 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		536.000 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		657.121

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung und Belüftung wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.193.121 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	536.000 €	bei IPNr.: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 13.11.2025

Ergebnis/Beschluss:

4. Für die energetische Sanierung des Flachdachs sowie den Einbau einer Lüftungsanlage im Kinderhaus St. Marien werden 13 Krippenplätze, 125 Kindergartenplätze und 52 Hortplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
5. Die Katholische Kirchenstiftung Erlangen erhält für die energetische Sanierung des Kinderhauses St. Marien einen Baukostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 1.193.121 €.
6. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Winner

Vorsitzende/r

Käs

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/184/2025

Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung - Auf dem Weg zu einer gesamtstädtischen Strategie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.11.2025	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gesamtstädtische Strategie der Kindertagesbetreuung in Erlangen insbesondere unter Beteiligung Freier Träger zu erarbeiten und den Prozess in dargestellter Projektform durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Anforderungen an eine gelingende und passende Kindertagesbetreuung befinden sich in einem kontinuierlichen Wandel einhergehend mit multiplen Herausforderungen, wie beispielsweise sich wandelnde Lebenssituationen, veränderte Bedarfe sowie einer Begrenzung finanzieller, personeller und infrastruktureller Mittel. Zugleich besteht Konsens über die Notwendigkeit der Qualitätssicherung.

Ziel des Projektes ist die Entwicklung einer gesamtstädtischen, zukunftsgerichteten Strategie und damit Schaffung eines Zielbildes, wie Kindertagesbetreuung in Erlangen gelebt werden und welche Parameter für die Umsetzung gelten sollen. Hierfür ist zunächst ein Strategieprozess für den gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung in Erlangen aufzusetzen, der in der Erarbeitung die Belange aller Akteure einbringt, diskutiert, Schwerpunkte setzt und begleitend aktuelle Gegebenheiten und Notwendigkeiten mitdenkt.

Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Erlangen ist eine gesamtstädtische Zukunftsaufgabe. Die erarbeitete Strategie kann später als Leitbild für politische Diskussionen und Weichenstellungen herangezogen werden.

Die im derzeitigen Arbeitspapier (s. Anlage „Weichen stellen ...“ Stand 10.10.2025) verwendeten vier Handlungsdimensionen Qualität, Ressourcen, Kooperation und Organisationsformen bilden die Basis für die Weiterentwicklung, wobei die Dimensionen zusammengehören und ihre Wirkung dann entfalten können, wenn sie in einem tragfähigen Gesamtsystem verbunden werden. Ziel ist ein verlässliches, transparentes und zugleich flexibles Betreuungssystem, das allen Kindern unabhängig von Herkunft und Lebenssituation die passende Förderung eröffnet, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärkt, Fachkräften gute Arbeitsbedingungen bietet und Trägern Planungssicherheit verschafft.

Das Arbeitspapier, welches Ausgangspunkt und Arbeitsgrundlage für den Prozess darstellt, den inhaltlichen Kontext des Prozesses detaillierter abbildet und im Projektverlauf durch stattfindende Diskussionen weitere Veränderung erfahren wird, bildet damit einen ersten Rahmen für die finale Formulierung des zu erarbeitenden Zielbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Prozess wird in Projektform aufgesetzt und geht von einem Jahr Projektdauer aus. Hierbei sollen konkrete und umsetzbare Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog entstehen, welche das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung stabilisieren und verbessern. Das Projekt läuft in drei Phasen ab, welche im Anhang (s. Projektplan) genauer mit einem Zeitplan dargestellt sind. Der trägerübergreifende Austausch und Diskurs zu drängenden, zeitnah anzugehenden Themen und Maßnahmen ist in den Prozess eingebunden. Kurzfristige Handlungsoptionen und -notwendigkeiten werden, soweit möglich, parallel umgesetzt.

Bisher wurden der erste Entwurf des Arbeitspapiers (Stand 10.10.2025) und der Projektplan intern im Jugendamt, mit dem Sprachgremium der AG §78 Kita und in der Oktober-Sitzung der AG §78 Kita besprochen. Hierbei wurden bereits erste Anmerkungen, wie beispielsweise die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, der Ausbau der Digitalisierung sowie die Optimierung von Arbeitsprozessen benannt. Beispielfähig Themen, die im Prozess genauer zu behandeln sind und ggf. Aufnahme in das Strategiepapier finden werden. Insgesamt besteht unter den genannten Akteuren ein Konsens zu dem Projekt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Projekt benötigt die Fachexpertise der Akteure, für die Durchführung und des Weiteren zur Umsetzung den politischen Konsens und eine regelmäßige Einbringung in die zuständigen Gremien.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Projektplan, Stand. 10.10.2025

Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung, Stand 10.10.2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 13.11.2025

Protokollvermerk:

Frau StRin Dr. Clarner bittet um Zwischenberichte. Dies wird seitens des Stadtjugendamtes zum Ende der Phasen zugesichert.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gesamtstädtische Strategie der Kindertagesbetreuung in Erlangen insbesondere unter Beteiligung Freier Träger zu erarbeiten und den Prozess in dargestellter Projektform durchzuführen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Winner

Vorsitzende/r

Käs

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung

Auf dem Weg zu einer
gesamtstädtischen Strategie

13.11.2025

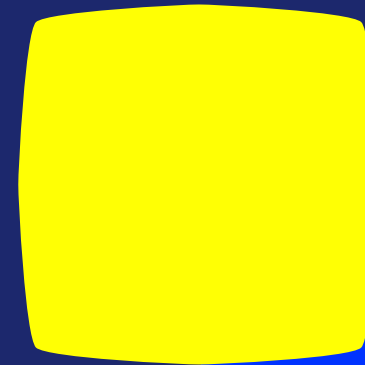
516 Grundsatzangelegenheiten

Stadtjugendamt,
Grundsatzangelegenheiten

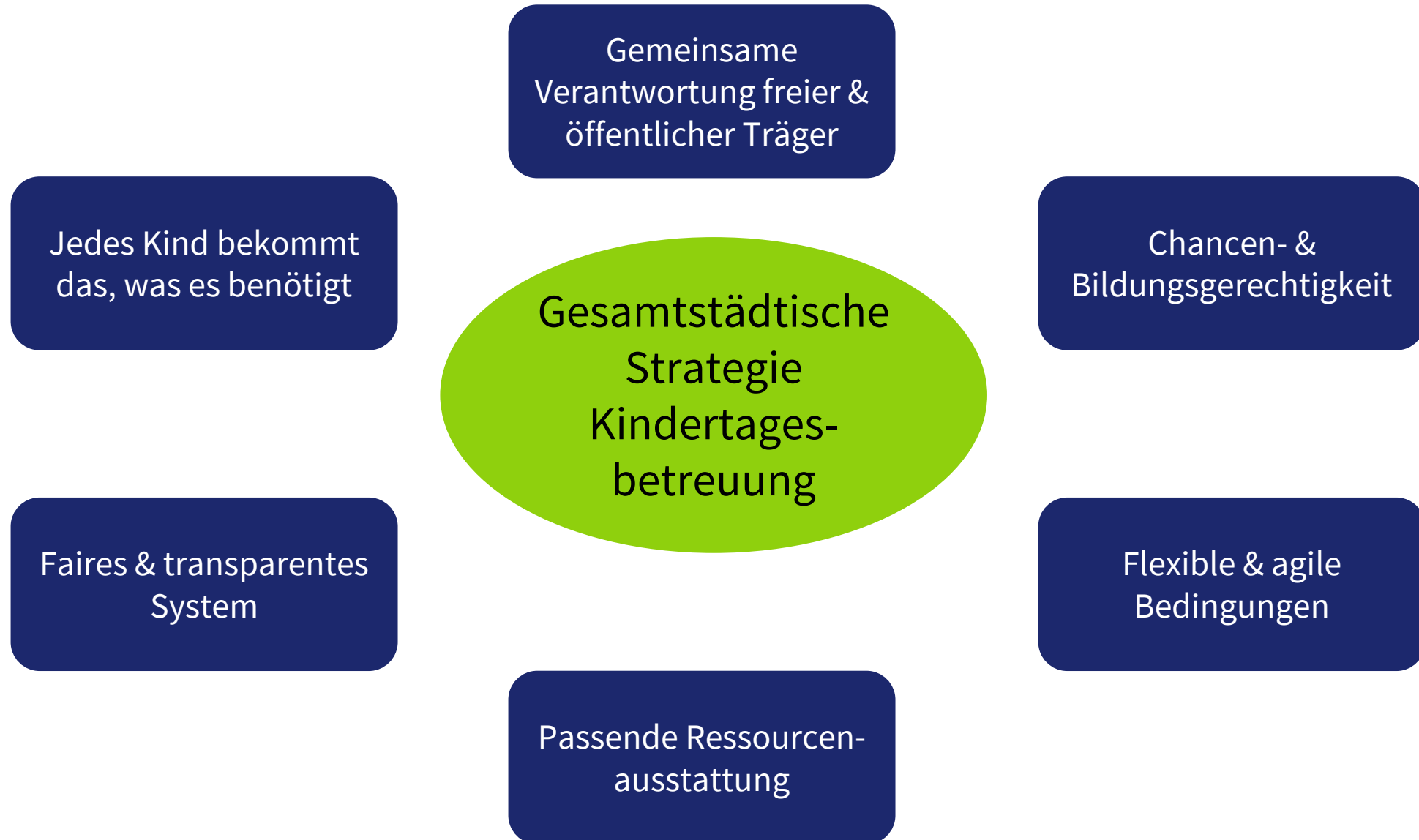
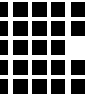




Zielvorstellung

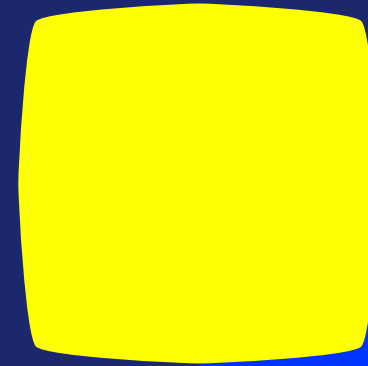


Zielvorstellung

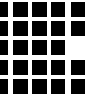




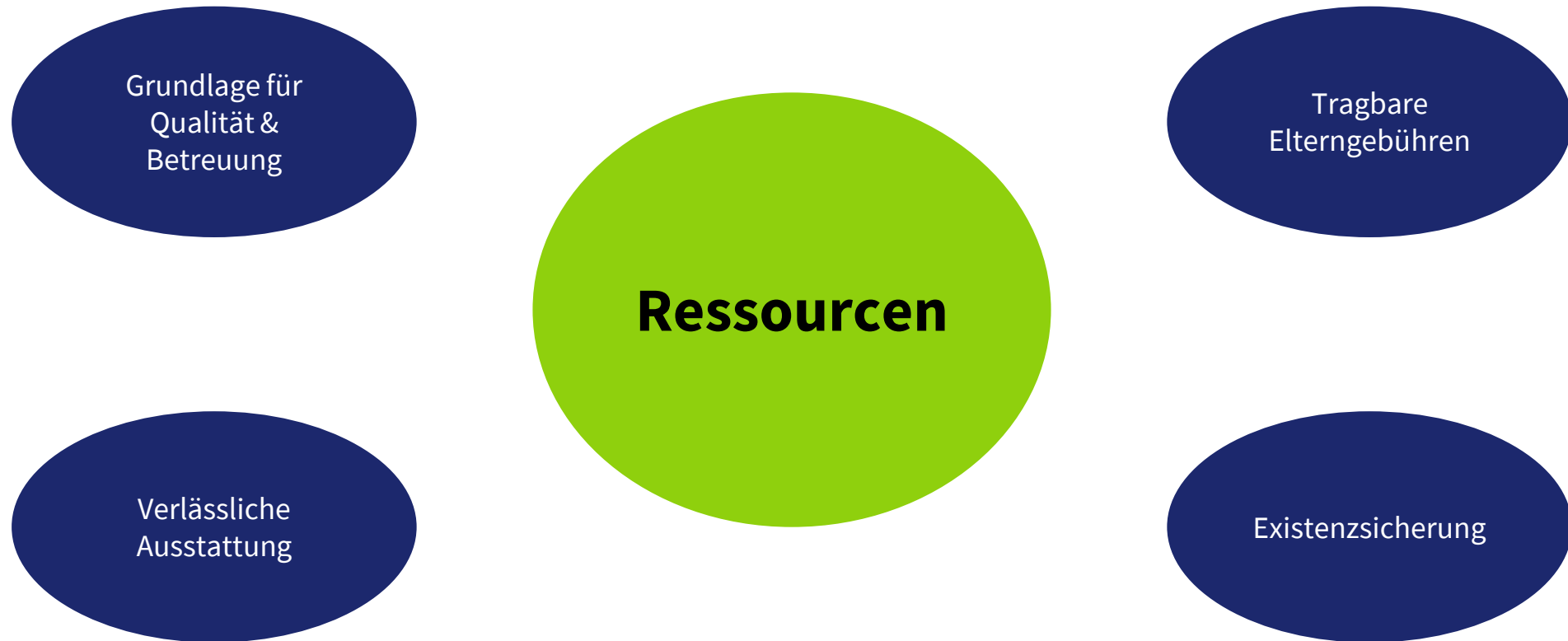
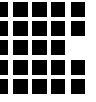
4 Dimensionen im Strategieprozess



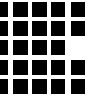
4 Dimensionen im Strategieprozess



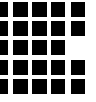
4 Dimensionen im Strategieprozess



4 Dimensionen im Strategieprozess

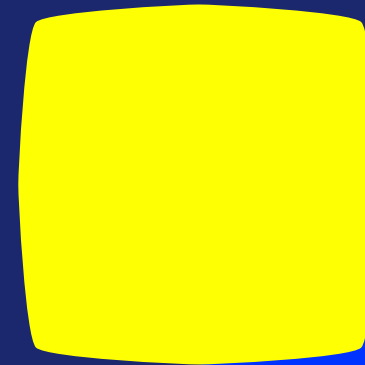


4 Dimensionen im Strategieprozess

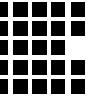




Projektplan



Projektplan



Phase 1:
Erarbeitung von
Handlungsoptionen
in den einzelnen
Dimensionen

**Bildungs- und
Betreuungs-
qualität**

Ressourcen

Kooperation

**Organisations-
formen**

Phase 2: Komplexe
Verbindung der
Handlungsoptionen
von den Dimensionen
in einem Modell

Modell

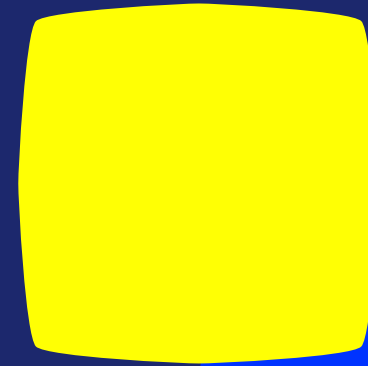
Phase 3: Das erstellte
Modell wird durch
konkrete Maßnahmen
ergänzt und diese
werden in einen
Maßnahmenplan
festgeschrieben.

Maßnahmenplan

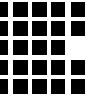
Kurzfristige umsetzbare
Möglichkeiten



Zeitplan

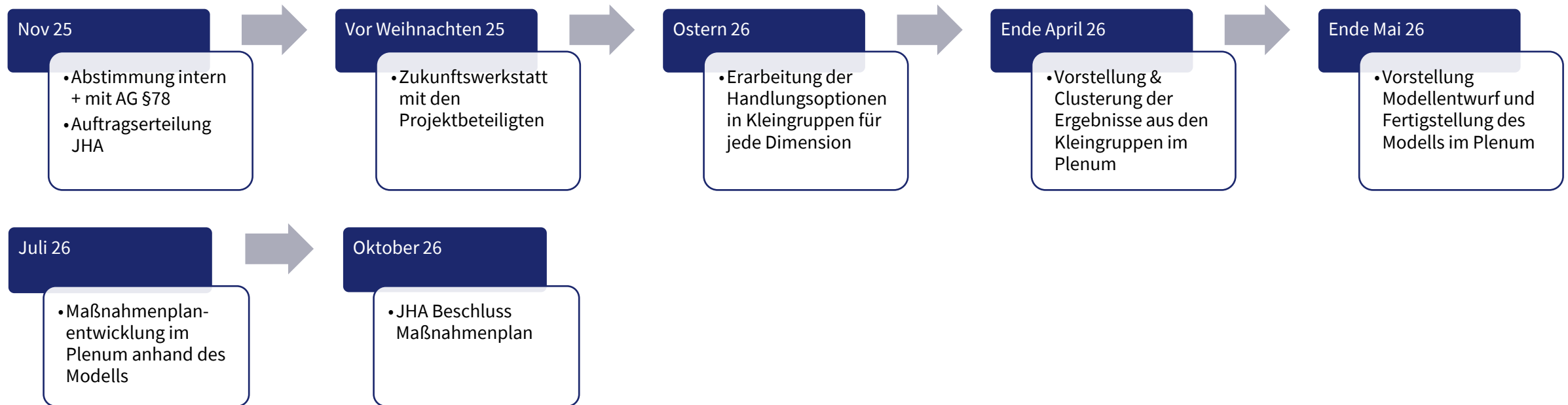


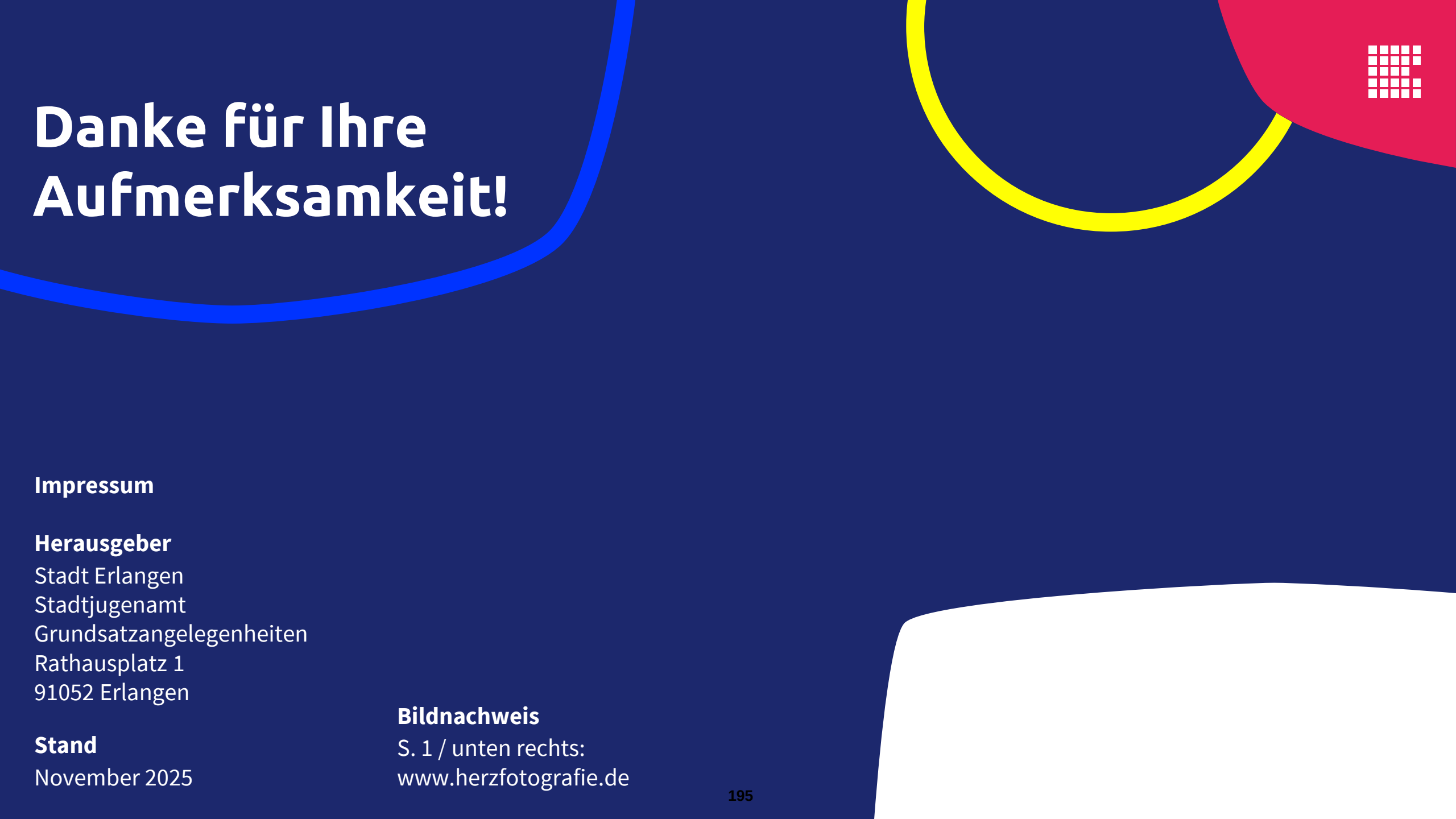
Zeitplan



Projektbeteiligte:

- Vertreter*innen aus der AG78,
- Amtsleitung Stadtjugendamt,
- Abteilungsleitungen aus dem Stadtjugendamt





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen
Stadtjugenamt
Grundsatzangelegenheiten
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stand

November 2025

Bildnachweis

S. 1 / unten rechts:
www.herzfotografie.de

Projektplan

Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Erlangen ist eine gesamtstädtische Zukunftsaufgabe. Die vier Handlungsdimensionen Qualität, Ressourcen, Kooperation und Organisationsformen sind die Basis der Weiterentwicklung, wobei die Dimensionen untrennbar zusammengehören und ihre Wirkung nur entfalten können, wenn sie in einem tragfähigen Gesamtsystem verbunden werden. Ziel ist ein verlässliches, transparentes und zugleich flexibles Betreuungssystem, das allen Kindern unabhängig von Herkunft und Lebenssituation die passende Förderung eröffnet, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärkt, Fachkräften gute Arbeitsbedingungen bietet und Trägern Planungssicherheit verschafft.

Hierfür soll der Projektplan im Zeitraum von Oktober 2025 bis November 2026 umgesetzt werden. Einen detaillierteren Zeitplan sowie das ausführliche inhaltliche Strategiepapier finden Sie in den Anlagen. Eine Projektgruppe, welche sich aus dem Sprechergremium der AG §78 Kita und verschiedenen Akteure des Stadtjugendamtes zusammensetzt, erstellt in drei Phasen einen konkreten Maßnahmenplan für die Kindertagesbetreuung in Erlangen (s. Abb. 1). Die Umsetzung des Projektplanes wird in verschiedenen Gruppenformen erarbeitet, wobei sich das Plenum aus allen Projektbeteiligten und die Kleingruppen aus einzelnen Mitgliedern der Projektgruppe (Zuordnung erfolgt in der ersten Sitzung) zusammensetzt.

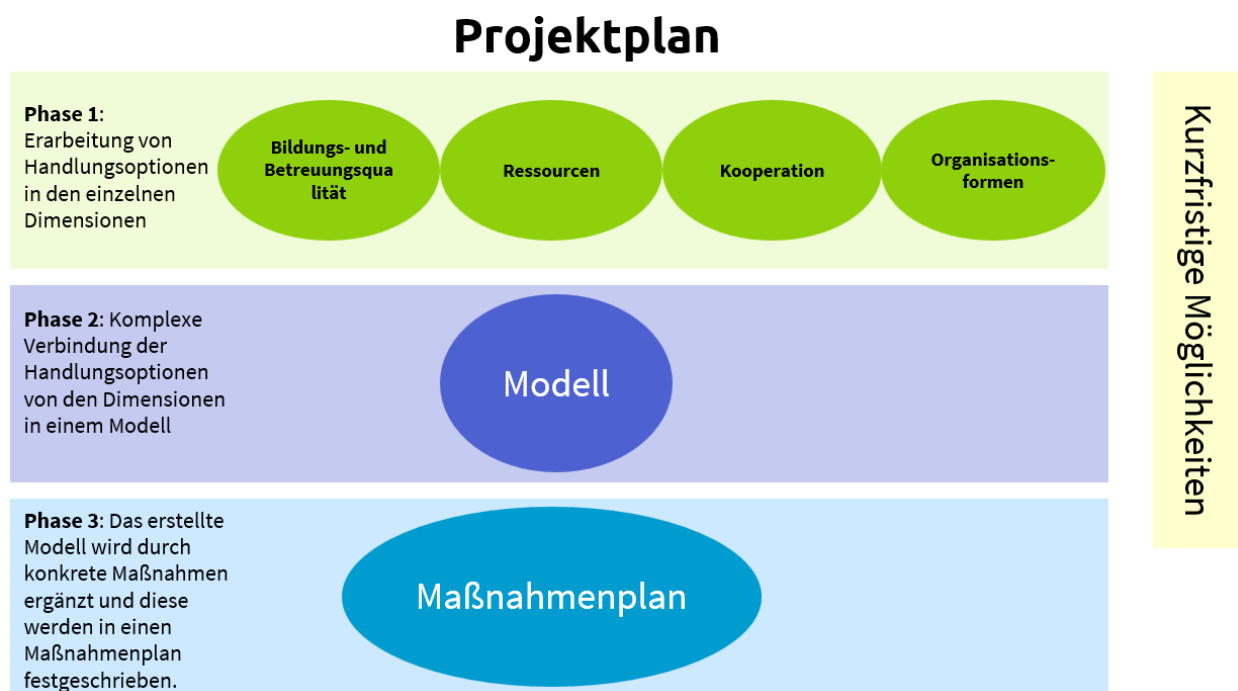


Abb. 1 Darstellung Projektplan

In Phase 1 werden aus den vier Dimensionen (nähere Beschreibung in dem inhaltlichen Strategiepapier) Handlungsoptionen abgeleitet und dann vom Plenum der Projektbeteiligten zu einem Modell zusammengeführt. Das Modell dient als Leitlinie für die Kindertagesbetreuung in Erlangen (Phase 2). Anschließend wird dieses Modell in Phase 3 mit konkreten Handlungsmaßnahmen hinterlegt. Die Gesamtheit dieser Handlungsmaßnahmen ergibt dann einen Maßnahmenplan, welcher konkret umsetzbare und langfristige Maßnahmen beinhaltet. Der Maßnahmenplan wird abschließend dem Jugendhilfeausschuss in einen Umsetzungsbeschluss vorgelegt.

Zeitplan:

Der Projektplan soll in dem folgenden Zeitplan durchgeführt werden:

Datum	Inhalt	Beteiligte
	Auftragsklärung mit dem Referenten	Referent V, Amtsleitung 51, Abtl. Grundsatzangelegenheiten
Oktober 25	Interne und Abstimmung mit dem Sprechergremium, sowie den Mitgliedern der AG §78	
13.11.25	Auftragserteilung durch den JHA	
Vor Weihnachten	Zukunftswerkstatt mit den Projektbeteiligten (Auf-takttermin) ca. 0,5 Tage	Plenum
Bis Ostern 26	Bildung- und Betreuungsqualität (2 Termine)	Kleingruppe
	Ressourcen (2 Termine)	Kleingruppe
	Kooperation (1 Termin)	Kleingruppe
	Organisationsformen (2 Termine)	Kleingruppe
Ende April 26	Vorstellung und Clusterung der Ergebnisse aus den Kleingruppen	Plenum
Ende Mai 26	Vorstellung Modellentwurf durch Organisations-team	Plenum
Juni 26	Maßnahmenentwicklung I	Plenum
Juli 26	Maßnahmenentwicklung II	Plenum
08.10.26	JHA Beschluss	JHA

Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung -

Auf dem Weg zu einer gesamtstädtischen Strategie

Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Erlangen ist eine **gesamtstädtische Zukunftsaufgabe**. Das Papier benennt neben der Ausgangslage und Rahmenbedingungen die miteinander in Beziehung stehenden Handlungsdimensionen, formuliert Grundpositionen, und eröffnet angestrebte Entwicklungslinien. Auf dieser Basis können freie und öffentlicher Träger gemeinsam an einer Fortentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung in Erlangen arbeiten, das dann von der Politik als eine der strategischen Leitlinien der Stadt getragen wird.

Parallel hierzu werden kurzfristige Lösungen gesondert bearbeitet. Hier können Zwischenergebnisse, welche dem langfristigen Ziel nicht widersprechen, bereits umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Der Anspruch ist klar: Jedes Kind in Erlangen soll – unabhängig von Herkunft, Lebenssituation oder individuellem Bedarf – die passende Förderung und Betreuung erhalten. Gleichzeitig brauchen Eltern verlässliche Unterstützung, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können.

Erlangen verfügt heute mit einer breit aufgestellten Trägerlandschaft über rund 1.500 Krippen- und 3.900 Kindergartenplätze sowie 3.200 Ganztagsplätze für die Schulkindbetreuung. Damit liegt die Versorgungsquote im Kindergarten bei 103 % (Ziel 105%), in der Krippe beträgt sie 49 % (Ziel 53%). Im Ganztags liegt sie mit 82 % noch unter dem Ziel 90%. Diese Ausgangslage ist solide – zugleich zeigt sie, dass jetzt die Weichen für die Zukunft gestellt werden müssen.

Denn: Der Handlungsdruck ist groß. Fachkräftemangel, steigende Kosten, schlechte finanzielle Ausstattung der Kommune, demografische Veränderungen und der Ausbau des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung stellen das gesamte Kita-System bereits jetzt vor erhebliche Herausforderungen. Die Träger sehen sich aufgrund steigender Kosten und unzureichender Refinanzierung an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Freie Träger sind teils sogar in ihrer Existenz bedroht. Ohne klare Weichenstellungen drohen Qualitätsverluste und eine Überlastung bzw. ein Wegfall bestehender Strukturen.

Zentral bleibt ein präventiver Ansatz: Bedarfsgerechte Ausstattung und frühzeitige Unterstützung verhindern, dass Probleme später teuer und schwerfällig korrigiert werden müssen.

Um Chancen- und Bildungsgerechtigkeit zu sichern, bedarf es mehr als einer als Minimum vorzuhaltenden Grundversorgung. Der Kindertagesbetreuung kommt hierbei eine Schlüsselfunktion im Sozialraum zu. Der gesetzlich vorgesehene Grundsatz der Subsidiarität bedingt auch eine auskömmliche Finanzierung der Partner.

Der gesetzliche Rahmen ist eindeutig: Das SGB VIII verpflichtet den örtlichen Träger der Jugendhilfe, welcher sich aus Verwaltung und Politik zusammensetzt, zur Gesamtverantwortung für Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung und das BayKiBiG legt verbindliche Standards fest. Zusammen mit den freien Trägern als Partner übernehmen beide gemeinsam die Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung im Alltag. Die Kommunalpolitik setzt die strategischen Rahmenbedingungen und entscheidet über die notwendigen Ressourcen. Dabei ist die enge

Abstimmung mit anderen relevanten Verwaltungsbereichen unerlässlich, um Planungs- und Finanzierungsprozesse vorausschauend, realistisch und nachhaltig gestalten zu können. So entsteht ein System, das dort verlässlich ist, wo Kontinuität zählt, und flexibel, wo unterschiedliche Lebenslagen, Sozialräume und Bedarfe dies erfordern.

Für die Weiterentwicklung braucht es einen klaren Auftrag von Seiten der Politik

Handlungsdimension I – Bildungs- und Betreuungsqualität

Ziel: Jedes Kind in Erlangen erhält unabhängig von Herkunft, sozialem Umfeld oder individuellen Bedarfen die bestmögliche Förderung, Bildung und Betreuung. Kindertageseinrichtungen sind zugleich Orte, an denen Eltern Unterstützung in ihrer Erziehungskompetenz erfahren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesichert wird. Gleichzeitig sind sie im jeweiligen Sozialraum verankert und tragen dort dazu bei, dass Familien passgenaue Angebote vorfinden.

Herausforderungen: Unterschiedliche soziale Lagen, variierende Ressourcenausstattung der Einrichtungen und unzureichend gestaltete Übergänge zwischen Betreuungsformen führen dazu, dass die Zielerfüllung nicht in allen Fällen gewährleistet ist.

Entwicklungsrichtung: Inklusion und Sozialraumorientierung bilden die Leitlinien. Jede Einrichtung ist bedarfsorientiert und fest im Lebensumfeld der Familien verankert. Qualität, Prävention, Niederschwelligkeit sind der Schlüssel: Je früher Bedarfe erkannt und aufgefangen werden, desto geringer ist später der Aufwand für aufwändige, meist kostenintensive, Interventionen. Kindertagesbetreuung ist Teil der kommunalen Bildungslandschaft.

Konkretisierung: Übergänge zwischen Krippe, Kindergarten und Schule werden verbindlich begleitet, Zugänge adressatengerecht und niederschwellig gestaltet. Ebenso sollen Sprachförderung und inklusives Arbeiten im Alltag gestärkt werden, sodass Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf frühzeitig profitieren. Darüber hinaus gilt es, Elternarbeit gezielt auszubauen, damit Mütter und Väter in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden und Kinder von einem stabilen familiären Umfeld profitieren.

Handlungsdimension II – Ressourcen

Ziel: Die Kindertageseinrichtungen in Erlangen verfügen über die notwendigen Ressourcen, um Bildung, Beratung und Betreuung planbar in passender Qualität anbieten zu können. Eine verlässliche Ausstattung ist die Grundlage dafür, dass pädagogische Konzepte umgesetzt und Kinder wie Eltern gleichermaßen profitieren können. Die Gebühren müssen in ihrer Höhe für Eltern tragbar sein, damit eine Bildungs- und Chancengerechtigkeit für die Kinder aufrechterhalten wird und die benötigten Buchungsstunden auch in Anspruch genommen werden können.

Herausforderungen: Das Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung in Bayern ist strukturell unterfinanziert. Die gesamtstädtische Strategie der Kindertagesbetreuung konzentriert sich zwar auf die Maßnahmen, die in der unmittelbaren Handlungsverantwortung der lokalen Akteure liegen, diese Lücke kann jedoch nicht alleine auf kommunaler Ebene ausgeglichen und kompensiert werden. Schon heute zeigt sich, dass die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, um eine durchgängig passende Qualität in allen Einrichtungen sicherzustellen. Alle Träger sehen sich aufgrund steigender Kosten und

unzureichender Refinanzierung an der Grenze ihrer Belastbarkeit, Freie Träger teils sogar in ihrer Existenz bedroht. Gleichzeitig verschärft der Fachkräftemangel die Situation, da offene Stellen nicht oder nur verzögert besetzt werden können.

Entwicklungsrichtung: Der örtliche Träger der Jugendhilfe trägt nach SGB VIII die Gesamtverantwortung dafür, dass eine angemessene Ressourcenausstattung gewährleistet wird. Es gilt daher, gemeinsam mit den freien Trägern tragfähige Lösungen und Modellkonzepte zu entwickeln, die bestenfalls sowohl kurzfristig Entlastung bringen als auch langfristig Planungssicherheit schaffen. Allgemeingültige, transparente Kriterien der Effektivität und Effizienz werden in die Planungen einbezogen. Dabei soll eine Balance gefunden werden zwischen der Bearbeitung akuter Engpässe und der Entwicklung eines verlässlichen Finanzierungspfads, der den Einrichtungen eine nachhaltige Perspektive eröffnet.

Konkretisierung: Beteiligungsformate zwischen den Trägern und dem Jugendamt sichern Diskussion und erarbeiten Lösungsoptionen unter Beachtung der aktuellen Rahmenbedingungen, ggf. unter Schwerpunktsetzungen. Bestehende Strukturen und Formate werden diskutiert. Kooperativ werden von Verwaltung und freien Trägern Vorschläge erarbeitet. Dabei liegt der Fokus je nach Art auf kurz-, mittel- oder langfristigen Optionen. Ziel muss eine langfristig und für beide Partner verlässlich planbare Lösung sein.

Handlungsdimension III – Kooperation

Ziel: Jugendamt und die Träger arbeiten gemeinsam und vertrauensvoll im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche zusammen. Ziel ist eine umfassende und bestmögliche Umsetzung der beschriebenen Handlungsdimensionen, bei der die Stärken der jeweiligen Seite sichtbar werden.

Herausforderungen: Die Erlanger Kindertagesbetreuung wird von Einrichtungen in freier sowie öffentlicher Trägerschaft getragen. Dieses Zusammenspiel ist eine Stärke, bedingt aber auch ein Eingehen auf die Besonderheiten der jeweiligen Trägerarten. Insbesondere die freien Träger nehmen ihre Rahmenbedingungen im Vergleich zu den städtischen Einrichtungen als nachteilig wahr. Daraus resultieren Fragen nach fairen Bedingungen, gleichwertiger Behandlung und Transparenz in der Zusammenarbeit. Es gilt tradierte Strukturen zu benennen und im Hinblick auf aktuelle Herausforderungen zu hinterfragen. Die im Gesetz verankerte Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers mit dem einhergehenden Verantwortungsgefälle ist durch Transparenz und gelebtes Miteinander auszugleichen.

Entwicklungsrichtung: Das Prinzip der Subsidiarität zielt auf die Stärkung von Daseinsvorsorge, Eigenverantwortung und Selbstbestimmung und räumt freien Trägern dort Vorrang ein, wo sie Aufgaben wirksam und im Sinne des Gemeinwohls wahrnehmen können. Kooperation in diesem Sinne bleibt Grundpfeiler der Erlanger Kindertagesbetreuung. Sie soll so gestaltet werden, dass Rollenklarheit und Gleichwertigkeit der Aufgabenerfüllung zusammenfinden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe nimmt die ihm gesetzlich übertragene Gesamtplanungsverantwortung wahr und schafft dafür transparente Strukturen. Freie und öffentlicher Träger bringen ihre Vielfalt, ihr breit aufgesetztes Know-How und ihre Nähe zu den Familien ein. Entscheidend ist, dass beide Seiten die Weiterentwicklung des Systems aktiv mitgestalten und verbindliche Formen der Beteiligung etabliert werden. Auf diese Weise kann eine tragfähige Verantwortungsgemeinschaft entstehen.

Konkretisierung: Bestehende gemeinsame Planungsrunden werden weiter intensiviert und fachlich vertieft, um Perspektiven für Ausbau, Personalgewinnung und Qualitätsentwicklung auf Augenhöhe zu entwickeln. Das bereits eingeführte Kitaplatzportal zeigt, dass Kooperation in der Praxis gelingt: Als gemeinsame Anmeldeplattform von Stadt und freien Trägern schafft es Transparenz für Eltern und Verbindlichkeit im Verfahren. Darüber hinaus können Fachgruppen zu Themen wie Inklusion, Sprachförderung oder Ganztagsbetreuung eingesetzt werden, die kontinuierlich arbeiten und allen Trägern die Möglichkeit zur Mitgestaltung geben.

Handlungsdimension IV – Organisationsformen

Ziel: Das differenzierte Erlanger Modell mit Krippe, Kindergarten, Spielstube, Hort und Lernstube dient als Grundlage der Kindertagesbetreuung. Die Vorteile dieses Modells werden insbesondere im Hinblick auf das Ziel in Dimension I weiterentwickelt und angepasst. Versäulungstendenzen werden abgebaut, bedarfsgerechte Flexibilisierung wird gefördert. Der Betrieb aller Konzeptformen ist für alle Träger geöffnet, wozu eine bedarfsorientierte und zielgerichtete Unterstützung entwickelt wird.

Herausforderungen: Bisher waren die Grenzen zwischen den Angebotsformen oft sehr starr gezogen – entweder Kindergarten oder Spielstube, entweder Hort oder Lernstube. In der Praxis werden jedoch zunehmend flexible Lösungen gebraucht, die Mischformen ermöglichen und den Bedarfen im Sozialraum besser entsprechen. Die Konzepte der Spiel- und Lernstuben sind ein fester Bestandteil des Erlanger Modells und haben ihre Bedeutung im Sozialraum. Künftig kann beispielhaft ihre Trägerschaft breiter aufgestellt werden, damit auch freie Träger diese Angebotsformen gestalten können. Zudem fehlte es bislang an transparenten und systematischen Kriterien der Bedarfsplanung, sodass die Entwicklung dieser Angebotsformen nicht immer in gleicher Weise nachvollziehbar war. Hier gilt es, die Beteiligung der freien Träger zu erweitern und gleichzeitig die gewachsenen Stärken des Erlanger Modells zu sichern. Veränderte Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Entwicklungen bedürfen u.U. neuer Konzepte.

Entwicklungsrichtung: Die Organisationsformen sollen flexibilisiert und durchlässiger gestaltet werden.. Ziel ist es, einerseits die Vielfalt und Differenzierung zu erhalten, andererseits Mischformen und Übergänge zu ermöglichen, die sich stärker an den konkreten Bedarfen der Kinder und Familien in den Sozialräumen orientieren. In Bezug auf die Thematik der Übergänge sind sowohl Fragen des pädagogischen Bedarfs als auch Fragen der Altersstruktur handlungsleitend zu berücksichtigen. Angebote müssen dort wirken, wo Kinder und Familien leben, und passgenau an die Gegebenheiten vor Ort anknüpfen.

Konkretisierung: Übergänge zwischen Kindergarten, Hort und Lernstube werden so gestaltet, dass sie stärker ineinandergreifen und auch Mischformen, auch ggf. mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, zulassen, die den pädagogischen Anforderungen im Sozialraum entsprechen. Ebenso kann die Öffnung von Spiel- und Lernstuben für freie Träger dazu beitragen, die Angebotsvielfalt zu erweitern. Die Bedarfsplanung muss auf transparenten Kriterien beruhen, sodass künftige Entscheidungen nachvollziehbar und sozialräumlich verankert sind. Auch Standortentscheidungen sollen sich künftig stärker an den jeweiligen Sozialraumbedarfen orientieren, damit dort zusätzliche Angebote entstehen, wo Familien sie tatsächlich benötigen.

Gemeinsamer Weg / Ausblick

Die Zukunft der Kindertagesbetreuung in Erlangen wird davon abhängen, ob es gelingt, Qualität, Ressourcen, Kooperation und Organisationsformen in einem tragfähigen Gesamtsystem zu vereinen. Ziel ist ein tragfähiges, nachhaltiges und verlässlich finanziertes System, das allen Trägern Planungssicherheit bietet und das Vertrauen zwischen Jugendamt und Trägern stärkt. Vision ist ein verlässliches, transparentes und flexibles Betreuungssystem, das jedem Kind unabhängig von Herkunft, sozialem Umfeld oder individueller Situation die passende Förderung eröffnet. Die Einrichtungen sollen Orte sein, an denen Eltern Unterstützung zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz finden, Fachkräfte gute Arbeitsbedingungen vorfinden und Träger partnerschaftlich und in Vielfalt zusammenarbeiten. Dazu braucht es eine nachhaltige Ressourcensicherung, eine Kultur des Vertrauens und Strukturen, die Beteiligung auf Augenhöhe ermöglichen. Das differenzierte Erlanger Modell dient als Grundlage, wird aber konsequent modernisiert, flexibilisiert und an die Bedarfe angepasst. So entsteht ein System, das nicht nur aktuellen Herausforderungen begegnet, sondern auch für die Zukunft Stabilität, Chancengerechtigkeit und pädagogische Exzellenz sichert.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/248/2025

Bau-Turbo für Erlangen - Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.11.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 31, Amt 63

I. Antrag

1. Die Verwaltung strebt eine schnelle Umsetzung der neuen rechtlichen Möglichkeiten der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) zum Bau-Turbo (§ 246e, § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3a und § 36a BauGB) an. Derzeit sind die Rahmenbedingungen jedoch noch so unklar, dass eine rechtssichere und fachlich sinnvolle Anwendung nicht ohne einen vorherigen Klärungsprozess möglich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich in dieser Zeit aktiv am bundesweiten Umsetzungslabor des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zu beteiligen. Dieses Umsetzungslabor dient der gemeinsamen Entwicklung eines Leitfadens, der Klärung rechtlicher und organisatorischer Fragen sowie dem Austausch zwischen Kommunen. Die Verwaltung wertet die Ergebnisse des Prozesses aus und erarbeitet darauf aufbauend ein kommunales Konzept für Anwendungsfälle und Modalitäten. Dieses Konzept zur Anwendung des Bau-Turbos wird dem Stadtrat anschließend zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass es ab dem 2. Quartal 2026 zur Anwendung kommen kann.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der am 30.10.2025 in Kraft getretenen Novelle des Baugesetzbuchs („Bau-Turbo“) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Wohnungsbau deutlich zu beschleunigen. Die Gesetzesänderung bringt einen maßgeblichen Paradigmenwechsel in der Stadt- und Bauleitplanung mit sich. Sie markiert eine weitgehende Abkehr von den bislang geltenden planungsrechtlichen Grundsätzen und ermöglicht – insbesondere durch die experimentellen Vereinfachungen des § 246e BauGB – weitreichende Abweichungen von bisher bestehenden planungsrechtlichen Vorschriften (u. a. Bebauungsplänen und weiteren Vorgaben des BauGB sowie der BauNVO [Baunutzungsverordnung])

Beim „Bau-Turbo“ handelt es sich um ein zunächst bis Ende 2030 befristetes zusätzliches Instrument in Form eines Experimentierfelds, das den Kommunen mehr Flexibilität in der Umsetzung von Wohnbauvorhaben einräumen soll. Die Verwaltung sieht darin grundsätzlich eine Chance, innovative und schnellere Wege in der Stadtplanung zu erproben – gleichzeitig bedarf es aber klarer Leitplanken und rechtlicher Sicherheit für eine verantwortungsvolle Anwendung.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde unter erheblichem Zeitdruck durchgeführt, sodass zahlreiche Anwendungs- und Auslegungsfragen noch ungeklärt sind.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat daher das „Umsetzungslabor Bau-Turbo“ für den Zeitraum November 2025 bis März 2026 initiiert.

Ziel ist es, gemeinsam mit Ländern, Kommunen und Fachverbänden:

- einen bundesweit abgestimmten Praxisleitfaden zu entwickeln,
- rechtliche und organisatorische Fragen zu klären,
- Erfahrungen aus ersten Modellfällen auszuwerten und
- Empfehlungen für die Integration in die kommunale Praxis zu erarbeiten.

Die Stadt Erlangen beteiligt sich aktiv an diesem Prozess und nutzt die Zeit bis April 2026 als Moratorium, um die Leitplanken für die kommunale Anwendung des Bau-Turbos zu definieren und verwaltungsintern abzustimmen. Ziel ist es, den Bau-Turbo – auf Basis der bundesweiten Erkenntnisse – so vorzubereiten, dass eine Anwendung ab dem zweiten Quartal 2026 möglich wird.

Darüber hinaus nimmt die Verwaltung an weiterführenden Seminaren und Erfahrungsaustauschen teil, um frühzeitig das notwendige Fachwissen für einen praxisgerechten und rechtssicheren Umgang mit den neuen Instrumenten zu erwerben.

Auch zukünftig wird es komplexe Wohnbauvorhaben geben, für die Bebauungspläne weiterhin das geeignete Instrument darstellen. Dies dient nicht nur der steuernden Planung, sondern auch der Rechtssicherheit für Investoren, Vorhabenträger und die Stadt selbst. Bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden selbstverständlich fortgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Gründe sprechen für die vorgeschlagene Vorgehensweise:

1. Rechtssicherheit

Die Novelle ermöglicht weitreichende Abweichungen von Bebauungsplänen, der Baunutzungsverordnung und weiteren bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Solange keine einheitlichen Antragsmuster, Vollzugshinweise oder gerichtlichen Präzedenzfälle vorliegen, besteht die Gefahr, dass entsprechende Genehmigungen nachträglich angefochten oder aufgehoben werden. Da derzeit noch einige Informationen und rechtliche Klarstellungen fehlen, ist eine sorgfältige Vorbereitung zwingend notwendig, bevor die Regelung zur Anwendung kommen kann. Gerade wegen des experimentellen Charakters der Neuregelung ist es geboten, mit Augenmaß vorzugehen und sich nicht zu früh auf Verfahren einzulassen, deren rechtliche Tragweite noch unklar ist.

2. Notwendigkeit klarer Entscheidungsmaßstäbe

Die Anwendung des Bau-Turbos setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus, die nicht pauschal, sondern im Einzelfall erteilt wird. Diese Zustimmung darf nicht willkürlich erteilt oder verweigert werden, sondern muss sich auf nachvollziehbare städtebauliche Erwägungen stützen. Die Stadt Erlangen ist daher gut

beraten, ein Konzept für Anwendungsfälle und Anwendungsmodalitäten zu erarbeiten und zu verabschieden – nicht nur, um unerwünschte städtebauliche Entwicklungen zu vermeiden, sondern auch, um Rechtssicherheit und Transparenz für Investoren, Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dies kann nur auf Grundlage der Ergebnisse des Umsetzungslabors und der begleitenden Schulungen erfolgen. Ein solcher Leitfaden schafft Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vertrauen zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft.

3. Stadtplanerische Steuerung und Flächenkonkurrenz

Die erleichterte Zulassung von Wohnnutzungen, insbesondere in Gewerbe- und Mischgebieten, birgt das Risiko einer Verschärfung der Flächenkonkurrenz. Wird der „Bau-Turbo“ ohne abgestimmte Kriterien angewandt, droht der Verlust wichtiger Gewerbeflächen sowie städtebauliche Fehlentwicklungen. Ziel ist es, eine städtebaulich geordnete Entwicklung sicherzustellen.

4. Fachliche und organisatorische Grenzen der Umsetzbarkeit

Die im Bau-Turbo vorgesehenen Fristen zwingen die Verwaltung, komplexe Prüfungen – etwa zu Lärm-, Natur- und Artenschutz, Bodenschutz, Wasser- und Immissionsrecht sowie Entwässerung, Straßen-/Mobilitätsplanung – innerhalb weniger Wochen vorzunehmen, die bislang in regulären Verfahren Monate bis Jahre beanspruchen. Ohne ausreichende Vorlaufzeit und ohne klare Zuständigkeitsregelungen besteht das Risiko, dass wichtige Fachbelange unzureichend geprüft oder später rechtlich beanstandet werden. Es ist daher notwendig, zunächst die internen Abläufe anzupassen, fachliche Schulungen durchzuführen und gemeinsam mit den Fachämtern und dem Rechtsamt ein belastbares Verfahrensschema zu entwickeln.

5. Bundesweite Abstimmung und kommunaler Erfahrungsaustausch

Das BMWSB hat eingeräumt, dass viele Anwendungsfragen – etwa zur organisatorischen Umsetzung oder zur Reichweite kommunaler Steuerung – noch nicht abschließend beantwortet sind. Das Umsetzungslabor und begleitende kommunale Schulungen dienen dazu, diese Fragen zu klären. Ein vorzeitiger Einstieg der Stadt Erlangen, während diese Grundlagen noch erarbeitet werden, wäre nicht sachgerecht und risikobehaftet. Die Teilnahme am bundesweiten Umsetzungslabor sichert, dass Erlangen auf Basis der neuesten Erkenntnisse eine fundierte, rechtssichere und praxisgerechte Umsetzung vorbereitet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen unterstützt die Zielsetzung des Bundes, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Wohnungsbau zu beschleunigen. Gleichzeitig trägt sie Verantwortung dafür, dass städtebaulich geordnete, rechtssichere und langfristig tragfähige Entwicklungen gewährleistet bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die BauGB-Novelle („Bau-Turbo“) planvoll umzusetzen. Dies bedeutet:

- die Ergebnisse des bundesweiten Umsetzungslabors mitzugestalten,
- klare und rechtssichere Entscheidungskriterien zu entwickeln,
- ein kommunales Konzept für Anwendungsfälle und Modalitäten zu erarbeiten,
- interne Verwaltungsstrukturen an die verkürzten Fristen anzupassen,
- und die erworbenen Erkenntnisse aus Schulungen und kommunalem Erfahrungsaustausch einzubringen.

Nach Abschluss dieser Phase wird dem Stadtrat eine erneute Beschlussvorlage zur Umsetzung des Bau-Turbos vorgelegt, so dass dieser ab dem 2. Quartal 2026 zur Anwendung kommen kann.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Fraktionsantrag Nr. 064/2025 der FDP

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 31 Stadträte
Prof. Dr. Holger Schulze
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Michael Székely
str.michael.szekely@stadt.erlangen.de

Geschäftsführer

Felix Braun
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

**Freie
Demokraten**

Stadträte
Erlangen **FDP**

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 27.06.2025
Antragsnr.: 064/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI / 61
mit Referat:

Antrag: Bau-Turbo für Erlangen

27.06.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2025 auf Initiative von Bundesbauministerin Verena Hubertz den sogenannten „Bau-Turbo“ beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Wohnungsbau in Deutschland deutlich zu beschleunigen und die Verfahren zu entbürokratisieren.

Das Gesetzgebungsverfahren soll im Bundestag bis Herbst 2025 abgeschlossen sein. Das Gesetz ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

Die wichtigsten Inhalte des „Bau-Turbo“-Gesetzes

1. Neueinführung § 246e BauGB-E

Erlaubt befristet ein Abweichen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, den Bau-Turbo anzuwenden, können zusätzliche Wohnungen bereits nach einer zweimonatigen Prüfung durch die Gemeinde, ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zugelassen werden. Dies erlaubt es durch Neubau, Umbau oder Umnutzung zügig neuen Wohnraum zu schaffen. Die Regelung ist bis 31. Dezember 2030 befristet.

2. Mehr Ausnahmen für Städte

Anbauten, Aufstockung oder Nachverdichtung sind ab sofort auch dann erlaubt, wenn der jeweilige Bebauungsplan oder andere städtebauliche Regeln das eigentlich nicht vorsehen.

3. Der Umwandlungsschutz wird verlängert

Mietwohnungen dürfen jetzt ebenfalls bis Ende 2030 nicht einfach zu Eigentumswohnungen umgewandelt werden. Das soll die Mietpreise dämpfen. Der ursprüngliche Schutz wäre Ende dieses Jahres ausgelaufen.

4. Der Außenbereich wird behutsam geöffnet

In vielen Städten und Gemeinden wird verfügbares Bauland immer knapper. Deshalb soll künftig auch im sogenannten Außenbereich (also in Gebieten ohne Bebauungsplan und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils) einfacher neuer Wohnraum geschaffen werden können. Dabei beachtet werden soll der Umweltschutz und die Flächensparsamkeit. Gebaut werden soll nur im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen.

Die abschließende Entscheidung über die konkrete Anwendung des sogenannten „Wohnbau-Turbos“ obliegt den jeweils zuständigen Gemeinden. Das Zustimmungserfordernis der Gemeinden bleibt also bestehen.

Wir beantragen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit die oben geschilderten Maßnahmen aus dem sog. „Bau-Turbo“-Gesetz in der Stadt Erlangen ganz oder teilweise umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Holger Schulze
FDP-Stadtrat

Michael Székely
FDP-Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/331/2025

Nahverkehrsplan Erlangen 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.10.2025	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2025	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	30.10.2025	Ö	Beschluss	abgesetzt

Beteiligte Dienststellen

30, 31, 40, 66, Ref. II BTM, ESTW, Orts- und Stadtteilbeiräte z.K.

I. Antrag

Der Nahverkehrsplan Erlangen 2025 in vorliegender Fassung wird als Grundlage für die weiteren ÖPNV-Planungen beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Nahverkehrsplan (NVP) ist das wesentliche Planungsinstrument der kommunalen Aufgabenträger für die Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er definiert die Anforderungen an den Umfang und an die Qualität des Verkehrsangebots und berücksichtigt Belange unter anderem der Barrierefreiheit und des Klimaschutzes. Des Weiteren werden hinsichtlich der Weiterentwicklung des ÖPNV Ziele definiert und Handlungsmaßnahmen abgeleitet, die während der Laufzeit des NVP konkretisiert und umgesetzt werden sollen.

Mit dem NVP wird das Ziel verfolgt, dass für alle Bevölkerungsgruppen im Sinne der Daseinsvorsorge eine ausreichende Verkehrsbedienung gewährleistet wird.

Rechtsgrundlagen bilden der § 8 des PBefG sowie Art. 13 des BayÖPNVG. Darüber hinaus dient der NVP der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage für Liniengenehmigung, Zuschüsse etc.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der vorliegende NVP, siehe Anlage 1, schreibt den bisherigen NVP 2016-2021 fort, der über den eigentlichen Zeitraum hinaus bis zum Beschluss der Fortschreibung weiterhin gültig ist. Die grundsätzlichen Prämissen bei der Netzgestaltung und die Qualitätsanforderung des Verkehrsangebotes basieren auf der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern, die in einer unveränderten Form vorliegt. Viele Grundanforderungen aus dem NVP 2016-2021 gelten demnach unverändert fort.

Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an das ÖPNV-Angebot auf dem Stadtgebiet wurden konkretisiert. Dies betrifft die übergeordneten Themenbereiche Netz und Angebot, Betrieb, Infrastruktur, Service und Tarif sowie das Querschnittsthema Barrierefreiheit. Als Neuerung im Bereich Infrastruktur ist z.B. die Aufnahme einer Haltestellenkategorisierung zu nennen, wonach Haltestellen je nach Kategorie verschiedene

Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Zielnetz

Im Planungsprozess wurde das Netz in iterativen Schritten erarbeitet. Nach der Überprüfung der Wirkung des ersten Netzentwurfs mit dem Verkehrsmodell der Stadt Erlangen wurde festgestellt, dass trotz größerer Angebotsmehrungen nur ein geringer Mehrwert (wie z.B. Nachfrageverbesserungen) erreicht werden konnte und sich Verbesserungen hauptsächlich für bestehende ÖPNV-Nutzende einstellen. Als Zwischenergebnis wurde festgehalten, dass sich große Zuwächse im ÖPNV hinsichtlich des Modal Split und der Nachfrage nur erreichen lassen, wenn die Stadt-Umland-Beziehungen integriert geplant werden, so wie es im Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 zugrunde gelegt war (insbesondere hinsichtlich Pendlerverkehre).

Die planerische Ausrichtung des Netzes, die Stadt-Umland-Verkehre stärker mit einzubeziehen, konnte jedoch mit der schwierigen Haushaltssituation seit Mitte 2024 nicht weiterverfolgt werden, da die Umsetzung dieser Maßnahmen nur mit hohen zusätzlichen finanziellen Ressourcen möglich ist. Aufgrund des Paradigmenwechsels, nur die vorhandenen Ressourcen möglichst leistungsneutral einzusetzen, ist das Zielnetz des NVP im Ergebnis eine sehr bestandsnahe Weiterentwicklung des heutigen ÖPNV-Angebots mit einer Betriebsleistungsmehrung von lediglich ca. einem Prozent. Als „Spielmasse“ für betriebliche Optimierungen wurde die Taktung der Linien flexibel gehalten, sodass auf zukünftige Entwicklungen im Stadtgebiet angemessen reagiert werden kann. Taktverdichtungen bzw. -reduzierungen sind daher nicht explizit aufgeführt.

Dennoch wurden auch „Handlungsoptionen“ aufgenommen, die Spielräume für zukünftige Anpassungen und neue Linien eröffnen, sollten entsprechende Ressourcen vorhanden sein bzw. an anderer Stelle eingespart werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Bestandsangebot während der Laufzeit des NVP:

- Linie 289: Beschleunigung der Buslinie durch die Führung über die Koldestraße, Karl-Zucker-Straße, Nägelsbachstraße. Das bisher nicht direkt vom ÖPNV erschlossene Gebiet im Bereich Karl-Zucker-Straße erhält eine direkte Anbindung durch die Einrichtung einer neuen Haltestelle „Rathenaustraße“. Das hohe parallele Fahrtenangebot in der Nürnberger Straße wird damit reduziert.
- Rufbus 294T: Der Rufbus bindet die bisherige Erschließungslücke im Westen Sieglitzhofs an den Stadtbus 294 an. Eines der wenigen Erschließungsdefizite im Stadtgebiet entfällt.
- Rufbus 295T: Der Rufbus schafft eine direkte Verbindung zwischen Tennenlohe und dem S-Bahn-Halt Eltersdorf.

Verbesserungen durch Handlungsoptionen:

- Linie 292: Schnelle Verbindung von Büchenbach in das Stadtzentrum als Schnellbuslinie mit wenigen Haltestellen über die Autobahn A73 zum Busbahnhof.
- Linie 298: Herstellung einer durchgängigen Linienv Verbindung von Büchenbach, Kosbach, Häusling, Steudach und Frauaurach durch Verlängerung der Linie nach Dechsendorf. Mit dem Umstieg an der Haltestelle Weisendorfer Straße wird darüber hinaus eine Querverbindung aus dem nordwestlichen Landkreis in den Erlanger Westen geschaffen.
- Linie 283: Anbindung des Bezirksklinikums - auch für Pendler aus dem Landkreis durch Umstieg an der Haltestelle Weisendorfer Straße. Erschließung des Gewerbegebiets Frauaurach sowie zusätzliche Erschließung des Röthelheimparks, der Wirtschaftsschule und Schaffung einer weiteren Verbindung an der Umstiegshaltestelle Markuskirche, wenn diese Linie erweitert/ergänzt

wird. Diese Anpassung ermöglicht neue ÖPNV-Wegebeziehungen im Netz.

- Linie 199: Führung über den Büchenbacher Damm, Frauenaauracher Straße mit Halt an der Haltestelle Gerätewerk. Die Anbindung des Gewerbegebietes Frauenaauracher Straße an den S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße sowie nach Nürnberg wird verbessert.
- Linie 201: Anpassung der Linienführung über die Herzogenaauracher Straße, Erlanger Straße zur verbesserten Anbindung von Frauenaaurach.
- Linie 252: Einbindung in das Stadtbusnetz.
- Linie 253: Einbindung in das Stadtbusnetz mit Option einer Verknüpfung mit der Linie 295. Als Durchmesserlinie werden hiermit Umstiege vermieden, indem die Linien durchgebunden werden.
- Linie 254: Einbindung in das Stadtbusnetz mit Option einer Verknüpfung mit der Linie 281. Als Durchmesserlinie werden hiermit Umstiege vermieden, indem die Linien durchgebunden werden.

Beteiligungsverfahren

Bei der Fortschreibung des NVP wurde durch die Stadt Erlangen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ein umfassendes Beteiligungsverfahren initiiert und umgesetzt. Die Interessensvertretungen öffentlicher Belange sowie Behindertenvertreter (im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 6 Hs. 2 PBefG) und die politischen Fraktionen wurden im Rahmen des „Forum Mobilität“ beteiligt. Das Forum tagte zur Fortschreibung des NVP insgesamt viermal (am 15.12.2021, 27.07.2022, 20.04.2023 und 19.07.2023) und diente dazu, Zwischenergebnisse vorzustellen und Anmerkungen und Rückmeldungen in den Planungsprozess aufzunehmen.

Zudem wurden die betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen (nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG und § 8 Abs. 3 Satz 6 Hs. 1 PBefG) im Rahmen des „Arbeitskreis Nahverkehrsplan“ beteiligt, der insgesamt dreimal tagte. Weitere Gespräche mit direkt betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen fanden zusätzlich statt (Stadt Fürth und infra Fürth, Stadt Nürnberg und VAG, Landkreis Erlangen-Höchststadt und Landkreis Forchheim).

Die Beteiligung der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW), die aktuell mit der Durchführung der Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Erlangen betraut ist, hat durchgängig in einem engen Austausch stattgefunden.

Die Orts- und Stadtteilbeiräte wurden zu zwei Sitzungen des „Forums Mobilität“ eingeladen. Des Weiteren hat ein eigener Beteiligungstermin für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Dezember 2024 stattgefunden.

Anhörung

Den oben genannten Beteiligten wurde der Entwurf des NVP zur Verfügung gestellt und die Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und unter Abwägung der Belange in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Genehmigungsbehörde wurde bei der Anhörung ebenfalls beteiligt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der NVP dient nach Beschluss als Grundlage für die Weiterentwicklung des ÖPNV in Erlangen für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren. Die enthaltenen Maßnahmen sollen während der Laufzeit sukzessive konkretisiert und umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Handlungsoptionen ist der Einsatz von finanziellen Mitteln bzw. eine Kostenbeteiligung notwendig. Diese werden daher dem Ausschuss zu gegebener Zeit zum Beschluss vorgelegt.

Bezugnehmend auf die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) und der Anpassung des Linienbündels „Stadtverkehr Erlangen“ wird im Bedarfsfall eine Fortschreibung des vorliegenden NVP in Vorbereitung auf die nächste Direktvergabe des öDA vorgenommen.

Aufgrund der Dynamik bei Veränderungen des ÖPNV-Angebotes ist auch eine Teilfortschreibung des NVP innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren möglich. Darüber hinaus wird die Verwaltung die Planungen für eine grundlegende Weiterentwicklung des ÖPNV-Netzes im Sinne des VEP bzw. der Planungen zur StUB fortsetzen. Dies ist auch von den verfügbaren finanziellen Ressourcen für die teilweise aufwändigen Simulationsprozess abhängig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt, bzw. bei den zukünftigen, einzelnen Umsetzungsbeschlüssen beziffert
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Nahverkehrsplan 2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.10.2025

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Wening wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Die Beirätin Frau Simon wünscht sich eine Übersicht, in der pro Handlungsfeld eine Maßnahme, die kurzfristig umgesetzt werden soll, dargestellt wird und welche eher zurückgestellt werden. Die Verwaltung sagt dies für die Stadtratssitzung zu, auch ein Versand an die Beiräte wird erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Nahverkehrsplan Erlangen 2025 in vorliegender Fassung wird als Grundlage für die weiteren ÖPNV-Planungen beschlossen.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 14.10.2025

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Wening wird dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt. Hierüber besteht Einvernehmen.

Die Beirätin Frau Simon wünscht sich eine Übersicht, in der pro Handlungsfeld eine Maßnahme, die kurzfristig umgesetzt werden soll, dargestellt wird und welche eher zurückgestellt werden. Die Verwaltung sagt dies für die Stadtratssitzung zu, auch ein Versand an die Beiräte wird erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Nahverkehrsplan Erlangen 2025 in vorliegender Fassung wird als Grundlage für die weiteren ÖPNV-Planungen beschlossen.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Wurm
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 30.10.2025

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Stadtratssitzung im November 2025.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Nahverkehrsplan Erlangen 2025

214

Vorstellung Stadtratssitzung
30.10.2025

Stadt
Erlangen



Untersuchungen der letzten Jahre

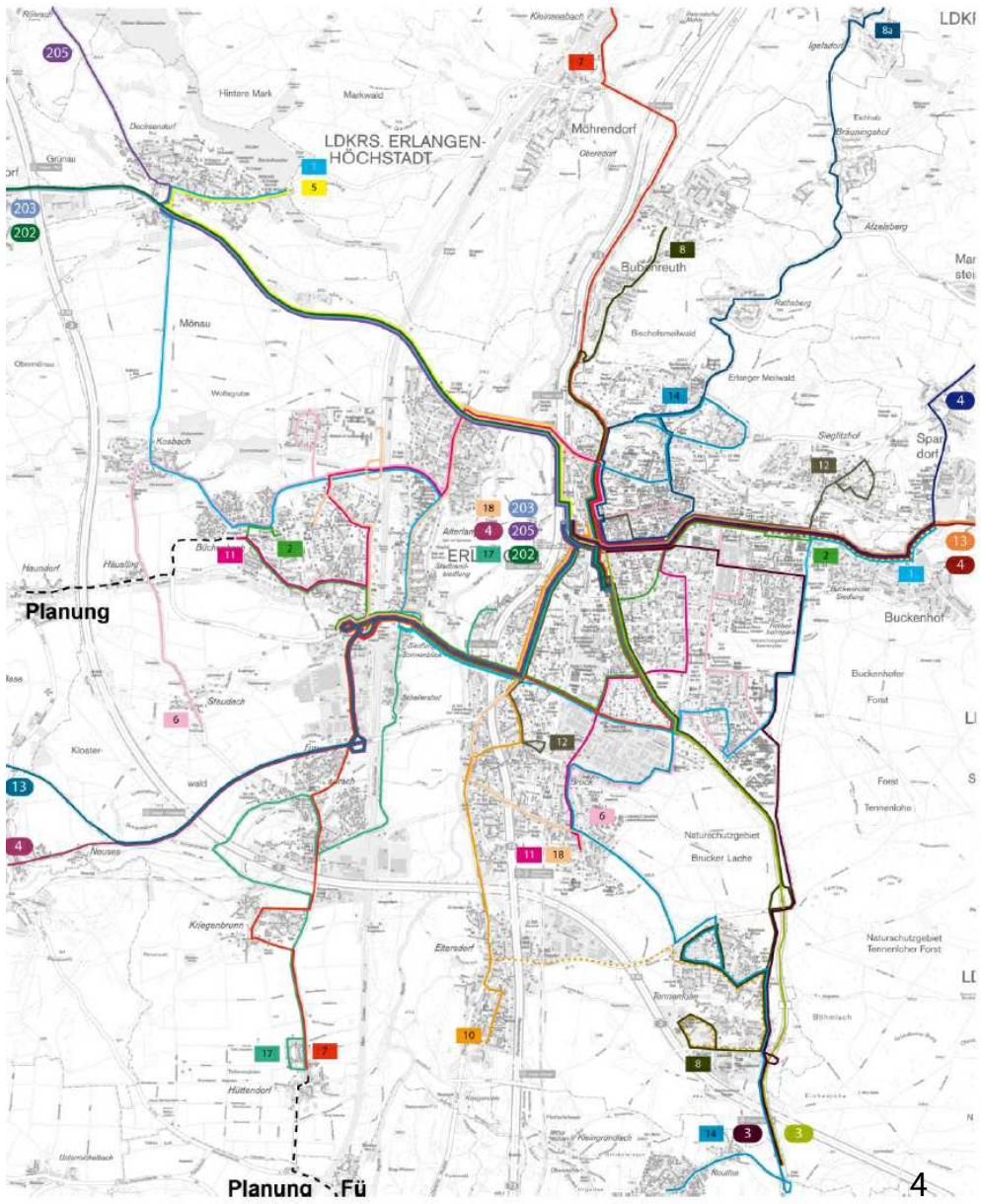


215



Zielnetz NVP 2016 - 2021

Plannetznr.	Linienweg (Planung)	HVZ	NVZ	SVZ	Betreiber
1	Spardorf – Buckenhof – Sebaldussiedlung – S-Bf. Paul-Gossen-Straße – Alterlangen – Büchenbach – Kosbach – Dechsendorf, Weiher	20	20	40	Stadtbus
2	Spardorf – Buckenhof – Berufsschulzentrum – Zollhaus – Werner-von-Siemens-Straße – S-Bf. Paul-Gossen-Straße – Büchenbach – Donato-Polli-Straße	20	40	40	Stadtbus
3	[Nürnberg -] Tennenlohe – Uni-Südgelände – Röthelheimpark – Arcaden bzw. [Nürnberg -] Erlangen Süd - Arcaden	20	40	40	Stadtbus
4	Herzogenaurach – Erlangen Busbahnhof – [Umstieg] - Erlangen Busbahnhof – Buckenhof – Uttenreuth – Neunkirchen a. Br. – Kalchreuth – Heroldsberg	30	30	60	Regionalbus
5	Dechsendorf Weiher – Hauptbahnhof/ZOB	15	15	30	
5	Dechsendorf Weiher – Hauptbahnhof/ZOB	60	60	60	Stadtbus
6	Bruck – Sebaldussiedlung – Röthelheimpark – Zollhaus – Hauptbahnhof – Alterlangen – In der Reuth – Büchenbach – Zambellistraße – Kosbach – Häusling - Steudach	20	20	20	Stadtbus
7	[Lk ERH] – Möhrenreuth – Bubenreuth – Hauptbahnhof – Gebbertstraße – S-Bf. Paul-Gossen-Straße – Frauenauracher Straße – Frauenaurach – Kriegenbrunn - Hüttendorf	20	40/20° (*Süd-Ast)	40	Regional- oder Stadtbus
8	Bubenreuth – Hauptbahnhof – Nürnberger Straße – Tennenlohe	20	40/30° (*Süd-Ast)	-	Stadtbus
8a	[Lkr. ERH] – Möhrenreuth – Baiersdorf – Buckenhof – Arcaden- Hauptbahnhof	20	40	-	
10	Hauptbahnhof – Bruck – Eltersdorf – [Tennenlohe-Süd]	20	40	40	Stadtbus
11	Max-Planck-Straße – Gebbertstraße – Arcaden – Hauptbahnhof – Alterlangen – Büchenbach – Zambellistraße	10	20	20	Stadtbus
12	Sieglitzhof – Zollhaus – Hauptbahnhof – Zentralfriedhof – Eichendorffschule	20	20	20	Stadtbus
13	Herzogenaurach (Nord) – Erlangen Busbahnhof – [Umstieg] – Buckenhof – Spardorf – [Lk ERH]	40	-	-	Stadtbus
14	Waldkrankenhaus – Hauptbahnhof – Roncallistift – Bruck – Tennenlohe [- Nürnberg]	15	15	15	
14	Waldkrankenhaus – Hauptbahnhof – Roncallistift – Bruck – Tennenlohe [- Nürnberg]	20	20	40	Stadtbus
17	Hauptbahnhof/ZOB – Karl-Zucker-Straße – S-Bf. Paul-Gossen-Straße – Pommernstraße – Schallershof – Frauenaurach – Kriegenbrunn – Hüttendorf	20	20	40	Stadtbus
18 (neu)	Max-Planck-Str. – Bruck – Hauptbahnhof – Alterlangen – Büchenbach-Nord – Klinikum Europakanal	10	20	20	Stadtbus



Quelle: Stadtverwaltung Erlangen, Stand November 2016

Umgesetzte Maßnahme



- **Einführung der Tangentiallinie 280**
- **Anpassungen & Vereinheitlichung: Linienführung & Taktsystem (290, 20, 30, 286, 289, 293)**
- **Inbetriebnahme Busverknüpfungspunkt Lindnerstraße**
- **Ergänzende Buslinie 299 als KlinikLinie (Januar 2021) und CityLinie (Dezember 2023)**
- **Diverse Linienanpassungen (z.B. Linie 20, gefahrenbedingte Anpassung Linie 293)**
- **Dynamisches Fahrgastinformationssystem**
- **Einsatz von Linienbedarfsverkehr**
- **Beschluss Prioritätenliste barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen**
- **Seit 01. Januar 2024: kostenloser Innenstadtbereich**
- **Nicht umsetzbare Maßnahmen:**
 - **Busverbindung Büchenbach - Dechsendorf**
 - **Busverbindung Büchenbach - Herzogenaurach**
 - **Busverbindung Erlangen - Fürth**

218

218

- 218

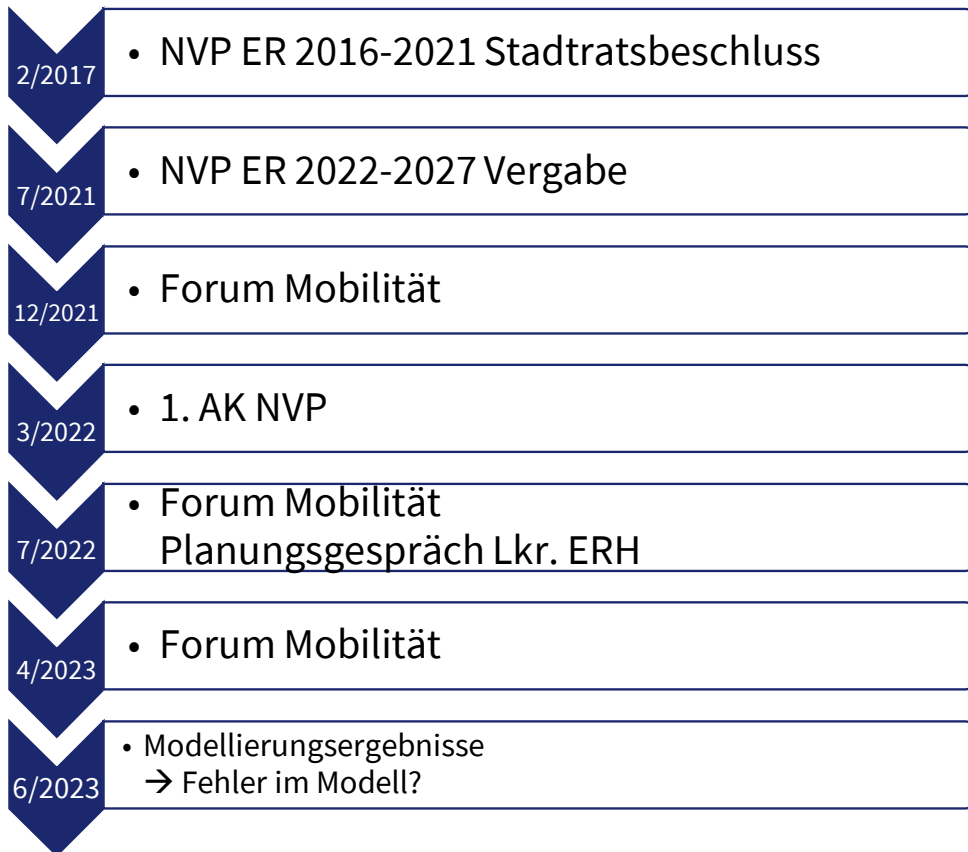


218

Zeitstrahl



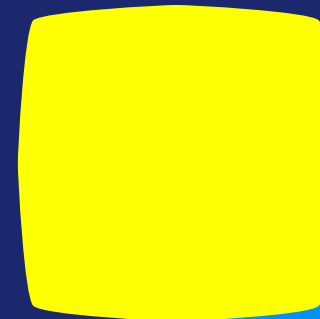
219





Berichtsstruktur

220



Nahverkehrsplan – Bericht

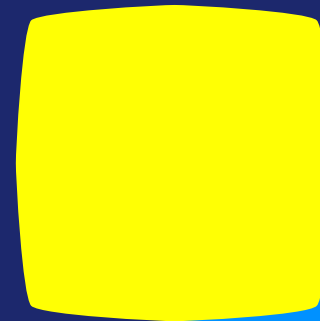
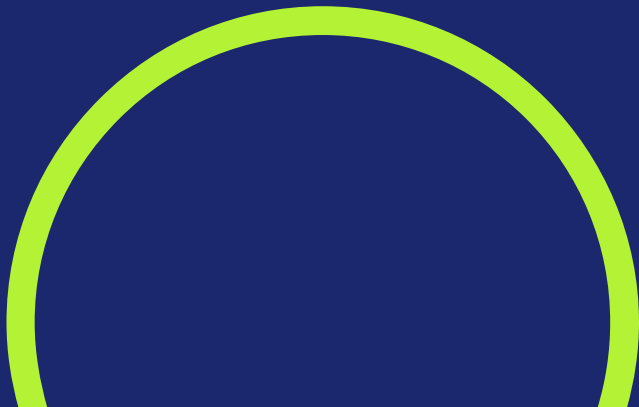


Kapitel		Inhalte
1	Einleitung	- Welche Aufgaben hat der NVP? - Wer macht mit und wie gehen wir vor?
2	Rahmenbedingungen und Zielvorgaben	- Welche Rahmenbedingungen berücksichtigen wir? - Wie gestaltet sich unser Raum? - Wie sind wir unterwegs und wohin?
3	Bestandsaufnahme und -analyse des ÖPNV in Erlangen	- ÖPNV-Bestandsnetz - ÖPNV-Angebot und ÖPNV-Nachfrage - Umsetzung der Maßnahmen des NVP 2016-2021
4	Zukünftige Entwicklungen	Künftige Entwicklungen und Herausforderungen für die Gestaltung des Mobilitätssystems in Erlangen
5	Qualitätsstandards für das ÖPNV-Angebot	Integration der Verkehre, Netz- und Angebot, Betrieb, Infrastruktur, Service und Tarif, Querschnittsthema Barrierefreiheit
6	Maßnahmenkonzeption	- Definition von Maßnahmen zu den Handlungsfeldern - Zielnetz
7	Bewertung	Umsetzung der Maßnahmen und Nachfragepotential
8	Zusammenfassung	
9	Anlagen	
10	Verzeichnisse	



Netzkonzept

222



Bisherige übergeordnete Ziele der Netzplanung



- Herausbildung von Hauptachsen**
(Bündelung von Linien für Taktverbesserung)
- Schaffung von Schnellen Verbindungen**
(Verringerung der Reisezeit, auch als ergänzendes Angebot in Nachfragestarken Zeiten)
- Verlängerung von Buslinien**
(Abbau von Umsteigezwängen)
- Ausbildung von Erschließungsangeboten**
(Verbesserung der ÖPNV-Nutzbarkeit)
- Definition von Verknüpfungspunkten**
(Schaffung klarer Umsteigesituationen zur Netzstrukturierung)
- Stärkere Integration der Regionalverkehre**
(Vermeidung von Parallelverkehren)

Verkehrsmodell

Erste Auswertung Zielnetz

Nachfragezuwächse, aber

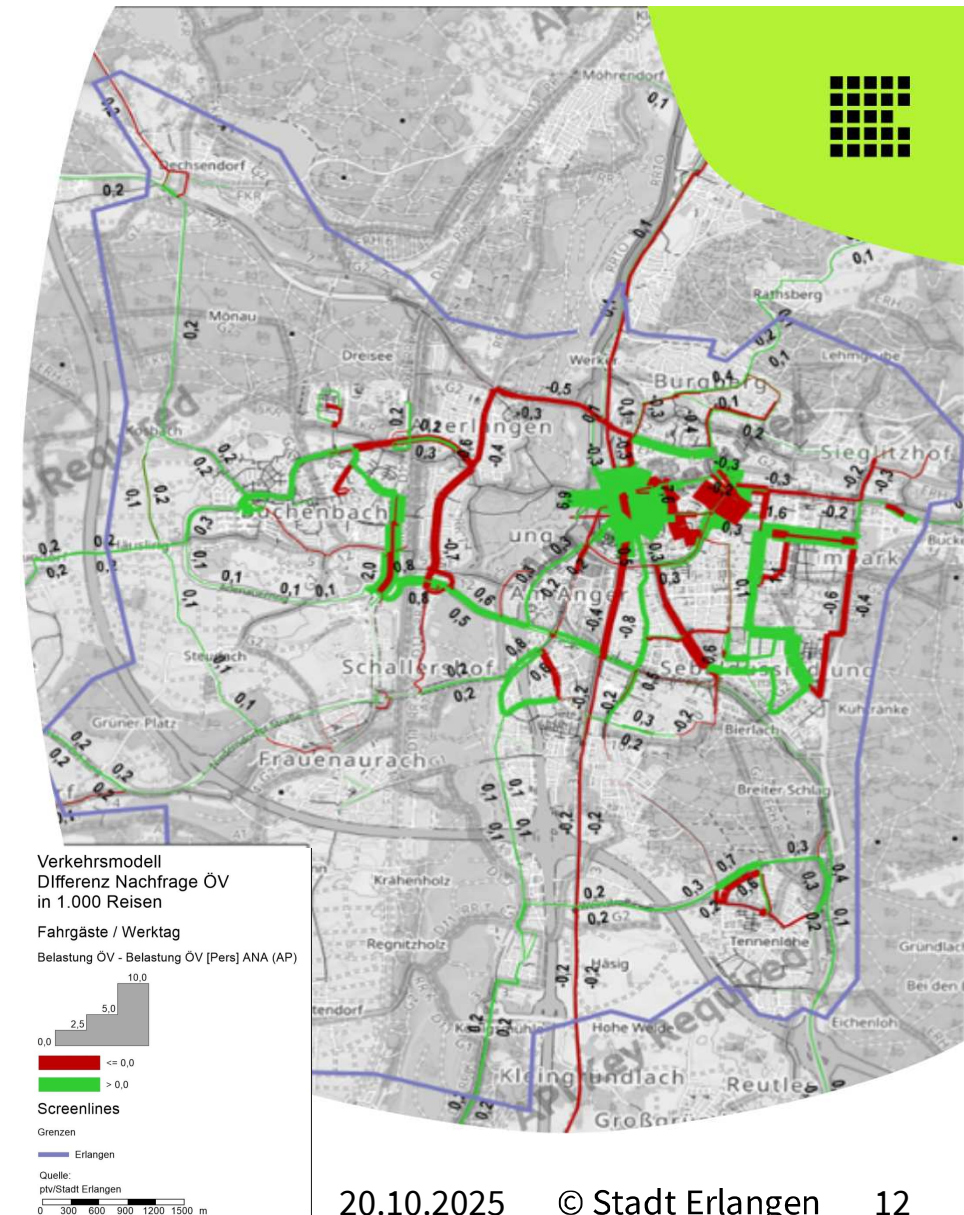
- kaum Änderungen des ÖPNV im Modal Split
- Verlagerungen auf andere Achsen, v.a. im Binnenverkehr, d.h. viel Veränderung ohne verkehrliche Wirkung

→ **Vermutung**
Fehler bzw. fehlerhafte Einstellungen im Modell

Ergebnis einer aufwändigen Prüfung

- **Modell funktioniert korrekt!**
- **prognostizierten Wirkungen des VEP**
→ nur mit vollständigen Integration Regionalverkehr (z.B. Durchmesserlinien) oder Konzept StUB

→ **Neuanlauf Netzplanung**



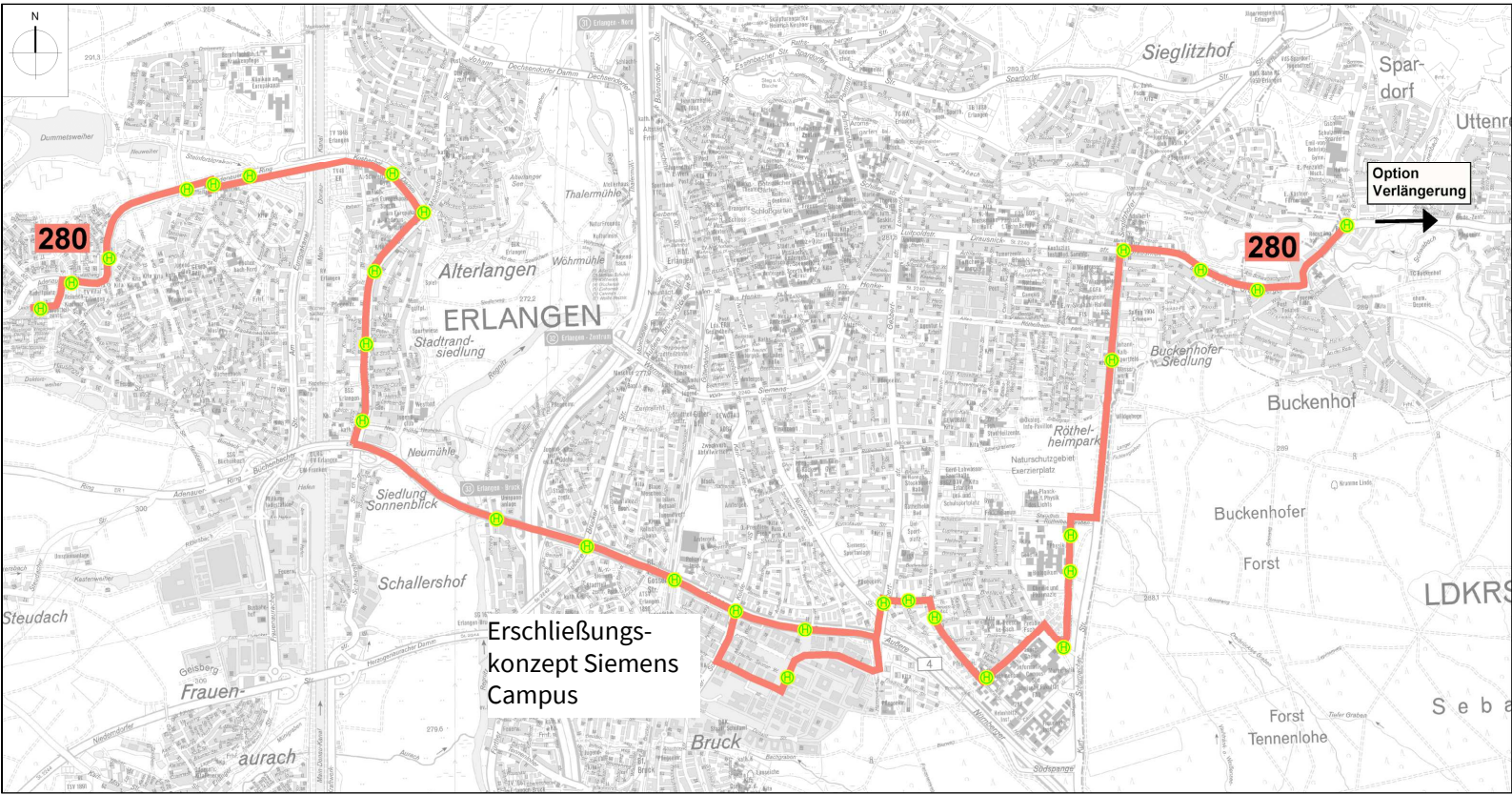
Haushaltssituation



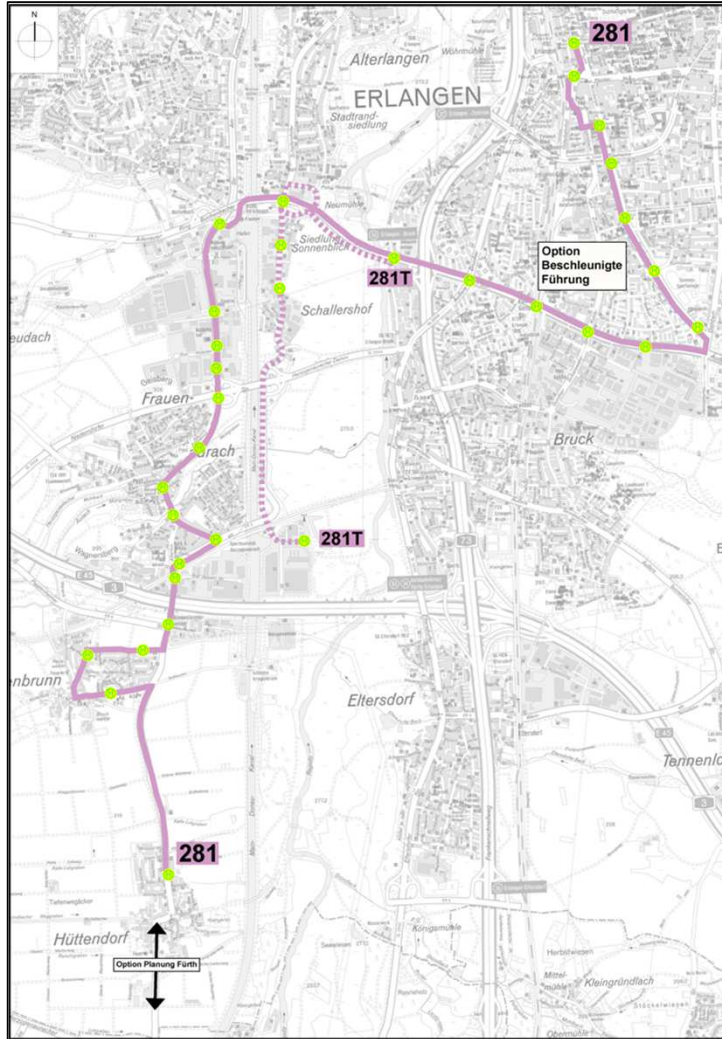
- Aufgrund Verkehrsmodell-Ergebnisse:
Planung unter Einbeziehung Stadt-Umland-Beziehungen
→ komplizierte rechtliche, finanzielle Fragestellungen
- Seit Juli: 2024: **Haushaltskrise**
- Nahverkehrsplan
 - Nochmalige Umplanung erforderlich, um die neue Haushaltssituation einzubeziehen und beschlussfähigen NVP zu erreichen
 - Ziel: möglichst leistungsneutral
 - Aufnahme von Optionen/Maßnahmen, die bei besserer Haushaltslage umgesetzt werden sollen
 - → **Nur wenige, bestandsnahe Änderungen**

226





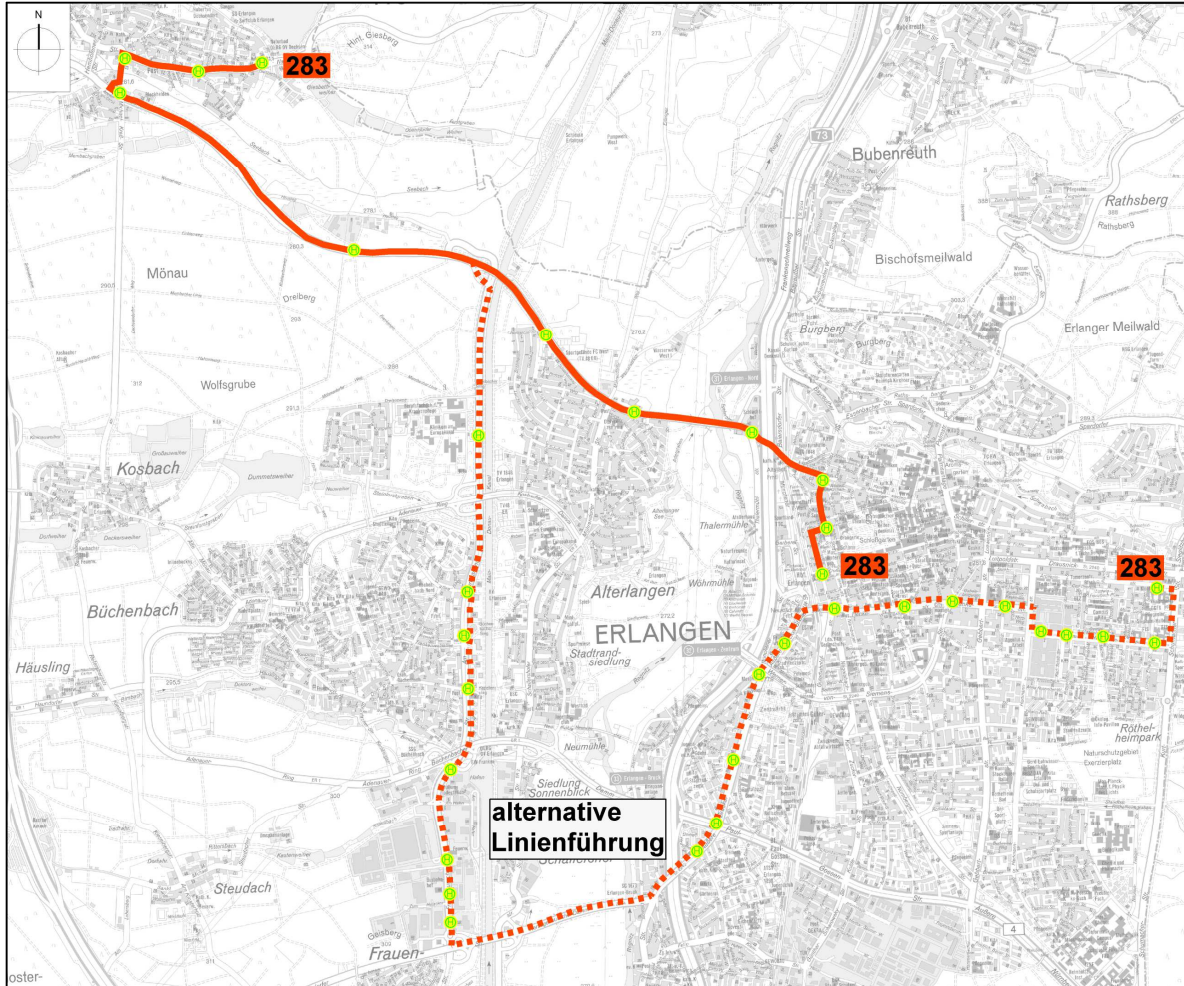
281 / 281T



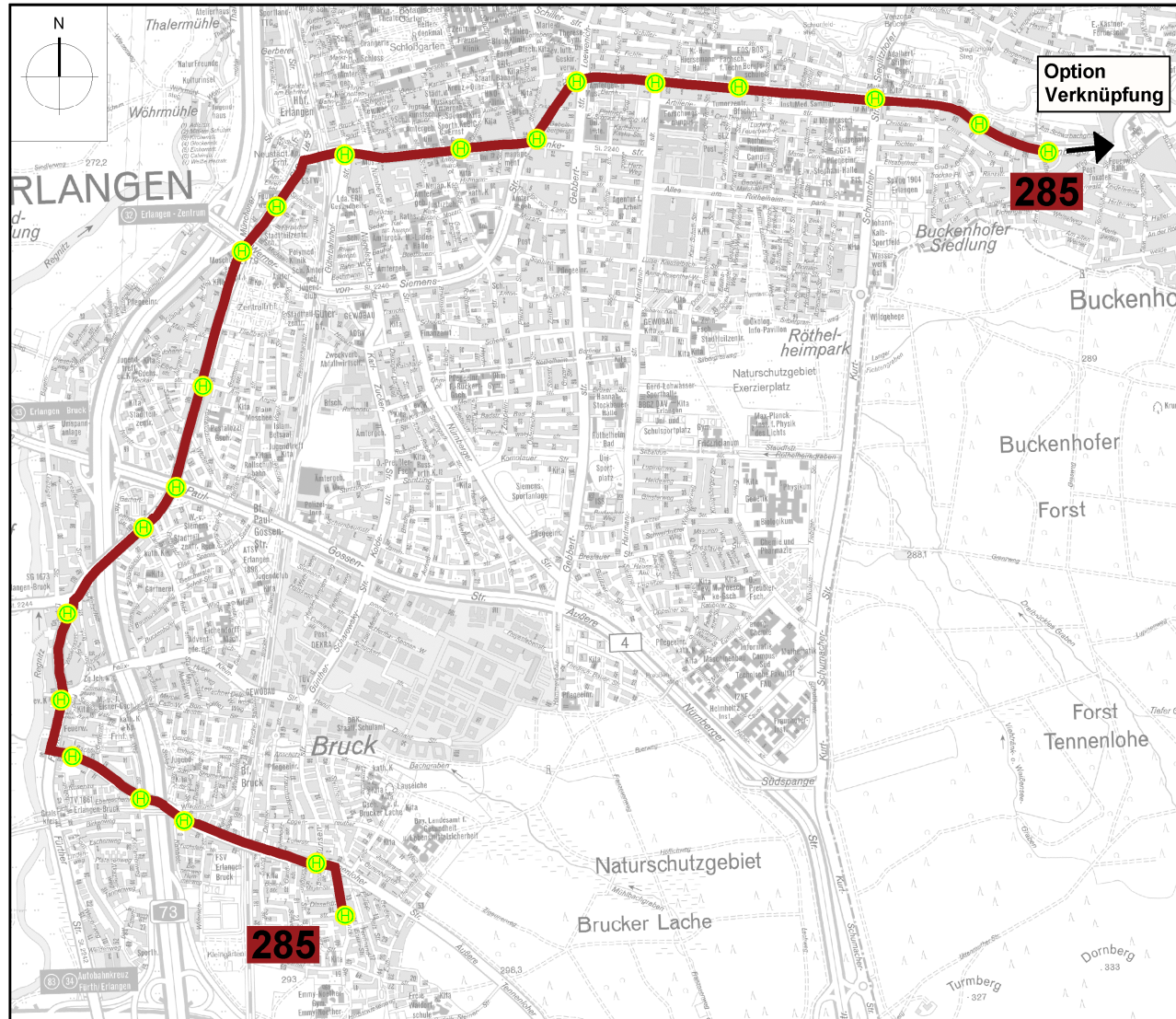
- Verlauf wie heute inklusive Schulfahrten und 281T
- Option zur Beschleunigung über Kolde-/Karl-Zucker-Straße, Äußere Brucker Straße oder Autobahn



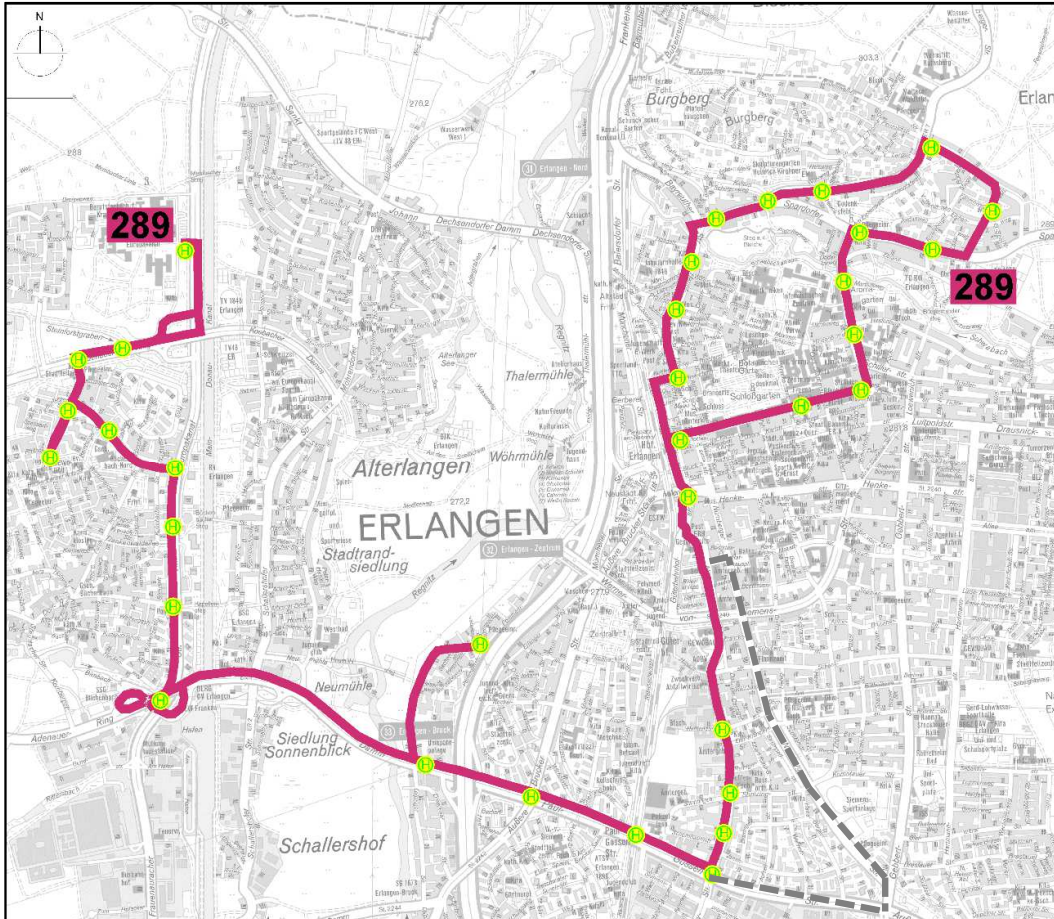
283, 283 T



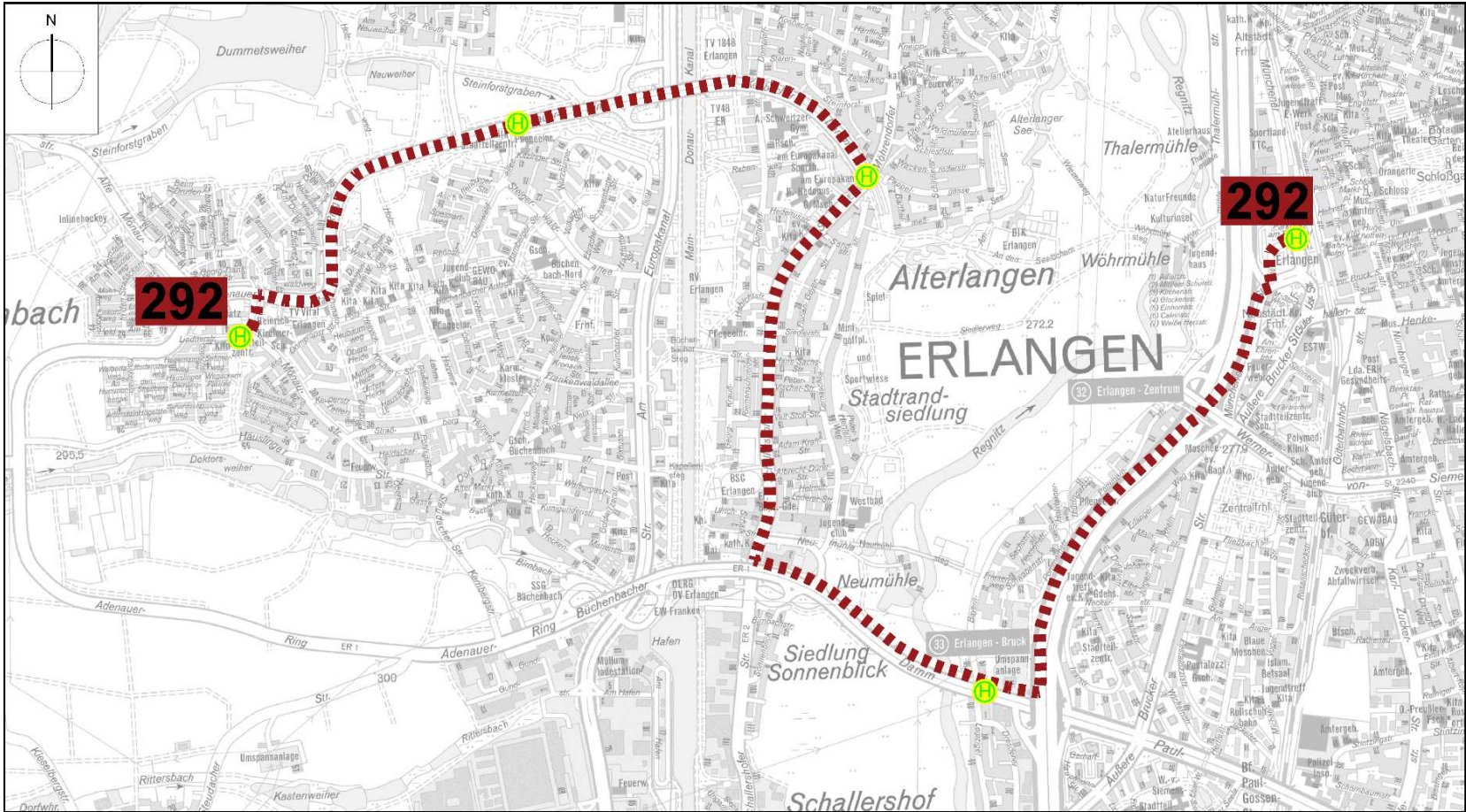
- Verlauf wie heute inklusive Schulfahrten und 283T
- Option: alternative Linienführung
- Prüfung Anbindung Dechsendorfer Weiher an Sonntagen



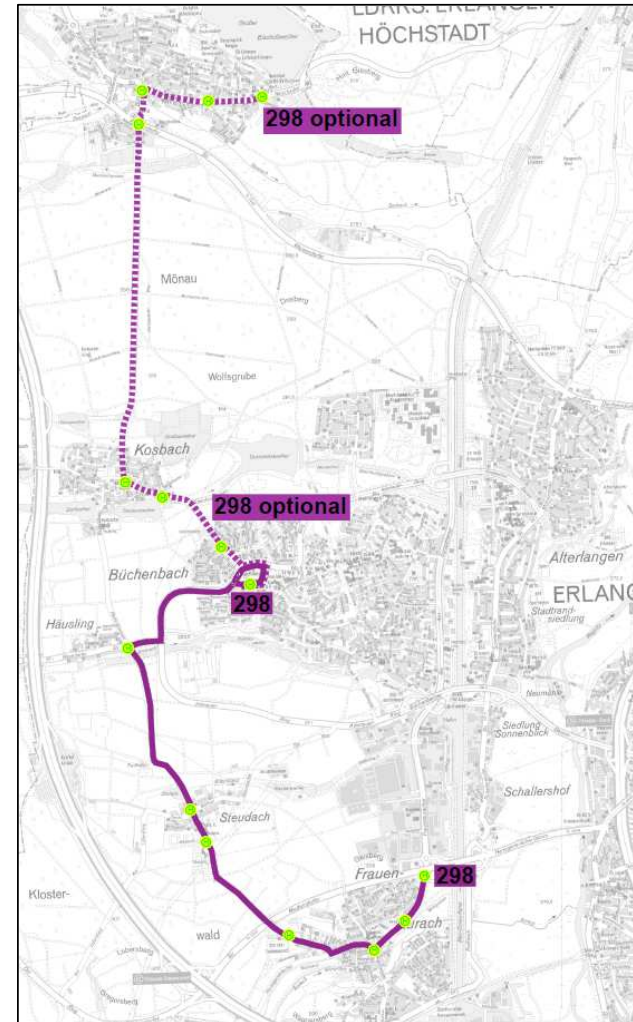
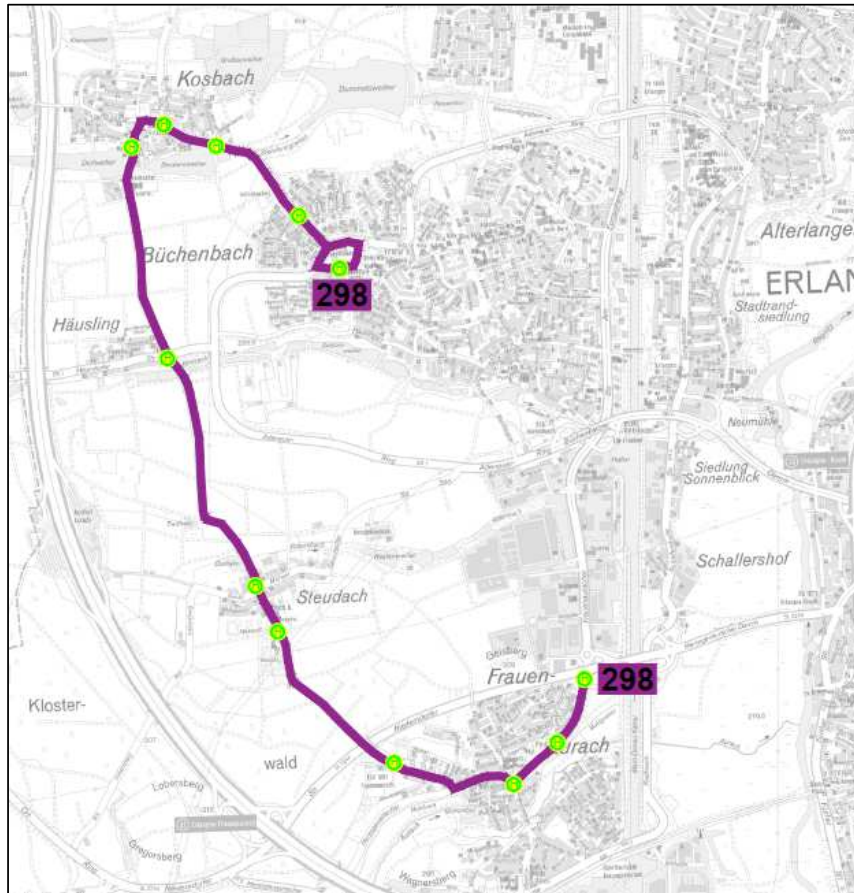
- Option: Verknüpfung mit Regionalbuslinie des Landkreises Forchheim



- Neuer Linienverlauf über Kolde- / Karl-Zucker-Straße
→ Beschleunigung der Linie
- Neuer Halt im Bereich Rathenau
→ verbesserte Erschließung und Erreichbarkeit des ÖPNV



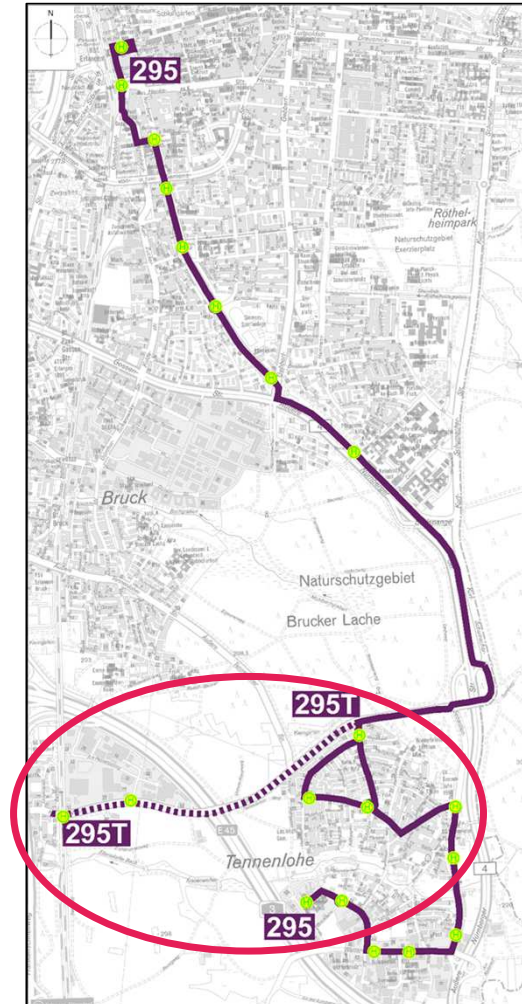
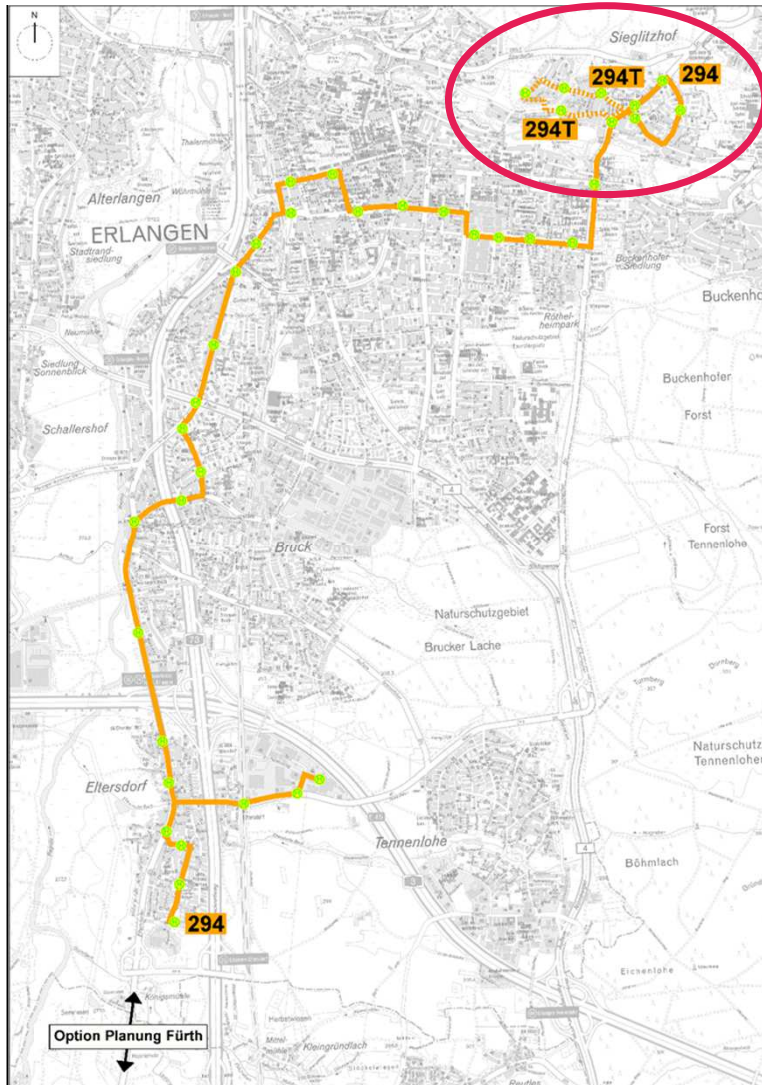
298 und 298 opt.



Rufbusse - Neuerungen



234



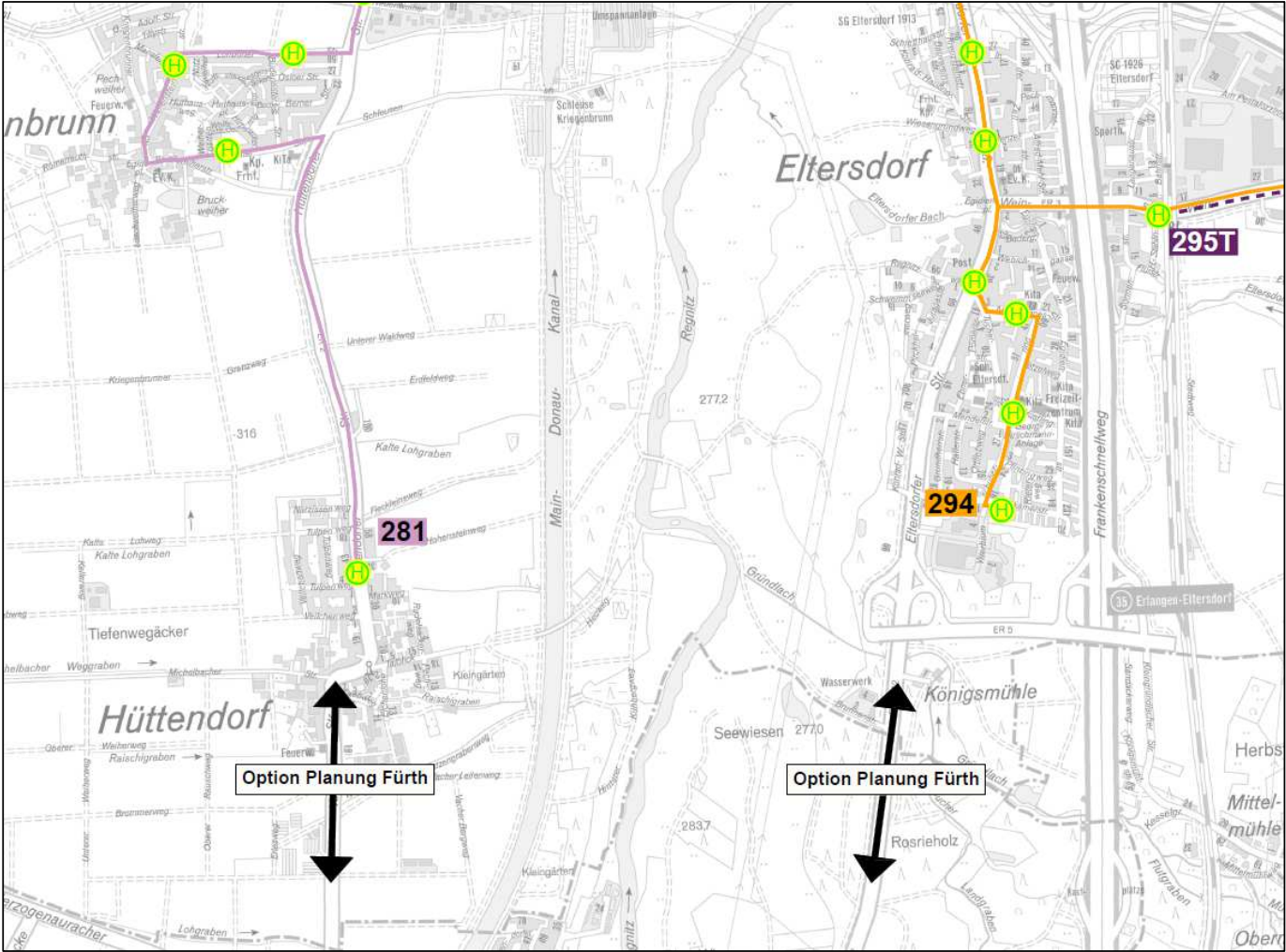
294T

- schließt Lücke im Bereich Meilwald
- Fahrplan angebunden an Linie 294

295T

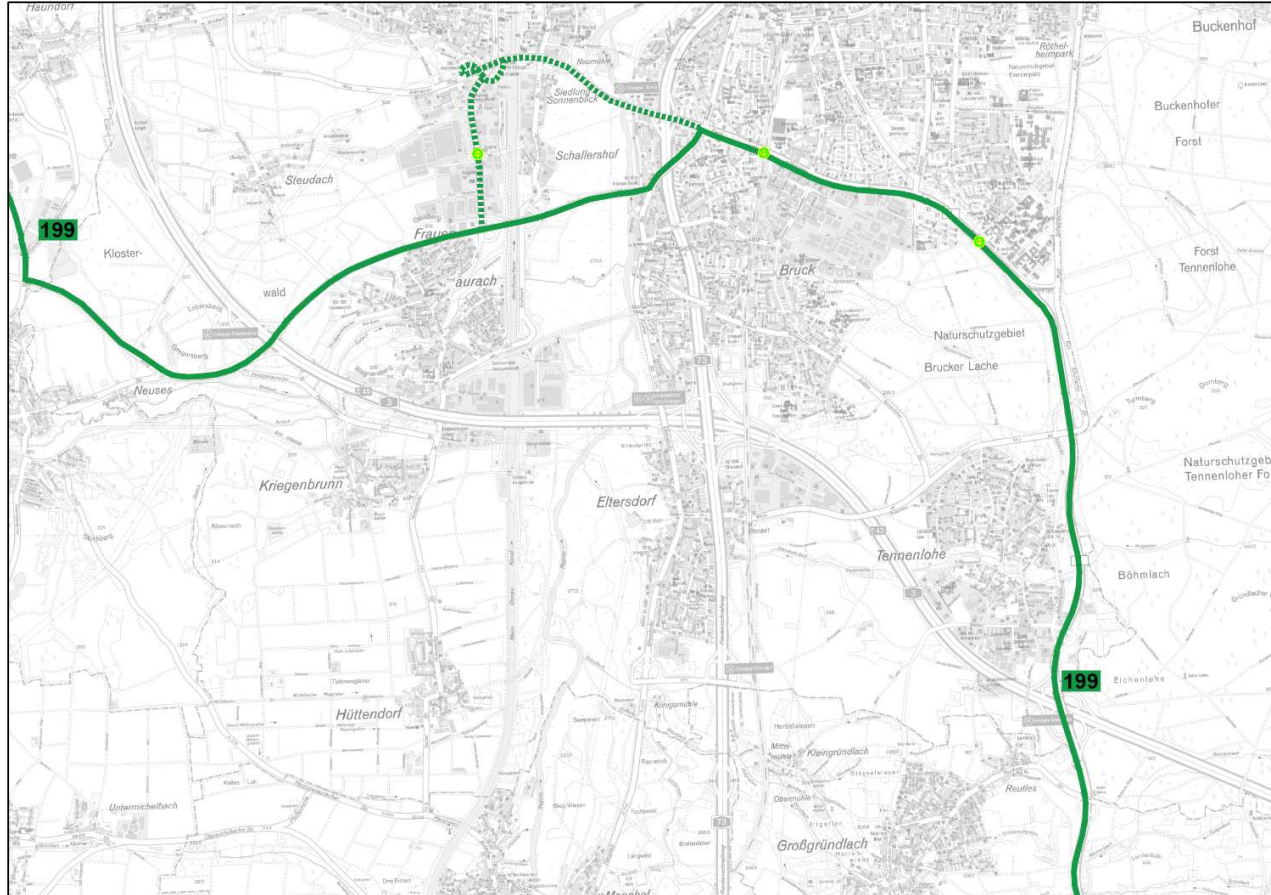
- Anbindung Tennenlohe an S-Bahnstation in Eltersdorf

Stadt Fürth

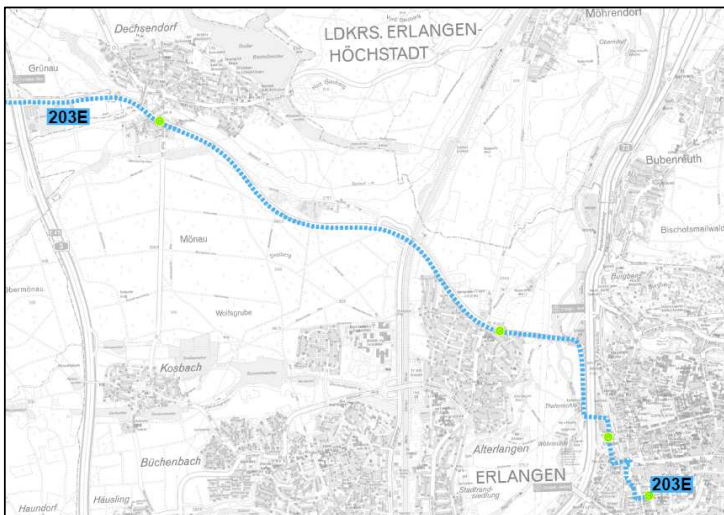
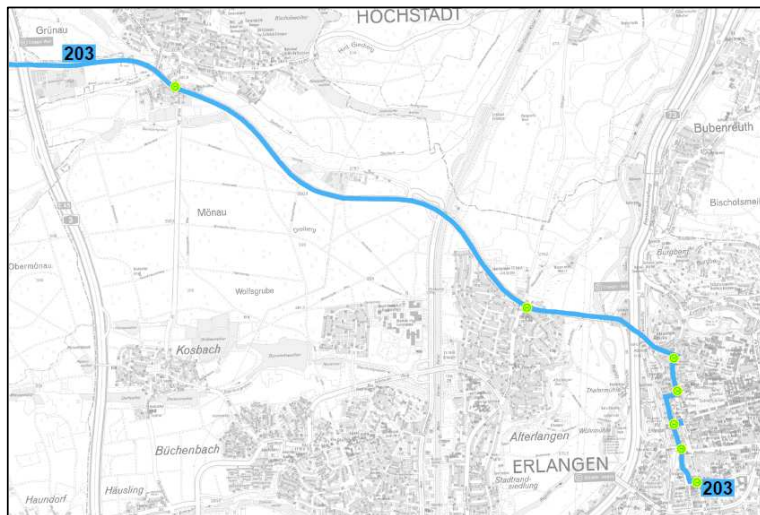
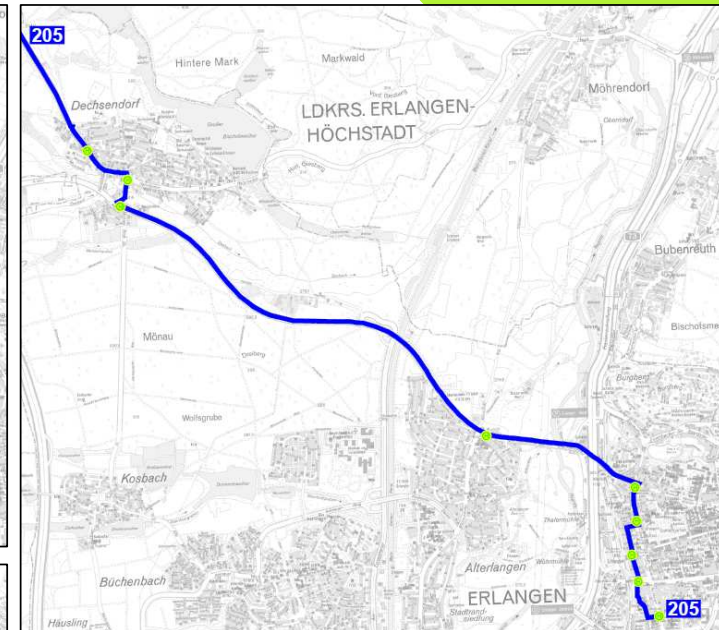
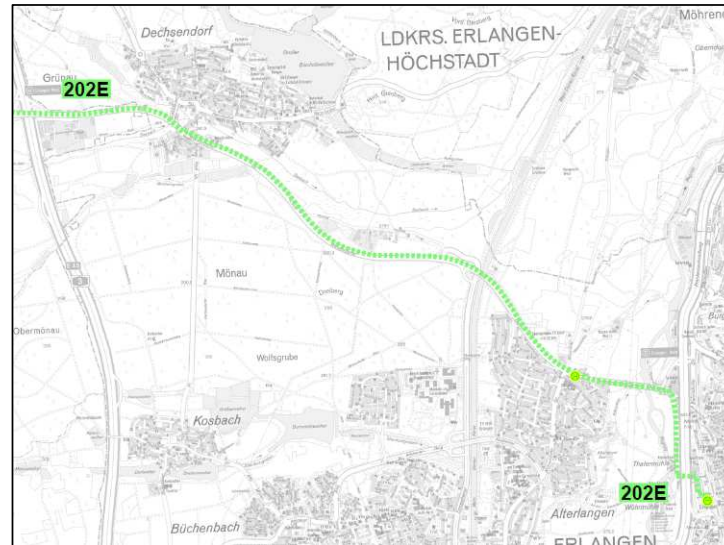
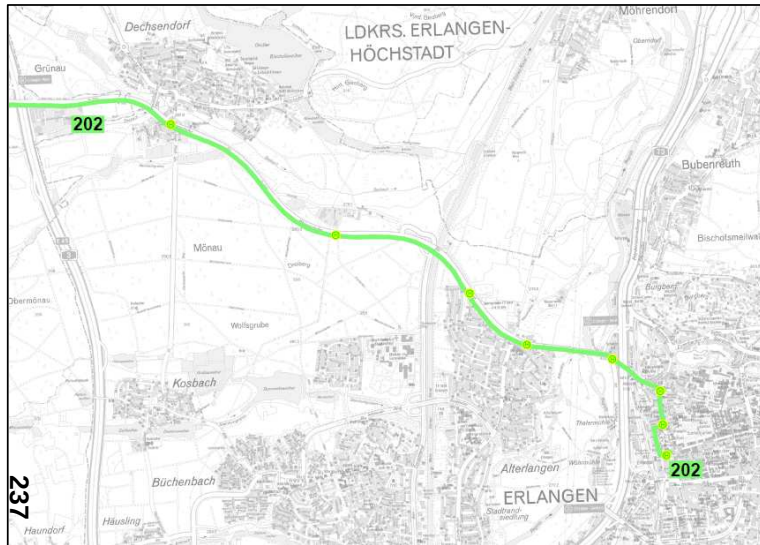


Landkreis Erlangen-Höchststadt

199

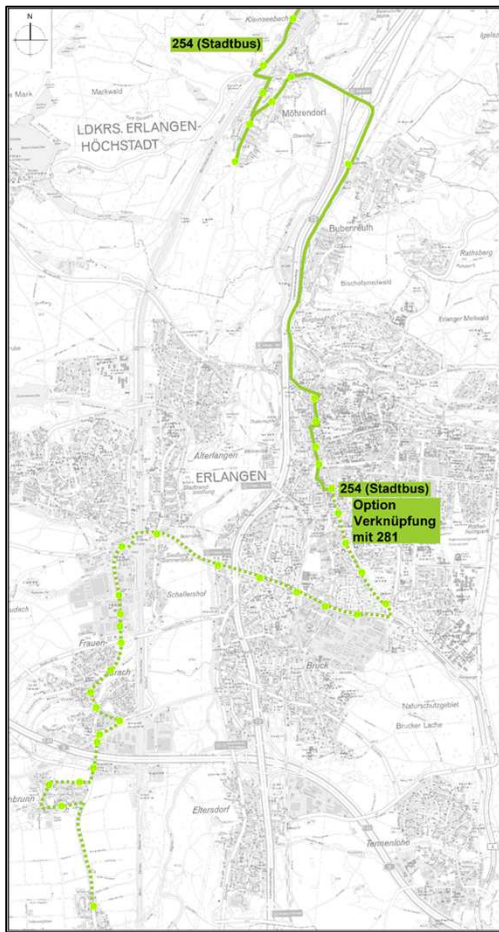
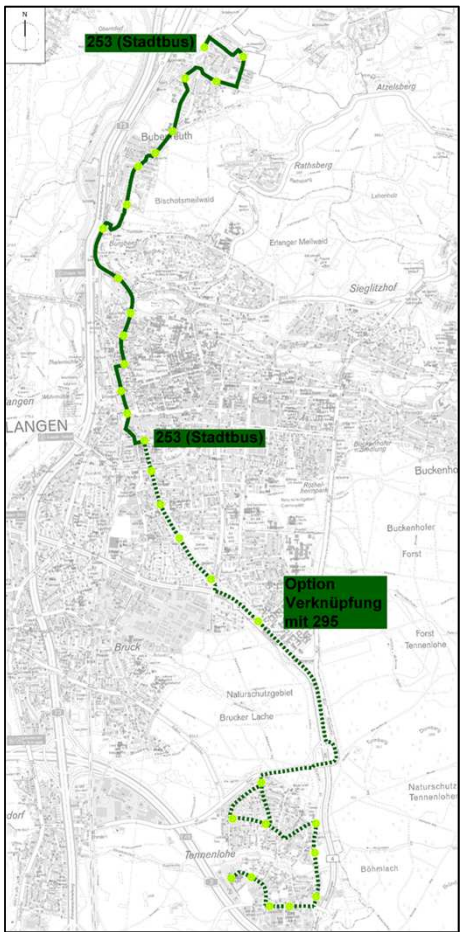
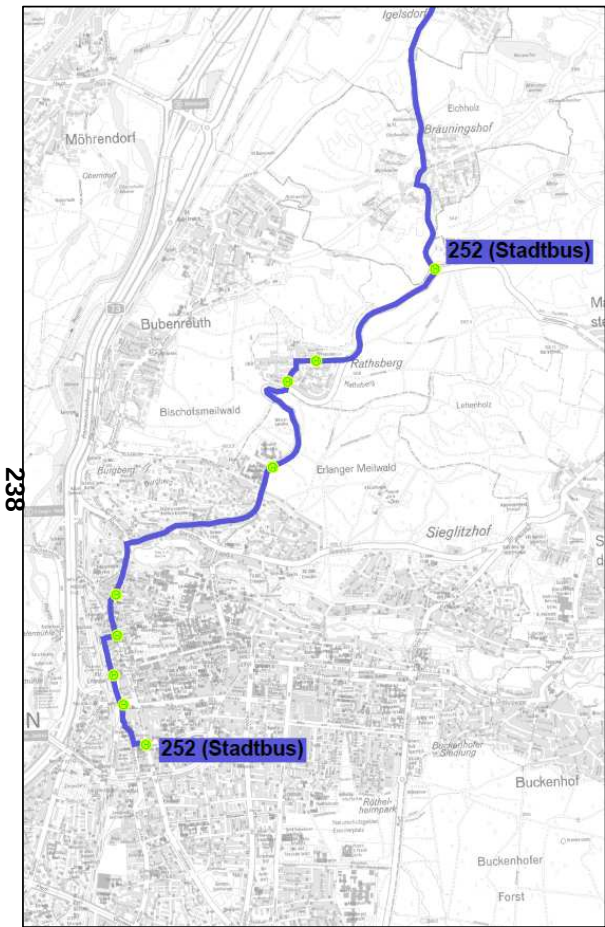


Landkreis ERH - Linienbündel 2 und 6



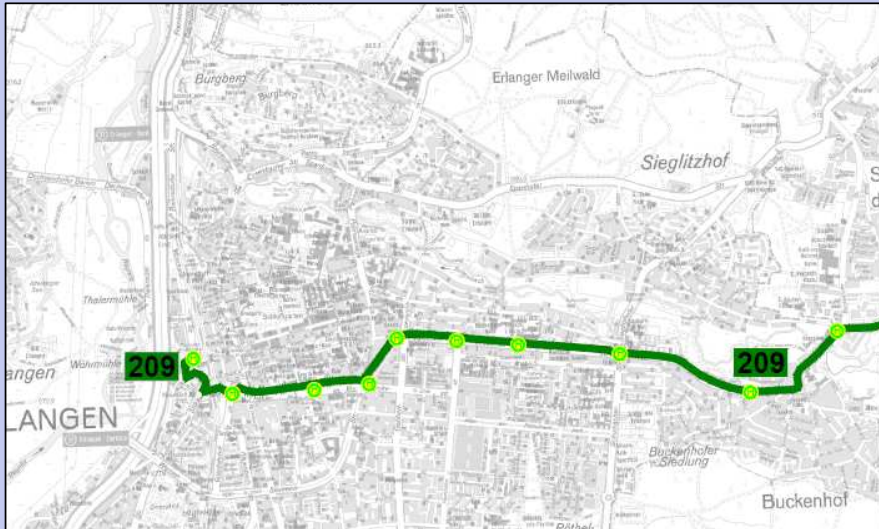
Analog zur
Vorabbekanntmachung des
Landkreises Erlangen-Hochstadt

Landkreis ERH - Linienbündel 7 (252, 253, 254)

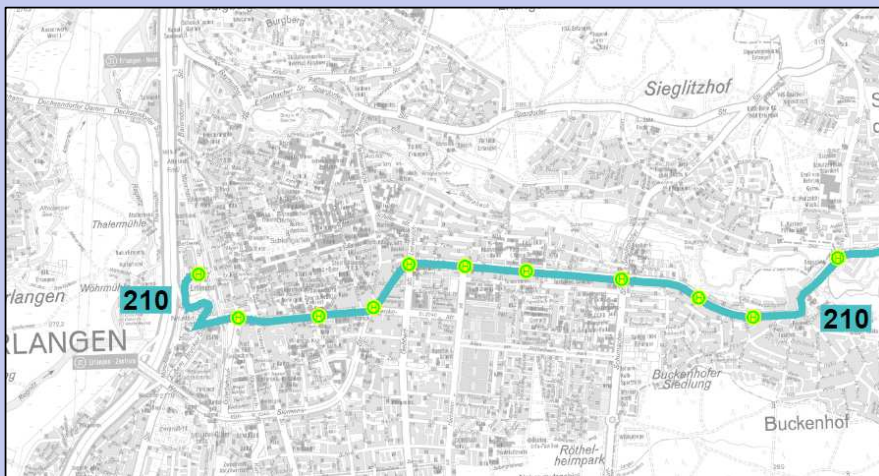


Landkreis Forchheim

Linienbündel 8 – Neuausschreibung 2026



(nicht Teil des Linienbündels FO-8)



- Analog zur Vorabbekanntmachung
- Stufenweise Optimierung:
 - 1. Neukonzept: 10 Min-Takt Weiher- Erlangen (Lastrichtung HVZ); Verbesserung Anschluss Linie 280
 - 2. Stufe: Verknüpfung / Verlängerung städtischer Buslinie prüfen



Qualitätsstandards Neuerungen

240

Taktraster



- **Fahrplanreduzierung** aufgrund Personalmangels im Februar 2023
 - Teilweise Ausdünnung auf 30/60 – Min.-Takt
 - Optimierung und Bereinigung des Fahrplans
 - Positive Rückmeldung zur Vereinheitlichung des Fahrplanangebots
- Fragestellung im Rahmen des NVP: **weiterhin 20/40 oder (15)/30/60 als Taktraster?**
 - Aufnahme der Möglichkeit eines gemischten Taktrasters
 - Möglichkeit für Ausdünnung (Daseinsvorsorge) von gestolperten 40-Min.-Takt auf einheitlichen 60-Min.-Takt
 - Vermehrt nachfrageorientierte Anpassungen (Fahrgastdaten): Verstärkung / Reduzierung



Netz- und Angebot

Erschließung, Verkehrszeiten, Bedienungshäufigkeit,
Erreichbarkeit gemäß Leitlinie gleichbleibend

- Anschlusssicherung
- Fahrtenabstand/Taktfolge
- Verknüpfungspunkte

Infrastruktur

- Haltestellenkategorien
- Vorgaben Nutzung von Haltestelleninfrastruktur

242

Betrieb

- Fahrzeugausstattung
- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit
- Beschleunigung
- Leitstelle
- Umleitung
- Planung
- Fahrpersonal

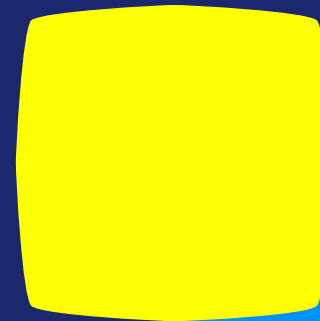
Service und Tarif

- Fahrkartenverkauf und Auskunft
- Prüfung bargeldlos bezahlen im Fahrzeug
- Kommunikation und Weitergabe von Informationen zwischen Verkehrsunternehmen und AT (Beschwerden, Umleitungen etc.)



Handlungsfelder

243



Betrieb



244

M/P		
M	Sukzessive Umstellung der Busse auf alternative Antriebe	Entwicklung einer Strategie
M	Weitere Umsetzung von ganzheitlichen Busbeschleunigungsprogrammen	Fortlaufende Umsetzung
M	Flächendeckender Einsatz eines Fahrgastzählsystems und Reporting	Kontinuierliche Datenauswertung
M	Verbesserung der Umsteigeverknüpfungen zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln an ausgewählten Verknüpfungspunkten (Fahrplanabstimmung und Anschlüsse sowie Anschlusssicherung)	Abstimmungen zum Fahrplanwechsel mit betroffenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern
M	Entwicklung eines QSS zum Controlling der Erreichung von Qualitätszielen	Entwicklung eines Konzepts zur fortlaufenden Kontrolle der festgelegten Standards

M = Maßnahme
P = Prüfauftrag

Infrastruktur

M = Maßnahme

P = Prüfauftrag



M/P		
M	Pflege Haltestellenkataster	Freistaat: bayernweites Kataster geplant → Datenpflege Zuständigkeit offen
M	Verbesserung der Ausstattung an Haltestellen und Verknüpfungspunkten	Umsetzung nach Kategorisierung
M	Einrichtung neuer Haltestellen	siehe Zielnetz: Linie 289; Siemens-Campus;
M	Kriterien für die Benennung von Haltestellen des ÖPNV	Bereits beschlossen und in Umsetzung
M	Einrichtung von Mobilitätsstationen	in Umsetzung
P	Ausbau Bike+Ride-Anlagen	in Umsetzung
P	Prüfung von infrastrukturellen Aus- und Umbauten für die Beschleunigung und Bevorrechtigung des ÖPNV und eine Optimierung/Verbesserung des Betriebsablaufs	In Umsetzung
P	Einrichtung von Wendemöglichkeiten bzw. Wendeanlagen in Zusammenhang mit dem Maßnahmenkonzept sowie Einrichtung von Endhaltestellen	in Abhängigkeit des Fahrplankonzeptes
P	Haltestellen aus der Nutzung nehmen	Beschleunigung von Buslinien
P	Regionales Park+Ride-Konzept	regionale Betroffenheit

Service



M/P		
M	Maßnahmen im Bereich Vertrieb, Kundenservice, Marketing	in Abstimmung mit ESTW, VGN
M	Fortführung Mobilitätsmanagement	in Umsetzung
M	Evaluierung des kostenlosen Innenstadtbereichs	in Umsetzung
P	Prüfung Einrichtung einer multimodalen Mobilitätskarte/ App	regionale Betroffenheit

Barrierefreiheit

M/P		
M	Barrierefreier Ausbau von Haltestellen und Verknüpfungspunkten	Sukzessiver Ausbau der Infrastruktur im Rahmen der bestehen Möglichkeiten
M	Barrierefreie Fahrgastinformationen	in Abstimmung mit ESTW, VGN
M	Schulung Fahrpersonal (Schwerpunkt Barrierefreiheit)	In Umsetzung (fortlaufende Schulungen)
M	Fortführung Mobilitätstraining für ältere sowie mobilitätseingeschränkte Personen	Fortführung Angebot der ESTW

M = Maßnahme

P = Prüfauftrag



Danke

247

erlangen.de/nahverkehrsplan

Anlage 3 zu Beschlussvorlage 613/331/2025

Fragen zum Nahverkehrsplan in der Sitzung des UVPA/UVPB am 14.10.2025

In den Beteiligungs-Sitzungen zu den Zwischenständen war als grundsätzliche Idee angeführt worden, die Linien in "starke" und "schwache" Linien aufzuteilen und bei den "starken" Linien eine Taktung von 10-Minuten einzuführen. Der endgültige Plan enthält diese Aufteilung nicht mehr und ist im Wesentlichen eine vorsichtige Fortschreibung des bestehenden Liniennetzes. Was waren die Gründe für die Aufgabe der ursprünglich angedachten Veränderung?

Als Planungsprämisse wurde bei der Fortschreibung zugrunde gelegt, dass Hauptachsen mit starken Linien und hohem Taktangebot gebildet werden sollen, indem entweder eine Taktüberlagerung mehrerer Linien genutzt wird oder durch Verdichtung nachfragestarker Linien auf 15 bzw. 10-Minuten-Takt ein besseres Angebot geschaffen wird.

Im Fortschreibungsprozess wurde – auch auf Basis der Erfahrungen durch die Reduzierung und Vereinheitlichung des Fahrtenangebots auf manchen Linien – auf eine Festlegung eines Taktrasters verzichtet. Die Gestaltung des Taktes wurde flexibel gehalten. Auf Basis der vorhandenen automatischen Fahrgastzählsysteme der ESTW Stadtverkehr GmbH kann eine nachfrageorientierte Fahrplangestaltung umgesetzt werden. Stark nachgefragte Linien können bei Bedarf mit Verstärkern versehen werden, bei wenig ausgelasteten Bereichen kann eine Reduzierung des Angebotes geprüft werden.

Die Erschließung von Gebieten wurde geprüft auch unter Einbeziehung der Linienbedarfsverkehre. Die Haltestellen dieser Verkehre zählen gleichwertig für die Erschließung. Dies ist in meinen Augen nicht korrekt, da diese Verkehre zum Teil sehr selten genutzt werden. (Im Röthelheimpark wird zum Teil nur 1 Fahrt / Monat durchgeführt). Eine Einbeziehung dieser Haltestellen verschleiern das schlechte Angebot in den durch Linientaxi erschlossenen Gebieten. Wie sieht der Erschließungsgrad aus, wenn diese Haltestellen nicht berücksichtigt werden. (s. Abbildung 12)

Die Erschließung durch Einzugsradien stellt die Zugangsmöglichkeit der Bevölkerung zum ÖPNV dar. Grundlage bildet die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern aus dem Jahr 1998.

Die Linienbedarfsverkehre sind mit einem Fahrplan hinterlegt, die Fahrt findet nur nach Bedarf bzw. auf Bestellung statt. Die Nutzung ist sehr unterschiedlich, z.B. wird die Linie 285T gut angenommen, die Linie 293T hingegen nicht. Dennoch sind Linienbedarfsverkehre eine (kostengünstige) Möglichkeit, für vorhandene Erschließungslücken ein Angebot zu schaffen, auch wenn Infrastruktur/Ressourcen dies für einen Standardlinienverkehr nicht zulassen. Die Erschließungsradien für Haltestellen der Bedarfsverkehre sind daher in die Betrachtung aufzunehmen. Für zukünftige Darstellungen wird der Hinweis aufgenommen, reine Haltestellen für Bedarfsverkehre visuell anders darzustellen.

In der Vorbesprechung wurde zu den angedachten Änderungen an der Linie 283 gesagt, dass sie so nicht realisiert werden können. Wie kann die Erreichbarkeit des Bezirksklinikums aus Nord-Westen (Dechsendorf und Landkreis Gemeinden) durch eine Verlängerung der Linie 289 zur Haltestelle Heusteg (Staatsstraße) erreicht werden? Welche Anpassungen an den Straßen und Überquerungsmöglichkeiten sind dazu notwendig?

Die Verknüpfung der Stadtbuslinien mit den Regionalbuslinien an der Staatsstraße wird weiterhin für sinnvoll erachtet. Es besteht seit langem die Überlegung, eine Verknüpfungshaltestelle im Bereich der Anschlussstelle Am Europakanal / Staatsstraße herzustellen, die aber mit erheblichen baulichen Anpassungen und Kosten verbunden ist. Im heutigen Bestand bestünde die Möglichkeit, die Linie 289 über den Heusteg mit linkseinbiegen auf die Staats-

straße zur Haltestelle Heusteg zu führen. Ohne bauliche Maßnahmen (Signalisierung Einmündung Staatsstraße/Weisendorfer Straße und Heusteg, bauliche Anpassungen im Bereich Heusteg) ist diese Lösung leider nicht umsetzbar. Zudem erzeugt die Umfahrung viele Betriebskilometer.

Mit der Umsetzung der Regnitzsquerung für die StUB ist dieses Problem gelöst, da die Regionalbusse direkt über das Schulzentrum West in das Zentrum geführt werden.

Linie 292E: Sie ist für die schnelle Anbindung von Büchenbach an die Innenstadt gedacht, fährt aber bei der angedachten Führung über Schulzentrum West und Schallerhofer Straße an wesentlichen Bevölkerungsschwerpunkten in Büchenbach vorbei. Wurde eine Führung über Steigerwaldallee und Straße am Europakanal auch geprüft? Was spricht gegen eine Führung westlich des Europakanals? Die Erschließung des Schulzentrums durch eine Schnellbuslinie ist in meinen Augen nicht so wichtig wie die Erschließung einer größeren Einwohnerzahl, denn Schüler benutzen eh den Bus.

Für die Schnellbuslinie wurde die Führung über das übergeordnete Straßennetz aufgrund Geschwindigkeit und Beschleunigung gewählt. Das Schulzentrum West ist als bedeutende Haltestelle gewählt worden. Der Hinweis ist aber richtig, dass die Straße am Europakanal hohes Nachfragepotential aufweist und zudem die Umweltspur dort genutzt werden kann. Sollte die Linie zur Umsetzung beschlossen werden, würden beide Varianten erneut betrachtet – prioritär wird aufgrund des Hinweises die Führung am Europakanal aufgenommen.

Es ist davon die Rede, dass Verbesserungen im Modal Split erst nach vollständiger Integration der Landkreislinie in den Stadtverkehr möglich sind. Dies scheitert aber derzeit an Forderungen des Landkreises.

Interpretiere ich das richtig, dass Integration der Landkreislinien in den Stadtverkehr (Durchmesserlinien) hauptsächlich den Landkreislinien mehr Fahrgäste beschert und somit eigentlich für Erlangen kostenneutral sein sollte?

Um den Modal Split zugunsten des ÖPNV deutlich zu Verändern bedarf es einer ganzheitlichen Betrachtung des Liniennetzes für stadtgrenzüberschreitende Verkehre und Binnenverkehr zur Minimierung von Umsteigezwängen und kannibalisierender Parallelverkehre. Die Grundlagen hierfür wurden im VEP entwickelt. Ziel ist die Steigerung der Fahrgastzahlen im gesamten ÖPNV, eine Unterscheidung nach Aufgabenträgern ist hier nicht zielführend.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
614/098/2025

Handwerkerparkausweis + - Handwerkerparkausweis für die Städteregion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	18.11.2025	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.11.2025	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Abschluss einer Vereinbarung mit den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach zur gegenseitigen Anerkennung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO mit dem Modell "Handwerkerparkausweis+" wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und Nürnberg wird ein gemeinsamer Handwerkerparkausweis+ eingeführt.

Um Handwerksbetrieben den Einsatz über die Stadtgrenze hinaus in den Städten Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach zu erleichtern, wollen die Städte die gemeinsam konzeptionierte, standardisierte Ausnahmegenehmigung "Handwerkerparkausweis+" gegenseitig anerkennen. Hierzu wurde eine gemeinsame Vereinbarung ausgearbeitet, die hiermit zum Beschluss vorgelegt wird.

Der Handwerkerparkausweis+ ermöglicht den Handwerksbetrieben eine einmalige Antragstellung für den Handwerkerparkausweis, der in den vier teilnehmenden Städten gültig ist. Zuständig für die Ausstellung des Handwerkerparkausweises+ ist die Stadt, in der der Handwerksbetrieb seinen Sitz hat.

Der Handwerkerparkausweis+ stellt eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO dar und ermöglicht es dem Handwerker, an Parkplätzen mit Parkscheinregelung ohne Gebührenentrichtung, in Fußgängerzonen mit Lieferzeiten sowie im eingeschränkten Haltverbot sowie entgegen von Bewohnerparkregelungen zu parken.

Der Handwerkerparkausweis+ berechtigt ebenso wie der städtische Handwerkerparkausweis nicht zum Parken auf Gehwegen.

Optisch orientiert sich der Handwerkerparkausweis+ an den „normalen“ Handwerkerparkausweis mit dem Unterschied, dass auf dem Handwerkerparkausweis+ die Logos aller vier Städte aufgebracht sind.

Den bisherigen Handwerkerparkausweis, der nur für das Stadtgebiet Erlangen ausgestellt wird, gibt es weiterhin.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung „Handwerksparkausweis+“ werden in Anwendung der Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) folgende Gebühren erhoben:

Geltung für	Handwerksparkausweis+	Handwerksparkausweis Stadt Erlangen
1 Kfz/ 1 Jahr	250,00 €	160,00 €
1 Kfz/ 2 Jahre		260,00 €
1 Kfz/ 3 Jahre	700,00 €	360,00 €
4 Kfz alternativ/ 1 Jahr	300,00 €	220,00 €
4 Kfz alternativ/ 3 Jahre	750,00 €	
Kennzeichenänderung/ Erneuerung bei Verlust	15,00 €	

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. 500 €/ p.a.	bei Sachkonto: 529101
(Für Druck der Ausweisvordrucke, Gegenfinanzierung durch Gebühren)		
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden, HH-Mittel aus Ergebnishaushalt
im Budget auf 614090/51100010/529101
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Handwerkerparkausweis + (Muster)
- Anlage 2, Vereinbarung zur Anerkennung der Handwerkerparkausweise

III. Abstimmung
siehe Anlage

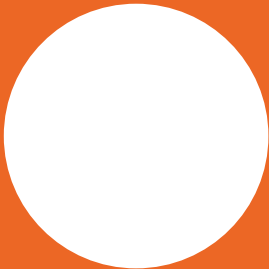
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Handwerksbetrieb



Amtl. Kennzeichen

Gültig bis

Parkausweis-Nr.

Genehmigungs-
behörde

Der Parkausweis darf nur in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere legale Parkmöglichkeit gegeben ist. Weitergehende Parkerleichterungen bedürfen einer Einzelausnahmegenehmigung.

Der Parkausweis berechtigt während der Durchführung von Serviceleistungen beim Kunden zum Parken gemäß der beiliegenden Ausnahmegenehmigung. Die Nutzung des Ausweises am Firmen- oder Betriebssitz ist unzulässig!

Während des Parkens ist der Parkausweis und zusätzlich ein schriftlicher Hinweis (Arbeitsstättennachweise) stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen, aus welchem eine Telefonnummer zur telefonischen Erreichbarkeit des Handwerkers (z. B. mobile fernmündliche Erreichbarkeit des verantwortlichen Fahrzeugführers, Festnetzanschluss am Betriebssitz des Handwerkers zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Parkerleichterung) hervorgeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Missbrauch des Parkausweises und der Verstoß gegen Auflagen (z. B. Parken vor der eigenen Firma, Parken bei Zeichen 283, Fehlen des schriftlichen Hinweises) in der Regel zum sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung führen.

Eine eigenmächtige Änderung des Parkausweises kann als Urkundenfälschung nach § 267 Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden, ebenso ist nach § 281 StGB der Missbrauch des Ausweises strafbar.

Herausgeberinnen:

Stadt Erlangen, Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stadt Fürth, Straßenverkehrsamt

Stadt Nürnberg, Servicebetrieb öffentlicher Raum

Stadt Schwabach, Straßenverkehrsamt

**Vereinbarung für die gegenseitige Anerkennung vom Ausnahmegenehmigungen
„Handwerksparkausweis+“**

Vom xx.xxx.2025

Die Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach wünschen, die Wirtschaft im Großraum zu stärken, indem sie es den in ihren Gebieten ansässigen und tätigen Handwerksbetrieben ermöglichen, einfach, unbürokratisch und gebührensparend Ausnahmetatbestände im ruhenden Verkehr in Anspruch zu nehmen. Dazu vereinbaren sie, einen zusätzlichen, gemeinsamen Handwerksparkausweis+ nach einem einheitlichen Muster und Verfahren einzuführen, das sie gegenseitig anerkennen. Die bisherigen Handwerksparkausweise, die nur in den jeweiligen Stadtgebieten gelten, bleiben davon unberührt, ebenso wie andere Ausnahmegenehmigungen für den Einzelfall nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Sie sind bestrebt, die vereinbarte Einheitlichkeit auch in der Zukunft aufrechtzuerhalten.

Die Stadt Nürnberg

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marcus König,

die Stadt Fürth,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,

die Stadt Erlangen,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,

und die Stadt Schwabach,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß,

schließen folgende

**Verwaltungsvereinbarung über die Schaffung eines gemeinsamen
„Handwerksparkausweises +“**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Ausgabe von einheitlichen Ausnahmegenehmigungen mit Parkausweis für Handwerksbetriebe im Sinne des Anwendungshinweises 10 „Parkerleichterungen für Handwerksbetriebe, Handelsvertreter und im sozialen Dienst Tätige“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (im Folgenden mit AH-StVO Nr. 10 bezeichnet) in der jeweils geltenden Fassung. Für erteilte Ausnahmegenehmigungen wird in allen beteiligten Städten eine einheitliche, gemeinsam festgelegte Gebühr erhoben. Die

beteiligten Städte erteilen mit dieser Vereinbarung sich gegenseitig das Einvernehmen im Sinne der Ziff. 2 Punkt 9 der AH-StVO Nr. 10 in der Fassung vom 06.05.2025 und erkennen die jeweils in den anderen Städten der Vereinbarung erteilten Ausnahmegenehmigungen nach dem Modell „Handwerksparkausweis+“ für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich an.

§ 2

Definitionen

(1) Die an der Vereinbarung beteiligten Städte geben dazu eine einheitliche Ausnahmegenehmigung sowie eine einheitlich gestaltete, besondere Ausweiskarte heraus (Handwerksparkausweis+). Die Erteilung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Handwerksbetriebes nach dem in den beteiligten Städten üblichen Verfahrens digital oder analog. Die Antragstellung soll bei der Straßenverkehrsbehörde am Firmensitz erfolgen, soweit die Firmen diesen in einer der beteiligten Städte haben. Soweit Anträge von Firmen mit Sitz in einer der beteiligten Städte bei einer anderen – örtlich nicht zuständigen – Straßenverkehrsbehörde gestellt werden, leitet die örtlich unzuständige Stelle den Antrag an die örtlich zuständige Stelle weiter.

(2) Die einheitliche Ausnahmegenehmigung entspricht der Maßgabe der Ziff. 1.1 AH-StVO Nr. 10 in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Erlaubnistatbeständen, Einschränkungen der Erlaubnistatbestände sowie Auflagen (Ausnahmegenehmigung Modell „Handwerksparkausweis+“).

(3) Die einheitlich gestaltete Parkkarte entspricht dem in Anlage 1 beigefügten Muster (Handwerksparkausweis+), und ist der Vorlage aus Muster 1 der AH-StVO Nr. 10 abgeleitet. Die Stadt Nürnberg stellt dafür den beteiligten Städten eine Druckvorlage in digitaler Form kostenfrei zur Verfügung. Die beteiligten Städte nutzen diese Druckvorlage für die Beschaffung der Vordrucke.

(4) Die Arbeitsstättennachweise gemäß der Auflage in der Ausnahmegenehmigung Handwerksparkausweis+ entsprechen dem Muster 4 der AH-StVO Nr. 10.

(5) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Handwerksparkausweis+ wird in Anwendung der Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Gebühr von € 250,00 als einmaliger Betrag bei einer Geltungsdauer von einem Jahr erhoben.

Geltung ein Fahrzeug/ ein Jahr	€ 250,00
--------------------------------	----------

Abweichend davon werden auf Antrag als einmaliger Betrag folgende Gebühren erhoben:

Geltung ein Fahrzeug/ drei Jahre	€ 700,00
----------------------------------	----------

Geltung bis zu vier Fahrzeuge alternativ/ ein Jahr	€ 300,00
--	----------

Geltung bis zu vier Fahrzeuge alternativ/ drei Jahre	€ 750,00
--	----------

Für weitere Amtshandlungen werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

Kennzeichenänderung/ Erneuerung bei Verlust	€ 15,00
---	---------

Die Gebührenhöhen bleiben unabhängig von der Änderung von Gebührenhöhen zu anderen Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Städte einheitlich und werden nur einheitlich verändert.

§ 3

Änderungen dieser Vereinbarung, Evaluation

Die beteiligten Städte halten und vollziehen diese Vereinbarung einheitlich. Wünscht eine Vereinbarungspartei eine Änderung, bekundet sie dies gegenüber den anderen Vereinbarungsparteien. Die Vereinbarungsparteien führen Änderungen stets einheitlich und gemeinsam ein und durch, unter entsprechender Änderung dieser Vereinbarung in Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig. Zur Evaluation dieser Vereinbarung führen die Parteien unter Beteiligung des Zweckverbands kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV-KVÜ) und der Handwerkskammer für Mittelfranken erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten eine gemeinsame Besprechung durch. Die Einladung erfolgt durch die Stadt Nürnberg.

§ 4

Kommunikation, Statistik

(1) Die Kommunikation der abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken sowie mit dem ZV-KVÜ erfolgt über die Stadt Nürnberg. Die Städte kommunizieren die Vereinbarung darüber hinaus mit den in ihren Zuständigkeitsbereichen eingesetzten weiteren Überwachungskräften der Polizei (insbesondere Sachbearbeiter/innen Verkehr bei den jeweiligen Polizeiinspektionen) und gegebenenfalls mit kommunalen Ordnungsdiensten, wenn diese Verkehrsüberwachungsaufgaben im ruhenden Verkehr wahrnehmen (§ 88 Abs. 3 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV)).

(2) Die beteiligten Städte halten die Daten erteilter Ausnahmegenehmigungen Handwerksparkausweis+ in geeigneter Form (analog, digital) vor und geben bei Anlass über erteilte Ausnahmegenehmigungen „Handwerksparkausweis+“ im rechtlich zulässigen Rahmen Auskünfte an die Vereinbarungsparteien, den ZV-KVÜ und die Polizei. Für die Evaluation (§ 3 Satz 4 dieser Vereinbarung) erfolgt eine statistische Aufbereitung in einfacher Form (Anzahl der jährlich erteilten Ausnahmegenehmigungen Handwerksparkausweis+, auftretende Besonderheiten).

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein

oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Stellen sich Bestimmungen als unwirksam oder undurchführbar heraus, verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, eine wirksame, durchführbare und zweckgerechte Regelung auszuhandeln.

§ 6

Kündigung der Vereinbarung, Kündigungsfrist

Jede Vereinbarungspartei hat das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung, die Vereinbarung bleibt dann zwischen den verbleibenden Vertragsparteien bestehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Kündigungserklärung muss den anderen Vereinbarungsparteien spätestens sechs Monate zum Ende des laufenden Kalenderjahres zugegangen sein. Scheidet eine Vertragspartei aus der Vereinbarung aus, so bleibt der Bestand an erteilten Ausnahmegenehmigungen davon unberührt. Die ausgegebenen Ausnahmegenehmigungen bleiben bis zum Ende ihrer Geltungsdauer in Kraft, es erfolgt keine generelle Rücknahme (Art. 48 BayVwVfG) oder genereller Widerruf (Art. 49 BayVwVfG) der Ausnahmegenehmigungen aus Anlass des Ausscheidens einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Erlangen

Stadt Fürth

Stadt Nürnberg

Stadt Schwabach

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/EBE

Verantwortliche/r:
Entwässerungsbetrieb

Vorlagennummer:
EBE-B/039/2025

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2024 -

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2024 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.07.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
,Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2024 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 08.07.2025
- Beschluss im RevA am 18.11.2025
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 27.11.2025.

Der Jahresabschluss 2024 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2025 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-

rechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2023 durch die Fa. Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung im II. Quartal 2025. Die Prüfung wurde am 20. Juni 2025 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2024 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss am 18.11.2025 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 27.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 217 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2024 Erlöse und Erträge in Höhe von 28.988 TEUR. Bei betrieblichen Aufwendungen von 25.827 TEUR sowie Zinsaufwendungen von 2.944 TEUR errechnet sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR. Gegenüber dem prognostizierten Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan 2024 in Höhe von 1.006 TEUR, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss somit um 789 TEUR niedriger als erwartet.

Anlagen: Jahresabschluss und Lagebericht 2024 mit Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.
Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 08.07.2025

Protokollvermerk:

Herr Hahn von der Fa. Rödl & Partner hält einen Sachvortrag zum Jahresabschluss 2024 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (EBE).

Die Unterlagen werden digital zur Verfügung gestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2024 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Hr. Thurek
Vorsitzende/r

Fr. Oschmann
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
Entwässerungsbetrieb

Vorlagennummer:
EBE-B/042/2025

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2026

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.09.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.11.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2026 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2026 im BWA am 16.09.2025
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2026 im StR am 27.11.2025

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 16.09.2025 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 27.11.2025 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2026 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2026 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.788.564 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2026 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2026 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v 36.007,0 Mio. Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	24.850 Mio. Euro
Abwassersammlung	6.930 Mio. Euro
Sonderbauwerke	4.057 Mio. Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2025-2029“ im Wirtschaftsplan 2026 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

Die Voraussetzungen des Art. 69 GO sind geprüft.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplan 2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 16.09.2025

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2026 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Thurek
Vorsitzender

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang